kantonschwyz

Rechtsgrundlagen

Gültig für 2010

Inhaltsverzeichnis Steuergesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand des Gesetzes
§ 2 2. Steuerhoheit und Steuererhebung
§ 3 3. Einfache Steuer und Steuerfuss

II. Besteuerung der natürlichen Personen

A. Steuerpflicht

§ 4 1. Persönliche Zugehörigkeit
§ 5 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit
§ 6 3. Umfang der Steuerpflicht
§ 7 4. Steuerausscheidung
§ 8 5. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht
§ 9 6. Ehepaare und Kinder unter elterlicher Sorge
§ 9a 6a. Eingetragene Partnerschaft
§ 10 7. Besteuerung von Personengemeinschaften und kollektiven Kapitalanlagen
a) Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesellschaften
§ 11 b) Erbengemeinschaften
§ 11a c) Kollektive Kapitalanlagen
§ 12 8. Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 13 9. Steuernachfolge
§ 14 10. Haftung
§ 15 11. Besteuerung nach dem Aufwand
§ 16 12. Steuererleichterungen für Unternehmen
§ 16a 13. Steuerbefreiung

B. Einkommenssteuer

§ 17 1. Steuerbare Einkünfte
a) Allgemeines
§ 18 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
§ 19 c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Grundsatz
§ 20 bb) Umstrukturierungen
§ 21 d) Erträge aus beweglichem Vermögen
aa) Grundsatz
§ 21a bb) Besondere Fälle
§ 22 e) Erträge aus unbeweglichem Vermögen
§ 23 f) Einkünfte aus Vorsorge
§ 24 g) Übrige Einkünfte

§ 25 2. Steuerfreie Einkünfte
§ 26 3. Ermittlung des Reineinkommens
a) Grundsatz
§ 27 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Mittelbare Berufskosten
§ 28 bb) Unmittelbare Berufskosten
§ 29 c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Allgemeines
§ 30 bb) Ersatzbeschaffungen
§ 31 cc) Verluste
§ 32 d) Privatvermögen
§ 33 e) Allgemeine Abzüge
§ 34 f) Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen
§ 35 4. Sozialabzüge
§ 36 5. Steuerberechnung
a) Steuertarif
§ 37 b) Sonderfälle
aa) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen
§ 38 bb) Besondere Kapitalleistungen
§ 39 cc) Lotteriegewinne
§ 39a dd) Kleine Arbeitsentgelte

C. Vermögenssteuer

§ 40 1. Steuerobjekt
§ 41 2. Bewertung
a) Grundsatz
§ 42 b) Grundstücke
§ 43 c) Geschäftsvermögen
§ 44 d) Wertpapiere und Forderungen
§ 45 e) Lebensversicherungen
§ 46 3. Abzug von Schulden
§ 47 4. Steuerberechnung
a) Sozialabzüge
§ 48 b) Steuertarif

D. Ausgleich der kalten Progression

§ 49 --

E. Zeitliche Bemessung

§ 50 1. Steuerperiode
§ 51 2. Bemessung des Einkommens
§ 52 3. Bemessung des Vermögens
§ 53 4. Begründung und Auflösung der Ehe

III. Besteuerung der juristischen Personen

A. Steuerpflicht

§ 54 1. Begriff der juristischen Person
§ 55 2. Steuerliche Zugehörigkeit
a) Persönliche Zugehörigkeit
§ 56 b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit
§ 57 c) Umfang der Steuerpflicht
§ 58 d) Steuerausscheidung
§ 59 3. Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 60 4. Mithaftung
§ 61 5. Ausnahmen von der Steuerpflicht
§ 62 6. Steuererleichterungen für Unternehmen

B. Gewinnsteuer

§ 63 1. Steuerobjekt
a) Grundsatz
§ 64 b) Berechnung des Reingewinns
aa) Allgemeines
§ 65 bb) Geschäftsmässig begründeter Auf wand
§ 66 cc) Erfolgsneutrale Vorgänge
§ 67 dd) Umstrukturierungen
§ 68 ee) Ersatzbeschaffungen
§ 69 ff) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen
§ 70 gg) Verluste
§ 71 2. Steuerberechnung
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
§ 72 b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
§ 73 c) Kollektive Kapitalanlagen
§ 74 3. Holding- und Verwaltungsgesellschaften
a) Gemischte Beteiligungsgesellschaften
§ 75 b) Holdinggesellschaften
§ 76 c) Domizil- und gemischte Gesellschaften
§ 77 d) Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft

C. Minimalsteuer

§ 78 1. Voraussetzung und Bemessung
§ 79 2. Bemessung des Eigenkapitals
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
aa) Allgemeines
§ 80 bb) Verdecktes Eigenkapital
§ 81 b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 82 3. Steuerberechnung
a) Grundsatz
§ 83 b) Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften

D. Zeitliche Bemessung

§ 84 1. Steuerperiode
§ 85 2. Bemessung des Reingewinns
§ 86 3. Bemessung des Eigenkapitals

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 87 1. Der Quellensteuer unterworfene Personen
§ 88 2. Steuerbare Leistungen
§ 89 3. Steuertarife
a) Grundlage
§ 90 b) Ausgestaltung
§ 91 4. Abgegoltene Steuer
§ 92 5. Schuldnerpflichten
§ 93 6. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 94 1. Arbeitnehmer
§ 95 2. Künstler, Sportler und Referenten
§ 96 3. Organe juristischer Personen
§ 97 4. Hypothekargläubiger
§ 98 5. Empfänger von Vorsorgeleistungen
§ 99 6. Begriffsbestimmung
§ 100 7. Abgegoltene Steuer
§ 101 8. Schuldnerpflichten

C. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis

§ 102 1. Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton
§ 103 2. Ausserkantonale Schuldner

V. Grundstückgewinnsteuer

§ 104 1. Gegenstand der Steuer
§ 105 2. Grundstücke
§ 106 3. Veräusserungen
a) Steuerbegründende Veräusserungen
§ 107 b) Steueraufschiebende Veräusserungen

§ 108 c) Ersatzbeschaffungen
aa) Geschäftsvermögen
§ 109 bb) Wohneigentum
§ 110 cc) Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons
§ 111 4. Steuersubjekt
§ 112 5. Steuerbefreiung
§ 113 6. Steuerbemessung
a) Grundstückgewinn
§ 114 b) Veräusserungserlös
§ 115 c) Anlagekosten
aa) Erwerbspreis
§ 116 bb) Aufwendungen
§ 117 cc) Bei Ersatzbeschaffungen
§ 118 d) Teilveräusserung
§ 119 e) Verlustverrechnung
§ 120 7. Steuerberechnung
a) Tarif
§ 121 b) Besitzesdauer

VI. Organisation und Verfahren

A. Behörden

§ 122 1. Aufsicht
§ 123 2. Vollzug
a) Grundsatz
§ 124 b) Veranlagungsbehörde
§ 125 c) Bezugsbehörde
§ 126 3. Rechtsprechung
a) Einsprachebehörde
§ 127 b) Beschwerdeinstanz

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 128 1. Anwendung der Verwaltungsrechtspflegeverordnung
§ 129 2. Amtspflichten
a) Ausstand
§ 130 b) Geheimhaltungspflicht
§ 131 c) Amtshilfe unter Steuerbehörden
§ 132 d) Amtshilfe anderer Behörden
§ 133 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen
§ 134 4. Akteneinsicht
§ 135 5. Feststellung des Sachverhalts
§ 136 6. Vertretung
§ 137 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden
§ 138 8. Fristen

§ 139 9. Verjährung
a) Veranlagungsverjährung
§ 140 b) Bezugsverjährung

C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 141 1. Verfahrenspflichten
a) Aufgaben der Veranlagungsbehörde
§ 142 b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen
aa) Steuererklärung
§ 143 bb Beilagen zur Steuererklärung
§ 144 cc) Weitere Mitwirkungspflichten
§ 145 c) Bescheinigungspflicht von Drittpersonen
§ 146 d) Auskunftspflicht von Drittpersonen
§ 147 e) Meldepflicht von Drittpersonen
§ 148 2. Steuerregister
§ 149 3. Veranlagung
a) Durchführung
§ 150 b) Eröffnung
§ 151 4. Einsprache
a) Frist und Voraussetzungen
§ 152 b) Verfahrensgrundsätze
§ 153 c) Vorverfahren
§ 154 d) Entscheid

D. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 155 1. Schätzung des Grundeigentums
§ 156 2. Erhebung der Quellensteuer
a) Verfahrenspflichten
§ 157 b) Verfügung
§ 158 c) Nachforderung, Rückerstattung und Direktbezug
§ 159 d) Einsprache
§ 160 e) Bezugsgrenze
§ 161 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer
a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen
§ 162 b) Mitwirkung der Grundbuchämter
§ 163 c) Veranlagung und Verjährung
§ 164 d) Ersatzbeschaffung
§ 165 4. Steuerbefreiungen und Vorbescheide

E. Beschwerdeverfahren

§ 166 1. Vor Verwaltungsgericht
a) Frist und Voraussetzungen
§ 167 b) Entscheid
§ 168 2. Vor Bundesgericht

F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 169 1. Revision
a) Gründe
§ 170 b) Frist
§ 171 c) Revisionsbegehren
§ 172 d) Verfahren und Entscheid
§ 173 2. Anpassung bei Ersatzbeschaffungstatbeständen und Verlustverrechnung
§ 174 3. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen
§ 175 4. Nachsteuern
a) Ordentliche Nachsteuer
§ 176 b) Verwirkung
§ 177 c) Verfahren
§ 177a d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

G. Inventar

§ 178 1. Inventarpflicht
§ 179 2. Gegenstand
§ 180 3. Verfahren
a) Sicherung der Inventaraufnahme
§ 181 b) Mitwirkungspflichten
§ 182 c) Auskunfts- und Bescheinigungspflicht
§ 183 4. Behörden

H. Steuerbezug und Steuererlass

§ 184 1. Steuerbezug
a) Periodische Steuern
aa) Fälligkeit und provisorischer Bezug
§ 185 bb) Verfügung über provisorische Rechnungen
§ 186 cc) Schlussrechnung
§ 187 b) Nicht periodische Steuern und Quellensteuern
§ 188 c) Zuständigkeit des Regierungsrates
§ 189 d) Zahlungserleichterungen
§ 190 e) Einsprache und Beschwerde gegen Haftungsverfügungen
§ 191 f) Rechtskraft und Vollstreckung
§ 192 g) Steuerrückerstattungen
aa) An in ungetrennter Ehe lebende Personen
§ 193 bb) An geschiedene oder getrennt lebende Eheleute
§ 194 2. Steuererlass
§ 195 3. Steuersicherung
a) Sicherstellung
§ 196 b) Arrest
§ 197 c) Sicherung der Grundstückgewinnsteuer

§ 198 d) Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern
§ 199 4. Steueraufteilung und -abrechnung unter den Gemeinwesen
a) Aufteilung
§ 200 b) Abrechnung

VII. Steuerstrafrecht

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

§ 201 1. Verletzung von Verfahrenspflichten
§ 202 2. Steuerhinterziehung
a) Vollendete Steuerhinterziehung
§ 203 b) Versuchte Steuerhinterziehung
§ 204 c) Mitwirkung von Drittpersonen
§ 205 d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren
§ 206 --
§ 207 f) Steuerhinterziehung der verheirateten Person
§ 208 3. Juristische Personen
a) Allgemeines
§ 208a b) Selbstanzeige
§ 209 4. Verjährung
§ 210 5. Strafverfahren
a) Untersuchung und Abschlussverfügung der Steuerbehörden
aa) Zuständigkeit
§ 211 bb) Eröffnung des Verfahrens
§ 212 cc) Untersuchung
§ 213 dd) Abschluss der Untersuchung durch Einstellung oder Strafverfügung
§ 214 ee) Abschlussverfügung
§ 215 b) Einsprache
§ 216 c) Beurteilung durch das Verwaltungsgericht
aa) Begehren um gerichtliche Beurteilung
§ 217 bb) Anklage und Anklagevertretung
§ 218 cc) Vorbereitung der Hauptverhandlung
§ 219 dd) Hauptverhandlung
§ 220 ee) Erscheinungspflicht der angeklagten Person
§ 221 ff) Verteidigung und Übersetzung
§ 222 gg) Verweisung auf die Strafprozessordnung und das Beschwerdeverfahren
§ 223 d) Beschwerde an das Bundesgericht
§ 224 e) Anfechtung der Kostenauflage
§ 225 f) Bezug der Bussen und Kosten

B. Steuervergehen

§ 226 1. Steuerbetrug
§ 227 2. Veruntreuung von Quellensteuern
§ 228 3. Verjährung der Strafverfolgung
§ 229 4. Verfahren

VIII. Schlussbestimmungen

A. Besondere Zuständigkeitsvorschriften

§ 230 1. Anpassung an Bundesrecht
§ 231 2. Vollzug von Bundessteuerrecht
§ 232 3. Spielbankenabgabe

B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 233 --

C. Übergangsbestimmungen

§ 234 1. Grundsatz
§ 235 2. Einkommens- und Vermögenssteuern
a) Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
§ 236 b) Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
§ 237 c) Einkauf von Beitragsjahren bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
§ 238 d) Schätzung des Grundeigentums
§ 239 e) Wechsel der zeitlichen Bemessung
aa) Grundsatz
§ 240 bb) Ausserordentliche Einkünfte
§ 241 cc) Ausserordentliche Aufwendungen
§ 242 dd) Steuererklärungen
§ 243 3. Gewinn- und Kapitalsteuern
a) Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften
§ 244 b) Gewinne auf Beteiligungen nach Statuswechsel
§ 245 4. Quellensteuern
§ 246 5. Grundstückgewinnsteuern
a) Grundsatz
§ 247 b) Altrechtliche Sonderfälle
§ 248 c) Verlustverrechnung
§ 249 6. Organisation und Verfahren
§ 250 7. Nachsteuern und Steuerstrafen
§ 250a 8. Teilrevision 2005
§ 250b 9. Teilrevision 2009

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 251	Steuergesetz
§ 252 – 258	--

E. Volksabstimmung und Inkrafttreten

§ 259	--

X

Steuergesetz [1]

(Vom 9. Februar 2000) [2]

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3] 1. Gegenstand des Gesetzes

[1] Das Gesetz regelt:
a) die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
b) die Gewinn- und Minimalsteuern von juristischen Personen;
c) die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
d) die Grundstückgewinnsteuer von natürlichen und juristischen Personen.
[2] Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 2 2. Steuerhoheit und Steuererhebung

[1] Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton, die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.
[2] Für alle Gemeinwesen gilt dieselbe Veranlagung.
[3] Es wird weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer erhoben.

§ 3 [4] 3. Einfache Steuer und Steuerfuss

[1] Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer gilt als einfache Steuer.
[2] Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.
[3] Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.
[4] Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Tarife und Steuerfüsse.

II. Besteuerung der natürlichen Personen

A. Steuerpflicht

§ 4 1. Persönliche Zugehörigkeit

[1] Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

[2] Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.
[3] Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.
[4] Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

§ 5 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;
e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

[3] Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hiefür steuerpflichtig.
[4] Im internationalen Verhältnis ist Betriebsstätte, was auf Grund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte erfasst werden kann. Fehlt ein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Betriebsstättenbegriff des OECD-Musterabkommens massgebend.

§ 6 3. Umfang der Steuerpflicht

[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich jedoch nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.
[2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 7 4. Steuerausscheidung

[1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerausscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.
[2] Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
[3] Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.
[4] Eine Steuerausscheidung für verschiedene Kirchgemeinden erfolgt nur insoweit, als eine solche für die politischen Gemeinwesen vorgenommen werden muss. Wo lediglich verschiedene Kirchgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde betroffen sind, ist die Kirchensteuer einzig am Hauptsteuerdomizil zu entrichten.
[5] Einkommen und Vermögen aus Einzelgrundstücken wie Riedern, Rinderalpen und anderen Landteilen, die als Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs anzusehen sind, werden im interkommunalen Verhältnis am Ort der Hauptliegenschaft versteuert.

§ 8 5. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

[1] Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht. Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

[2] Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.

§ 9 6. Ehepaare und Kinder unter elterlicher Sorge

[1] Einkommen und Vermögen von Steuerpflichtigen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.
[2] Wohnt nur ein Eheteil im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2, auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.
[3] Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den Inhabern der Sorge zugerechnet. Vorbehalten bleiben Erwerbs- und Ersatzeinkommen, für welche das unmündige Kind selbstständig besteuert wird.
[4] Gehören nicht alle der Familienbesteuerung unterliegenden Personen derselben Kantonalkirche an, sind die Kirchensteuern anteilmässig nach der Anzahl zugehöriger Mitglieder zu entrichten. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode.

§ 9a [5] 6a. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften derjenigen von Ehegatten.

§ 10 [6] 7. Besteuerung von Personengemeinschaften und kollektiven Kapitalanlagen
a) Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesellschaften

[1] Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird den Teilhabern und Kommanditären anteilmässig zugerechnet. Sind die Beteiligungsverhältnisse ungewiss, werden Einkommen und Vermögen als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert.
[2] Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen. Der auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz entfallende Anteil an Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn und Kapital ist jedoch durch diese persönlich zu versteuern.

§ 11 b) Erbengemeinschaften

[1] Erbengemeinschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird anteilmässig zugerechnet.
[2] Ist die Berechtigung an der Erbmasse unklar, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person besteuert. Die Kirchensteuer richtet sich nach der Konfession der verstorbenen Person.

§ 11a [7] c) Kollektive Kapitalanlagen

Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)[8] werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 12 [9] 8. Beginn und Ende der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Steuerpflichtigen im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen oder hier steuerbare Werte erwerben. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht unter Vorbehalt des Bundesrechts mit der laufenden Steuerperiode.
[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug der Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Bei Wegzug in einen anderen Kanton dauert die Steuerpflicht unter Vorbehalt des Bundesrechts bis zum Ende der laufenden Steuerperiode fort.
[2a] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und steuerrechtlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird.
[3] Steuerpflichtige, die aus einer Kantonalkirche austreten, haben die Kirchensteuer bis zum Tag zu entrichten, an dem ihre schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Austrittserklärung der Kirchgemeinde ihres Hauptsteuerdomizils zugeht. Bei Ehepaaren und Familienangehörigen ist die Kirchensteuer auf den Zeitpunkt des Austritts gemäss § 9 Abs. 4 Satz 1 anzupassen.
[4] Bei Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthalts innerhalb des Kantons bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit nach dem Steuerdomizil am Ende der Steuerperiode. Kapitalleistungen gemäss § 38 werden jedoch am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung besteuert.

§ 13 [10] 9. Steuernachfolge

[1] Beim Tod von Steuerpflichtigen treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

[2] Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.
[3] Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund eines Vermögensvertrags im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes erhalten haben.

§ 14 10. Haftung

[1] Verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Beide haften für ihren Anteil an der Gesamtsteuer, wenn eine von ihnen zahlungsunfähig ist. Bei getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden. Unbeschränkte Solidarhaftung besteht für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das zugerechnete Kindereinkommen und -vermögen entfällt.
[2] Mit den Steuerpflichtigen haften solidarisch:
a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
c) die Partei eines Kaufvertrags über eine im Kanton gelegene Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die von einer vermittelnden Person, die von der Partei beigezogen worden ist, aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, sofern diese Person in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;
d) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrag des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
[3] Die Haftung gemäss Abs. 2 Bst. d entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

§ 15 11. Besteuerung nach dem Aufwand

[1] Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.
[2] Die Steuer wird nach dem Aufwand der Steuerpflichtigen und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:
a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;

b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
f) der Einkünfte, für die die Steuerpflichtigen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beanspruchen.

[3] Der Regierungsrat kann Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch über das Ende der Steuerperiode gemäss Abs. 1 zugestehen und dabei gegenüber Abs. 2 gesteigerte Mindestanforderungen festsetzen.

[4] Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 2 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 3 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

§ 16 12. Steuererleichterungen für Unternehmen

[1] Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.

[2] Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

§ 16a [11] 13. Steuerbefreiung

Die begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG)[12] werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

B. Einkommenssteuer

§ 17 1. Steuerbare Einkünfte
a) Allgemeines

[1] Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

[2] Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs.
[3] Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei.

§ 18 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

§ 19 c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Grundsatz

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
[2] Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern sie von den Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden.
[3] Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt § 64 sinngemäss.
[4] Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen.

§ 20 [13] bb) Umstrukturierungen

[1] Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:
a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 67 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

[2] Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 21 [14] d) Erträge aus beweglichem Vermögen
aa) Grundsatz

[1] Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

[2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.

§ 21a [15] bb) Besondere Fälle

[1] Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:

a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemein-

sam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert;

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

[2] Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Bst. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 22 e) Erträge aus unbeweglichem Vermögen

[1] Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;

b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder unentgeltlicher Nutzungsrechte für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen mit Ausnahme der Einmalentschädigungen für Bauten;

d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens, soweit die Ausbeutung nicht zu einem unter den Gestehungskosten liegenden Verkehrswert führt.

[2] Die Eigenmietwerte werden mit dem Ziel festgelegt, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse 65 Prozent des Marktmietwertes zu erfassen. Der Eigenmietwert für den landwirtschaftlichen Normalbedarf an Wohnraum wird landwirtschaftlich bewertet. Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen.

[3] Der Kantonsrat legt in einer Verordnung die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen. Verordnung und Beschlüsse unterliegen nach Massgabe von § 31 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung.

§ 23 f) Einkünfte aus Vorsorge

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

[2] Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

[3] Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite werden nach § 38 besteuert.
[4] Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 24 g) Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:
a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;
f) Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

§ 25 2. Steuerfreie Einkünfte

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. § 21 Abs. 1 Bst. a bleibt vorbehalten;
c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Arbeitgeberseite oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;
d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. f;
f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
g) die Zahlung von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;
h) die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
i) die Gewinne bei Glücksspielen im Sinne der Spielbankengesetzgebung.

§ 26 3. Ermittlung des Reineinkommens
a) Grundsatz

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (§§ 27 bis 32) und allgemeinen Abzüge (§ 33) abgezogen.

§ 27 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Mittelbare Berufskosten

[1] Als Berufskosten werden abgezogen:
a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
c) die notwendigen Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt.
[2] Der Regierungsrat erlässt die für die Ermittlung und Bemessung der Aufwendungen erforderlichen Ausführungsvorschriften und setzt pauschalierte Abzüge fest.
[3] An Stelle der pauschalierten Abzüge gemäss Abs. 2 können die notwendigen tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden, sofern hierfür der Nachweis erbracht wird.
[4] Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren stehen die Abzüge jeder unselbstständig erwerbstätigen Person gesondert zu.

§ 28 [16] bb) Unmittelbare Berufskosten

[1] Weiter können als Berufskosten abgezogen werden:
a) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
b) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.
[2] Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können mit einer Gewinnungskostenpauschale steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Abzug beträgt 20 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 6 900 Franken.
[3] Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite mit Pauschalen abgegolten werden, werden nicht als Einkommensbestandteile aufgerechnet, soweit sie zusammen mit dem Abzug in Abs. 2 10 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 11 100 Franken nicht übersteigen. Beträgt der steuerbare Nettolohn mehr als 111 000 Franken, ist überdies ein Abzug von 5 Prozent auf dem 111 000 Franken übersteigenden Lohnanteil zulässig, maximal aber 5 600 Franken.
[4] Das Finanzdepartement kann in Abweichung von Abs. 2 und 3:
a) für besondere Berufsgruppen andere Pauschalansätze erlassen;
b) Spesenreglemente von Firmen genehmigen.
[5] An Stelle der Pauschalen gemäss Abs. 2 und 4 können die notwendigen tatsächlichen unmittelbaren Berufsauslagen geltend gemacht werden, sofern hierfür der Nachweis erbracht wird.
[6] Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren stehen die Abzüge jeder unselbstständig erwerbstätigen Person gesondert zu.

§ 29 [17] c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Allgemeines

[1] Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
[2] Dazu gehören insbesondere:
a) die Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
b) die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
d) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 entfallen, nicht jedoch Baukreditzinsen für Liegenschaften im Geschäftsvermögen;
e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.
[3] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.
[4] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 30 bb) Ersatzbeschaffungen

[1] Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.
[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.
[3] Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 31 cc) Verluste

[1] Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

[2] Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

§ 32 [18] d) Privatvermögen

[1] Bei beweglichem Privatvermögen sind die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abziehbar.
[2] Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar:
a) die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind;
b) die den Erträgen aus Liegenschaften gegenüberstehenden Baurechtszinsen;
c) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.
[3] Der Regierungsrat regelt Pauschalabzüge, die an Stelle der tatsächlichen Kosten treten:
a) für die Kosten der ordentlichen Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
b) für die abziehbaren Liegenschaftskosten.

§ 33 [19] e) Allgemeine Abzüge

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:
a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 BVG;

f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage von 6 400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.

[2] Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2 100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Eheteils.

[3] Weiter werden abgezogen:
a) die Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 3 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
b) die behinderungsbedingten Kosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen;
c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Bst. b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c).

§ 34 f) Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:
a) die Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
b) die Ausbildungskosten;
c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;

e) Einkommens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Bund, Kantonen, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern.

§ 35 [20] 4. Sozialabzüge

[1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
a) 6 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
b) 3 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;
c) 9 000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;
d) 11 000 Franken für jedes volljährige Kind, das in der Ausbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;
e) 6 000 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3 000 Franken erhöht;
f) 3 200 Franken für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine Vollrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

[2] Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

§ 36 [21] 5. Steuerberechnung
a) Steuertarif

[1] Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
3.65 Prozent für die weiteren	8 400	Franken
3.90 Prozent für die weiteren	170 500	Franken

Für steuerbare Einkommen über 225 800 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.
[2] Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.
[2a] Für Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 5 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs. 1 und Abs. 2 zu einem Viertel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.
[3] Liquidationsgewinne zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zum Rentensatz von § 37 berechnet.
[4] Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 37 b) Sonderfälle
aa) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 38 bb) Besondere Kapitalleistungen

[1] Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2 Prozent.
[2] Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.

§ 39 cc) Lotteriegewinne

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (Toto, Lotto usw.), die der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.

§ 39a [22] dd) Kleine Arbeitsentgelte

[1] Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4.5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)[23] entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde abgegolten.

[2] Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der kantonalen Steuerverwaltung die Steuerbeträge und erhält eine Bezugsprovision. Die Bestimmungen von § 92 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 gelten sinngemäss.
[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verteilung der Steuererträge auf die beteiligten Gemeinwesen.

C. Vermögenssteuer

§ 40 [24] 1. Steuerobjekt

[1] Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.
[2] Nutzniessungsvermögen wird den Nutzniessungsberechtigten zugerechnet.
[3] Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.
[4] Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

§ 41 2. Bewertung
a) Grundsatz

[1] Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen, wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.
[2] Der Regierungsrat regelt die Bewertungsgrundsätze und das Verfahren. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 3.

§ 42 b) Grundstücke

[1] Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentums- anteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.
[2] Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. Unüberbaute Grundstücke in der Bauzone werden ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes besteuert.
[3] Der Kantonsrat legt in einer Verordnung die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen. Verordnung und Beschlüsse unterliegen nach Massgabe von § 31 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung.

§ 43 [25] c) Geschäftsvermögen

[1] Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.
[2] Der Wert der Viehhabe wird nach dem Einheitswert bestimmt.

§ 44 d) Wertpapiere und Forderungen

[1] Für Forderungs- und Beteiligungsrechte mit Kurswert gilt dieser für die Besteuerung.
[2] Für Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Kurswert ist der Steuerwert zu schätzen, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.
[3] Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.

§ 45 [26] e) Lebensversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

§ 46 3. Abzug von Schulden

Schulden, für welche die steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie von der steuerpflichtigen Person zu tragen sind.

§ 47 [27] 4. Steuerberechnung
a) Sozialabzüge

[1] Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare: 200 000 Franken;
b) für die übrigen Steuerpflichtigen: 100 000 Franken;
c) für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 gemacht werden kann: 30 000 Franken.
[2] Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

§ 48 [28] b) Steuertarif

[1] Die Vermögenssteuer beträgt 0.5 Promille des steuerbaren Vermögens.
[2] Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

D. Ausgleich der kalten Progression

§ 49 [29]

[1] Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 der Teuerung angepasst werden.
[2] Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.

E. Zeitliche Bemessung

§ 50 1. Steuerperiode

[1] Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
[2] Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.
[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.
[4] Für die Abzüge gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 51 2. Bemessung des Einkommens

[1] Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.
[2] Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.
[3] Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 52 [30] 3. Bemessung des Vermögens

[1] Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

[2] Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.
[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben. § 12 Abs. 2a bleibt vorbehalten.
[4] Erben die Steuerpflichtigen während der Steuerperiode Vermögen, gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 53 4. Begründung und Auflösung der Ehe

[1] Bei Heirat werden die Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.
[2] Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.
[3] Bei Tod eines Ehegatten werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

III. Besteuerung der juristischen Personen

A. Steuerpflicht

§ 54 [31] 1. Begriff der juristischen Person

[1] Als juristische Personen werden besteuert:
a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.
[2] Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.
[3] Ausländische juristische Personen sowie gemäss § 10 Abs. 2 steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

§ 55 2. Steuerliche Zugehörigkeit
a) Persönliche Zugehörigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Geschäftsleitung im Kanton befindet.

§ 56 b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit

[1] Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Geschäftsleitung ausserhalb des Kantons sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:
a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.
[2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Geschäftsleitung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:
a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.
[3] Im internationalen Verhältnis ist Betriebsstätte, was auf Grund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte erfasst werden kann. Fehlt ein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Betriebsstättenbegriff des OECD-Musterabkommens massgebend.

§ 57 c) Umfang der Steuerpflicht

[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich jedoch nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.
[2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 58 [32] d) Steuerausscheidung

[1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerausscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.
[2] Ein Unternehmen mit Sitz oder tatsächlicher Geschäftsleitung im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
[3] Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Geschäftsleitung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton erzielten Gewinn bzw. im Falle der Minimalsteuer das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

[4] Eine Steuerausscheidung für verschiedene Kirchgemeinden erfolgt nur insoweit, als eine solche für die politischen Gemeinwesen vorgenommen werden muss. Wo lediglich verschiedene Kirchgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde betroffen sind, ist die Kirchensteuer einzig am Hauptsteuerdomizil zu entrichten.
[5] Für die Korporationen gelten folgende besondere Bestimmungen:
a) Vom Gewinn der Korporationen werden zum voraus 20 Prozent der Gemeinde zugerechnet, in welcher sich der Sitz der Geschäftsleitung der Korpora-tion befindet.
b) Für den Rest des Gewinns und das Kapital ist die Steuerausscheidung auf die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden vorzunehmen im Verhältnis zu dem auf ihrem Gebiet liegenden Grundeigentum.

§ 59 [33] 3. Beginn und Ende der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Geschäftsleitung aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht mit der laufenden Steuerperiode.
[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes und der tatsächlichen Geschäftsleitung ausserhalb des Kantons oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Bei Verlegung des Sitzes und der tatsächlichen Geschäftsleitung in einen andern Kanton dauert die Steuerpflicht bis zum Ende der laufenden Steuerperiode fort.
[2a] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und persönlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.
[3] Bei Sitzverlegungen innerhalb des Kantons bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit nach dem Steuerdomizil am Ende der Steuerperiode.
[4] Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

§ 60 4. Mithaftung

[1] Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Geschäftsleitung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person.
[2] Für die Steuern einer auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die:
a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;

b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

[3] Die Haftung gemäss Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

[4] Die Partei eines Kaufvertrags über eine im Kanton gelegene Liegenschaft haftet für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, sofern die juristische Person, die die Liegenschaft vermittelt und die von der Partei beigezogen worden ist, in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Geschäftsleitung hat.

[5] Für Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

§ 61 [34] 5. Ausnahmen von der Steuerpflicht

[1] Von der Steuerpflicht sind befreit:

a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
b) der Kanton und seine Anstalten;
c) die schwyzerischen Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden und Kantonalkirchen sowie deren Anstalten;
d) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
e) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitende Tätigkeiten ausgeübt werden;
g) die juristischen Personen, die im Kanton oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 GSG für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Bst. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Bst. e sind.

[2] Der Regierungsrat kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.

§ 62 6. Steuererleichterungen für Unternehmen

[1] Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.
[2] Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

B. Gewinnsteuer

§ 63 1. Steuerobjekt
a) Grundsatz

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

§ 64 [35] b) Berechnung des Reingewinns
aa) Allgemeines

[1] Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:
a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
   - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
   - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
   - Einlagen in die Reserven;
   - Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;
   - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 68. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 80);
e) den nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent.

[2] Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

[3] Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Gewinnsteuerwert übersteigen.

§ 65 [36] bb) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen und Handänderungssteuern;
b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Bezirke, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c);
d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
e) die Sofortabschreibungen auf einen Franken auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV);
f) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 66 cc) Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
b) Verlegung des Sitzes, der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

§ 67 [37] dd) Umstrukturierungen

[1] Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an deren Grundkapital die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent beteiligt ist.

[2] Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

[3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d;
b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 75 oder § 76 besteuert wird.

[4] Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

[5] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 68 [38] ee) Ersatzbeschaffungen

[1] Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.
[1a] Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.
[3] Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 69 [39] ff) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

[1] Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.
[2] Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.
[3] Die kollektiven Kapitalanlagen unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 70 gg) Verluste

[1] Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
[2] Verrechenbar im Sinne von Abs. 1 sind auch Verluste von Betrieben, die bei einer Umstrukturierung übernommen worden sind.
[3] Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden und die nicht Kapitaleinlagen nach § 66 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinn verrechnet werden konnten.

§ 71 [40] 2. Steuerberechnung
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

[1] Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.
[2] Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 72 [41] b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

[1] Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.
[2] Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.
[3] Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 73 [42] c) Kollektive Kapitalanlagen

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach § 71 berechnet.

§ 74 3. Holding- und Verwaltungsgesellschaften
a) Gemischte Beteiligungsgesellschaften

[1] Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.
[2] Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten.
Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 243 bleibt vorbehalten.
[3] Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.
[4] Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.
[5] Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:
a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
[6] Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

§ 75 b) Holdinggesellschaften

[1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.
[2] Von der Freistellung ausgeschlossen sind:
a) Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum;
b) Einkünfte und Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 76 [43] c) Domizil- und gemischte Gesellschaften

[1] Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:
a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 74 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Bst. a können nur mit Erträgen gemäss Bst. a verrechnet werden.
[2] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.
[3] Von der Freistellung oder der Ermässigung der Gewinnsteuer nach Abs. 1 und 2 sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hiefür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 77 [44] d) Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft

[1] Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerrechtlich zur Holding- oder Domizilgesellschaft, wird über die stillen Reserven auf beweglichen Vermögenswerten abgerechnet.
[2] Die Gesellschaft kann verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird. Die Besteuerung der stillen Reserven wird dann vorgenommen, wenn die Gesellschaft es verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation oder Wegzug aus der Schweiz. Vorbehalten bleibt § 74.

[3] Die Realisation von stillen Reserven auf einzelnen Beteiligungen und Immaterialgüterrechten unterliegt der Besteuerung.

C. Minimalsteuer [45]

§ 78 [46] 1. Voraussetzung und Bemessung

Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach den §§ 71 bis 77 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.

§ 79 [47] 2. Bemessung des Eigenkapitals
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
aa) Allgemeines

[1] Das Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ausgenommen sind Rücklagen im Sinne von § 68 Abs. 2. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.
[2] Massgebend ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

§ 80 [48] bb) Verdecktes Eigenkapital

Das Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

§ 81 [49] b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

[1] Als Eigenkapital gilt bei:
a) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
b) den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen.
[2] Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

§ 82 [50] 3. Steuerberechnung
a) Grundsatz

[1] Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals.
[2] Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei. Ausgenommen sind Vereine, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.
[3] Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen.

[4] Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

§ 83 [51] b) Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften

[1] Holding- sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften entrichten eine Minimalsteuer von 0.025 Promille vom massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 100 Franken.
[2] Die anteilige Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum beträgt 0.4 Promille.

D. Zeitliche Bemessung

§ 84 1. Steuerperiode

[1] Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
[2] Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.
[3] In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 85 2. Bemessung des Reingewinns

[1] Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.
[2] Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Geschäftsleitung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahrs besteuert.

§ 86 [52] 3. Bemessung des Eigenkapitals

[1] Das massgebende Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.
[2] Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Minimalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 87 [53] 1. Der Quellensteuer unterworfene Personen

[1] Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbs-

tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 39a unterstehen.
[2] Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn eine von ihnen das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 88 2. Steuerbare Leistungen

[1] Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.
[2] Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.
[3] Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 89 3. Steuertarife
a) Grundlage

[1] Die Höhe des Steuerabzuges für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden richtet sich nach den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse im Kanton. Die direkte Bundessteuer wird in die Tarife eingebaut.
[2] Für folgende Einkünfte beträgt der Steuersatz fest 9 Prozent:
a) Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit;
b) Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, die sich jedoch nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes berechnen bzw. die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

§ 90 b) Ausgestaltung

[1] Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss § 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.
[2] Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 33 Abs. 2) berücksichtigen.

§ 91 4. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 93.

§ 92 5. Schuldnerpflichten

[1] Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet:
a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den steuerpflichtigen Personen einzufordern;
b) den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
c) die Steuern periodisch an die zuständige Amtsstelle abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

[2] Die Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.
[3] Sie erhalten eine Bezugsprovision.

§ 93 6. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

[1] Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 8 Abs. 1 sinngemäss.
[2] Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die direkte Bundessteuer festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
[3] Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und der Schuldner der steuerbaren Leistung sich zur Zahlung verpflichtet. Die Steuerverwaltung kann eine Sicherstellung im Sinne von § 195 Abs. 2 verlangen.

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 94 1. Arbeitnehmer

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 87 bis 90, wenn sie:
a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

[2] Die individuelle Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

§ 95 [54] 2. Künstler, Sportler und Referenten

[1] Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufliessen, der seine Tätigkeit organisiert hat.
[2] Die Steuer beträgt:

a)	bei Tageseinkünften bis 200 Franken	7 Prozent;
b)	bei Tageseinkünften von 201 bis 1 000 Franken	9 Prozent;
c)	bei Tageseinkünften von 1 001 bis 3 000 Franken	11 Prozent;
d)	bei Tageseinkünften über 3 000 Franken	13 Prozent.

[3] Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge und Naturalleistungen, nach Abzug der Gewinnungskosten, die entweder effektiv nachgewiesen oder im Umfang der bei der direkten Bundessteuer festgesetzten Pauschale geltend gemacht werden können.
[4] Der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

§ 96 3. Organe juristischer Personen

[1] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.
[2] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.
[3] Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge sowie der Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufliessen.

§ 97 4. Hypothekargläubiger

[1] Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.
[2] Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufliessen.

§ 98 5. Empfänger von Vorsorgeleistungen

[1] Im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige, die auf Grund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton oder aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.
[2] Die Steuer beträgt bei Renten 5 Prozent und bei Kapitalleistungen 2,5 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 99 6. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 95 bis 98 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 100 7. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Er erhöht sich um die Ansätze für die direkte Bundessteuer.

§ 101 8. Schuldnerpflichten

Für die Schuldnerpflichten gilt § 92 sinngemäss.

C. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis

§ 102 1. Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton

[1] Ausländische Steuerpflichtige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen und in einem andern Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 88 einem Steuerabzug an der Quelle gemäss diesem Gesetz, wenn die steuerbare Leistung von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz ausgerichtet wird.
[2] Die eingegangenen Steuererträge werden der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons überwiesen.
[3] Die Schuldner der steuerbaren Leistung können im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen die Steuer nach dem Tarif des zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

§ 103 2. Ausserkantonale Schuldner

[1] Personen mit ausserkantonalen Arbeitgebern oder anderen Schuldnern von steuerbaren Leistungen unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.
[2] Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet.
[3] Dem Gläubiger werden zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene werden von ihm zinslos nachgefordert. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss § 187 Abs. 2 Satz 2 berechnet.

V. Grundstückgewinnsteuer

§ 104 1. Gegenstand der Steuer

[1] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und Geschäftsvermögens oder von Anteilen an solchen.
[2] Nicht unter die Grundstückgewinnsteuer fallen der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegende Buchgewinne (§§ 19 Abs. 4 und 64 Abs. 3).

§ 105 2. Grundstücke

Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.

§ 106 3. Veräusserungen
a) Steuerbegründende Veräusserungen

[1] Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken oder Anteilen an solchen übertragen wird.
[2] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:
a) Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken (Kettengeschäfte, Übertragungen massgebender Beteiligungen an Immobiliengesellschaften usw.);
b) die Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

§ 107 [55] b) Steueraufschiebende Veräusserungen

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:
a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;

b) Eigentumswechsel unter verheirateten Personen im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Eheteils an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Eheleute einverstanden sind;
c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
d) Eigentumswechsel infolge Umstrukturierung im Sinne der §§ 20 Abs. 1 und 67 Abs. 1 und 3. Die aufgeschobene Besteuerung wird bei einer Verletzung der Sperrfrist in analoger Anwendung von § 20 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 und 4 nachgeholt, wobei sich die Steuerbemessung nach §§ 113 ff. und die Besitzesdauer nach § 121 richtet.

§ 108 [56] c) Ersatzbeschaffungen
aa) Geschäftsvermögen

[1] Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben:
a) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;
b) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;
c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a.
[2] Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub sinngemäss gewährt.

§ 109 bb) Wohneigentum

[1] Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräusserung.
[2] Für Ferien- und Zweitliegenschaften ist Abs. 1 nicht anwendbar.

§ 110 cc) Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons

Bei Veräusserung eines im Sinne von §§ 108 oder 109 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks wird die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt

oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.

§ 111 4. Steuersubjekt

[1] Steuerpflichtig ist die veräussernde Person. Ehegatten und Kinder werden selbstständig besteuert.
[2] Mehrere Steuerpflichtige haben die Steuer entsprechend ihren Anteilen zu entrichten. Sie haften solidarisch.

§ 112 [57] 5. Steuerbefreiung

Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind:
a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
b) der Kanton, seine Anstalten und Betriebe;
c) die schwyzerischen Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden und Kantonalkirchen sowie deren Anstalten;
d) die nach Art. 2 GSG begünstigten natürlichen Personen und institutionellen Begünstigten, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

§ 113 6. Steuerbemessung
a) Grundstückgewinn

[1] Der Grundstückgewinn entspricht dem Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.
[2] Für die Gewinnbemessung bei der Veräusserung eines unter Steueraufschub im Sinne von § 107 erworbenen Grundstückes ist auf die letzte Veräusserung abzustellen, die keinen Steueraufschub bewirkt hat.
[3] Für die Gewinnbemessung bei der Veräusserung eines durch Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons erworbenen Grundstücks ist auf dessen Erwerb abzustellen, wobei der nicht besteuerte Gewinn des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks zu berücksichtigen ist.

§ 114 b) Veräusserungserlös

[1] Als Veräusserungserlös gilt der Verkaufspreis mit allen weiteren Leistungen. Sachleistungen werden zum Verkehrswert, wiederkehrende Leistungen zum Barwert angerechnet.
[2] Wird kein Preis festgelegt oder liegt ein Tausch vor, gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung als Verkaufspreis.
[3] Nicht zum Veräusserungserlös zählen Entschädigungen für nachweisbare Inkonvenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht.

§ 115 c) Anlagekosten
aa) Erwerbspreis

[1] Der Erwerbspreis entspricht dem Kaufpreis und allen weiteren Leistungen. Leistungen, welche unter Umgehung der Steuerpflicht erbracht worden sind, werden nicht berücksichtigt.
[2] Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, gilt an dessen Stelle der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs. Kann der Zeitpunkt des Erwerbs nicht festgestellt werden, gilt als Erwerbspreis der 25 Jahre vor der Veräusserung massgebende Steuerschatzungswert ohne Abzug.
[3] Verluste, welche die veräussernde Person beim Erwerb des Grundstücks im Zwangsverwertungsverfahren aus Pfand- oder Bürgschaftsvertrag erlitten hat, können zur Anrechnung gebracht werden.

§ 116 [58] bb) Aufwendungen

[1] Als Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie in der massgebenden Besitzesdauer angefallen sind:
a) Ausgaben, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben, wie Kosten für Bauten, Umbauten und Meliorationen;
b) Eigenleistungen, soweit sie als Einkommen oder Ertrag in der Schweiz versteuert worden sind oder werden;
c) Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau und für ähnliche Werke;
d) Kosten und Abgaben, die unmittelbar mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss von Provisionen an Drittpersonen, soweit sie üblich sind;
e) Fremdkapitalzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
f) die Grundstückgewinnsteuer bei gewerbsmässig mit Liegenschaften handelnden juristischen Personen, sofern diese auf deren Berücksichtigung bei der Gewinnsteuer verzichten.

[1a] Die weiter gehenden, nach interkantonalem Recht zu berücksichtigenden Aufwendungen bleiben vorbehalten. Sie können auch von innerkantonalen Liegenschaftenhändlern geltend gemacht werden.
[2] Aufwendungen, die steuerlich bereits abgezogen worden sind, werden nicht angerechnet.
[3] Leistungen von Drittpersonen, insbesondere Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Gemeinwesen, für welche die veräussernde Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

§ 117 cc) Bei Ersatzbeschaffungen

Bei Veräusserung eines Grundstücks, bei dessen Erwerb, Bau oder Verbesserung die Besteuerung des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks im Sinne von §§ 108 oder 109 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons aufgeschoben wurde, wird der nicht besteuerte Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

§ 118 d) Teilveräusserung

[1] Bei parzellenweiser Veräusserung ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen.
[2] Nicht einer bestimmten Parzelle zurechenbare Aufwendungen sind anteilmässig zu verlegen.

§ 119 [59] e) Verlustverrechnung

[1] Veranlagte Verluste können anteilmässig mit den für das gleiche Kalenderjahr veranlagten Gewinnen verrechnet werden.
[2] Ein nach Abs. 1 aus einer Teilveräusserung verbleibender Verlust kann anteilmässig mit den nach Abs. 1 aus einer Teilveräusserung verbleibenden Gewinnen anderer Kalenderjahre verrechnet werden.
[3] Die Verlustverrechnungen sind nach Massgabe von § 173 vorzunehmen.
[4] Die weiter gehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten nach interkantonalem Recht bleiben vorbehalten und gelten auch innerkantonal.

§ 120 [60] 7. Steuerberechnung
a) Tarif

[1] Die Steuer für den gesamten im Kalenderjahr erzielten und um 2 000 Franken verminderten Grundstückgewinn beträgt (Grundtarif):

8 Prozent für die ersten	3 000	Franken
12 Prozent für die weiteren	5 000	Franken
16 Prozent für die weiteren	7 000	Franken
20 Prozent für die weiteren	10 000	Franken
25 Prozent für die weiteren	15 000	Franken
30 Prozent für Gewinnanteile über	40 000	Franken

[2] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von weniger als vier Jahren um 10 Prozent.
[3] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen	5	Jahren	um 10 Prozent
vollen	6	Jahren	um 13 Prozent
vollen	7	Jahren	um 16 Prozent
vollen	8	Jahren	um 19 Prozent
vollen	9	Jahren	um 22 Prozent
vollen	10	Jahren	um 25 Prozent
vollen	11	Jahren	um 28 Prozent
vollen	12	Jahren	um 31 Prozent
vollen	13	Jahren	um 34 Prozent
vollen	14	Jahren	um 37 Prozent
vollen	15	Jahren	um 40 Prozent
vollen	16	Jahren	um 43 Prozent
vollen	17	Jahren	um 46 Prozent
vollen	18	Jahren	um 49 Prozent

vollen	19	Jahren	um 52 Prozent
vollen	20	Jahren	um 55 Prozent
vollen	21	Jahren	um 58 Prozent
vollen	22	Jahren	um 61 Prozent
vollen	23	Jahren	um 64 Prozent
vollen	24	Jahren	um 67 Prozent
vollen	25	Jahren	um 70 Prozent

§ 121 b) Besitzesdauer

[1] Beginn und Ende der Besitzesdauer bestimmen sich nach dem Datum des Grundbucheintrages bzw. bei Fehlen eines solchen nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte.
[2] Massgebend für die Berechnung der Besitzesdauer ist die letzte Veräusserung.
[3] Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der Besitzesdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt. Bei Erwerb des Grundstücks durch Ersatzbeschaffung kommt nur für den nicht besteuerten Gewinn die Besitzesdauer des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks zur Anrechnung.

VI. Organisation und Verfahren

A. Behörden

§ 122 [61] 1. Aufsicht

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
[2] Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

§ 123 2. Vollzug
a) Grundsatz

Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

§ 124 b) Veranlagungsbehörde

[1] Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der in diesem Gesetz geregelten Steuern. Sie trifft die hiefür erforderlichen Anordnungen und erteilt Weisungen.
[2] Die Gemeinden, Notariate und Grundbuchämter haben bei der Durchführung dieses Gesetzes und bei der Vorbereitung der Veranlagungen mitzuwirken.

§ 125 [62] c) Bezugsbehörde

[1] Der Bezug der Steuern und Bussen obliegt dem Finanzdepartement und den Gemeinden nach Massgabe der Verordnung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Haftungsverfügungen aufgrund dieses Gesetzes und entscheidet über Steuererlassgesuche.

§ 126 3. Rechtsprechung
a) Einsprachebehörde

[1] Einspracheinstanz ist die kantonale Steuerkommission.
[2] Sie wird vom Regierungsrat bestellt und besteht aus dem Vorsteher der Steuerverwaltung als Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern, die nicht der Verwaltung angehören dürfen. Der Präsident wird bei Verhinderung vertreten durch ein Ersatzmitglied aus der Verwaltung.
[3] Die Steuerkommission entscheidet in Abteilungen von je drei Mitgliedern.
[4] An den Verhandlungen und Beratungen der Steuerkommission nimmt der Sekretär mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 127 b) Beschwerdeinstanz

Kantonale Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 128 1. Anwendung der Verwaltungsrechtspflegeverordnung

Auf das Steuerverfahren sind die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar, soweit nicht dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen davon abweichen.

§ 129 [63] 2. Amtspflichten
a) Ausstand

[1] Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er
a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
b) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
d) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.
[2] Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.
[3] Ist ein Ausstandsgrund streitig, entscheidet die vorgesetzte Stelle, bei Mitgliedern von Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

§ 130 [64] b) Geheimhaltungspflicht

[1] Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Funktion bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.
[2] Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.

§ 131 [65] c) Amtshilfe unter Steuerbehörden

[1] Die Steuerbehörden erteilen den anderen schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und leiten die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.
[2] Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

§ 132 [66] d) Amtshilfe anderer Behörden

[1] Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den schweizerischen Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.
[2] Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe trifft Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
[3] Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

§ 133 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen

[1] Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und gemeinsam zu veranlagen sind, üben die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.
[2] Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nicht von beiden Eheleuten unterzeichnet, wird der nichtunterzeichnenden Person eine Frist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter Eheleuten angenommen wird.

[3] Bei weiteren Handlungen einer verheirateten Person oder eines bevollmächtigten Dritten wird die Zustimmung des anderen Eheteils vermutet. Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Eheteil innert Frist handelt.

§ 134 4. Akteneinsicht

[1] Steuerpflichtige können die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten einsehen. Gemeinsam zu veranlagenden Eheleuten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.
[2] Die übrigen Akten stehen den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
[3] Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.
[4] Auf Begehren der steuerpflichtigen Person erlässt die Behörde eine Verfügung, die durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

§ 135 5. Feststellung des Sachverhalts

[1] Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise sind abzunehmen, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.
[2] Die Steuerbehörden würdigen die Beweise frei.
[3] An den Nachweis von steuermindernden Tatsachen, deren realwirtschaftlicher Hintergrund auf Grund von Auslandsbeziehungen erschwert überprüfbar ist, sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

§ 136 6. Vertretung

[1] Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.
[2] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben eine Vertretung oder eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen.
[3] Verfügungen und Entscheide sind der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zuzustellen.

§ 137 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden

[1] Verfügungen und Entscheide werden mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

[2] Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz ein Zustelldomizil oder eine Vertretung zu haben, kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.

§ 138 8. Fristen

[1] Die gesetzlichen Fristen können nicht erstreckt werden. Es gelten keine Gerichtsferien.
[2] Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

§ 139 9. Verjährung
a) Veranlagungsverjährung

[1] Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode oder bei nichtperiodischen Steuern fünf Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses. Vorbehalten bleiben die §§ 176 und 209.
[2] Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:
a) während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
c) solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.
[3] Die Verjährung beginnt neu mit:
a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;
b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder die mithaftende Person;
c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.
[4] Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode oder bei nichtperiodischen Steuern nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses auf jeden Fall verjährt.

§ 140 b) Bezugsverjährung

[1] Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.
[2] Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 139 Abs. 2 und 3.
[3] Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.
[4] Die Wirkungen des Verlustscheines bleiben vorbehalten.

C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 141 1. Verfahrenspflichten
a) Aufgaben der Veranlagungsbehörde

[1] Die Veranlagungsbehörde stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.
[2] Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise den Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.
[3] Die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

§ 142 [67] b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen
aa) Steuererklärung

[1] Die Steuerpflichtigen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.
[2] Die Steuerpflichtigen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.
[3] Die Steuerpflichtigen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.
[4] Steuerpflichtige, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.
[5] Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Frist auf Antrag der steuerpflichtigen Person nur wiederhergestellt werden, wenn diese nachweislich durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der fristgemässen Einreichung verhindert war und das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

§ 143 bb) Beilagen zur Steuererklärung

[1] Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:
a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

[2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 144 [68] cc) Weitere Mitwirkungspflichten

[1] Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
[2] Sie muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Belege und weitere Bescheinigungen sowie Geschäftsbücher und Urkunden über den Geschäftsverkehr einreichen.
[3] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach § 143 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

§ 145 c) Bescheinigungspflicht von Drittpersonen

[1] Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:
a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der ersten und zweiten Säule;
b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
c) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse;
e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

[2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, kann sie die Veranlagungsbehörde von der Drittperson einfordern. Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

§ 146 d) Auskunftspflicht von Drittpersonen

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

§ 147 [69] e) Meldepflicht von Drittpersonen

[1] Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:
a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; die Meldung von Kapitalzahlungen hat spätestens 30 Tage vor der Auszahlung zu erfolgen;
c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

[2] Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.
[3] Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 148 2. Steuerregister

Die Gemeinden führen zuhanden der Veranlagungsbehörde ein Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen.

§ 149 3. Veranlagung
a) Durchführung

[1] Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.
[2] Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor. Sie kann dabei insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

§ 150 [70] b) Eröffnung

[1] Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren, die einfache Steuer und soweit notwendig die Steuerausscheidung fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das für die Minimalsteuer massgebende Eigenkapital.
[2] Abweichungen von der Steuererklärung sind der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt zu geben.

§ 151 4. Einsprache
a) Frist und Voraussetzungen

[1] Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ein Einspracherecht steht den beteiligten Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden zu, soweit ihre Steuerhoheit oder die Steuerausscheidung strittig ist. Die Einsprache soll eine Begründung enthalten.
[2] Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung, kann sie im Einverständnis der am Einspracheverfahren Beteiligten als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden.
[3] Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.
[4] Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

§ 152 b) Verfahrensgrundsätze

[1] Für das Einspracheverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für das Veranlagungsverfahren.
[2] Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranlagung offensichtlich unrichtig war.

§ 153 c) Vorverfahren

[1] Der Behandlung einer Einsprache durch die Steuerkommission geht eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung durch die verfügende Abteilung und deren Leitung voraus.
[2] Auf Antrag in der Einspracheschrift wird Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung eingeräumt.
[3] Erweist sich die Einsprache als begründet oder kann eine Einigung erzielt werden, erfolgt eine berichtigte, inhaltlich nicht mehr anfechtbare Veranlagung ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen. Andernfalls wird die Einsprache zur Behandlung an die Steuerkommission überwiesen.

§ 154 d) Entscheid

[1] Die Steuerkommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Einspracheverfahrens. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.
[2] Der Entscheid ist zu begründen und den Parteien schriftlich unter Hinweis auf das Beschwerderecht zu eröffnen. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt die steuerpflichtige Person schriftlich zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

D. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 155 1. Schätzung des Grundeigentums

[1] Die kantonale Steuerverwaltung legt die Eigenmietwerte (§ 22) und die Vermögenssteuerwerte von Grundstücken (§ 42) in Form selbstständig anfechtbarer Verfügungen fest.
[2] Die verfügten Werte gelten bis zu einer neuen Schätzung unverändert.

§ 156 2. Erhebung der Quellensteuer
a) Verfahrenspflichten

[1] Die Steuerpflichtigen und die Schuldner der steuerbaren Leistungen müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.
[2] Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den Steuerpflichtigen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistungen.

§ 157 b) Verfügung

[1] Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner der steuerbaren Leistungen mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
[2] Die Schuldner der steuerbaren Leistungen bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

§ 158 c) Nachforderung, Rückerstattung und Direktbezug

[1] Haben Schuldner von steuerbaren Leistungen den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet sie die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldner auf die Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
[2] Haben die Schuldner von steuerbaren Leistungen einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, ist die Differenz den Steuerpflichtigen zurückzuzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden den Steuerpflichtigen zurückbezahlt oder den zuständigen Steuereinzugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.
[3] Die Steuerpflichtigen werden von der Steuerbehörde zur Nachzahlung verpflichtet, wenn die steuerbaren Leistungen nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden sind und ein Nachbezug nach Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 159 d) Einsprache

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer können die Betroffenen Einsprache nach § 151 erheben.

§ 160 e) Bezugsgrenze

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte ein vom Regierungsrat festzulegendes Minimum nicht erreichen.

§ 161 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer
a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen

[1] Die Steuerpflichtigen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar.
[2] Die Steuerpflichtigen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.

§ 162 b) Mitwirkung der Grundbuchämter

Die Grundbuchämter haben der Veranlagungsbehörde jede Veräusserung von Grundeigentum weisungsgemäss zu melden.

§ 163 c) Veranlagung und Verjährung

[1] Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.
[2] Das Recht, die Grundstückgewinnsteuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach der Veräusserung. Das Recht zur Nachbesteuerung im Sinne von § 110 ist vorbehältlich weiterer Ersatzbeschaffung auf zehn Jahre nach Veräusserung des Ersatzgrundstücks beschränkt. Im Übrigen gelten die §§ 139 und 140 sinngemäss.

§ 164 d) Ersatzbeschaffung

Die Veranlagungsbehörde stellt den nicht besteuerten Gewinn bei einer Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109 in der Regel durch anfechtbare Verfügung fest.

§ 165 4. Steuerbefreiungen und Vorbescheide

[1] Gesuche um Steuerbefreiung oder um Vorbescheide über die subjektive Steuerpflicht sind bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.
[2] Die Veranlagungsbehörde erlässt eine einsprachefähige Verfügung. Bei Abweisung eines Gesuchs und im Nichteintretensfall können Kosten auferlegt werden.
[3] Im Übrigen besteht kein allgemeiner Anspruch auf einsprachefähige Vorbescheide.
[4] Die Veranlagungsbehörde kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch gegeben sind.

E. Beschwerdeverfahren

§ 166 1. Vor Verwaltungsgericht
a) Frist und Voraussetzungen

[1] Gegen den Einspracheentscheid können die einspracheberechtigten Parteien sowie die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. § 151 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
[2] Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sollen der Beschwerdeschrift beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.
[3] Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.
[4] § 151 Abs. 4 gilt sinngemäss.

§ 167 b) Entscheid

[1] Die Beschwerdeinstanz ist bei ihrem Entscheid an die Anträge der Parteien gebunden.
[2] Sie darf den angefochtenen Entscheid nicht zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei abändern.
[3] Im Übrigen stehen der Beschwerdeinstanz dieselben Befugnisse zu wie den Veranlagungsbehörden.

§ 168 [71] 2. Vor Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Steuerpflichtigen, die Veranlagungsbehörde, die Eidgenössische Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldner der steuerbaren Leistung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 169 1. Revision
a) Gründe

[1] Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:
a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
b) wenn die Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

[2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.
[3] Vorbehalten bleibt die Revision auf Grund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht.

§ 170 b) Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

§ 171 c) Revisionsbegehren

[1] Das Revisionsbegehren ist schriftlich der Behörde einzureichen, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.
[2] Das Revisionsbegehren muss enthalten:
a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe;
b) einen Antrag, in welchem Umfang die Verfügung oder der Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.
[3] Die Beweismittel für die Revisionsgründe sowie für die Einhaltung der Frist sollen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.
[4] Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Revisionsinstanz keine gegenteilige Anordnung trifft.

§ 172 d) Verfahren und Entscheid

[1] Ist das Revisionsbegehren begründet, hebt die Behörde ihre Verfügung oder ihren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.
[2] Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.
[3] Bei Abweisung des Gesuchs und bei Nichteintreten können Kosten auferlegt werden. Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

§ 173 2. Anpassung bei Ersatzbeschaffungstatbeständen und Verlustverrechnung

[1] Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor:
a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.
b) bei Verlusten aus Veräusserungen im Sinne von § 119 Abs. 1, wenn der Antrag innert 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres der Veräusserungen oder spätestens innert 90 Tagen nach Rechtskraft der letzten für die Verrechnung massgebenden Veranlagung eingereicht wird.

c) bei Verlusten aus Teilveräusserungen im Sinne von § 119 Abs. 2, wenn der Antrag bei vollständiger Veräusserung spätestens innert Jahresfrist nach der letzten oder bei teilweiser Veräusserung frühestens zehn und spätestens elf Jahre nach der ersten Teilveräusserung eingereicht wird.

[2] Auf Steuerrückerstattungen gemäss Abs. 1 ist ein Vergütungszins erst nach Ablauf von 30 Tagen seit Einreichung des Gesuchs geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen nach Verwirklichung der sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen.

§ 174 3. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

[1] Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

[2] Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

§ 175 [72] 4. Nachsteuern
a) Ordentliche Nachsteuer

[1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

[2] Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren die für die Bewertung erforderlichen Grundlagen der Steuerbehörde bekannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

§ 176 b) Verwirkung

[1] Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

[2] Die Selbstanzeige und die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gelten zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

[3] Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

[4] Bei nichtperiodischen Steuern beginnen die Fristen im Zeitpunkt des Eintritts des steuerbaren Ereignisses.

§ 177 [73] c) Verfahren

[1] Das Nachsteuerverfahren wird von der Veranlagungsbehörde durchgeführt.

[2] Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. § 176 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
[2a] Wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet, so wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung hingewiesen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn ein Strafverfahren von vornherein ausgeschlossen ist.
[3] Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.
[4] Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden der steuerpflichtigen Person bzw. den Erben auferlegt, wenn das Verfahren durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig wurde.
[5] Im Übrigen sind die Vorschriften über die Haftung, die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 177a [74] d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

[1] Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser nicht versteuerten Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:
a) die unversteuerten Vermögens- und Einkommenselemente keiner Steuerbehörde bekannt sind;
b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der unversteuerten Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.
[2] Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.
[3] Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.
[4] Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

G. Inventar

§ 178 1. Inventarpflicht

[1] Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein amtliches Inventar aufgenommen.
[2] Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

§ 179 2. Gegenstand

[1] In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, der mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Person und der unter ihrer Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

[2] Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

§ 180 3. Verfahren
a) Sicherung der Inventaraufnahme

[1] Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.
[2] Zur Sicherung des Inventars können die Inventarbehörde oder die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Siegelung vornehmen.

§ 181 b) Mitwirkungspflichten

[1] Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:
a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der verstorbenen Person zur Verfügung gestanden haben.

[2] Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.
[3] Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Nachlasswerten, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert 10 Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.
[4] Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzlichen Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

§ 182 c) Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

[1] Drittpersonen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber die verstorbene Person geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.
[2] Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.
[3] Im Übrigen gelten die §§ 145 und 146 sinngemäss.

§ 183 4. Behörden

[1] Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist die Vormundschaftsbehörde jener Gemeinde zuständig, in der die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen. Sie kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.
[2] Die Vormundschaftsbehörde kann ein zivilrechtlich veranlasstes Inventar übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.
[3] Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

H. Steuerbezug und Steuererlass

§ 184 1. Steuerbezug
a) Periodische Steuern
aa) Fälligkeit und provisorischer Bezug

[1] Die periodischen Steuern werden am 30. November des Kalenderjahres fällig, in dem das Steuerjahr endet. Bei Beendigung der Steuerpflicht werden die Steuern sofort fällig.
[2] Auf in Rechnung gestellten Steuerbeträgen, die 30 Tage nach Fälligkeit noch ausstehen, kann ein Zins erhoben werden.
[3] Per 1. Juni wird für die im Kalenderjahr endende Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für deren Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skontoabzug gewährt.
[4] Grundlage der provisorischen Rechnung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Veranlagung oder der voraussichtliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.
[5] Die provisorische Rechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

§ 185 bb) Verfügung über provisorische Rechnungen

[1] Bei Steuerpflichtigen, die bis 31. März des Folgejahres die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Zuständig zum Erlass der Verfügung ist die Veranlagungsbehörde auf Antrag der Bezugsbehörde.
[2] Die Verfügung kann mit Einsprache und Beschwerde angefochten werden. Dabei kann nur die Steuerpflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtliche Steuerbetrag offensichtlich tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung.
[3] Im Einspracheverfahren entscheidet der Präsident der kantonalen Steuerkommission, im Beschwerdeverfahren als Einzelrichter endgültig der Präsident des Verwaltungsgerichts oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sinngemäss.

§ 186 [75] cc) Schlussrechnung

[1] Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung eröffnet. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.
[2] In der Schlussrechnung wird der gewährte Skontoabzug gemäss § 184 Abs. 3 dem effektiv geschuldeten Steuerbetrag angepasst, wenn dieser tiefer ausfällt als der provisorisch in Rechnung gestellte Steuerbetrag. Ausserdem können zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen Zinsen berechnet werden.
[3] Wird die Veranlagungsverfügung angefochten, gilt die Schlussrechnung als provisorische Rechnung. Eine neue Schlussrechnung wird nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

§ 187 b) Nichtperiodische Steuern und Quellensteuern

[1] Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen für nichtperiodische Steuern, Quellensteuern und Bussen werden durch Verordnung festgelegt.
[2] Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel Vergütungszinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.
[3] Auf Rückerstattungen für in Rechnung gestellte Steuern werden Vergütungszinsen gewährt.

§ 188 c) Zuständigkeit des Regierungsrates

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Steuerbezugs. Insbesondere legt er die Höhe der Zinsen sowie Skonti fest. Er bestimmt zudem, in welchem Umfang auf Steuerbeträge wegen Geringfügigkeit und auf Zinsen zu Gunsten wie zu Lasten der Steuerpflichtigen verzichtet werden kann.

§ 189 d) Zahlungserleichterungen

[1] Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.
[2] Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
[3] Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 190 e) Einsprache und Beschwerde gegen Haftungsverfügungen

Gegen Haftungsverfügungen im Sinne von § 125 Abs. 2 können die Betroffenen Einsprache nach § 151 und Beschwerde nach § 166 erheben.

§ 191 f) Rechtskraft und Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Steuerveranlagungen, Bussen, Kosten und über provisorische Rechnungen sowie rechtskräftige Haftungsverfügungen und -entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.

§ 192 g) Steuerrückerstattungen
aa) An in ungetrennter Ehe lebende Personen

[1] Bei Steuerrückerstattungen an gemeinsam steuerpflichtige Personen, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Eheteil als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
[2] Steuerrückerstattungen können auch mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen verrechnet werden.

§ 193 bb) An geschiedene oder getrennt lebende Eheleute

[1] Wurden die Eheleute geschieden oder haben sie sich tatsächlich oder rechtlich getrennt und sind in der Folge Steuerbeträge zurückzuerstatten, die noch auf Grund von provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute geleistet wurden, erfolgt die Rückerstattung an beide je zur Hälfte.
[2] Solche Steuerrückerstattungen können auch verrechnet werden:
a) entweder mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute
b) oder je zur Hälfte mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden jedes Eheteils.

§ 194 [76] 2. Steuererlass

[1] Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
[2] Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.
[3] Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.
[4] Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.
[5] Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.

§ 195 3. Steuersicherung
a) Sicherstellung

[1] Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.
[2] Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch unwiderrufliche und unbefristete Bankgarantie oder ebensolche solidarische Bankbürgschaft geleistet werden.
[3] Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.
[4] Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 196 b) Arrest

[1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
[2] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 197 c) Sicherung der Grundstückgewinnsteuer

[1] Der von der kantonalen Steuerverwaltung errechnete voraussichtliche Steuerbetrag ist spätestens im Zeitpunkt der Veräusserung zu hinterlegen oder durch unwiderrufliche und unbefristete Bankgarantie oder ebensolche solidarische Bankbürgschaft sicherzustellen.
[2] Sofern die steuerpflichtige Person zahlungsunfähig wird oder in der Schweiz nicht belangt werden kann, haftet die erwerbende Person:
a) für den voraussichtlichen Steuerbetrag, soweit die verlangte Sicherstellung nicht geleistet wurde;
b) für den Steuerbetrag, sofern die Veräusserung der Veranlagungsbehörde nicht gemeldet wurde und keine Sicherstellung verlangt werden konnte.
[3] Bei Veräusserungen mit Grundbucheintrag orientiert das Notariat und Grundbuchamt die erwerbende Person vor Abschluss des Kaufvertrages schriftlich über die Leistung der Sicherstellung oder über allfällige Rechtsfolgen und den Betrag, sofern dieser vor dem Grundbucheintrag nicht hinterlegt oder sichergestellt wurde.

§ 198 d) Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern

Vermittelt eine natürliche oder juristische Person, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat, ein im Kanton gelegenes Grundstück, kann die Bezugsbehörde von Erwerber- oder Veräussererseite verlangen, 3 Prozent der Kaufsumme als Sicherheit des für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuerbetrages zu hinterlegen.

§ 199 [77] 4. Steueraufteilung und -abrechnung unter den Gemeinwesen
a) Aufteilung

[1] Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zur Hälfte nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.
[2] Vom Bruttoertrag der Quellensteuern werden vorweg die Verwaltungskosten sowie die anrechenbaren Bundessteuern ausgeschieden. In den verbleibenden Betrag teilen sich die Gemeinwesen im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse.
[3] Die Verordnung regelt die Aufteilung der übrigen, nicht nach Massgabe der Steuerfüsse erhobenen Steuern und Bussen sowie die Bezugsvergütungen.

§ 200 b) Abrechnung

[1] Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, die einem anderen Gemeinwesen zustehen, regelmässig mit ihrer Abrechnung. Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.
[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

VII. Steuerstrafrecht

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

§ 201 1. Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer Pflicht, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung besteht, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

§ 202 [78] 2. Steuerhinterziehung
a) Vollendete Steuerhinterziehung

[1] Wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,
wer als steuerpflichtige oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,
wird mit Busse bestraft.
[2] Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

[3] Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

[4] Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 203 b) Versuchte Steuerhinterziehung

[1] Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar.

[2] Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 204 [79] c) Mitwirkung von Drittpersonen

[1] Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet,
wer vorsätzlich als Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt,
wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft.

[2] Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

[3] Die mitwirkende Drittperson haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

[4] Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 202 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 205 [80] d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

[1] Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Drittperson Nachlasswerte trotz persönlicher Verpflichtung zur Bekanntgabe verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,
wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet,
wird mit Busse bestraft.

[2] Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

[3] Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.

[4] Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 206 [81]

§ 207 f) Steuerhinterziehung der verheirateten Person

[1] Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 204.
[2] Das Unterschreiben der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1 zu begründen.

§ 208 [82] 3. Juristische Personen
a) Allgemeines

[1] Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.
[2] Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist § 204 auf die juristische Person anwendbar.
[3] Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach § 204 bleibt vorbehalten.
[4] Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäss.

§ 208a [83] b) Selbstanzeige

[1] Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Kapital- und Gewinnelemente vorbehaltlos unterstützt; und
c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.
[2] Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:
a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53-68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG)[84] durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

[3] Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.
[4] Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.
[5] Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.
[6] Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 209 4. Verjährung

[1] Die Strafverfolgung verjährt:
a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden;
c) bei vollendeter Steuerhinterziehung von nichtperiodischen Steuern zehn Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses, für das die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde.

[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in §§ 204 und 205 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.
[3] Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140.

§ 210 [85] 5. Strafverfahren
a) Untersuchung und Abschlussverfügung der Steuerbehörden
aa) Zuständigkeit

Zuständig für Untersuchung und Strafverfügung ist die kantonale Steuerverwaltung.

§ 211 [86] bb) Eröffnung des Verfahrens

[1] Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe von Verdachtsgründen schriftlich eröffnet. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.
[2] Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und bei Selbstanzeige kann direkt mit einer Strafverfügung erfolgen.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung nimmt eingestellte Verfahren wieder auf, wenn neue Anhaltspunkte eine Täterschaft oder Schuld wahrscheinlich machen.

§ 212 [87] cc) Untersuchung

[1] Die kantonale Steuerverwaltung untersucht den Sachverhalt. Sie kann die angeschuldigte Person oder Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen und weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.
[2] Die angeschuldigte Person kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Im Übrigen gelten die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss.
[3] Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (§ 149 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 151 Abs. 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 201) beschafft wurden.

§ 213 [88] dd) Abschluss der Untersuchung durch Einstellung oder Strafverfügung

[1] Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder eine Strafverfügung erlassen.
[2] Bei Einstellung des Verfahrens werden der betroffenen Person die Kosten ganz oder teilweise überbunden, soweit sie das Verfahren durch eine schuldhafte und erhebliche Verletzung von Rechtspflichten verursacht hat.

§ 214 [89] ee) Abschlussverfügung

[1] Die Einstellungs- oder Strafverfügung ist schriftlich und mit kurzer Begründung mitzuteilen.
[2] Wird eine Busse ausgesprochen, trägt die gebüsste Person die Verfahrenskosten.

§ 215 b) Einsprache

[1] Gegen die Strafverfügung kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Zustellung bei der kantonalen Steuerkommission Einsprache erheben.
[2] Die §§ 151 ff. gelten sinngemäss.

§ 216 c) Beurteilung durch das Verwaltungsgericht
aa) Begehren um gerichtliche Beurteilung

[1] Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung oder des Einspracheentscheids beim Verwaltungsgericht schriftlich gerichtliche Beurteilung verlangen.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann gerichtliche Beurteilung innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheids verlangen.
[3] Ein Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Urteilsverkündung zurückgezogen werden.
[4] Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht die Strafverfügung oder der Einspracheentscheid einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 217 bb) Anklage und Anklagevertretung

[1] Strafverfügung oder Einspracheentscheid gelten als Anklage.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung vertritt die Anklage.

§ 218 cc) Vorbereitung der Hauptverhandlung

[1] Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.
[2] Die Vorinstanz überweist die Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht.
[3] Das Verwaltungsgericht trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

§ 219 dd) Hauptverhandlung

[1] Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht das Verfahren schriftlich durchführen.
[2] Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch.
[3] Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.
[4] Die Urteile sind öffentlich zugänglich zu machen.

§ 220 ee) Erscheinungspflicht der angeklagten Person

[1] Die angeklagte Person hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Die Gerichtsleitung kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

[2] Bleibt die angeklagte Person der Verhandlung fern, ohne dass ihr das persönliche Erscheinen erlassen worden ist, wird Rückzug ihres Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.
[3] War die angeklagte Person unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann sie beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

§ 221 ff) Verteidigung und Übersetzung

[1] Die angeklagte Person kann sich verteidigen lassen.
[2] Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatellfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen die angeklagte Person nicht gewachsen ist, wird dieser auf ihr Begehren hin durch die Gerichtsleitung eine amtliche Verteidigung bestellt, wenn sie nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügt.
[3] Ist die angeklagte Person der deutschen Sprache nicht mächtig, sorgt das Gericht nötigenfalls für angemessene Übersetzung.

§ 222 gg) Verweisung auf die Strafprozessordnung und das Beschwerdeverfahren

Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung die Bestimmungen der Strafprozessordnung und im Übrigen die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sinngemäss.

§ 223 [90] d) Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts können die verurteilte Person, die kantonale und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 224 e) Anfechtung der Kostenauflage

Die Anfechtung von Einstellungsverfügung, Strafverfügung oder Einspracheentscheid nur hinsichtlich der Kostenauflage richtet sich nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Veranlagungsverfügungen.

§ 225 f) Bezug der Bussen und Kosten

Die Bestimmungen über den Steuerbezug gelten sinngemäss.

B. Steuervergehen

§ 226 [91] 1. Steuerbetrug

[1] Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
[2] Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.
[3] Liegt eine straflose Selbstanzeige einer steuerpflichtigen Person (§§ 202 Abs. 3; 208a Abs. 1) oder einer mitwirkenden Drittperson (§§ 204 Abs. 4; 208a Abs. 3 und 4) vor, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.

§ 227 [92] 2. Veruntreuung von Quellensteuern

[1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
[2] Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
[3] Erfüllt die zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person sinngemäss die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige gemäss § 202 Abs. 3 oder die teilnehmende Person jene gemäss § 204 Abs. 4, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.

§ 228 3. Verjährung der Strafverfolgung

[1] Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.
[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegen über allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

§ 229 [93] 4. Verfahren

[1] Das Verfahren richtet sich nach der Gerichts- und der Strafprozessordnung.
[2] Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

VIII. Schlussbestimmungen

A. Besondere Zuständigkeitsvorschriften

§ 230 1. Anpassung an Bundesrecht

Der Kantonsrat ist befugt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

§ 231 2. Vollzug von Bundessteuerrecht

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes erforderlichen kantonalen Vorschriften.

§ 232 3. Spielbankenabgabe

Der Regierungsrat ist ermächtigt, von Spielbanken (Kursälen) für die Zeit ab Inkrafttreten des Spielbankengesetzes auf den im Kanton erzielten Bruttospielerträgen eine Abgabe festzusetzen. Der Bruttospielertrag bestimmt sich nach Bundesrecht und die Abgabe ist begrenzt auf die nach Bundesrecht maximal zulässige Höhe. Für Veranlagung und Bezug ist eine Vereinheitlichung mit dem Verfahren für die Bundesabgabe anzustreben.

B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 233

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 12. März 1952[94] aufgehoben.

C. Übergangsbestimmungen

§ 234 1. Grundsatz

Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

§ 235 2. Einkommens- und Vermögenssteuern
a) Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

§ 21 Abs. 1 Bst. a ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

§ 236 b) Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

[1] Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

[2] Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

§ 237 c) Einkauf von Beitragsjahren bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Beiträge von Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

§ 238 d) Schätzung des Grundeigentums

Die nach den Vorschriften des alten Steuergesetzes festgelegten Steuerwerte für das unbewegliche Vermögen und die Eigenmietwerte gelten weiter bis zur nächsten allgemeinen oder individuellen Anpassung. Eigenmietwerte, welche auf dem Mietpreisniveau vom 1. Januar 1993 beruhen, werden um 30 Prozent und Eigenmietwerte, welche per 1. Januar 1995 prozentual erhöht wurden oder auf dem Mietpreisniveau per 1. Mai 1991 beruhen, werden um 10 Prozent ermässigt.

§ 239 e) Wechsel der zeitlichen Bemessung
aa) Grundsatz

Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nur nach neuem Recht erhoben.

§ 240 bb) Ausserordentliche Einkünfte

[1] Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999/2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vor-

behalten bleibt die Besteuerung von Lotteriegewinnen und Kapitalleistungen nach § 26 Abs. 5 bis 8 des alten Steuergesetzes. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden. Die Sozialabzüge nach § 24 des alten Steuergesetzes werden nicht gewährt. Die einfache Steuer beträgt mindestens 2 Prozent.
[2] Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalleistungen, aperiodische Vermögenserträge und aperiodische Lohnzahlungen im Sinne von § 18 sowie Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen, buchmässige Aufwertungen, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

§ 241 cc) Ausserordentliche Aufwendungen

[1] Von den für die Steuerperiode 1999/2000 zugrundegelegten steuerbaren Einkommen werden die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.
[2] Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:
a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen;
b) Beiträge der Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Ausbildungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen, nicht jedoch den Höchstabzug nach bisherigem Recht übersteigen.
[3] Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden revidiert und zu viel bezahlte Steuerbeträge zinslos rückerstattet.

§ 242 dd) Steuererklärungen

[1] Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuergesetz ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie wird zur Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages für die provisorische Steuerrechnung gemäss § 184 berücksichtigt.
[2] Die Steuererklärung für die erste Steuerperiode nach neuem Recht (2001) ist entweder im Jahr 2002 oder zusammen mit derjenigen für die Steuerperiode 2002 im Jahr 2003 einzureichen.
[3] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 243 3. Gewinn- und Kapitalsteuern
a) Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften

[1] Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach § 74 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

[2] Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.
[3]Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an eine konzernfremde Drittperson veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine solche unbesteuerte Reserve besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.
[4] Als ausländische Konzerngesellschaften im Sinne von Abs. 3 gelten solche, die direkt oder indirekt von der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder von der gemeinsamen schweizerischen Muttergesellschaft (Zwischen- oder Obergesellschaft) beherrscht werden. Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte der ausländischen Kapitalgesellschaft verfügt.

§ 244 b) Gewinne auf Beteiligungen nach Statuswechsel

Ab dem 1. Januar 2007 unterliegen im Sinne von § 77 Abs. 2 und 3 realisierte Gewinne auf Beteiligungen der Besteuerung gemäss § 74.

§ 245 4. Quellensteuern

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind alle nach dem 31. Dezember 2000 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen unterworfen. Zuvor angefallene Leistungen werden nach bisherigem Recht besteuert.

§ 246 5. Grundstückgewinnsteuern
a) Grundsatz

Die Grundstückgewinnsteuer nach neuem Recht wird für alle Veräusserungen erhoben, die nach dem 31. Dezember 2000 im Grundbuch eingetragen werden. Für Veräusserungen ohne Grundbucheintrag ist das Datum des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte massgebend.

§ 247 b) Altrechtliche Sonderfälle

[1] Für die Gewinnbemessung und die Berechnung der Besitzesdauer bei der Veräusserung eines vor dem 1. Januar 2001 steuerfrei im Sinne von § 52 des alten Steuergesetzes erworbenen Grundstücks ist auf die letzte besteuerte Veräusserung abzustellen. Das Gleiche gilt für die Veräusserung eines Grundstücks, das vor dem 1. Januar 2001 aus einer Handänderung erworben wurde, die nach bisherigem Recht besteuert wurde, nach § 107 des neuen Steuergesetzes jedoch einen Steueraufschub bewirken würde.
[2] Die Gewinnbemessung und die Berechnung der Besitzesdauer bei der Veräusserung eines vor dem 1. Januar 2001 im Sinne von § 56 des alten Steuergesetzes oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks richtet sich nach neuem Recht.

§ 248 c) Verlustverrechnung

[1] Verluste und Gewinne, die in einem im Jahre 2000 im Sinne von § 49 Abs. 3 des alten Steuergesetzes beginnenden Zeitraum bis 31. Dezember 2000 anfielen, können zusammen mit den im Jahre 2001 bis zum Ablauf des entsprechenden Zeitraums erzielten Gewinnen und Verlusten anteilmässig verrechnet werden. Die Verluste und Gewinne, welche aus Veräusserungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielt wurden, sind zum Zwecke der Verrechnung noch nach bisherigem Recht zu ermitteln.
[2] Die Verrechnung erfolgt nur, wenn die Steuerpflichtigen innert 90 Tagen nach Rechtskraft der letzten für die Verrechnung massgebenden Veranlagung oder bis 1. April 2002 bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein entsprechendes Gesuch einreichen. Auf Steuerrückerstattungen ist erst nach Ablauf von 30 Tagen seit Einreichung des Gesuchs, frühestens nach 30 Tagen seit Ablauf des Verrechnungszeitraums ein Vergütungszins geschuldet.
[3] Verluste und Gewinne, welche im Jahr 2001 erzielt wurden und die nach Verrechnung gemäss Abs. 1 verbleiben, sind für die Verlustverrechnung nach § 119 Abs. 1 nicht mehr zu berücksichtigen, hingegen für die Berechnung des Gesamtgewinns nach § 120 Abs. 1.
[4] Ist keine Verrechnung nach Abs. 1 vorzunehmen, richtet sich der Gesamtgewinn aus den im Jahr 2000 erfolgten Veräusserungen nach dem bis 31. Dezember 2000 dauernden verkürzten Verrechnungszeitraum.

§ 249 [95] 6. Organisation und Verfahren

[1] Steuern nach dem Steuergesetz vom 28. Oktober 1958 werden nach bisherigem Recht festgesetzt und bezogen. Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich Haftungsverfügungen (§ 125 Abs. 2), Erlass (§§ 125 Abs. 3 und 194), Geheimhaltungspflicht (§ 130), Akteneinsicht (§ 134), Gerichtsferien (§ 138 Abs. 1 Satz 2), Sicherstellung (§ 195) und Arrest (§ 196).
[2] Todesfälle nach dem 31. Dezember 2000 unterliegen der Inventarpflicht.

[3] Der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss § 168 unterliegen Entscheide des Verwaltungsgerichts, die gestützt auf neues Recht ergehen.

§ 250 7. Nachsteuern und Steuerstrafen

[1] Nachsteuern für vor dem 1. Januar 2001 verwirklichte Steuertatbestände werden nach bisherigem Recht veranlagt.
[2] Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung werden für vor dem 1. Januar 2001 verwirklichte Steuertatbestände nach bisherigem Recht festgesetzt, wenn das neue Recht nicht milder ist. Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht beendigt. Für Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der nächsten Instanz nach neuem Recht.
[3] Nachsteuer- und Steuerstraftatbestände verjähren nach neuem Recht, wenn die Verjährung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.

§ 250a [96] 8. Teilrevision 2005

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.
[2] Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich der §§ 130 Abs. 3 (Abschaffung Steuerausweis), 131 Abs. 1 und 2 (Amtshilfe unter Steuerbehörden), 132 Abs. 1 und 3 (Amtshilfe anderer Behörden) sowie 186 Abs. 3 (Schlussrechnung).
[3] Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, die nach Inkrafttreten der §§ 20, 67, 68 Abs. 1a, 107 Bst. d bis f sowie 108 Abs. 1 Bst. c stattfinden, richten sich nach neuem Recht.

§ 250b [97] 9. Teilrevision 2009

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 4.
[2] Für die Änderungen bei der Quellen- und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 256 analog mit Stichtag 31. Dezember 2009.
[3] § 177a findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden.
[4] Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 202 Abs. 3, 204 Abs. 4, 205 Abs. 4, 208a Abs. 1-4, 226 Abs. 3, 227 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 251 [98] Steuergesetz

§ 36 Abs. 2a in der Fassung vom 23. November 2005 findet in der Steuerperiode 2010 zusätzlich Anwendung auf Dividenden aus Genossenschaften. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Dividenden aus Kapitalgesellschaften.

§§ 252 – 258 [99]

E. Volksabstimmung und Inkrafttreten

§ 259

[1] Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[2] Es tritt nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2001 in Kraft.[100]

[1] GS 19-492 mit Änderungen vom 7. Februar 2001 (Finanzausgleichsgesetz, GS 20-43), vom 23. November 2005 (GS 21-40), vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse, GS 21-61d), vom 24. Oktober 2007 (VRP, GS 21-148b) und vom 18. März 2009 (GS 22-61).
[2] Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 mit 30 569 Ja gegen 6972 Nein (Abl 2000 1529).
Die Änderung vom 23. November 2005 wurde in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 mit 22 251 Ja gegen 10 783 Nein angenommen (Abl 2006 275).
Die Änderung vom 18. März 2009 wurde in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 mit 24 452 Ja gegen 11 595 Nein angenommen (Abl 2009 1140).
[3] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 18. März 2009.
[4] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[5] Neu eingefügt am 23. November 2005.
[6] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[7] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[8] SR 951.31.
[9] Abs. 1 und 4 in der Fassung vom und Abs. 2a neu eingefügt am 23. November 2005.
[10] Abs. 3 neu eingefügt am 23. November 2005.
[11] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[12] SR 192.12.
[13] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009, Abs. 2 in der Fassung vom 23. November 2005.
[14] Überschrift und Abs. 1 Bst. e in der Fassung vom 18. März 2009.
[15] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[16] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[17] Abs. 4 neu eingefügt am 23. November 2005.
[18] Abs. 2 Bst. a in der Fassung vom 18. März 2009.
[19] Abs. 1 Bst. a und g sowie Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. a und b in der Fassung vom und Abs. 3 Bst. c neu eingefügt am 23. November 2005.
[20] Abs. 1 Bst. a bis d und f in der Fassung vom 18. März 2009.

[21] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 2a neu eingefügt am 23. November 2005.
[22] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[23] SR 822.41.
[24] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[25] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[26] Fassung vom 23. November 2005; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.
[27] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[28] Abs. 1 in der Fassung vom 23. November 2005.
[29] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[30] Abs. 3 und 4 in der Fassung vom 23. November 2005.
[31] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[32] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[33] Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 2a neu eingefügt am 23. November 2005.
[34] Abs. 1 Bst. h und i (neu) in der Fassung vom 18. März 2009.
[35] Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 18. März 2009.
[36] Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 23. November 2005.
[37] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 23. November 2005.
[38] Abs. 1a neu eingefügt am 23. November 2005
[39] Überschrift und Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[40] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[41] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[42] Fassung vom 18. März 2009.
[43] Abs. 1 in der Fassung vom 23. November 2005.
[44] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[45] Fassung vom 18. März 2009.
[46] Fassung vom 18. März 2009.
[47] Fassung vom 18. März 2009.
[48] Fassung vom 18. März 2009.
[49] Überschrift und Abs. 1 Ingress sowie Bst. a in der Fassung vom 18. März 2009.
[50] Fassung vom 18. März 2009 (Abs. 4 neu).
[51] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[52] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[53] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[54] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[55] Bst. d in der Fassung vom und Bst. e und f aufgehoben am 23. November 2005.
[56] Abs. 1 Bst. c neu eingefügt am 23. November 2005.
[57] Bst. d in der Fassung vom 18. März 2009.
[58] Abs. 1 Bst. f und Abs. 1a neu eingefügt am 18. März 2009.
[59] Abs. 4 in der Fassung vom 18. März 2009.
[60] Abs. 2 in der Fassung vom 23. November 2005.
[61] Abs. 2 in der Fassung vom 23. November 2005.
[62] Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 24. Oktober 2007.
[63] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 23. November 2005.
[64] Abs. 3 am 23. November 2005 aufgehoben.
[65] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 23. November 2005.
[66] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 23. November 2005.
[67] Abs. 3 in der Fassung vom 23. November 2005.
[68] Abs. 3 in der Fassung vom 23. November 2005.

[69] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[70] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[71] Fassung vom 18. März 2009.
[72] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[73] Abs. 2a neu eingefügt am 18. März 2009.
[74] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[75] Abs. 3 in der Fassung vom 23. November 2005.
[76] Abs. 1 in der Fassung vom 23. November 2005 und Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 (neu) in der Fassung vom 24. Oktober 2007.
[77] Abs. 1 in der Fassung vom 7. Februar 2001.
[78] Abs. 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 18. März 2009.
[79] Abs. 4 neu eingefügt am 18. März 2009.
[80] Abs. 4 neu eingefügt am 18. März 2009.
[81] Aufgehoben am 23. November 2005.
[82] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[83] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[84] SR 221.301
[85] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[86] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[87] Abs. 3 neu eingefügt am 18. März 2009.
[88] Abs. 3 aufgehoben am 18. März 2009.
[89] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[90] Fassung vom 18. März 2009.
[91] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 3 neu eingefügt am 18. März 2009.
[92] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 3 neu eingefügt am 18. März 2009.
[93] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[94] GS 13-399.
[95] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[96] Neu eingefügt am 23. November 2005.
[97] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[98] Fassung vom 18. März 2009.
[99] Aufgehoben am 23. November 2005.
[100] Inkrafttreten: Änderungen vom 7. Februar 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 970); vom 23. November 2005, §§ 20, 67, 68 Abs. 1a, 107 Bst. d - f und 108 Abs. 1 Bst. c am 1. März 2006 und die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2007 (Abl 2005 1937 bzw. Abl 2006 275); vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090), vom 24. Oktober 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697) und vom 18. März 2009 ausgenommen die §§ 20a, 21 Abs. 3, 30 Abs. 1, 35 Abs. 1 Bst. e, 36 Abs. 3, 39b, 64 Abs. 1 Bst. e, 68 Abs. 1 und 1a, 74 Abs. 1 und 5 Bst. b sowie die Aufhebung von § 36 Abs. 2a am 1. Januar 2010 (Abl 2009 706 und Abl 2009 2934).

Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VVStG) [1]

(Vom 22. Mai 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 15 Abs. 4, 27 Abs. 2, 32 Abs. 3, 41 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 142 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Vollzugsvorschriften zum Steuergesetz vom 9. Februar 2000, soweit sie nicht Gegenstand von Spezialverordnungen sind.

§ 2 2. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 2a [3] 3. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes[4] entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

II. Besteuerung der natürlichen Personen

§ 3 1. Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge (§ 9 Abs. 3 StG)

Einkommen und Vermögen von Kindern, die unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern stehen, werden demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 Buchstabe c StG zusteht.

§ 4 2. Personengemeinschaften (§§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 StG)

[1] Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die infolge anhaltender Ungewissheit über die Beteiligungsverhältnisse als selbstständige Steuersubjekte besteuert werden, haben keinen Anspruch auf die Sozialabzüge von § 35 bzw. § 47 StG und die Tarifermässigung gemäss § 36 Abs. 2 StG.
[2] Das Gleiche gilt für Erbengemeinschaften mit anhaltender Ungewissheit über die Erbfolge.
[3] Selbstständig besteuerte Personengemeinschaften haben gegenüber der Veranlagungsbehörde eine Vertretung zu bezeichnen. Im Unterlassungsfall gelten amtliche Mitteilungen an die Gemeinschaft als rechtsgültig eröffnet, wenn sie einem handlungsfähigen Gesellschafter bzw. Erben zugestellt wurden.

§ 5 3. Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15 StG)

[1] Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens wird die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer[5] sinngemäss angewendet.
[2] Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht wenigstens dem Gesamtbetrag, der sich aus den in § 15 Abs. 2 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.

§ 6 4. Bewertung der Naturalbezüge (§ 17 Abs. 2 StG)

Naturalbezüge sind nach den für die direkte Bundessteuer geltenden Pauschalansätzen oder bei deren Fehlen zum Marktwert anzurechnen.

§ 7 [6] 5. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 19 und 20 StG)
a) Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen

[1] Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind zum Verkehrswert abzurechnen.
[2] Bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften (Boden, Ökonomie- und falls mitverpachtet Wohngebäude), die den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Pachtgesetzgebung unterstehen, kann die steuerpflichtige Person als Überführungswert den aktuellen Ertragswert beantragen. Der Überführungswert entspricht jedoch mindestens dem Einkommenssteuerwert. Mit dem Antrag hat die steuerpflichtige Person ihr Einverständnis zu einer Nachbesteuerung zu erklären für den Fall, dass bei einer späteren Veräusserung ein höherer Erlös erzielt wird oder eine Umnutzung stattfindet.

§ 8 [7] b) Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine kantonalen Ausführungsvorschriften bestehen, gelten diejenigen des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:
a) der Kapitalgewinnsteuerpflicht von Selbstständigerwerbenden;
b) der zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen;
c) der Präponderanzmethode;
d) der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft;
e) Umstrukturierungen von Personenunternehmungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen;
f) der Liquidationsgewinnbesteuerung bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

§ 9 6. Erträge aus beweglichem Vermögen (§ 21 StG)

[1] Hinsichtlich der Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

[2] Die Rückzahlung von Grundkapital, das aus Reserven liberiert wurde (Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen), ist im Zeitpunkt der Rückzahlung zu besteuern.

§ 10 7. Erträge aus unbeweglichem Vermögen (§ 22 StG)

Für die Anwendung des Abzugs bei dauerhafter räumlicher Unternutzung der selbstbewohnten Liegenschaft gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 11 8. Einkünfte aus Vorsorge (§ 23 StG)

Hinsichtlich der Einkünfte aus beruflicher Vorsorge sowie aus gebundener Selbstvorsorge gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 12 9. Berufskosten der Unselbstständigerwerbenden
a) Fahrkosten (§ 27 Abs. 1 Buchstabe a StG)

[1] Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mehr als ein Kilometer beträgt oder Gebrechlichkeit vorliegt. Als Wohnstätte im Sinne von § 27 Abs. 1 Buchstabe a StG gilt die dauernd benutzte Wohnung am Ort des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts.
[2] Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.) können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 10 000.-- in Abzug gebracht werden. Der Nachweis höherer effektiver Kosten bleibt vorbehalten.
[3] Ein ungünstiger Fahrplan im Sinne von Abs. 2 liegt vor, wenn die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Arbeitstag insgesamt mehr als zwei Stunden beträgt oder wenn auf der Hin- und der Rückfahrt eine effektive Wartezeit von jeweils 30 Minuten entsteht. Bei gleitender Arbeitszeit kann eine Wartezeit, die sich bei frühzeitigem Eintreffen am Arbeitsplatz bis zum Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss bis zur Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ergibt, in der Regel nicht angerechnet werden.
[4] Der Abzug für Fahrkosten zum Zwecke der Verpflegung ist auf die Höhe der abzugsfähigen Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss § 13 beschränkt.
[5] Voraussetzung für den Abzug von Fahrkosten ist, dass diese nicht vom Arbeitgeber getragen oder rückerstattet werden.

§ 13 b) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (§ 27 Abs. 1 Buchstabe b StG)

[1] Mehrkosten für Verpflegung können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden:

a) wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
b) bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

[2] Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen angemessenen Beitrag des Arbeitgebers verbilligt wird.
[3] Der Schichtarbeit ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

§ 14 c) Auswärtiger Wochenaufenthalt (§ 27 Abs. 1 Buchstabe c StG)

[1] Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können die notwendigen Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.
[2] Der Abzug der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen bestimmt. Er kann nicht kumulativ mit demjenigen von § 13 beansprucht werden.
[3] Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.
[4] Als notwendige Fahrkosten sind abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss § 12.

§ 15 d) Besondere Berufskosten von Expatriates (§ 27 StG)

[1] Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte und Spezialisten (Expatriates) können zusätzlich zu den in den §§ 12 und 13 geregelten besondere Berufskosten in Abzug bringen.
[2] Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung[8] findet sinngemäss Anwendung.

§ 16 10. Kosten des Privatvermögens
a) Pauschale für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (§ 32 Abs. 3 Buchstabe a StG)

[1] Für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften und Guthaben durch Drittpersonen können pauschal 3 Promille des Steuerwerts, maximal 6000 Franken, abgezogen werden.
[2] Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Lässt sich bei Belastung einer Pauschalgebühr durch die Drittperson die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachweisen, kann die Pauschale von 3 Promille über das betragliche Maximum von Abs. 1 hinaus in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens 3 Promille beträgt und betragsmässig nachgewiesen wird.

§ 17 b) Liegenschaftskosten (§ 32 Abs. 2 und 3 Buchstabe b StG)

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Unterhalt, die Versicherung und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens sowie von energiesparenden, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienenden Investitionen richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 18 11. Allgemeine Abzüge
a) Berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge (§ 33 Abs. 1 Buchstaben d und e StG)

Hinsichtlich der Abzüge für die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 19 [9] b) Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten (§ 33 Abs. 3 Buchstaben a und b StG)

Hinsichtlich der Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 20 [10] 12. Sozialabzüge
a) Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 Buchstaben c und d StG)

[1] Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe c StG erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, ist der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu gewähren, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.
[2] Bei volljährigen, in Ausbildung stehenden Kindern kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der mehr als die Hälfte des gesamten Unterhalts des Kindes trägt.

§ 21 b) Abzug für Alleinerziehende (§ 35 Abs. 1 Buchstabe e StG)

Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern steht der Abzug für allein erziehende Personen demjenigen Elternteil zu, der Anspruch auf den Kinderabzug von § 35 Abs. 1 Buchstabe c StG hat.

§ 22 [11] 13. Einkommenssteuersatz (§ 36 StG)

[1] Der Einkommenssteuersatz nach § 36 Abs. 1 StG wird auf vier Dezimalstellen gerundet.
[2] Der prozentuale Umfang von Beteiligungsrechten gemäss § 36 Abs. 3 StG berechnet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 23 [12] 14. Rentensatz (§ 37 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung publiziert eine Umrechnungstabelle, die auf Kapitalabfindungen im Sinne von § 37 StG Anwendung findet, soweit diese in eine lebenslängliche Rente umzurechnen sind.

§ 24 15. Steuerfreies Vermögen (§ 40 Abs. 4 StG)

[1] Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.
[2] Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.
[3] Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen namentlich Motorfahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Kunstgegenstände und Sammlungen.

§ 25 [13] 16. Bewertung des Vermögens
a) Wertpapiere, Beteiligungsrechte und Forderungen (§ 44 StG)

[1] Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:
a) für kotierte Wertpapiere gilt vorbehältlich Buchstabe b der Börsenkurs am Bemessungsstichtag;
b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind oder vor- bzw. ausserbörslich gehandelt werden, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;
c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz herausgegebenen „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ zu ermitteln; als Standardmodell zur Berechnung des Ertragswertes gilt Modell 1 gemäss Randziffer 7 der Wegleitung;
d) für Forderungen und Guthaben gilt vorbehältlich § 44 Abs. 3 StG der Nominalwert.

[2] Kapitaleinlagen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei einfachen Gesellschaften sind in der Regel zum Nominalwert zu bewerten. Besitzt die Gesellschaft versteuerte stille Reserven, haben die Gesellschafter zudem ihren Anteil an den Reserven zu versteuern. Liegenschaften sind zu dem für die Vermögensbesteuerung massgebenden Wert zu berücksichtigen.
[3] Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteile sind wie nicht kotierte Wertpapiere zu bewerten.

§ 26 b) Kunstgegenstände und Sammlungen

Zur Wertbestimmung von Kunstgegenständen und Sammlungen ist der Versicherungswert heranzuziehen, soweit nicht von der steuerpflichtigen Person nach-

gewiesen wird oder andere Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Versicherungssumme nicht dem Verkehrswert entspricht.

§ 27 c) Ausländische Währungen

Die Umrechnung ausländischer Währungen in Schweizerfranken erfolgt in der Regel zu den in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgeführten Kursen. Vorbehalten bleibt die Einzelfallbewertung bei abweichenden Bemessungsstichtagen.

§ 28 17. Zeitliche Bemessung (§§ 50 ff. StG)
a) Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts zur zeitlichen Bemessung bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung sinngemäss.

§ 29 b) Wechsel zwischen Quellensteuerpflicht und ordentlicher Veranlagung (§§ 53 Abs. 1 und 2 und 87 Abs. 2 StG)

[1] Heiratet eine an der Quelle besteuerte Person eine Person, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterliegt, wird das neu ordentlich zu besteuernde Einkommen für die erste gemeinsame Veranlagung ab Beginn des folgenden Monats wie bei einem Zuzug aus dem Ausland erfasst.
[2] Steuerpflichtige Personen, die nach einer Scheidung oder Trennung von einem ordentlich besteuerten Ehegatten der Besteuerung an der Quelle unterstehen, werden für die angebrochene Steuerperiode bis zum Monatsende nach dem Wechsel ordentlich besteuert, wie wenn sie als Alleinstehende ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten.
[3] Erhält eine an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, wird das neu ordentlich zu besteuernde Einkommen ab Beginn des folgenden Monats wie bei einem Zuzug aus dem Ausland erfasst.

III. Besteuerung der juristischen Personen

§ 30 [14] 1. Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:
a) der Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (§ 61 Abs. 1 Buchstabe d StG);
b) der Bestimmung des Nettoertrages aus Beteiligungen (§ 74 StG);
c) der zeitlichen Bemessung bei der einjährigen Gegenwartsbemessung (§§ 84 und 85 StG);
d) Umstrukturierungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen (§§ 67 und 68 Abs. 1a StG).

§ 31 [15]

IV. Organisation und Verfahren

§ 32 1. Veröffentlichung von Erlassen und Weisungen

Die kantonale Steuerverwaltung sorgt in geeigneter Weise für die Veröffentlichung von Erlassen und Weisungen, soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 33 2. Kantonale Steuerkommission (§ 126 StG)

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Ersatzmitglieder aus der Verwaltung, die den Präsidenten der Steuerkommission bei Verhinderung zu vertreten haben.
[2] Der Vorsteher des Finanzdepartementes ernennt die Sekretäre der Steuerkommission.
[3] Im Übrigen konstituiert sich die Steuerkommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder mitwirkt. Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Bei Verhinderung eines Mitgliedes bezeichnet der Präsident der Steuerkommission ein Ersatzmitglied. Das Weitere regelt der Regierungsrat in einer separaten Weisung.

§ 34 3. Ankündigung von Rechtsnachteilen

Bei verfahrensleitenden Anordnungen, welche die Behörde im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren trifft, treten die gesetzlich mit ihrer Nichtbeachtung verbundenen Rechtsnachteile, wie Veranlagung nach Ermessen, Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, nur ein, wenn die Rechtsnachteile in der ersten Aufforderung oder in einer nachfolgenden Mahnung ausdrücklich erwähnt worden sind.

§ 35 [16]

§ 36 [17] 5. Amtshilfe bei Steuerdomizil in mehreren Kantonen (§ 131 StG)

[1] Unterliegt eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit auch in anderen Kantonen der Steuerpflicht, teilt die kantonale Steuerverwaltung ihre Steuerveranlagung einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung kostenlos den Steuerbehörden der anderen Kantone mit.
[2] Das Gleiche gilt:
a) wenn eine steuerpflichtige Person in der Schweiz nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist und sich im Kanton der grösste Teil der in der Schweiz steuerbaren Werte befindet;
b) für die erste Steuerperiode, wenn eine juristische Person nach einem Sitzwechsel aus einem anderen Kanton am Ende der Steuerperiode hier ihren steuerrechtlichen Sitz hat;
c) für die erste Steuerperiode, wenn eine der Besteuerung nach § 93 StG unterliegende Person nach einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes bzw. Aufenthalts aus einem anderen Kanton am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.

§ 37 6. Aktenführung (§§ 134 und 135 StG)

[1] Die Steuerbehörden erstellen über wesentliche Amtshandlungen, die aktenmässig keinen anderweitigen Niederschlag finden, eine kurze Aktennotiz.
[2] Eingaben und Kopien der ausgehenden Briefe und Verfügungen sind in den Steuerakten geordnet aufzubewahren.

§ 38 7. Akteneinsicht (§ 134 StG)

Die Akteneinsicht wird in der Regel durch Auflage der verlangten Akten bei der kantonalen Steuerverwaltung gewährt. Im Übrigen erlässt das Finanzdepartement die notwendigen Weisungen.

§ 39 [18] 8. Zustellungen im Steuererklärungsverfahren (§ 136 StG)

[1] Steueramtliche Mahnungen, Strafverfügungen und andere Anordnungen infolge Nichteinreichens der Steuererklärung oder Einreichens einer mangelhaften Steuererklärung sind der steuerpflichtigen Person zuzustellen.
[2] Die Zustellung erfolgt an einen vertraglichen Vertreter, wenn bis zum Bearbeitungszeitpunkt eine schriftliche Vollmacht bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingereicht wurde. Vorbehalten bleiben die Zustellung amtlicher Sendungen bei Personengemeinschaften nach § 4 Abs. 3 und die Rücksendung an den nichtunterzeichnenden Ehegatten gemäss § 49 Abs. 3.
[3] Vertragliche Vertreter können unter Verwendung eines amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung sämtlicher Korrespondenz inklusive Steuererklärung und Rechnung an sich verlangen.

§ 40 9. Steuererklärung im ordentlichen Veranlagungsverfahren
a) Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 1 StG)

[1] Das Steuererklärungsverfahren wird sowohl durch persönliche Zustellung der Steuererklärungsformulare an die steuerpflichtigen Personen als auch durch öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung im kantonalen Amtsblatt eingeleitet.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung stellt die Formulare und Wegleitungen zur Verfügung. Sie besorgt die Zustellung der Formulare an die juristischen Personen und die Amtsblattpublikation.
[3] Die Gemeinden besorgen die Zustellung an die natürlichen Personen. Die Zustellung erfolgt durch diejenige Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Für Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ist diejenige Gemeinde zuständig, in der sich am Ende der Steuerperiode der grösste Teil der steuerbaren Werte befand. Im Übrigen erlässt die kantonale Steuerverwaltung die notwendigen Weisungen.

§ 41 b) Fehlende Zustellung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 1 StG)

Wer kein Steuererklärungsformular erhält, hat ein solches zu verlangen.

§ 42 [19] c) Amtliche Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 StG)

[1] Personen, die im Kanton nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können an Stelle der amtlichen Steuererklärung eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- oder Sitzkantons einreichen.
[2] Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz genügen ihrer Deklarationspflicht, indem sie eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.
[3] Juristische Personen, die ihren steuerrechtlichen Sitz während einer Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt haben, können die Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich am Ende der Steuerperiode der steuerrechtliche Sitz befindet. Dies gilt sinngemäss auch für quellensteuerpflichtige Personen mit nachträglicher ordentlicher Veranlagung gemäss § 93 Abs. 2 StG bei Wegzug in einen anderen Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung.
[4] Die kantonale Steuerverwaltung kann weitere Ausnahmen vom Formularzwang vorsehen.
[5] Vertretungsvollmachten auf ausserkantonalen Steuererklärungen, die auf der im Kanton Schwyz eingereichten Kopie nicht durchgestrichen werden, gelten bis zu einem allfälligen Widerruf auch für das Verfahren vor den Schwyzer Steuerbehörden.

§ 43 d) Einreichungsstelle (§ 142 Abs. 2 StG)

Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung bei der Gemeinde, juristische Personen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen durch die kantonale Steuerverwaltung.

§ 44 [20] e) Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 3 StG)
aa) Für die reguläre Deklaration natürlicher Personen

Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode jeweils bis zum 31. März einzureichen.

§ 45 [21] bb) Für die Deklaration natürlicher Personen in Sonderfällen

[1] Innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerformulare haben eine Steuererklärung einzureichen:
a) der überlebende Ehegatte und die Erben nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag;
b) der ordentlichen Veranlagung unterliegende Personen, die zum Steuerabzug an der Quelle wechseln, für die laufende Steuerperiode bis zum ersten Quellensteuermonat.

[2] Unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen haben:
a) Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag;
b) Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

§ 46 [22]

§ 47 dd) Für die Deklaration juristischer Personen

[1] Juristische Personen haben ihre Steuererklärung für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Steuerperiode jeweils bis zum 31. Juli einzureichen.
[2] Bei Konkurs und bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland oder Wegfalls der wirtschaftlichen Steuerpflicht einer juristischen Person mit steuerrechtlichem Sitz im Ausland ist unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen. Das Gleiche gilt für juristische Personen mit Handelsregistereintrag bei Antragstellung auf Löschung und für solche ohne Handelsregistereintrag bei Abschluss der Liquidation.

§ 48 [23] f) Fristerstreckung

[1] Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden. Gesuche um Erstreckung der Frist sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung der Amtsstelle zu unterbreiten, der die Steuererklärung einzureichen ist. Die Fristerstreckung ist von der Amtsstelle schriftlich zu verfügen.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann mit berufsmässigen Steuervertretern Vereinbarungen über die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen ihrer Mandanten treffen. Derartige Vereinbarungen treten an die Stelle individueller Fristverlängerungen gemäss Abs. 1.
[3] Fristverlängerungen für die reguläre Deklaration natürlicher und juristischer Personen über den 31. Dezember des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres sind nur in besonders begründeten Härtefällen zulässig.

§ 49 g) Mahnverfahren (§ 142 Abs. 4 StG)

[1] Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen nicht rechtzeitig einreichen, werden von der Amtsstelle, bei welcher die Steuererklärung einzureichen ist, vorerst mit uneingeschriebener Sendung gemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge gegeben, erfolgt unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine weitere Mahnung, die mit eingeschriebener Sendung zuzustellen ist. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.
[2] Mangelhaft ausgefüllte Formulare oder Beilagen werden von der Amtsstelle, der die Steuererklärung einzureichen ist, unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zur Ergänzung an die steuerpflichtige Person zurückgesandt. Wird diese Frist nicht beachtet, erfolgt unter gleicher Fristansetzung und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine eingeschriebene Mahnung. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

[3] Steuererklärungen, die entgegen dem Erfordernis gemeinsamer Unterzeichnung gemäss § 133 Abs. 2 StG nur mit der Unterschrift eines Ehegatten eingereicht werden, sind dem nichtunterzeichnenden Ehegatten mit eingeschriebener Sendung zurückzusenden. Dabei ist ihm eine Frist von acht Tagen zur Nachholung der Unterschrift und Wiedereinreichung der Formulare anzusetzen. Die steuerpflichtige Person ist auf die Folgen einer allfälligen Unterlassung hinzuweisen.

§ 50 h) Wiederherstellung der Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 5 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über Gesuche um Wiederherstellung der Einreichungsfrist.

§ 51 i) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 143 Abs. 2 und 144 Abs. 3 StG)

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht natürlicher Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 52 k) Prüfung durch die Gemeinden

Die eingegangenen Steuererklärungen und Beilagen werden durch die Gemeinden auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft und an die kantonale Steuerverwaltung weitergeleitet.

§ 53 [24] 10. Eröffnung der Veranlagung (§ 150 StG)

[1] Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung nebst dem in § 150 Abs. 1 StG genannten Verfügungsinhalt fest:
a) bei natürlichen Personen die Zugehörigkeit zu einer Kantonalkirche und soweit notwendig diesbezügliche Änderungen während der Steuerperiode;
b) bei juristischen Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, die Zuordnung zur Kirchgemeinde dieser Konfession.

[2] Veranlagungsverfügungen sind in der Regel mit A-Post zuzustellen. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Ausnahmen (Einschreiben).

§ 54 11. Einsprache
a) Vorverfahren (§ 153 StG)

[1] Die Leitung der zuständigen Abteilung entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine mündliche Anhörung gegeben sind und verfügt deren Durchführung.
[2] Vor der Überweisung der Einsprache an die Steuerkommission informiert die Abteilung den Einsprecher über das Ergebnis und den beabsichtigten Abschluss des Vorverfahrens sowie die Kostenregelung vor der Steuerkommission.

§ 55 b) Parteientschädigung (§ 154 StG)

Für Zusprechung und Bemessung der Parteientschädigung durch die kantonale Steuerkommission ist das Ergebnis des Vorverfahrens mit zu berücksichtigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung, wenn eine Teilgutheissung der Einsprache nicht über das Ergebnis des Vorverfahrens hinausgeht. Im Übrigen findet § 74 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[25] Anwendung.

§ 56 12. Besondere Verfahren
a) Haftungsverfügungen (§§ 125 Abs. 2 und 190 StG)

[1] Im Verfahren zur Festsetzung individueller Haftungsanteile an offenen Forderungen kommen der kantonalen Steuerverwaltung dieselben Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren.
[2] Bei Einsprachen und Beschwerden gegen Haftungsverfügungen ist der Umfang der verfügten Haftungsansprüche Anfechtungsgegenstand.

§ 57 b) Steuerbefreiung (§ 165 StG)

[1] Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit der Jahresrechnung einzureichen.
[2] Die Steuerbefreiung entbindet nicht von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung mit der Jahresrechnung einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung gleichzeitig mitzuteilen.
[3] Der kantonalen Steuerverwaltung kommen dieselben Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren.

§ 58 13. Inventar (§§ 178 ff. StG)

[1] Für die Aufnahme des Inventars nach den §§ 178 bis 183 StG gilt die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer[26] sinngemäss.
[2] Die Frist zur Aufnahme des Inventars richtet sich nach Art. 154 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.[27]

V. Steuerstrafrecht

§ 59 1. Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (§§ 216 ff. StG)

[1] Hält die kantonale Steuerverwaltung an der Anklage fest, ergänzt sie diese im Hinblick auf die Anforderungen von § 74 der Strafprozessordnung.[28] Das Verwaltungsgericht setzt hiezu eine angemessene Frist.
[2] Die angeklagte Person hat ihre Beweisanträge innert zehn Tagen seit Aufforderung durch das Verwaltungsgericht zu stellen und zu begründen.

§ 60 2. Parteientschädigung

[1] Anspruch auf Parteientschädigung besteht im Verfahren vor Steuerkommission und Verwaltungsgericht.
[2] Im Verfahren vor Steuerkommission findet § 55 sinngemäss Anwendung. Wird im Falle der direkten gerichtlichen Beurteilung das Strafverfahren auf Grund eines Anklagerückzugs innert der Frist zur Anklageergänzung nach § 59 Abs. 1 eingestellt oder wird die Busse auf Grund eines innert derselben Frist gestellten Antrages der Steuerverwaltung herabgesetzt, wird hiefür keine Parteientschädigung ausgerichtet.
[3] Im Übrigen findet § 74 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[29] sinngemäss Anwendung.

§ 61 3. Revisionsverfahren

Ein rechtskräftig erledigtes Steuerstrafverfahren betreffend Verfahrenspflichtverletzung oder Steuerhinterziehung kann in sinngemässer Anwendung der §§ 61 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[30] in Revision gezogen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Steuerstrafverfahren.

§ 62 [31] 4. Vertretung bei Steuervergehen und weiteren Delikten

Die kantonale Steuerverwaltung vertritt in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren die geschädigten Gemeinwesen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 63 1. Übergangsbestimmungen
a) Allgemein

[1] Diese Verordnung findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.
[2] Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich Organisation der kantonalen Steuerkommission (§ 33), Steuerausweis (§ 35), Akteneinsicht (§ 38) und Haftungsverfügungen (§ 56).

§ 64 [32]

§ 65 c) Strafuntersuchungen

[1] Strafuntersuchungen, die vor dem 1. Januar 2001 eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht weitergeführt oder eingestellt. Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden und das Verfahren vor nächster Instanz richten sich nach neuem Recht.
[2] Auf Strafuntersuchungen, die nach dem 31. Dezember 2000 eingeleitet werden, ist ausschliesslich neues Recht anwendbar.

§ 65a [33] d) Teilrevision 2006

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[2] Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich § 35 (Abschaffung Steuerausweis).
[3] § 8 Bst. e und § 30 Bst. d gelten für Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen rückwirkend ab dem 1. März 2006.
[4] Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung 2006 bis zum 31. März 2007 einzureichen. Das Gleiche gilt für die Steuererklärung 2005, soweit noch keine Deklaration nach bisherigem Recht vorliegt. Die Fristerstreckung richtet sich nach bisherigem Recht.
[5] § 53 Abs. 2 findet Anwendung für den Versand von Veranlagungsverfügungen ab dem 1. Januar 2008.

§ 65b [34] e) Teilrevision 2009

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung:
a) § 31 auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode;
b) §§ 8 Bst. f, 22 Abs. 2 und 3 sowie 23 Randtitel, Abs.1 und 2 auf die Steuerperiode 2011.
[2] Die übrigen Bestimmungen finden periodenunabhängig ab sofort Anwendung.

§ 66 2. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.[35]
[2] Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:
a) die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 10. Oktober 1980;[36]
b) der Regierungsratsbeschluss über konjunkturpolitische Steuererleichterungen vom 19. Februar 1979;[37]
c) der Regierungsratsbeschluss über die Steuererhebung für Kultuszwecke vom 23. April 1958.[38]

§ 67 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-77 mit Änderungen vom 16. Dezember 2003 (GS 20-478), vom 21. Dezember 2004 (GS 20-637), vom 21. November 2006 (GS 21-97) und vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85a).
[2] SRSZ 172.200.
[3] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[4] SR 211.231.
[5] SR 642.123.
[6] Überschrift in der Fassung vom 21. November 2006.
[7] Bst. e neu eingefügt am 21. November 2006 und Bst. f am 15. Dezember 2009.
[8] SR 642.118.3.

[9] Fassung vom 21. November 2006; bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben.
[10] Fassung vom 21. November 2006; Abs. 2 neu.
[11] Abs. 2 in der Fassung vom 15. Dezember 2009; Abs. 3 aufgehoben.
[12] Fassung vom 15. Dezember 2009; Abs. 2 aufgehoben.
[13] Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 15. Dezember 2009.
[14] Bst. d neu eingefügt am 21. November 2006.
[15] Aufgehoben am 15. Dezember 2009.
[16] Aufgehoben am 21. November 2006.
[17] Abs. 2 Bst. c in der Fassung vom 21. November 2006.
[18] Überschrift und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 21. November 2006.
[19] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Dezember 2003; Abs. 5 (neu) in der Fassung vom 21. Dezember 2004.
[20] Fassung vom 21. November 2006.
[21] Fassung vom 21. November 2006; bisheriger Abs. 3 aufgehoben.
[22] Aufgehoben am 21. November 2006.
[23] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 21. November 2006.
[24] Abs. 2 in der Fassung vom 21. November 2006.
[25] SRSZ 234.110.
[26] SR 642.113.
[27] SR 642.11.
[28] SRSZ 233.110.
[29] SRSZ 234.110.
[30] SRSZ 234.110.
[31] Fassung vom 15. Dezember 2009.
[32] Aufgehoben am 15. Dezember 2009.
[33] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[34] Neu eingefügt am 15. Dezember 2009.
[35] Änderungen vom 16. Dezember 2003 sind am 1. Januar 2004 (Abl 2003 2082), vom 21. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2195), vom 21. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2047) und vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933) in Kraft getreten.
[36] GS 17-281.
[37] GS 17-132.
[38] GS 14-117.

Quellensteuerverordnung (kQStV) [1]

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 132 Abs. 3, 160, 187 Abs. 1, 188, 199 Abs. 3, 200 Abs. 2 und 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[2] sowie Art. 139 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG),[3]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [4] 1. Gegenstand und Verweis auf Bundessteuerrecht

[1] Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Besteuerung an der Quelle.
[2] Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die bundessteuerlichen Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)[5] sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

§ 2 2. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 3 1. Steuerbare Leistungen

[1] Überwälzt der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt er damit eine zusätzliche steuerbare Leistung.
[2] Naturalleistungen werden zum Marktwert angerechnet, soweit nicht auf Pauschalansätze gemäss Bundesrecht abgestellt werden kann.

§ 4 2. Steuertarife
a) Im Allgemeinen

[1] Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den Tarifen für:
a) Alleinstehende;
b) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit einem Erwerbseinkommen in der Schweiz;
c) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.

[2] Der Nebenerwerbstarif gemäss § 89 Abs. 2 Buchstabe a StG wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 2 000 Franken beträgt.
[3] Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

§ 5 b) Auf Ersatzeinkünften

[1] Auf Taggeldern und übrigen Ersatzeinkünften ist der Quellensteuerabzug zusammen mit den Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Quellensteuertarif gemäss § 4 vorzunehmen. Vorbehalten bleibt § 89 Abs. 2 Buchstabe b StG.
[2] Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Erwerbseinkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 6 3. Besondere Berufskosten von Expatriates

[1] Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte und Spezialisten (Expatriates) können besondere Berufskosten in Abzug bringen.
[2] Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 findet sinngemäss Anwendung.

§ 7 4. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung
a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung

[1] Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach § 93 Abs. 2 StG, wenn die auf ein Jahr umgerechneten Bruttoeinkünfte den für die direkte Bundessteuer festgelegten Betrag übersteigen.
[2] Steuerpflichtige Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt wurden, unterliegen auch in den Folgejahren dieser Besteuerung, selbst wenn die Limite nach § 93 Abs. 2 StG vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

§ 8 b) Wechsel zwischen Quellensteuerpflicht und ordentlicher Veranlagung

[1] Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfene Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.
[2] Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

[3] Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart dieselben Folgen, wie wenn eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz Wohnsitz begründet.

§ 9 c) Vergütungen aus dem Ausland

Der Quellensteuer unterworfene Personen werden für Vergütungen, die sie von einem Leistungsschuldner im Ausland erhalten und die nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen werden, im ordentlichen Verfahren veranlagt.

III. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 10 1. Steuerbare Leistungen

Zur Bestimmung der steuerbaren Leistung findet § 3 sinngemäss Anwendung.

§ 11 2. Arbeitnehmer nach § 94 StG

Der Steuerabzug bestimmt sich, vorbehältlich § 94 Abs. 2 StG, nach den §§ 4 bis 6.

§ 12 3. Künstler, Sportler und Referenten

[1] Zur Berechnung der Tageseinkünfte werden die Einkünfte durch die Zahl der Auftritts- und Probetage geteilt.
[2] Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Satzbestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

§ 13 [6] 4. Bezugsgrenze

Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte die für die direkte Bundessteuer festgelegte Limite nicht erreichen. Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt die Limite zweitausend Franken.

IV. Organisation und Verfahren

§ 14 1. Vollzugsbehörde

Die Durchführung der Quellenbesteuerung inklusive Bezug obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

§ 15 2. Verfahren
a) Im Allgemeinen

Soweit keine besonderen Verfahrensbestimmungen bestehen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen.

§ 16 b) Einheitliches Verfahrensrecht (Art. 139 Abs. 2 DBG)

Beruht der streitige Quellensteuerabzug sowohl auf Bundesrecht wie auf kantonalem Recht, richtet sich das Verfahren auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer nach den für die Anfechtung und Überprüfung einer Verfügung über kantonalrechtliche Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

§ 17 [7] 3. Mitwirkung anderer Behörden

Die Gemeinden, die kantonale Fremdenpolizei und das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

§ 18 4. Pflichten der Schuldner der steuerbaren Leistungen
a) Im Allgemeinen

Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:
a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
b) ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
c) den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt;
d) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen Veranlagung gemäss § 93 Abs. 2 StG unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert mit den nötigen Angaben zu melden.

§ 19 b) Abrechnungsperiode

[1] Die Abrechnungsperiode gemäss § 92 Abs. 1 Buchstabe c StG beträgt:
a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen;
b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden;
d) einen Kalendermonat in den übrigen Fällen.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 20 c) Doppelbesteuerungsabkommen

[1] Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Wohnsitzstaat steuerbar sind.
[2] Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind nur dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn und solange der Wohnsitz in diesem Staat vom Empfänger der steuerbaren Leistung nachgewiesen wird.
[3] Im Übrigen sind die Schuldner der steuerbaren Leistungen nach den §§ 95 bis 97 StG zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift ermächtigt, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit.

§ 20a [8] d) Meldepflicht der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach §§ 87 oder 94 Abs. 1 Bst. a StG quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 21 5. Steuerbezug
a) Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

§ 22 [9] b) Abrechnungs- und Zahlungsfristen

[1] Die Schuldner der steuerbaren Leistungen haben innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode im Sinne von § 19 der kantonalen Steuerverwaltung eine Abrechnung einzureichen.
[1a] Nach Rechnungsstellung durch die Steuerverwaltung ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.
[2] Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 23 [10] c) Zinsen

[1] Auf Quellensteuern, deren Abrechnungen verspätet eingereicht werden, sowie auf in Rechnung gestellten Quellensteuern, die nicht fristgerecht überwiesen werden, wird ein Verzugszins berechnet.
[2] Auf zu viel bezahlten Quellensteuern wird ein Vergütungszins entrichtet, der frühestens am Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu laufen beginnt.
[3] Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer.

§ 24 d) Rückerstattung

[1] Das Verfahren betreffend Rückerstattungsgesuche, insbesondere hinsichtlich Kirchensteuer und individueller Abzüge, richtet sich nach § 157 StG. Eine Verfügung ergeht nur, wenn der Abzug umstritten ist.
[2] Weist ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, wird die Steuer der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, wenn sie innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.
[3] Bei verspäteten Gesuchen gilt das Antragsrecht als verwirkt.

§ 25 6. Erlass

Erlassgesuche im Sinne von § 194 StG können nur die steuerpflichtigen Personen einreichen, nicht jedoch die Schuldner der steuerbaren Leistungen.

§ 26 7. Vollstreckung und Steuersicherung

Die Bestimmungen der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 über Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung gelten sinngemäss.

§ 27 [11] 8. Bezugsprovision

[1] Die Schuldner der steuerbaren Leistungen erhalten für ihre Mitwirkung Bezugsprovisionen in der Höhe von 4 Prozent des Steuerbetrags. Die kantonale Steuerverwaltung regelt die Modalitäten.
[2] Verletzen die Schuldner der steuerbaren Leistungen ihre Verfahrenspflichten, kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovisionen herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung eine ermessensweise Veranlagung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.
[3] Die AHV-Ausgleichskassen erhalten eine Bezugsprovision von 10 Prozent der für kleine Arbeitsentgelte im Sinne von § 39a StG abgelieferten Quellensteuern.

§ 28 9. Abrechnung unter Gemeinwesen

[1] Die Steueraufteilung unter den Gemeinwesen erfolgt gemäss § 199 Abs. 2 StG, wobei allfällige Überschüsse und Fehlbeträge gegenüber dem gewogenen Mittel auszugleichen sind. Die Bussen verbleiben dem Kanton.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung erstellt auf Ende Jahr eine Abrechnung und überweist den berechtigten Gemeinwesen deren Anteile.
[3] Die Gemeinwesen erhalten von den bis Mitte Jahr eingegangenen Quellensteuern angemessene Akontozahlungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 1. Übergangsbestimmung

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 2000 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen unterworfen. Zuvor angefallene Leistungen werden nach bisherigem Recht besteuert.

§ 30 2. In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft[12] und ersetzt die Verordnung über die Quellensteuer vom 20. Dezember 1994.[13]

§ 31 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-56 mit Änderungen vom 4. Juni 2002 (GS 20-213), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-108) und vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85b).
[2] SRSZ 172.200.
[3] SR 642.11.
[4] Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 2 neu).
[5] SR 822.41.
[6] Fassung vom 19. Dezember 2006.
[7] Fassung vom 19. Dezember 2006.
[8] Fassung vom 15. Dezember 2009.
[9] Abs. 1 und 1a (neu) in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[10] Abs. 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[11] Abs. 3 neu eingefügt am 15. Dezember 2009.
[12] Abl 2001 348. Inkrafttreten der Änderungen vom 4. Juni 2002 am 1. Juni 2002 (Abl 2002 957), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2297) und vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933).
[13] GS 18-523.

Grundstückgewinnsteuerverordnung (GGStV) [1]

(Vom 29. Mai 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 187 Abs. 1, 188 und 200 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Veranlagung und den Bezug der Grundstückgewinnsteuern sowie der damit in Zusammenhang stehenden Nachsteuern.

§ 2 2. Verhältnis zu anderen Ausführungsbestimmungen

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die übrigen Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz sinngemäss Anwendung.

§ 3 3. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Materielle Ausführungsbestimmungen

§ 4 1. Übertragung massgebender Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

[1] Eine Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft gilt als massgebend im Sinne von § 106 Abs. 2 Buchstabe a StG, wenn sie für sich oder im Zusammenwirken mit Drittpersonen die stimmkraftmässige Mehrheit verschafft oder wenn durch die Beteiligung Sonderrechte an einer Wohneinheit oder Sondernutzungsrechte eingeräumt werden.
[2] Massgebender Veräusserungszeitpunkt bei einer gestaffelten Übertragung ist der Zeitpunkt der Übertragung desjenigen Anteils, mit dem insgesamt eine massgebende Beteiligung als übertragen gilt.

§ 5 2. Erbteilung

Bei Eigentumswechsel eines Grundstücks im Rahmen einer Erbteilung auf einzelne oder mehrere Erben erfolgt ungeachtet allfälliger Ausgleichszahlungen immer ein vollständiger Besteuerungsaufschub.

§ 6 [3] 3. Erbvorbezug, Schenkung und Vermächtnis

[1] Bei Veräusserungen mit teilweisem Erbvorbezug, gemischter Schenkung oder teilentgeltlichem Vermächtnis wird die Besteuerung aufgeschoben, sofern der Veräusserungserlös 75 % des Verkehrswerts des Grundstücks nicht übersteigt und der Steueraufschub von den Parteien gemeinsam beantragt wird.
[2] Entspricht der Veräusserungserlös mehr als 75 Prozent des Verkehrswerts, wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.
[3] Soweit auf Grundstücke das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht[4] Anwendung findet, entspricht der Verkehrswert dem erzielbaren Erlös.
[4] Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist grundsätzlich der steuerliche Verkehrswert gemäss rechtskräftiger Schätzungsverfügung massgebend, angepasst um die seit dem Wertbasisstichtag gemäss dem steuerlich massgebenden Baukostenindex geänderte Teuerung. In begründeten Fällen kann die Veranlagungsbehörde vom ermittelten Wert abweichen.

§ 7 [5]

§ 8 5. Ersatzbeschaffungen
a) Frist zur Ersatzbeschaffung

[1] Die Frist zur Ersatzbeschaffung im Sinne der §§ 108 und 109 StG berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Veräusserung, für welche ein Besteuerungsaufschub geltend gemacht wird.
[2] Ersatzbeschaffungen nach Ablauf von vier Jahren für Wohneigentum bewirken nur dann einen nachträglichen Aufschub, wenn sie aus wichtigen Gründen innert Frist nicht möglich waren. Gleiches gilt sinngemäss bei Vorausbeschaffungen.

§ 9 [6] b) Berechnung und Besteuerung des Aufschubs

[1] Bei Ersatzbeschaffungen im Sinne der §§ 108 und 109 StG wird die Besteuerung um jenen Anteil am Veräusserungsgewinn aufgeschoben, um welchen die massgebenden Anlagekosten des Ersatzgrundstücks bzw. der Ersatzbeteiligung jene des veräusserten Grundstücks bzw. der veräusserten Beteiligung übersteigen.
[2] Bei Veräusserung eines Ersatzgrundstücks bzw. einer Ersatzbeteiligung werden nicht besteuerte Gewinne von den Anlagekosten in Abzug gebracht.
[3] Bei der Berechnung des Besteuerungsaufschubes gemäss Abs. 1 ist sowohl beim veräusserten Grundstück wie auch beim Ersatzgrundstück auf die grundbuchlichen Eigentumsverhältnisse abzustellen; bei Gesamteigentum ist zusätzlich die im Innenverhältnis geltende Quote beizuziehen.

§ 10 c) Wohneigentum

[1] Für die Bestimmung des für den Besteuerungsaufschub infolge Ersatzbeschaffung massgebenden Veräusserungserlöses eines teilweise fremdgenutzten Grundstücks ist der auf die Fremdnutzung entfallende Anteil auszuscheiden. Gleiches gilt sinngemäss für die Bestimmung der massgebenden Anlagekosten eines teilweise fremdgenutzten Ersatzgrundstücks.

[2] Bei selbstgenutzten Grundstücken, die nur teilweise überbaut sind, gilt Abs. 1 sinngemäss.

III. Organisation und Verfahren

§ 11 1. Steuererklärung

[1] Die Nichtzustellung einer Steuererklärung entbindet nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Deklaration.
[2] § 142 StG gilt sinngemäss.

§ 12 2. Voraussichtlicher Steuerbetrag
a) Vorgängige Veräusserungsmeldung

Veräussernde und erwerbende Personen sind verpflichtet, zum Zwecke der Steuersicherung Veräusserungen, die einen Grundbucheintrag bewirken, mindestens fünf Tage im Voraus dem zuständigen Notariat und Grundbuchamt zu melden. Bei nicht grundbuchlichen Veräusserungen hat die Meldung innert gleicher Frist bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erfolgen. § 15 ist sinngemäss anwendbar.

§ 13 b) Festlegung und Mitteilung

[1] Der voraussichtliche Steuerbetrag wird unter Berücksichtigung der Angaben in der Veräusserungsmeldung festgelegt.
[2] Die Veranlagungsbehörde teilt den im Sinne von § 197 StG festgelegten voraussichtlichen Steuerbetrag der veräussernden Person schriftlich mit, bei Veräusserung mit Grundbucheintrag auch dem Notariat und Grundbuchamt, welches im Falle der ungenügenden Steuersicherung die Erwerber nach § 197 Abs. 3 StG schriftlich über die Rechtslage belehrt.
[3] Bei nicht grundbuchlichen Veräusserungen informiert die Veranlagungsbehörde zusätzlich die erwerbende Person schriftlich über das Bestehen einer Steuersicherungspflicht (ohne Betragsangabe), die Steuerhaftung bei Nichtleistung und die Möglichkeit, sich vor der Veräusserung bei der kantonalen Finanzverwaltung über die Leistung der erforderlichen Steuersicherung zu erkundigen.
[4] Gegen die Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages besteht kein Einspracherecht.

§ 14 3. Mitwirkung anderer Behörden
a) Notariate und Grundbuchämter
aa) Aufgaben

[1] Die Notariate und Grundbuchämter haben im Grundstückgewinnsteuerverfahren folgende Aufgaben:
a) Meldung voraussichtlicher Veräusserungen mit Grundbucheintrag;
b) Mitwirkung bei der Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages;
c) Entgegennahme und Ablieferung der Steuersicherungen;
d) Belehrung der Erwerber über die Steuerhaftung;
e) Meldung über grundbuchlich vollzogene Veräusserungen.

[2] Die Mitwirkung hat nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung zu erfolgen.

§ 15 bb) Veräusserungsmeldung

[1] Die Notariate und Grundbuchämter machen der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung Meldung über Veräusserungen von Grundstücken oder Anteilen an solchen und Rechtsgeschäfte, die wie Veräusserungen wirken.
[2] Jede Veräusserungsmeldung muss enthalten:
a) Namen, Geburtsdaten und Adressen der veräussernden und erwerbenden Personen;
b) Veräusserungsgegenstand (Grundstücksgemeinde, Grundbuch-/Katasternummer, Fläche/Anteile, Beschrieb) und mit diesem subjektiv-dinglich verbundene Rechte;
c) Gegenleistung (Veräusserungspreis und weitere Leistungen);
d) Erwerbsart.
[3] Meldungen über voraussichtliche Veräusserungen müssen zusätzlich zu Abs. 2 enthalten:
a) Voraussichtliche Daten der Beurkundung und des Grundbucheintrags;
b) Anteil der veräussernden Personen an Veräusserungskosten (Notariats- und Grundbuchkosten sowie Handänderungssteuern);
c) Datum der letzten steuerbaren Veräusserung sowie Personalien der damals veräussernden Personen.
[4] Meldungen über vollzogene Veräusserungen müssen zusätzlich zu Abs. 2 enthalten:
a) Daten der öffentlichen Beurkundung, des Grundbucheintrags und des Antrittstages;
b) Betrag der vorläufigen Handänderungssteuer.
[5] Die kantonale Steuerverwaltung kann ergänzende Angaben verlangen.

§ 16 b) Betreibungs- und Konkursbehörden

Im Zwangsverwertungsverfahren wirken die Betreibungs- und Konkursbehörden zum Zwecke der Steuersicherung und Veranlagung nach Weisung der kantonalen Steuerverwaltung mit.

§ 17 c) Entschädigung

[1] Die Notariate und Grundbuchämter sowie die Betreibungs- und Konkursbehörden erhalten für ihre Mitwirkung eine pauschale Entschädigung.
[2] Der Regierungsrat regelt die Entschädigung.

§ 18 [7] 4. Besteuerungsaufschub
a) Ersatzbeschaffung (neu)
aa) (neu) Geltendmachung bei vorgängiger Ersatzbeschaffung

Bei vorgängiger Ersatzbeschaffung ist der Besteuerungsaufschub für einen später erzielten Veräusserungsgewinn spätestens bis zum Ablauf der Frist, innert welcher Einsprache gegen die Veranlagung dieses Veräusserungsgewinns erhoben werden kann, geltend zu machen.

§ 18a [8] bb) Verfügung bei nachträglicher Ersatzbeschaffung

Erfolgt eine Ersatzbeschaffung mehr als 30 Tage nach der Veräusserung, so verfügt die Veranlagungsbehörde den Gewinn zunächst ohne Berücksichtigung der Ersatzbeschaffung und nimmt anschliessend eine Anpassung im Sinne von § 173 StG vor.

§ 19 [9] b) Umstrukturierung

[1] Fallen die bei einer Umstrukturierung im Sinne von § 107 Bst. d StG für einen fortdauernden Besteuerungsaufschub notwendigen Voraussetzungen vorzeitig dahin, ist der Gewinn auf den Zeitpunkt der Veräusserung, für die ein Aufschub gewährt wurde, nachzubesteuern. Die gemäss §§ 20 Abs. 2 StG oder 67 Abs. 2 StG veräusserte Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft muss ihrerseits nicht massgebend im Sinne von § 4 sein.
[2] Verfügungen, die auf der Grundlage eines früheren Besteuerungsaufschubs erfolgten, sind anzupassen. Im Anfechtungsverfahren kann nur die unrichtige Anpassung geltend gemacht werden.
[3] Das Verfahren richtet sich nach den §§ 175 ff. StG.

§ 20 5. Steuerbezug
a) Bezugsorgan

Die kantonale Finanzverwaltung bezieht alle Forderungen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

§ 21 b) Fälligkeit und Zahlungsfrist

[1] Die Grundstückgewinnsteuern und Nachsteuern werden mit der Veräusserung fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
[2] Der Bezug der Nachsteuern wird für die Dauer eines Einsprache- oder gerichtlichen Verfahrens aufgeschoben.
[3] Die Pflicht zur Steuersicherung nach § 197 Abs. 1 StG bleibt vorbehalten.

§ 22 c) Zinsen
aa) Vergütungszinsen

[1] Steuerbeträge, die auf Grund einer Mitteilung über den voraussichtlichen Steuerbetrag oder einer Rechnung zu viel bezahlt wurden, sind von Amtes wegen zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verzinsen.
[2] Der Vergütungszins ist vom Tage der Steuerzahlung (Eingangsvaluta) bis zur Rückzahlung zu berechnen. Für Zahlungen vor Eintritt der Fälligkeit wird kein Zins vergütet.
[3] Vorbehalten bleibt § 173 Abs. 2 StG.

§ 23 bb) Verzugszinsen

[1] Auf Steuern und Nachsteuern wird ab 31. Tag nach Eintritt der Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

[2] Die Verzugszinsen werden mit dem Forderungsbetrag oder nach dessen Eingang in Rechnung gestellt.

§ 24 d) Geringfügigkeit

[1] Steuern, Steuernachforderungen und Zinsen werden nicht eingefordert, wenn sie gesamthaft pro Veräusserung 30 Franken nicht übersteigen.
[2] Nachsteuern werden immer erhoben.

§ 25 e) Steuerrückerstattung und Verrechnung

Steuerguthaben werden, soweit keine Verrechnung möglich ist, rückerstattet.

§ 26 6. Steuersicherung
a) Sicherungsarten

[1] Steuerhinterlagen im Sinne von § 197 Abs. 1 StG müssen in bar oder mit Check einer in der Schweiz domizilierten Bank geleistet werden, wobei der Bankcheck spätestens fünf Tage vor Ablauf der Vorlegungsfrist gemäss Art. 1116 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts[10] der Einreichungsstelle übergeben werden und zu Gunsten des zuständigen Notariats und Grundbuchamtes oder der Finanzverwaltung des Kantons Schwyz ausgestellt sein muss.
[2] Steuersicherstellungen durch Bankgarantien oder Bankbürgschaften im Sinne von § 197 Abs. 1 StG müssen zu Gunsten der Finanzverwaltung des Kantons Schwyz ausgestellt sein und dürfen gegenüber den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts keine zu Ungunsten des Gläubigers abweichende Formulierungen enthalten.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung kann die zu verwendenden Texte und Formulare vorschreiben.

§ 27 b) Einreichungsstelle

[1] Steuersicherungen für Veräusserungen mit Grundbucheintrag sind gegenüber den zuständigen Notariaten und Grundbuchämtern und für die übrigen Veräusserungen gegenüber der kantonalen Finanzverwaltung zu leisten.
[2] Steuersicherungen, die den Anforderungen gemäss § 197 Abs. 1 StG und § 26 dieser Verordnung nicht genügen, sind nur unter dem ausdrücklichen Vermerk der ungenügenden Steuersicherung entgegenzunehmen. Die Erwerber sind schriftlich darüber zu belehren, dass sie bei Vollzug der Veräusserung nicht von der Steuerhaftung entbunden sind.

§ 28 c) Weiterleitung

[1] Die Notariate und Grundbuchämter überweisen hinterlegte Steuerbeträge innert 30 Tagen an die kantonale Finanzverwaltung. Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.
[2] Bankgarantien und Bankbürgschaften sind unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung weiterzuleiten, welche diese nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die kantonale Finanzverwaltung übermittelt.

§ 29 d) Geltendmachung

[1] Steuerhinterlagen durch Bankchecks sind unverzüglich nach Erhalt einzulösen.
[2] Steuersicherstellungen durch Bankgarantien und Bankbürgschaften sind spätestens mit der Eröffnung der Veranlagung per Einschreiben geltend zu machen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 1. In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vom 4. November 1997.[11]

§ 31 2. Übergangsbestimmung

[1] Die Verordnung betreffend die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vom 4. November 1997[12] bleibt anwendbar für Veräusserungen, die vor dem 1. Januar 2001 ins Grundbuch eingetragen wurden. Für Veräusserungen ohne Grundbucheintrag ist das Datum des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte massgebend.
[2] Vorbehalten bleiben die §§ 247 bis 249 Abs. 1 StG sowie spezialgesetzliche Regelungen über die Verteilung der Erträge der Grundstückgewinnsteuer.

§ 31a [13] 2a. Teilrevision 2006

Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, welche nach dem 28. Februar 2006 vorgenommen werden, richten sich nach neuem Recht. Im Übrigen finden die geänderten Bestimmungen auf Veräusserungen Anwendung, bei welchen der Grundbucheintrag bzw. der Übergang der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 2006 stattfindet.

§ 32 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-97 mit Änderung vom 19. Dezember 2006 (GS 21-109).
[2] SRSZ 172.200.
[3] Abs. 1 und 4 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[4] SR 211.412.11.
[5] Aufgehoben am 19. Dezember 2006.
[6] Abs. 1, 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[7] Überschrift in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[8] Neu eingefügt am 19. Dezember 2006.
[9] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[10] SR 220.

[11] Abl 1997 1683. In-Kraft-Treten der Änderung vom 19. Dezember 2006 am 1. März 2006 (§§ 9, 18a und 19) und am 1. Januar 2007 (restliche Bestimmungen; Abl 2006 2299).
[12] Abl 1997 1683.
[13] Neu eingefügt am 19. Dezember 2006.

Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen (Übergangsverordnung; ÜbeV) [1]

(Vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 187 Abs. 1, 188 und 242 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die für Deklaration, Veranlagung und Bezug der Steuern beim Wechsel der zeitlichen Bemessung bei den natürlichen Personen nötigen Sondervorschriften.

§ 2 Verhältnis zu den Ausführungsvorschriften unbefristeter Art

Soweit dieser Verordnung keine Bestimmungen zu entnehmen sind, gelten die Ausführungsvorschriften zum Steuergesetz vom 28. Oktober 1958.

II. Ausserordentliche Einkünfte (§ 240 StG)

§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Erhebung einer separaten Jahressteuer nach § 240 StG setzt die Steuerpflicht der betreffenden Person am 1. Januar 2001 im Kanton voraus. Bei Wegzug in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres 2001 genügt es, wenn am 1. Januar steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt bestand.

§ 4 Interkommunale Zuordnung und Tarifbestimmung

[1] Bei Wechsel des Steuerdomizils innerhalb des Kantons sowie bei Zivilstandsänderung oder Trennung im Laufe der Steuerjahre 1999 oder 2000 bestimmt sich die Steuerpflicht nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Zuflusses der ausserordentlichen Einkünfte.
[2] Sind für die Jahressteuer mehrere ausserordentliche Einkünfte zusammenzurechnen, richtet sich die Steuerpflicht ausschliesslich nach den Verhältnissen am Ende des Jahres, wenn Abs. 1 keine einheitliche örtliche oder tarifarische Zuordnung ergibt.

§ 5 Veranlagung

[1] Die Veranlagung der separaten Jahressteuer obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.
[2] Veranlagungen erfolgen in Verfügungsform. Werden ausserordentliche Einkünfte deklariert, die nicht der Besteuerung unterliegen, ist die steuerpflichtige Person schriftlich in Kenntnis zu setzen.
[3] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach bisherigem Recht.

§ 6 Bezug

[1] Der Bezug der separaten Jahressteuer obliegt der kantonalen Finanzverwaltung.
[2] Auf das Bezugsverfahren finden die Vorschriften für Sondersteuern der Verordnung über den Einzug der Steuern vom 21. Oktober 1968 sinngemäss Anwendung.

III. Ausserordentliche Aufwendungen (§ 241 StG)

§ 7 Persönlicher Anwendungsbereich

Der Abzug ausserordentlicher Aufwendungen nach § 241 StG setzt die Steuerpflicht der betreffenden Person am 1. Januar 2001 im Kanton voraus. Bei Wegzug in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres 2001 genügt es, wenn am 1. Januar steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt bestand.

§ 8 Vorbehalt der Abzugsfähigkeit nach bisherigem Recht

Ausserordentliche Aufwendungen in den Bemessungsjahren 1999 und 2000 können nur in Abzug gebracht werden, wenn sie auch im Rahmen einer Veranlagung nach bisherigem Recht berücksichtigt worden wären. Insbesondere können Aufwendungen, die wegen einer Zwischenveranlagung in den Jahren 1999/2000 in die Bemessungslücke fallen, nicht gestützt auf das Übergangsrecht in Abzug gebracht werden.

§ 9 Unterhaltskosten bei Geschäftsliegenschaften

Für Liegenschaften im Geschäftsvermögen können keine ausserordentlichen Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

§ 10 Verfahren

[1] Ausserordentliche Aufwendungen sind auf dem hierfür vorgesehenen Ergänzungsblatt zur Steuererklärung gemäss § 242 Abs. 1 StG geltend zu machen. Für bereits rechtskräftige Veranlagungen gilt der Antrag als Revisionsbegehren.
[2] Die Veranlagungsbehörde gibt dem Antrag durch Einbezug des Abzugs in die noch offene Veranlagung 1999/2000 oder durch Revision dieser Veranlagung statt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, erlässt die Behörde eine anfechtbare Verfügung.

IV. Steuererklärungen und provisorische Rechnungen (§ 242 StG)

§ 11 Letzte Steuererklärung nach bisherigem System

[1] Wer auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am 1. Januar 2001 im Kanton steuerpflichtig ist, hat eine Übergangssteuererklärung 2001A gemäss § 242 Abs. 1 StG einzureichen. Das Gleiche gilt für Personen mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit infolge Geschäftsbetriebs oder Betriebsstätte und Personen, die am 1. Januar 2001 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten, deren Steuerpflicht jedoch infolge Wegzugs in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres 2001 auf Grund von Bundesrecht entfällt.
[2] Ausgenommen von der Deklarationspflicht sind Personen, die in den Jahren 1999/2000 lediglich auf Grund ihres privaten Grundeigentums im Kanton steuerpflichtig waren. Sie werden durch die kantonale Steuerverwaltung schriftlich oder mittels Publikation im Amtsblatt über den Systemwechsel und ihr Antragsrecht bezüglich ausserordentlicher Aufwendungen informiert.
[3] Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen sind auf einem Ergänzungsblatt zur Steuererklärung zu deklarieren.
[4] Das Fristen-, Mahn- und Bussenwesen sowie die Folgen unrichtiger Versteuerung richten sich sinngemäss nach bisherigem Recht.

§ 12 Vorgezogene Steuererklärungen 2001

Die Ausnahmen vom Grundsatz, wonach die Steuererklärung für die Steuerperiode 2001 erst im Jahre 2003 einzureichen ist, ergeben sich aus den Vorschriften der Vollzugsverordnung zur obligatorischen Deklaration für die ungeraden Kalenderjahre.

§ 13 Provisorische Steuerrechnung

[1] Die provisorischen Rechnungen für die Steuerperioden 2001 und allenfalls 2002 werden nach den Selbstangaben in der Steuererklärung 2001A oder, falls eine solche noch nicht eingereicht wurde, auf Grund der letzten rechtskräftigen Veranlagung und auf der Grundlage der bisherigen Steuertarife sowie des aktuellen Steuerfusses, jedoch ohne Kopfsteuer, angesetzt. Für die Vermögenssteuer werden nur 80 Prozent des deklarierten steuerbaren Vermögens herangezogen.
[2] Vorbehalten bleibt die Anpassung an veränderte Verhältnisse im Einzelfall, wenn sich wesentliche Abweichungen bei den voraussichtlichen Steuerfaktoren ergeben.

V. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.[3]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] Abl 2001 294.
[2] SRSZ 172.200.
[3] Abl 2001 296.

Steuerbezugsverordnung [1]

(Vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 187 Abs. 1, 188, 199 Abs. 3 sowie 200 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung findet Anwendung auf den Bezug der im Steuergesetz geregelten Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten.
[2] Der Bezug der Quellensteuern, der Grundstückgewinnsteuern und der Spielbankenabgabe sowie damit in Zusammenhang stehender Nachsteuern wird separat geregelt.
[3] Der Bezug von Gerichtskosten im Festsetzungsverfahren sowie der Bussen und Kosten bei Steuervergehen richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtspflegeerlasse.

§ 2 [3] 2. Gleichstellung

[1] Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.
[2] Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes[4] entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 3 3. Zuständigkeiten
a) Gemeinwesen

[1] Die Gemeinden beziehen die periodischen Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern sowie damit in Zusammenhang stehende Nachsteuern, Bussen bei Steuerhinterziehung und Kosten.
[2] Einzelne Gemeinwesen sind befugt, den Bezug durch Vereinbarung andern Gemeinwesen zu übertragen.
[3] Die übrigen Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten werden durch den Kanton bezogen.

§ 4 b) Bezugsbehörden

Die Gemeinderäte und der Regierungsrat üben die Aufsicht über den Bezug nach dieser Verordnung und über die Bezugsorgane aus.

§ 5 c) Bezugsorgane

[1] Der Gemeinderat bezeichnet die mit dem Bezug betraute Amtsstelle und gibt diese dem Finanzdepartement bekannt.
[2] Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Bezugsaufgaben des Kantons.

§ 6 4. Gläubiger der Bezugsforderungen

[1] Gläubiger der nach dieser Verordnung zu beziehenden Forderungen sind:
a) für Steuern, Nachsteuern und Bussen bei vollendeter Hinterziehung der Kanton und die betreffenden Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuerfüsse;
b) für Verfahrenskosten und übrige Bussen der Kanton.
[2] Die berechtigten Gemeinwesen werden im Bezugsverfahren durch die Bezugsorgane vertreten.
[3] In besonderen Fällen kann das Finanzdepartement die Vertretung der zuständigen Bezugsorgane durch die Finanzverwaltung anordnen.

§ 7 5. Aufgaben der Bezugsorgane

[1] Die Bezugsorgane sind für den richtigen Bezug und die rechtzeitige Ablieferung der Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten verantwortlich. Sie sind ermächtigt, bei Behörden nach § 131 und § 132 StG und anderen Bezugsorganen sämtliche dienlichen Akten einzusehen und Auskünfte einzuholen.
[2] Besondere Aufgaben können mit Genehmigung des Finanzdepartements auch auf Dritte übertragen werden. Die Bezugsbehörden haben diesfalls für die Einhaltung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit von Bezugshandlungen zu sorgen.
[3] Im Bezugs- und Vollstreckungsverfahren erforderliche Verfügungen werden durch die Bezugsorgane erlassen. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
[4] Werden Verfügungen der Bezugsorgane mit Haftungsverfügungen nach § 125 Abs. 2 StG verbunden, richtet sich deren Anfechtung ausschliesslich nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Veranlagungsverfügungen.

§ 8 6. Finanzdepartement

Das Finanzdepartement erteilt Weisungen für den richtigen und einheitlichen Bezug.

II. Rechnungsstellung und Bezugsverfahren

§ 9 1. Rechnungsarten

[1] Der Bezug der periodischen Steuern erfolgt mittels provisorischer Rechnungen und Schlussrechnungen.
[2] Der Bezug der nichtperiodischen Steuern, der Nachsteuern, Bussen und Kosten erfolgt mittels einfacher Rechnungen.

§ 10 [5] 2. Rechnungsgrundlage
a) Periodische Steuern

[1] Grundlage provisorischer Rechnungen für periodische Steuern sind in der Regel die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Eine provisorische Rechnung wird abgeändert, wenn sich wesentliche Abweichungen bei den voraussichtlichen Steuerfaktoren ergeben.
[2] Bei Zuzug treffen die Bezugsorgane die erforderlichen Abklärungen für die provisorische Rechnung.
[3] Schlussrechnungen werden auf Grund von Veranlagungsverfügungen erstellt.

§ 11 b) Nichtperiodische Steuern

Nichtperiodische Steuern werden auf Grund von Veranlagungsverfügungen in Rechnung gestellt.

§ 12 c) Nachsteuern, Bussen und Kosten

Nachsteuern, Bussen und Kosten werden nach Massgabe der sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheide in Rechnung gestellt.

§ 13 d) Steuerfuss bei juristischen Personen

[1] Bei juristischen Personen gemäss § 54 StG bestimmt sich der Steuerfuss für die Kirchgemeindesteuern im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Angehörigen der beiden Kantonalkirchen. Massgebender Stichtag ist der 31. Dezember der geraden Kalenderjahre. Die prozentualen Anteile gelten jeweils für das nächste dem Stichtag folgende gerade und das diesem folgende ungerade Kalenderjahr.
[2] Das Finanzdepartement legt die nach Abs. 1 anwendbaren Anteile der Konfessionsangehörigen durch Allgemeinverfügung mit Publikation im Amtsblatt fest.
[3] Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchgemeindesteuern ausschliesslich nach dem Steuerfuss der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

§ 14 3. Rechnungsstellung
a) Periodische Steuern

[1] Die periodischen Steuern für die im Kalenderjahr endende Steuerperiode werden per 1. Juni des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben neue provisorische Rechnungen nach § 10 Abs. 1.
[2] Beginnt die Steuerpflicht nach dem 1. Juni, ist raschmöglichst, spätestens nach Eingang der Steuererklärung Rechnung zu stellen.
[3] Schlussrechnungen sind innert 60 Tagen nach Versand der Verfügungen oder Entscheide und Rechnungen bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton sind sofort auszustellen.

§ 15 b) Nichtperiodische Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten

[1] Nichtperiodische Steuern sind gleichzeitig mit dem Versand der Veranlagungsverfügung in Rechnung zu stellen, Nachsteuern, Bussen und Kosten mit den sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheiden.
[2] Nachsteuern, Bussen und Kosten, welche durch die Gemeinden bezogen werden, sind innert fünf Arbeitstagen nach Versand der sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheide in Rechnung zu stellen.

§ 16 4. Fälligkeiten und Zahlungsfristen
a) Periodische Steuern

[1] Die periodischen Steuern werden per 30. November des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Die Steuern sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen.
[2] Die Steuerpflichtigen können die Steuern in drei gleichen Raten entrichten. Die erste Rate ist per 31. Oktober, die zweite per 31. Dezember und die letzte per 28. Februar zu zahlen.
[3] Werden Raten nicht fristgerecht bezahlt, bestimmen sich Fälligkeit und Zahlungsfrist für die ganze in Rechnung gestellte Steuerforderung nach Abs. 1.

§ 17 b) Nichtperiodische Steuern

Nichtperiodische Steuern werden mit Auszahlung bzw. Gutschrift der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 18 c) Nachsteuern, Bussen und Kosten

[1] Nachsteuern werden per 31. Dezember des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Bussen und Kosten werden mit ihrer erstmaligen Festsetzung fällig.
[2] Die Forderungen sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 19 d) Spezialfälle

Die nach dieser Verordnung zu beziehenden Forderungen werden in jedem Fall sofort zur Zahlung fällig:
a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
c) im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte, ihren inländischen Grundbesitz oder ihre durch inländische Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt;
d) bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
e) beim Tode der steuerpflichtigen Person.

§ 20 5. Zahlungsaufschub

Durch das Einsprache- und Beschwerdeverfahren wird der Bezug der Nachsteuern, Bussen und Kosten aufgeschoben. Im Übrigen sind Forderungen auch vor ihrer rechtskräftigen Festsetzung zu entrichten.

§ 21 [6] 6. Skontoabzug

[1] Steuerpflichtige haben Anspruch auf 2 Prozent Skontoabzug, wenn sie den für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellten Steuerbetrag bis zum 1. Juli vollständig bezahlen. Für nichtperiodische Steuern wird derselbe Skontoabzug bei vollständiger Bezahlung innert 30 Tagen seit erster Rechnungsstellung gewährt.
[2] Kein Skontoabzug wird gewährt bei Rechnungen für Steuernachträge aus früheren Jahren sowie für Nachsteuern, Bussen und Kosten.

§ 22 7. Zinsen
a) Vergütungszinsen

[1] Steuerbeträge, die auf Grund einer Rechnung zu viel bezahlt wurden, sind von Amtes wegen zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verzinsen.
[2] Der Vergütungszins ist vom Tage der Steuerzahlung (Eingangsvaluta) bis zur Rückzahlung zu berechnen, bei periodisch geschuldeten Steuern jedoch frühestens ab 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet. Vorbehalten bleibt die Verzinsung in Fällen nach § 19.
[3] Der Vergütungszinssatz wird jährlich durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

§ 23 b) Verzugszinsen

[1] Auf in Rechnung gestellten Steuern, Bussen und Kosten, die nicht bis zum Ende der ordentlichen Zahlungsfristen bezahlt werden, wird vom folgenden Tag an bis zur Bezahlung ein Verzugszins berechnet.
[2] Auf Nachsteuern beginnen die Verzugszinsen 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode zu laufen bzw. bei juristischen Personen 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.
[3] Die Verzugszinsen werden mit dem Forderungsbetrag oder erst nach dessen Eingang in Rechnung gestellt.
[4] Der Verzugszinssatz wird jährlich durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.
[5] Bei der Vereinbarung von Zahlungserleichterungen kann auf die Einforderung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§ 24 8. Geringfügigkeit

[1] Steuern und Steuernachforderungen werden nicht eingefordert, wenn sie gesamthaft 30 Franken nicht übersteigen. Das Finanzdepartement kann Ausnahmen vorsehen.

[2] Nachsteuern, Bussen und Kosten werden immer erhoben.
[3] Steuerguthaben auf Grund einer Schlussrechnung einschliesslich der Vergütungszinsen von nicht mehr als 30 Franken werden ohne anders lautende Mitteilung der Steuerpflichtigen gutgeschrieben. Zinsen werden noch für 10 Tage nach Ausstellung der Schlussrechnung vergütet.
[4] Vorbehalten bleiben Verrechnungen mit anderen Forderungen.

§ 25 9. Steuerrückerstattung und Verrechnung
a) Allgemeines

[1] Mit der Schlussrechnung sind Steuerguthaben und Steuerforderungen aller steuerberechtigten Gemeinwesen im Kanton zu verrechnen. Soweit keine Verrechnung möglich ist, erfolgt vorbehältlich § 24 Abs. 3 eine Rückerstattung. Weitere Verrechnungen mit anderen Forderungen bleiben vorbehalten.
[2] Das Finanzdepartement regelt die Rückerstattung bis zum Vorliegen einer Schlussrechnung.
[3] Die Pflichtigen haben die Bezugsorgane unverzüglich über Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (Getrenntleben, Auszahlungskonto usw.) zu informieren. Im Unterlassungsfall tragen sie die Rechtsnachteile.

§ 26 b) Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten

[1] Die Bezugsorgane können auf Grund einer von beiden Eheleuten unterzeichneten Vereinbarung von der hälftigen Rückerstattung nach § 193 Abs. 1 StG abweichen.
[2] Steuerguthaben sind in erster Linie zu verrechnen mit provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute, der Rest je zur Hälfte mit provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden jedes Eheteils.

§ 27 10. Zahlungserleichterungen

[1] Zahlungserleichterungen nach § 189 StG sind zwischen den Bezugsorganen und den Schuldnern schriftlich zu vereinbaren. Mit den Zahlungserleichterungen sind auch die Voraussetzungen des Wegfalls zu regeln.
[2] Ratenzahlungen sind in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vorzusehen.

§ 27a [7] 11. Gerichtlicher Nachlassvertrag

[1] Über ein Begehren um Durchführung eines gerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet das Gericht.
[2] Die Bezugsorgane entscheiden, ob sie einem Nachlassvertrag im Sinne von Art. 305 SchKG zustimmen wollen.
[3] Genehmigt das Gericht den Nachlassvertrag, gelten die Steuern, soweit Nachlass gewährt wurde, als erlassen.

§ 27b [8] 12. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

[1] Über die Mitwirkung bei der Durchführung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG entscheiden die Bezugsorgane unabhängig der Höhe der Steuerforderung.
[2] Sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, können die Bezugsorgane einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag zustimmen, wenn:
a) die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt,
b) die von diesen Gläubigern vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der dritten Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen, und
c) allen Gläubigern der dritten Klasse grundsätzlich eine prozentual gleich hohe Zahlung (Dividende) angeboten wird.
[3] Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kann unter den gleichen Voraussetzungen wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt werden.
[4] Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

§ 27c [9] 13. Rückkauf von Verlustscheinen

[1] Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden keine Anwendung.
[2] Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

III. Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung

§ 28 1. Mahnverfahren

[1] Werden Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten nicht fristgerecht bezahlt, sind die säumigen Personen innert 20 Tagen unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu mahnen.
[2] Wird der Mahnung keine Folge geleistet, erfolgt unverzüglich unter Betreibungsandrohung eine zweite Aufforderung mit gleicher Fristansetzung.
[3] Vorbehalten bleibt § 29 Abs. 3.

§ 29 2. Betreibungsverfahren
a) Im Allgemeinen

[1] Für Forderungen, denen eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid zu Grunde liegt und für die die Zahlungsfristen abgelaufen sind, ist Betreibung einzuleiten.
[2] Im Betreibungsfall wird eine Inkassogebühr von 50 bis 300 Franken erhoben.
[3] Der Betreibung geht in der Regel ein Mahnverfahren voraus. Darauf kann insbesondere verzichtet werden bei Dringlichkeit oder wenn die Zahlungspflichtigen in der Schweiz keinen Wohnsitz haben oder ihnen gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt sind.

[4] Im Rechtsöffnungsverfahren ist an Stelle der Inkassogebühr eine mindestens gleich hohe ausserrechtliche Parteientschädigung zu beantragen.

§ 30 b) Bei nicht rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

Erfolgte eine Rechnungsstellung, kann der Betreibungsweg vor Rechtskraft der Zahlungsverpflichtung beschritten werden. Wird Rechtsvorschlag erhoben, können die Veranlagungs- und Einsprachebehörden oder Gerichtsinstanzen auf Antrag gleichzeitig mit den zu treffenden Sachverfügungen oder Entscheiden definitive Rechtsöffnung im Umfang des betriebenen Steuerbetrages erteilen.

§ 31 c) Verzicht auf Betreibung

[1] Von der Betreibung kann abgesehen oder auf die Weiterführung einer Betreibung kann verzichtet werden, wenn sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners oder aus rechtlichen Gründen offensichtlich ergebnislos verlaufen würde.
[2] Unter den gleichen Voraussetzungen kann auf die Einleitung oder Weiterführung einer Betreibung gegen solidarisch haftende oder mithaftende Personen verzichtet werden.

§ 32 d) Ungedeckt gebliebene Forderungen

[1] Verlustscheinforderungen sind nicht abtretbar. Sie sind periodisch auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen.
[2] Verlustscheine und dazu gehörende Betreibungsakten sind separat aufzubewahren. Verlustscheinforderungen werden in ein separates Register eingetragen.
[3] Forderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt oder für die eine Betreibung nicht eingeleitet oder weitergeführt wurde, sind als uneinbringlich abzuschreiben. Sie gelten nicht als erlassen.

§ 33 3. Sicherstellung
a) Sicherstellungsverfügung

[1] Sind die Voraussetzungen einer Steuersicherung nach § 195 StG erfüllt, können die Bezugsorgane auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages unter Angabe des Grundes jederzeit die unverzügliche Sicherstellung des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages anordnen.
[2] Verpflichtet zur Sicherstellung nach § 198 StG ist die das Grundstück veräussernde Person, wenn die Vermittlung in ihrem Auftrag erfolgte, ansonsten die erwerbende Person. Die Sicherstellung kann jederzeit und unverzüglich verlangt werden.

§ 34 b) Vollstreckung

Leistet die zur Sicherstellung verpflichtete Person innert der angesetzten Frist keine Sicherheit, ist Betreibung auf Sicherheitsleistung einzuleiten oder Arrest legen zu lassen.

§ 35 c) Nichtbeanspruchte Sicherstellungen

[1] Liegt für die sichergestellten Steuern eine Veranlagung vor, kann ein überschüssiger Sicherstellungsbetrag mittels Verrechnung zur Deckung anderer nach dieser Verordnung zu beziehender Forderungen verwendet werden.
[2] Die Verrechnungserklärung für alle Gemeinwesen des Kantons erfolgt diesfalls durch die die Sicherstellung anordnenden Bezugsorgane in Schriftform.
[3] Nichtbeanspruchte und nicht zur Verrechnung gebrachte Guthaben aus Sicherstellung sind mit einer Zinsabrechnung zurückzuzahlen.

§ 36 4. Arrest

[1] Mit Erlass einer Sicherstellungsverfügung kann gleichzeitig auf Vermögenswerte der zur Sicherstellung verpflichteten Person Arrest gelegt werden. Die Sicherstellungsverfügung gilt ungeachtet ihrer Rechtskraft als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG.
[2] Die Bezugsorgane stellen dem für den Vollzug des Arrestes zuständigen Betreibungsamt ein Doppel der Sicherstellungsverfügung zu mit der Aufforderung, die bezeichneten Vermögenswerte der zur Sicherstellung verpflichteten Person bis zur vollen Deckung des sicherzustellenden Betrages mit Arrest zu belegen.
[3] Der Arrest ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde durch Einleitung der Betreibung zu prosequieren. Liegt bereits eine rechtskräftige Veranlagungs-, Haftungs- oder Sicherstellungsverfügung vor, ist die Betreibung gegen die steuerpflichtige Person gleichzeitig mit der Aufforderung zur Arrestlegung einzuleiten.

IV. Abrechnungsverfahren unter Gemeinwesen

§ 37 1. Periodische Steuern
a) Mitteilungen

Die Bezugsorgane teilen bis 1. Juli jeden Jahres den Gemeinwesen, für welche der Steuerbezug besorgt wird, die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Steuern auf Formularen des Finanzdepartements mit.

§ 38 [10] b) Ablieferung und Abrechnung

[1] Die Bezugsorgane stellen monatlich spätestens bis am 25. des Folgemonats den Gemeinwesen, für welche der Steuereinzug besorgt wird, auf dem Formular des Finanzdepartements oder einem EDV-Ausdruck, welcher die gleichen Informationen enthält, die Steuerabrechnung zu.
[2] Die Abrechnung enthält den Ausweis über den ganzen Bezug, den Zuwachs, den Abgang und die Rückstände. Die berechtigten Skonti werden in Abzug gebracht. Die Verzugs- und Vergütungszinsen werden anteilmässig auf die Gemeinwesen verteilt.

[3] Die eingegangenen Steuern sind monatlich anteilmässig bis spätestens am letzten Tag des Folgemonats an die berechtigten Gemeinwesen abzuliefern.
[4] Beträgt das Jahressteueraufkommen gesamthaft weniger als Fr. 100 000.--, kann das Finanzdepartement abweichende Regelungen anordnen.
[5] Für verspätete Ablieferungen ist ein Verzugszins geschuldet. Es gilt der Zinssatz für verspätet bezahlte Steuerrechnungen (§ 23 Abs. 4).

§ 39 2. Nichtperiodische Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten

Das Finanzdepartement regelt das Abrechnungsverfahren über die nichtperiodischen Steuern sowie alle Nachsteuern, Bussen und Kosten.

§ 40 3. Kosten und Vergütungen im Bezugsverfahren

[1] Die Kosten des Bezugsverfahrens gehen zu Lasten des Gemeinwesens, das den Bezug besorgt. Das Finanzdepartement regelt die Ausnahmen.
[2] Die Inkassogebühren und Entschädigungen sowie Kostenrückerstattungen im Bezugsverfahren fallen dem Gemeinwesen zu, das den Bezug besorgt.
[3] Die Gemeinden haben gegenüber den Bezirken und Kirchgemeinden, deren Bezug sie besorgen, Anspruch auf eine jährliche Pauschalvergütung für jede steuerpflichtige Person bzw. Familie. Der Vergütungsanspruch bei Familien mit unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit besteht gegenüber jeder Kirchgemeinde.
[4] Der Regierungsrat setzt die Pauschalvergütungen für die verschiedenen Gemeinwesen fest.

§ 41 4. Kontrollrecht

[1] Die Gemeinwesen sind befugt, in die Abrechnung der Bezugsorgane derjenigen Gemeinwesen Einsicht zu nehmen, welche für sie den Bezug besorgen.
[2] Das Kontrollrecht für den Kanton übt das Finanzdepartement aus.

V. Schlussbestimmungen

§ 42 1. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.[11] Alle ihr widersprechenden Verordnungen[12] und Weisungen werden damit aufgehoben.
[2] Der Steuerfuss bei juristischen Personen für die im Kalenderjahr 2001 endende Steuerperiode wird noch nach bisherigem Recht festgelegt.
[3] Die Verordnungen über den Einzug der Steuern vom 21. Oktober 1968 und über den Bezug der Steuern bei juristischen Personen vom 7. Februar 1995 und gestützt darauf ergangene Weisungen finden noch Anwendung auf den Bezug der für die Zeit bis 31. Dezember 2000 auf Grund des Steuergesetzes vom 28. Oktober 1958 geschuldeten Steuern.
[4] Sicherstellung und Arrest erfolgen ab dem 1. Januar 2001 ausschliesslich nach neuem Recht.

§ 43 2. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-12 mit Änderungen vom 3. November 2004 (GS 20-602), vom 21. November 2006 (GS 21-96) und vom 22. Dezember 2009 (GS 22-87).
[2] SRSZ 172.200.
[3] Fassung vom 21. November 2006; Abs. 2 neu.
[4] SR 211.231.
[5] Abs. 3 in der Fassung vom 21. November 2006.
[6] Abs. 1 in der Fassung vom 3. November 2004.
[7] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[8] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[9] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[10] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 22. Dezember 2009.
[11] Inkrafttreten der Änderungen vom 3. November 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 1883), vom 21. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2049) und vom 22. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2934).
[12] Verordnung über den Einzug der Steuern, vom 21. Oktober 1968 (GS 15-541) und Verordnung über den Bezug der Steuern bei juristischen Personen, vom 7. Februar 1995 (GS 19-27).

Verordnung über die kantonale Kursaalabgabe (KAV) [1]

(Vom 13. November 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz, SBG)[2] und § 232 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[3]

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

[1] Der Kanton erhebt eine Abgabe auf den Bruttospielerträgen der konzessionierten Kursäle im Sinne des Spielbankengesetzes.
[2] Die Abgabe beträgt 40 % vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag der Kursäle zustehenden Spielbankenabgabe.

§ 2 Nach- und Strafsteuer

Der Kanton erhebt eine Nach- und Strafsteuer. Art. 45 des Spielbankengesetzes ist sinngemäss anwendbar.

§ 3 Veranlagung und Bezug

[1] Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen. Das Verfahren unterliegt den Bestimmungen des Bundes.
[2] Das Militär- und Polizeidepartement wird ermächtigt, mit der eidgenössischen Spielbankenkommission die erforderlichen Vereinbarungen für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Kursaalabgabe zu treffen.
[3] Das Militär- und Polizeidepartement fordert beim Bund die kantonale Kursaalabgabe ein.

§ 4 Schlussbestimmung

[1] Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[2] Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.[4]

[1] Abl 2002 1890.
[2] SR 935.52.
[3] SRSZ 172.200.
[4] 15. November 2002 (Abl 2002 1891).

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven [1]

(Vom 28. Januar 1988) [2]

Der Kantonsrat,

gestützt auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954[3] und Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985[4]) und nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

[1] Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden gewähren den Unternehmen, die nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 Reserven ausscheiden, Steuervergünstigungen.
[2] Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

II. Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven

§ 2 1. Berechtigte Unternehmen

Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens zwanzig Arbeitnehmern berechtigt. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern berücksichtigen.

§ 3 2. Jährliche Einlagen und Höchststand

[1] Die jährlichen Einlagen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie 15 Prozent der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlagen nicht übersteigen und mindestens Fr. 10 000.- erreichen.
[2] Der Gesamtbestand an Arbeitsbeschaffungsreserven darf 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen.

III. Steuerliche Behandlung

§ 4 [5] 1. Bemessung der Steuervergünstigung

[1] Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

[2] Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reingewinn gebildet werden.

§ 5 [6] 2. Nachträgliche Besteuerung

[1] Der aufgelöste Reservenbetrag wird durch den Kanton, die Bezirke und Gemeinden besteuert, wenn das Unternehmen:
a) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt,
b) die Betriebstätigkeit einstellt bzw. bei Umwandlung in eine steuerlich privilegierte Unternehmensform,
c) den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.
[2] Auf den ausgelösten Reservebetrag ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Reingewinn eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

IV. Verfahren, Strafbestimmungen und Vollzug

§ 6 1. Verfahren

Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

§ 7 2. Strafbestimmungen

Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes, welche sinngemäss Anwendung finden.

§ 8 3. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9 1. Verhältnis zum bisherigen Recht

Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es vorab die Arbeitsbeschaffungsreserven nach dem Gesetz vom 12. März 1952 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung [7] verwenden.

§ 10 2. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 12. März 1952 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu)
Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 28. Januar 1988 nicht mehr gebildet werden.

§ 11 3. Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

[1] Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1989 in Kraft.
[2] Reserven nach diesem Gesetze können erstmals für die in das Jahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.
[3] Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten[8] in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 17-794 mit Änderung vom 9. Februar 2000 (Steuergesetz, Abl 2000 1123).
[2] Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 1988 mit 8896 Ja gegen 4975 Nein (Abl 1988 1001).
[3] SR 823.31.
[4] AS 1988 1420.
[5] Abs. 2 in der Fassung vom 9. Februar 2000.
[6] Abs. 2 in der Fassung vom 9. Februar 2000.
[7] SRSZ 311.300.
[8] In Kraft getreten am 1. Januar 1989 (Abl 1988 1001); Änderung vom 9. Februar 2000 am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1529).

Verordnung über die vorläufige prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (ÜbeVNL) [1]

(Vom 29. Juni 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG)[2] und § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898,[3]

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Die gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes vom 28. Oktober 1958[4] festgelegten Vermögenssteuerwerte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken werden per 31. Dezember 2004 prozentual an die Vorschriften von StG und StHG angepasst.
[2] Als nichtlandwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[5] fällt. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 Anwendbares Recht

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Prozentuale Anpassung

[1] Die Vermögenssteuerwerte werden wie folgt erhöht:
a) Werte mit Basis bis 31. Dezember 1988 um 80 %;
b) Werte mit Basis vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992 um 40 %;
c) Werte mit Basis vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2000 um 20 %.
[2] Die Werte mit Basis ab 1. Januar 2001 erfahren keine prozentuale Anpassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Basis für die prozentuale Anpassung bilden die Vermögenssteuerwerte gemäss rechtskräftiger Schätzungsverfügung.

§ 5 Verfahren

[1] Die prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte erfolgt ohne Augenschein.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung eröffnet der steuerpflichtigen Person den neuen Vermögenssteuerwert mittels Verfügung.

§ 6 [6] Rechtsmittel

[1] Mit Einsprache und Beschwerde kann nur die prozentuale Erhöhung der Vermögenssteuerwerte gegenüber den rechtskräftig verfügten Schätzungswerten angefochten werden.
[2] An Stelle einer Anfechtung der prozentualen Anpassung nach Abs. 1 kann die steuerpflichtige Person in der Einsprache eine individuelle Neuschätzung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die individuelle Neuschätzung hat Gültigkeit ab Steuerperiode 2004 und umfasst Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert.

§ 6a [7] Individuelle Schätzungen gemäss § 6 Abs. 2

[1] Massgebend ist die Wertbasis per 31. Dezember 2004.
[2] Grundlage für die Ermittlung von Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert bildet die Verordnung über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (SchätzV)[2].
[3] Auf eine generelle Neuschätzung der Grundstücke (Steuerperiode 2007) wird verzichtet.

§ 7 Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

[1] Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.[8]
[2] Sie findet erstmals auf die Steuerperiode 2004 Anwendung.

§ 8 Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-579 mit Änderung vom 30. August 2005 (GS 21-32).
[2] SR 642.14.
[3] SRSZ 100.000.
[4] SRSZ 172.200.
[5] SR 211.412.11.
[6] Abs. 2 in der Fassung vom 30. August 2005.
[7] Neu eingefügt am 30. August 2005.
[8] 9. Juli 2004 (Abl 2004 1155). Änderung vom 30. August 2005 ist am 2. September 2005 in Kraft getreten (Abl 2005 1415).

Verordnung über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (SchätzV) [1]

(Vom 24. November 2004)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG)[2] vom 9. Februar 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Nach dieser Verordnung werden Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ermittelt.
[2] Als nichtlandwirtschaftlich gilt ein Grundstück, wenn es nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[3] fällt. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 2. Verhältnis zum Steuergesetz und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 3. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 4 4. Begriffsbestimmung

Die Nutzniessung ist dem Eigentum und die Pacht der Miete gleichgestellt.

II. Grundlagen

§ 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 1 StG im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG.

§ 6 2. Generelle Neuschätzung

[1] Eine generelle Neuschätzung aller Schätzungsobjekte wird mit Wertbasis 31. Dezember 2004 vorgenommen.
[2] Die Neuschätzungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2007 Anwendung und behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 8 f. erfolgt.
[3] Auf die Bewertung eines Grundstückes im Rahmen der generellen Neuschätzung wird verzichtet, wenn in der Zeit vom 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2007 eine individuelle Schätzung des ganzen Grundstückes erfolgt ist.

§ 7 3. Individuelle Schätzung
a) Voraussetzungen

[1] Individuelle Schätzungen von einzelnen Grundstücken sind bei wesentlicher Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen von Amtes wegen vorzunehmen.
[2] Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen sind insbesondere:
– Umzonung;
– Parzellierung oder Vereinigung von Grundstücken;
– Neu-, Um-, Aus- und Anbauten oder Abbruch von Dauerbauten;
– Begründung oder Aufhebung von Baurechten und Stockwerkeigentum;
– Einräumung von wirtschaftlich wesentlichen Rechten und Lasten;
– Zweckänderung von Dauerbauten;
– Ausbeutung von Naturvorteilen, Errichtung von Deponien und Rekultivierungen.
[3] Erwirbt eine natürliche Person eine bisher nicht geschätzte Liegenschaft, ist von Amtes wegen eine individuelle Schätzung vorzunehmen.
[4] Bei Um-, Aus- und Anbauten erfolgt eine individuelle Schätzung erst ab einer Bausumme von Fr. 200 000.--.

§ 8 b) Schätzungszeitpunkt

[1] Für die Ermittlung der Schätzungswerte sind die Verhältnisse bei Eintritt des Schätzungsgrundes massgebend.
[2] Bei baulichen Veränderungen gilt die Schätzung ab dem Zeitpunkt, in welchem die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass eine Nutzung möglich ist, bei Neubauten spätestens ab Bezugstermin.

§ 9 4. Schätzungsumfang

Bei generellen Neuschätzungen ist immer das ganze Grundstück neu zu schätzen. Bei individuellen Schätzungen sind nur die veränderten Liegenschaftsteile neu zu schätzen, soweit diese von der übrigen Liegenschaft schätzungstechnisch getrennt bewertet werden können.

§ 10 5. Geltungsdauer

Schätzungen haben Gültigkeit bis zur nächsten generellen oder individuellen Schätzung.

III. Eigenmietwert

§ 11 1. Grundsatz

[1] Zielgrösse zur Festsetzung des Eigenmietwertes bei selbstgenutztem Wohneigentum ist 65 Prozent des Marktmietwertes.
[2] Bei geschäftlicher Nutzung der Grundstücke beträgt der Mietwert 100 Prozent des Marktmietwertes.
[3] Bei Grundstücken im Baurecht erfolgt die Schätzung gemäss Abs. 1.
[4] Verändert sich der selbstgenutzte Wohnraum, indem der Eigentümer einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt, sind die Werte auf der Wertbasis der letzten Schätzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

§ 12 2. Berechnung

[1] Der Marktmietwert ist der im freien Handel erzielbare Mietzins. Zur Berechnung des Marktmietwertes wird für die Ortschaften gemäss Anhang ein Mietpreisniveau festgelegt.
[2] Das Mietpreisniveau bestimmt sich aus den ortsweise repräsentativ ermittelten Mietzinsen. Die Mietzinsen sind hierzu auf Normmietwerte umzurechnen. Beurteilungskriterien sind dabei wirtschaftliches Alter (Zeitwert), Bauweise, Wohnlage, Ausbau, Anordnung und Heizungsart. Der Durchschnitt der Normmietwerte ergibt das Mietpreisniveau in Franken pro Raumeinheit und pro Jahr.
[3] Im Einzelfall ermittelt sich der massgebende Marktmietwert auf Grund des örtlichen Mietpreisniveaus unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation und der Beurteilungskriterien gemäss Abs. 2.
[4] Das örtliche Mietpreisniveau wird von der Steuerverwaltung festgelegt und jährlich aktualisiert.
[5] Im Rechtsmittelverfahren kann der Steuerpflichtige eine nachvollziehbare Begründung über die Ermittlung des aktuellen örtlichen Mietpreisniveaus verlangen.

IV. Vermögenssteuerwert

§ 13 1. Grundsatz

[1] Als Vermögenssteuerwert gilt der Verkehrswert.
[2] Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sowie auf Grund der Schätzungsanleitung.

§ 14 2. Verkehrswert

[1] Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Kaufpreis. Er wird in der Regel aus Real- und Ertragswert ermittelt.
[2] Das Verhältnis von Real- und Ertragswert bestimmt sich durch den Gewichtungskoeffizienten. Der Realwert wird mit dem Koeffizient Eins gewichtet. Der Gewichtungsspielraum für den Ertragswert liegt zwischen 0.0 und 5.0 und richtet sich nach Art, Nutzung und Marktgängigkeit des Objektes. In der Regel ist der Gewichtungskoeffizient des Ertragswertes bei Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum tief, bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern hoch anzusetzen.
[3] Der Ertragswert für unüberbaute Grundstücke wird mit dem Koeffizient 0.0, der Ertragswert für Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumseinheiten mit dem Koeffizient von mindestens 0.3 und der Ertragswert für Mehrfamilien- und Geschäftshäuser mit dem Koeffizient von mindestens 3.0 gewichtet.

§ 15 3. Realwert

[1] Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Zeitwert der Bauten, den Umgebungs- und Baunebenkosten und dem Landwert.
[2] Der Zeitwert eines Gebäudes entspricht dem um die Wertminderung (technische und wirtschaftliche Alterung) reduzierten Neuwert.
[3] Als Landwert gilt bei allen Grundstücken der Verkehrswert von unüberbautem Boden.

§ 16 4. Ertragswert

[1] Der Ertragswert entspricht dem kapitalisierten jährlich erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.
[2] Für generelle Neuschätzungen mit Wertbasis 31. Dezember 2004 setzt sich der Kapitalisierungszinssatz zusammen aus dem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz der Jahre 1999 bis 2004 für variable erste Hypotheken der Schwyzer Kantonalbank und einem Zuschlag für Bewirtschaftungskosten.
[3] Für individuelle Schätzungen setzt sich der Kapitalisierungszinssatz zusammen aus dem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz der letzten fünf Jahre für variable erste Hypotheken der Schwyzer Kantonalbank am 1. Januar des Schätzungsjahres und einem Zuschlag für Bewirtschaftungskosten.
[4] Der Kapitalisierungssatz beträgt für Einfamilienhäuser mindestens 5.4 Prozent, für Mehrfamilienhäuser mindestens 6.0 Prozent und für Geschäftshäuser, Gewerbebauten und Industriegebäude mindestens 6.0 Prozent.
[5] Bewirtschaftungskosten sind insbesondere Betriebskosten, Unterhaltskosten, Verwaltungskosten, Risiko für Mietzinsausfälle und Rückstellungen.

V. Organisation und Verfahren

§ 17 1. Augenschein

[1] Schätzungen werden auf Grund eines Augenscheins durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen. Der Eigentümer wird in der Regel über den Zeitpunkt des Augenscheins mindestens zehn Tage im Voraus informiert.
4

[2] Ohne Augenschein erfolgen in der Regel individuelle Schätzungen zufolge Änderung der Grundstücksfläche oder nach Beseitigung einer Baute.

§ 18 2. Mitwirkung des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt und, sofern es die kantonale Steuerverwaltung verlangt, verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Grundstück ungehindert betreten werden kann. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 19 3. Eröffnung der Schätzungswerte

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert werden dem Eigentümer in Form einer selbstständig anfechtbaren Verfügung eröffnet. Mit der Verfügung erhält der Eigentümer einen nachvollziehbaren Schätzungsbericht.

§ 20 4. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Schätzungsanleitung. Dabei berücksichtigt er die Richtlinien des jeweils gültigen Schätzerhandbuches der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer / Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder (SVKG und SEK/SVIT).

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die steueramtliche Schätzung von Grundstücken vom 17. April 1984.[4]

§ 22 2. Inkrafttreten und Veröffentlichung

[1] Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[5]

Anhang

Ortschaften für die Festlegung des örtlichen Mietpreisniveaus gemäss § 12 Abs. 1

Ortschaft	Ortschaft	Ortschaft
Alpthal	Illgau	Rothenthurm
Altendorf	Immensee	Sattel
Arth	Ingenbohl	Schindellegi
Bäch	Innerthal	Schübelbach
Bennau	Küssnacht	Schwyz
Biberbrugg	Lachen	Seewen
Brunnen	Lauerz	Siebnen
Buttikon	Merlischachen	Steinen
Egg	Morschach	Steinerberg
Einsiedeln	Muotathal	Stoos
Euthal	Nuolen	Studen
Feusisberg	Oberarth	Trachslau
Freienbach	Oberiberg	Tuggen
Galgenen	Pfäffikon	Unteriberg
Gersau	Reichenburg	Vorderthal
Goldau	Rickenbach	Wangen
Gross	Ried	Wilen
Ibach	Riemenstalden	Willerzell
		Wollerau

[1] GS 21-4.
[2] SRSZ 172.200.
[3] SR 211.412.11.
[4] GS 17-493.
[5] 1. Januar 2005 (Abl 2005 1410).

Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzV) [1]

(Vom 21. April 2004)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG)[2] vom 9. Februar 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3] Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Nach dieser Verordnung werden Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben ermittelt.
[2] Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, wenn es in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 fällt. Die Zuordnung in landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe erfolgt analog Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft (LG) vom 26. November 2003. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 Verhältnis zum Steuergesetz und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 4 Begriffsbestimmung

[1] Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gleichgestellt.
[2] Die Nutzniessung ist dem Eigentum gleichgestellt.

II. Grundlagen

§ 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von § 42 Abs. 1 StG, welche unter das BGBB fallen und sich im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG befinden.

§ 6 2. Generelle Neuschätzung

[1] Generelle Neuschätzungen werden mit jeder neuen Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes, Anhang I zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)[4] vom 4. Oktober 1993 (eidg. Schätzungsanleitung), ausgelöst und im Jahr der Inkraftsetzung vorgenommen, sofern sich mit der neuen Schätzungsanleitung die Schätzungswerte um mindestens 20 % verändern. Die erste generelle Neuschätzung gestützt auf diese Verordnung erfolgt per 1. Januar 2004.
[2] Massgebend für die Neuschätzung sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Jahres vor der Schätzung.
[3] Neuschätzungen finden erstmals auf die Steuerperiode des Schätzungsjahres Anwendung. Sie behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.
[4] Auf die Bewertung eines Grundstückes oder Gewerbes im Rahmen der generellen Neuschätzung wird verzichtet, wenn im gleichen Jahr eine individuelle Schätzung dieses Grundstückes oder Gewerbes erfolgt.

§ 7 3. Individuelle Schätzung
a) Voraussetzungen

[1] Individuelle Schätzungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben sind bei Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen von Amtes wegen vorzunehmen.
[2] Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen sind insbesondere:
- Umzonung.
- Parzellierung oder Vereinigung von Grundstücken.
- Neu-, Um-, Aus- und Anbaute oder Abbruch von Dauerbauten.
- Einräumung von wirtschaftlich wesentlichen Rechten und Lasten.
- Zweckänderung von Dauerbauten.
- Änderung der Betriebsgrösse einschliesslich des Pachtlandes.

[3] Erwirbt eine natürliche Person eine bisher nicht geschätzte landwirtschaftliche Liegenschaft, ist von Amtes wegen eine individuelle Schätzung vorzunehmen.
[4] Bei Um-, Aus- und Anbauten erfolgt eine individuelle Schätzung erst ab einer Bausumme von Fr. 200 000.--.

§ 8 b) Schätzungszeitpunkt

[1] Für die Ermittlung der Schätzungswerte sind die Verhältnisse bei Eintritt des Schätzungsgrundes massgebend.
[2] Bei baulichen Veränderungen gilt die Schätzung ab dem Zeitpunkt, wo die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass eine Nutzung möglich ist, bei Neubauten spätestens ab Bezugstermin.

§ 9 4. Schätzungsumfang

Bei generellen Neuschätzungen und individuellen Schätzungen sind immer das ganze landwirtschaftliche Grundstück und alle zum landwirtschaftlichen Gewerbe gehörenden Grundstücke neu zu schätzen.

§ 10 5. Geltungsdauer

Schätzungen haben Gültigkeit bis zur nächsten generellen Neuschätzung oder individuellen Schätzung.

III. Eigenmietwert

§ 11 Grundsatz

[1] Der landwirtschaftliche Eigenmietwert entspricht dem höchstzulässigen Pachtzins gemäss Art. 2 ff. Pachtzinsverordnung (Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11. Februar 1987)[5] und ist nach den Regeln der eidg. Schätzungsanleitung festzulegen. Der Normalbedarf an Wohnraum gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG umfasst dabei jedoch die gesamte Betriebsleiterwohnung.
[2] Der nichtlandwirtschaftliche Eigenmietwert wird vollumfänglich nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung festgelegt.

§ 12 [6] Betriebsleiterwohnung

Eigentümer, welche die landwirtschaftliche Liegenschaft mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung selber bewirtschaften und denen gemäss eidg. Schätzungsanleitung Normalbedarf an Wohnraum zusteht, haben Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der gesamten Betriebsleiterwohnung, wenn

a) zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes mindestens die Standardarbeitskraft gemäss Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 LG nötig ist, oder
b) das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit mindestens 20 % des gesamten Erwerbseinkommens von Ehemann und Ehefrau beträgt.

§ 13 Übriger Wohnraum

Der übrige Wohnraum ist vollumfänglich nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung zu bewerten.

§ 14 [7] Anpassung des Eigenmietwertes

Der Eigenmietwert ist in folgenden Fällen auf der Wertbasis der letzten Schätzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen:
a) sofern sich der Umfang des selbstgenutzten Wohnraums verändert, indem der Eigentümer einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt;
b) sofern die zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes benötigte Standardarbeitskraft oder das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen sich verändert und damit der Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung im Sinne von § 12 begründet wird oder wegfällt.

IV. Vermögenssteuerwert

§ 15 [8] Grundsatz

[1] Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entspricht gemäss § 42 Abs. 2 StG dem Ertragswert. Dieser wird nach der eidgenössischen Schätzungsanleitung ermittelt.
[2] Eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 2 StG liegt vor, wenn die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes erfüllt sind (Art. 7 BGBB sowie § 22 Abs. 2 LG).
[3] Der Vermögenssteuerwert nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe entspricht dem Ertragswert aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzung. Vorausgesetzt wird, dass diese nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe entweder unter Art 24b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG)[9] fallen oder vor dem 1. September 2000 entstanden sind und eine Raumplanungsbewilligung vorliegt. Für die übrigen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe und alle nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe ist der Verkehrswert gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung für den Vermögenssteuerwert massgebend.

§ 16 Landwirtschaftliche Gewerbe

Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlicher Gewerbe entspricht dem Ertragswert.

§ 17 Landwirtschaftliche Grundstücke

[1] Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlicher Grundstücke, welche zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, wird analog § 16 ermittelt.

[2] Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlicher Grundstücke, welche nicht unter Abs. 1 fallen, wird folgendermassen ermittelt:
- Land und Ökonomiegebäude zum Ertragswert
- Wohngebäude zum Verkehrswert gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung.

V. Organisation und Verfahren

§ 18 Augenschein

[1] Schätzungen werden auf Grund eines Augenscheins durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen. Der Eigentümer wird in der Regel über den Zeitpunkt des Augenscheins mindestens zehn Tage im Voraus informiert.
[2] Ohne Augenschein erfolgen in der Regel individuelle Schätzungen zufolge Änderung der Grundstücksfläche oder nach Beseitigung einer Baute.

§ 19 Mitwirkung des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt und, sofern es die kantonale Steuerverwaltung verlangt, verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Grundstück ungehindert betreten werden kann. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 20 Eröffnung der Schätzungswerte

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert werden dem Eigentümer in Form einer selbstständig anfechtbaren Verfügung eröffnet. Mit der Verfügung erhält der Eigentümer den Schätzungsbericht.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Zeitpunkt der nächsten generellen Neuschätzung für Grundstücke, die aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen wurden

Ist die letzte Schätzung nach landwirtschaftlichen Kriterien erfolgt, so richtet sich der Zeitpunkt der nächsten generellen Neuschätzung nach dieser Schätzungsverordnung, auch wenn das Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen worden ist.

§ 22 Eigenmietwert

Die Verweisung in §§ 11 und 13 beziehen sich auf das Schätzungsreglement über die steueramtliche Schätzung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken vom 1. Juli 1984, bis eine neue kantonale nichtlandwirtschaftliche Schätzungsanleitung in Kraft tritt, soweit das kantonale Steuergesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 23 Vermögenssteuerwert

Die Verweisungen in §§ 15 und 17 beziehen sich auf das Schätzungsreglement über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 1. Juli 1984, bis eine neue kantonale nichtlandwirtschaftliche Schätzungsverordnung und Schätzungsanleitung in Kraft treten, soweit das kantonale Steuergesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere §§ 13 und 14 der Verordnung über die steueramtliche Schätzung von Grundstücken vom 17. April 1984.[10]

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[1] Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung[11] unterstellt.
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[12]

[1] GS 20 519 mit Änderung vom 21. Oktober 2009 (Landwirtschaftsgesetz, GS 22-78a).
[2] SRSZ 172.200.
[3] Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[4] SR 211.412.110.
[4] SR 221.213.221.
[6] Bst. a in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[7] Bst. b in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[8] Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[9] SR 700.
[10] SRSZ 172.113.
[11] SRSZ 100.000.
[12] 1. Juli 2004 (Abl 2004 1117); Änderung vom 21. Oktober 2009 ist am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2870) in Kraft getreten.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen [1]

(Vom 20. Januar 1949)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Prüfung des Konkordates über den Ausschluss von Steuerabkommen,[2] das mit dem kantonalen Steuerrecht übereinstimmt, gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung,[3]

beschliesst:

§ 1

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Kanton Schwyz den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen auf den 1. Juli 1949 oder einen spätern Termin zu erklären.

§ 2

Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum nach § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

§ 3

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[1] GS 13-683.
[2] GS 14-789.
[3] GS 3-161.

Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen [1]

(Vom 10. Dezember 1948)[2]

Die Regierungen der Kantone,

in der Absicht, die steuerrechtlichen Vorschriften auf alle im Kanton steuerpflichtigen Personen und Objekte gleichmässig und uneingeschränkt anzuwenden und, vorbehältlich der Bestimmungen des Konkordates, jede Gewährung von Steuervorteilen zu vermeiden,

kommen überein:

Art. 1

Die Kantone verpflichten sich, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen und von einer durch Gesetz oder Verordnung eingeräumten Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen fortan keinen Gebrauch zu machen.
Befristete Steuerabkommen, die vor dem Beitritt des Kantons zum Konkordat abgeschlossen worden sind, verlieren nach Ablauf der im Abkommen festgelegten Frist ihr Gültigkeit; sie dürfen nicht erneuert oder verlängert werden. Unbefristete Abkommen dürfen für den Rest des Jahres, in welchem der Kanton den Beitritt zum Konkordat erklärt hat, und die zehn folgenden Jahre bestehen bleiben.
Statthaft ist die Einräumung gesetzlich vorgesehener Erleichterungen bei der Besteuerung:

a) von Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und daselbst keine Erwerbstätigkeit ausüben, für den Rest des Jahres des Einzuges und das folgende Jahr; sind diese Personen Ausländer und nicht in der Schweiz geboren, so dürfen ihnen auch weiterhin Steuererleichterungen gewährt werden, wobei jedoch ihre Steuerleistung nicht geringer sein darf als der Betrag, der in Anwendung der bestehenden Gesetze geschuldet ist für Grundeigentum in der Schweiz, schweizerische Vermögenswerte (Wertpapiere, Anteilscheine, Rechte, Forderungen, Guthaben) und in der Schweiz gelegene Fahrnis;
b) von Industrieunternehmungen, welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden, für den Rest des Jahres, in welchem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, und die neun folgenden Jahre;
c) von Unternehmungen, an deren Kapital eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt ist oder die vorwiegend öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die Kantone verpflichten sich, bei Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuern im einzelnen Fall keine besonderen Abmachungen zu treffen, die mit ihrer Gesetzgebung im Widerspruch stehen.
Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen, welche ausländischen Staaten, dem Personal ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen, amtlichen oder privaten internationalen Institutionen und dem Personal der bei diesen Organisationen bestellten Vertretungen gewährt werden.

Art. 2

Die vorstehenden Bestimmungen sind verbindlich für die Kantone und die in den Kantonen bestehenden steuerberechtigten Selbstverwaltungskörper, wie Bezirke, Kreise und Gemeinden, und die von ihnen erhobenen Steuern.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, auf Verlangen die letzte Steuereinschätzung einer aus ihrem Kantonsgebiet wegziehenden steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person dem Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung zu melden.
Desgleichen wird der Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung dem Kanton, dessen Steuerhoheit die natürliche oder juristische Person vorher unterstand, auf Verlangen die neue Steuereinschätzung bekanntgeben.
Die Kantone werden auch die Verlegung von Steuerobjekten und deren Unterstellung zur Besteuerung im Kanton in der Form einer juristischen Person (z. B. Familienstiftung, Sitzgesellschaft) dem Kanton meiden, dessen Hoheit das Steuerobjekt bisher unterworfen war.

Art. 4

Die Aufsicht über die Durchführung des Konkordates und die Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen das Konkordat wird einer von der Finanzdirektorenkonferenz gewählten Konkordatskommission übertragen.
Die Finanzdirektorenkonferenz regelt das Wahlverfahren, die Entschädigungen der Mitglieder der Kommission, das Verfahren vor der Konkordatskommission und die Kostentragung für deren Entscheidungen.
Stellt ein Konkordatskanton fest, dass ein anderer Konkordatskanton oder einer seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden einen Steuerpflichtigen nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Regeln besteuert oder der vereinbarten Meldepflicht nicht nachkommt, so erhebt er Beschwerde bei der Konkordatskommission. Diese stellt nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens fest, ob eine Verletzung des Konkordates vorliegt.
Wird durch Entscheid der Konkordatskommission festgestellt, dass die Behörden oder Beamten eines Kantons, seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden die Bestimmungen des Konkordates verletzt haben, so wird der dem Konkordat widersprechende Verwaltungsakt aufgehoben. Überdies hat der fehlbare Kanton eine von der Konkordatskommission auszufällende Busse zu bezahlen.
Die Geldbusse beträgt:

a) bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 je nach der Schwere des Verschuldens den ein- bis dreifachen Betrag des dem Steuerpflichtigen gewährten Steuervorteils, mindestens aber Fr. 1 000.- und höchstens Fr. 10 000.-, bei Wiederholung kann die Busse bis auf Fr. 50 000.- erhöht werden;
b) bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 je nach der Schwere des Verschuldens mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 500.-.

Die Entscheide der Konkordatskommission sind endgültig und vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt; sie sind von der Konkordatskommission zu vollziehen.

Die Geldbussen werden in einen von der Finanzdirektorenkonferenz verwalteten Fonds gelegt. Über die Verwendung beschliesst die Konferenz nach Anhörung der Regierungen der am Konkordat beteiligten Kantone.

Art. 5

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzsammlung in Kraft.
Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone sind berechtigt, unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres vom Konkordat zurückzutreten.
Die Mitteilungen über Beitritt und Kündigung sind an den Bundesrat zu richten zur Weiterleitung an die Finanzdirektorenkonferenz, die Konkordatskommission und die Konkordatskantone.

Schlussprotokoll

In Anbetracht der gegenwärtigen ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist es zum Zwecke der Bekämpfung des Wohnungsmangels gestattet, für den Neubau von Wohnungen vorübergehend gesetzliche Steuererleichterungen zu gewähren.

[1] GS 14-789.
[2] Vom Bundesrat am 26. September 1949 genehmigt.

Regierungsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen[1]

(Vom 8. Mai 1963)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 20. Januar 1949 über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen,[2]

beschliesst:

I.

Der Kanton Schwyz tritt dem Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen auf den Zeitpunkt bei, da ihm alle Kantone angehören werden.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 14-789.
[2] GS 13-683.

Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika (kRV-USA) [1]

(Vom 4. September 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996,[2] gestützt auf § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000,[3]

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3 Antrag auf Rückerstattung

[1] Die Rückerstattung ist von der berechtigten Person auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA) zu beantragen. Das Formular ist zusammen mit den entsprechenden Belegen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.
[2] Der Antrag kann entweder zusammen mit der Steuererklärung oder in geraden Jahren, in denen keine Steuererklärung abgegeben wird, separat eingereicht werden.

§ 4 Rückerstattungsart

[1] Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

§ 5 Verweis auf die kantonale Verrechnungssteuerverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Februar 2001[4] sinngemäss Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt den Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Ausführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 20. Mai 1953.[5]
[2] Rückerstattungsansprüche für Fälligkeiten bis 31. Dezember 2000 werden nach bisherigem Recht festgesetzt.

§ 7 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten[6] in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] Abl 2001 1499.
[2] SR 672.933.61.
[3] SRSZ 172.200.
[4] SRSZ 171.211.
[5] GS 13-470.
[6] 1. Januar 2001 (Abl 2001 1500).

Kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (kVPStA) [1]

(Vom 26. Juni 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 (VPStA)[2] und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[3]

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die pauschale Steueranrechnung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3 [4] Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf einem besonderen Formular zusammen mit den entsprechenden Belegen und der Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

§ 4 Rückerstattungsart

[1] Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

§ 5 Abrechnung zwischen Kanton, Bezirken und Wohnsitzgemeinden

Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Art. 20 VPStA ein pauschal anzurechnender Betrag verbleibt, wird er auf den Kanton, den Bezirk und die Wohnsitzgemeinde im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse verteilt.

§ 6 Verweis auf die kantonale Verrechnungssteuerverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Februar 2001 (kVStV)[5] sinngemäss Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 7. November 1968.[6]
[2] Rückerstattungsansprüche für Fälligkeiten bis 31. Dezember 2000 werden nach bisherigem Recht festgesetzt.

§ 8 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten[7] in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] Abl 2001 1067 und Änderung vom 16. November 2004 (Abl 2004 1970).
[2] SR 672.201.
[3] SRSZ 172.200.
[4] Fassung vom 16. November 2004 (Abs. 2 aufgehoben).
[5] SRSZ 171.211.
[6] GS 15-546.
[7] Am 1. Januar 2001 (Abl 2001 1068) und Änderung vom 16. November 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 1970) in Kraft gesetzt.

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [1]

(Vom 20. Dezember 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,[2]

gestützt auf Art. 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)[3] und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[4]

beschliesst:

I. Gesamtorganisation

§ 1 1. Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Die Aufgaben der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des DBG werden von der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung wahrgenommen, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 2. Aufsicht

Das Finanzdepartement hat die Aufsicht, der Regierungsrat die Oberaufsicht.

§ 3 3. Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung (Art. 104 Abs. 4 DBG).

II. Behörden

§ 4 [5] 1. Organe

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird im Kanton Schwyz folgenden Organen übertragen:
1. der kantonalen Steuerverwaltung und ihren Abteilungen;
2. der kantonalen Finanzverwaltung;
3. dem kantonalen Finanzdepartement und seinem EDV-Dienst;
4. den Bezirken und Gemeinden;
5. dem kantonalen Verwaltungsgericht.

§ 5 [6] 2. Aufgaben
a) kantonale Steuerverwaltung

Der kantonalen Steuerverwaltung obliegen insbesondere:
1. die Veranlagung der direkten Bundessteuer inkl. Durchführung von Nachsteuerverfahren (Art. 153 Abs. 3 DBG) und Verfolgung von Steuerhinterziehungen sowie von Verletzungen von Verfahrenspflichten (Art. 182 Abs. 4 DBG);
2. der Erlass der für die Durchführung der Veranlagung der direkten Bundessteuer erforderlichen Weisungen;
3. der Bezug der Quellensteuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 89, 101 und 196 Abs. 3 DBG);
4. die Führung des Registers der Steuerpflichtigen (Art. 122 Abs. 1 DBG);
5. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und der Erlass von Vorbescheiden;
6. die Durchführung der Repartitionen (Art. 111 Abs. 2 und 197 DBG);
7. der Entscheid über Steuererlassgesuche, soweit sie in der Kompetenz des Kantons liegen;
8. die Bezeichnung des kantonalen Vertreters in der Eidgenössischen Erlasskommission (Art. 102 Abs. 4 DBG);
9. die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren sowie die Erhebung von Beschwerden (Art. 140 ff. und 146 DBG);
10. die Anzeige an die Strafuntersuchungsbehörden und die Vertretung des Staates in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren;
11. die Mitwirkung bei besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 190 DBG);
12. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13 und 55 DBG);
13. die Entgegennahme der von den AHV-Ausgleichskassen einkassierten Steuerzahlungen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit[7], das Inkasso der geschuldeten, aber von den Arbeitgebern nicht abgelieferten Steuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 37a DBG).

§ 6 [8] b) Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen (Art. 135 DBG). Für den Fall seiner Verhinderung gilt die gleiche Regelung wie für die Stellvertretung des Präsidenten der kantonalen Steuerkommission (§ 126 Abs. 2 StG).

§ 7 [9] c) kantonale Finanzverwaltung

Der kantonalen Finanzverwaltung obliegen insbesondere:
1. der Bezug der direkten Bundessteuer mit Ausnahme der Quellensteuern (Art. 160 ff. DBG);

2. die Bekanntgabe der allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie der kantonalen Einzahlungsstellen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der direkten Bundessteuer (Art. 163 Abs. 3 DBG);
3. die Sicherstellung von Steuerforderungen (Art. 169 Abs. 1 und Art. 173 DBG);
4. die Abrechnung über die direkte Bundessteuer mit Ausnahme der Quellensteuern;
5. der Erlass von Weisungen über die Mitwirkung der Gemeinden beim Bezug der direkten Bundessteuer.

§ 8 [10] d) kantonales Finanzdepartement

Der EDV-Dienst des kantonalen Finanzdepartements bereitet die statistischen Angaben zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf.

§ 9 e) Bezirke und Gemeinden

[1] Die Bezirke und Gemeinden haben bei den Vorbereitungsarbeiten und beim Bezug der direkten Bundessteuer nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung mitzuwirken. Sie können auch für die Beschaffung von Informationen sowie zur Vorbereitung von Veranlagungen beigezogen werden (Art. 122 DBG).
[2] Die Inventaraufnahme und die Siegelung erfolgen durch die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden nach Weisung der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 159 DBG).

§ 10 f) Verwaltungsgericht

Steuerrekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht (Art. 104 Abs. 3 DBG).

III. Besondere Bestimmungen

§ 11 1. Löschung im Handelsregister

[1] Das kantonale Handelsregister gibt der kantonalen Steuerverwaltung von jeder Anmeldung der Löschung einer juristischen Person Kenntnis.
[2] Das Handelsregister darf eine juristische Person erst löschen, wenn ihm die kantonale Steuerverwaltung angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist (Art. 171 DBG).

§ 12 2. Eintrag im Grundbuch

[1] Die Grundbuchämter geben der kantonalen Steuerverwaltung von jeder angemeldeten Handänderung derjenigen Grundstücke Kenntnis, deren Eigentümer ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz (Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG) steuerpflichtig sind (Art. 172 Abs. 1 DBG).

[2] Die kantonale Steuerverwaltung bescheinigt dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchamtes ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Eintrag (Art. 172 Abs. 2 DBG).

§ 12a [11] 3. Zeitliche Bemessung bei natürlichen Personen

Die direkte Bundessteuer wird ab der Steuerperiode 2001 in Anwendung von Art. 41 und 208 ff. DBG veranlagt und erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. November 1986 zum Bundesbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer [12] aufgehoben.

§ 14 [13] 2. Übergangsbestimmungen
a) zur Totalrevision 1994

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. November 1986 zum Bundesbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer[14] bleibt anwendbar, soweit die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940 anwendbar bleiben.

§ 14a [15] b) Wechsel der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen

Die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen im Sinne von Art. 218 Abs. 5 DBG werden von den für die Steuerperiode 1999/2000 zu Grunde gelegten steuerbaren Einkommen abgezogen (Art. 218 Abs. 4 Bst. a DBG). Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem bisherigen Bemessungssystem ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie wird zur Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages für die provisorische Steuerrechnung nach Art. 162 Abs. 1 DBG berücksichtigt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach der Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen (Übergangsverordnung) vom 19. Dezember 2000.[16]

§ 15 3. Inkrafttreten und Publikation

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.[17] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 18-531 mit Änderungen vom 16. Januar 2001 (GS 20-51), vom 18. Dezember 2007 (GS 21-170), vom 23. Dezember 2008 (GS 22-55) und vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85c).
[2] Ingress in der Fassung vom 16. Januar 2001.
[3] SR 642.11.

[4] SRSZ 172.200.

[5] Ziffer 3 in der Fassung vom 16. Januar 2001.

[6] Ziffer 1 in der Fassung vom 16. Januar 2001, Ziffer 7 in der Fassung vom 23. Dezember 2008, Ziffer 10 in der Fassung vom 15. Dezember 2009 und Ziffer 13 neu eingefügt am 18. Dezember 2007.

[7] SR 822.41.

[8] Fassung vom 18. Dezember 2007.

[9] Ziffer 4 in der Fassung vom und Ziffer 5 neu eingefügt am 16. Januar 2001.

[10] Fassung vom 16. Januar 2001; Abs. 1 aufgehoben am 23. Dezember 2008.

[11] Neu eingefügt am 16. Januar 2001.

[12] GS 17-630.

[13] Überschrift in der Fassung vom 16. Januar 2001.

[14] GS 17-630.

[15] Neu eingefügt am 16. Januar 2001.

[16] SRSZ 172.219.

[17] In Kraft getreten am 1. Januar 1995. Änderungen vom 16. Januar 2001 sind am 16. Januar 2001 (Abl 2001 293), vom 18. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2008 8), vom 23. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697) und vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933) in Kraft getreten.

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (kVStV)[1]

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)[2] und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[3]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen.

§ 2 Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung.

II. Behörden

§ 3 Aufsichtsbehörde

Das Finanzdepartement überwacht als kantonale Aufsichtsbehörde den Vollzug des Verrechnungssteuergesetzes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

§ 4 Kantonales Verrechnungssteueramt

[1] Kantonales Verrechnungssteueramt ist die kantonale Steuerverwaltung.
[2] Ihr kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche durch das Bundesrecht dem Kanton zugewiesen sind.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung kann den Gemeinden vorbereitende Arbeiten übertragen.

§ 5 Einspracheinstanz

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen.

§ 6 Rekurskommission

Rekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht.

III. Rückerstattungsverfahren

§ 7 Antrag auf Rückerstattung im ordentlichen Veranlagungsverfahren

Der Rückerstattungsantrag ist unter Verwendung des amtlichen Formulars zusammen mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern einzureichen.

§ 8 Antrag auf Rückerstattung bei Lotteriegewinnen

[1] Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen können frühestens im ordentlichen Veranlagungsverfahren gestellt werden.
[2] Aus anderen Kantonen während der Steuerperiode neu zugezogene Personen, welche die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen beantragen, haben einen Nachweis des Verrechnungssteueramtes ihres früheren Steuerdomizils beizubringen, dass der Anspruch nicht bereits durch Rückerstattung befriedigt worden ist.

§ 9 Antrag auf vorzeitige Rückerstattung

[1] Anträge auf vorzeitige Rückerstattung nach Art. 29 Abs. 3 VStG sind unter Angabe des Grundes auf amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.
[2] Dem Antrag sind die Ausweise über die zu Lasten der antragstellenden Person abgezogenen und bezahlten Verrechnungssteuern beizulegen.

§ 10 [4]

§ 11 Rückerstattungsentscheid

[1] Der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch wird in der Regel mit der Veranlagung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode eröffnet.
[2] Ausnahmsweise kann die Eröffnung in einem besonderen Entscheid erfolgen.

§ 12 Rückerstattungsart

[1] Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

IV. Abrechnung mit dem Bund

§ 13

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Eidgenössischen Steuerverwaltung monatlich Rechnung über die vorgenommenen Rückerstattungen.

V. Widerhandlungen

§ 14

[1] Die kantonale Steuerverwaltung kann für Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 64 VStG Bussen bis zu 500 Franken verhängen.
[2] Die Bussen fallen dem Kanton zu.
[3] Für das Bussenverfahren gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 210 ff. StG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund[5] rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.[6] Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt fälligen steuerbaren Einkünfte und ersetzt die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 3. Oktober 1966.[7]

§ 16 Übergangsbestimmung

Der Rückerstattungsanspruch für Fälligkeiten bis 31. Dezember 2000 wird nach bisherigem Recht festgesetzt, wobei in Bezug auf die Fälligkeitsjahre 1999 und 2000 nur bei Abweichung von den Selbstangaben eine förmliche Verfügung ergeht.

§ 17 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Bund im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] Abl 2001 891.
[2] SR 642.21.
[3] SRSZ 172.200.
[4] Aufgehoben am 29. November 2005.
[5] Vom Eidg. Finanzdepartement am 25. April 2001 genehmigt; Änderung vom 29. November 2005 wurde vom Eidg. Finanzdepartement am 20. Dezember 2005 genehmigt.
[6] Änderung vom 29. November 2005 ist am 1. Januar 2006 (Abl 2005 1970) in Kraft getreten.
[7] GS 15-286.

Gerichtsordnung [1]

(Vom 10. Mai 1974)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,[2] auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bestand und Zuständigkeit der Gerichte

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3] Wahlvoraussetzungen

[1] Als Richter wählbar sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.
[2] Gerichtspräsidenten sowie voll- und teilamtliche Richter müssen
a) ein juristisches Studium mit einem Lizenziat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, abgeschlossen haben, oder
b) über ein Anwaltspatent verfügen.
[3] Die nebenamtlichen Richter sollen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche für die Aufgabenerfüllung der Gerichte von Bedeutung sind.

§ 1a [4] Unvereinbarkeit

[1] Die Mitglieder der Gerichte und die Gerichtsschreiber können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Bezirksrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, der Staatsanwaltschaft, einer Untersuchungsbehörde desselben Gemeinwesens oder der oberen Gerichtsinstanz angehören.
[2] Die Mitglieder und die Gerichtsschreiber des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können nicht gleichzeitig bei der kantonalen Verwaltung beschäftigt sein.
[3] Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen als Richter oder Schreiber angehören, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.
[4] Die Parteivertretung vor Gericht ist den Richtern und Schreibern dieses Gerichts untersagt.

§ 2 [5] Besetzung der Richterstellen

[1] Die neu zu besetzenden Richterstellen sind öffentlich auszuschreiben.

[2] Das zuständige Gericht erstellt ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, welche das neu zu wählende Mitglied erfüllen sollte. Dieses Anforderungsprofil wird den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und auf Wunsch weiteren Interessenten abgegeben.

§ 3 [6] Amtsdauer und Konstituierung

[1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt nach den Erneuerungswahlen am 1. Juli.
[2] Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.
[3] Die Gerichte konstituieren sich selbst. Die Konstituierung und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind im Amtsblatt und im Staatskalender zu publizieren.

§ 4 Amtssitz

[1] Der Amtssitz der kantonalen Gerichte befindet sich in Schwyz.
[2] Die Bezirke bestimmen die Amtssitze der Bezirksgerichte.

§ 5 Kompetenzkonflikte

[1] Zur Beurteilung von Kompetenzstreitigkeiten, welche trotz Meinungsaustausch zwischen den in Frage kommenden Behörden nicht behoben werden können, sind zuständig:
a) der Kantonsrat für Konflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 39 der Kantonsverfassung) sowie für Konflikte zwischen Verwaltungsgericht und andern Gerichten oder selbstständigen Rekurskommissionen;
b) der Regierungsrat für Konflikte zwischen Verwaltungsbehörden;
c) das Verwaltungsgericht für Konflikte zwischen selbstständigen Rekurskommissionen und zwischen solchen und Verwaltungsbehörden;
d) das Kantonsgericht für Konflikte zwischen Zivil- und Strafgerichten;
e) der Staatsanwalt für Konflikte zwischen Strafuntersuchungsbehörden.
[2] Entscheide über Kompetenzkonflikte sind endgültig.

§ 5a [7]

B. Vermittler

§ 6 [8] Amtskreis

Jede politische Gemeinde wählt einen Vermittler und einen Stellvertreter.

§ 7 [9] Aufgabe

[1] In allen zivilrechtlichen Streitigkeiten handelt der Vermittler als Sühnebeamter, sofern nichts anderes bestimmt ist.
[2] Ist eine Vermittlung vorgeschrieben, so entscheidet der Vermittler zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.-.

C. Einzelrichter

§ 8 [10] Bestellung

[1] Jeder Bezirk hat einen Einzelrichter; als solcher amtet der Präsident des Bezirksgerichtes.
[2] Bei Bedarf kann das Bezirksgericht aus seiner Mitte mit Bewilligung des Kantonsgerichtes weitere Einzelrichter ernennen.

§ 9 [11] Beizug des Gerichtsschreibers

Bei Urteilen zieht der Einzelrichter den Gerichtsschreiber bei. In den übrigen Fällen kann er den Gerichtsschreiber oder einen Kanzleibeamten beiziehen.

§ 10 [12] Zuständigkeit als Zivilrichter
a) im ordentlichen Verfahren

Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von weniger als Fr. 8000.--.

§ 11 b) im summarischen Verfahren

[1] Der Einzelrichter behandelt die im summarischen Verfahren zu erledigenden Geschäfte sowie die Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.
[2] Bei Verhinderung des Einzelrichters kann der Gerichtsschreiber dringliche Verfügungen erlassen.
[3] Die Zuständigkeit des Einzelrichters im summarischen Verfahren ist namentlich in der Zivilprozessordnung, der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch geregelt.

§ 12 [13] c) im beschleunigten Verfahren

[1] Der Einzelrichter beurteilt die im beschleunigten Verfahren zu entscheidenden Streitsachen.
[2] Die Entscheide sind endgültig, wenn der Streitwert weniger als Fr. 8000.-- beträgt.

§ 13 [14] Zuständigkeit als Strafrichter
a) bei Übertretungen

Der Einzelrichter beurteilt Einsprachen gegen Strafverfügungen und Einziehungsverfügungen der Untersuchungsrichter der Bezirke.

§ 14 [15] b) bei Verbrechen und Vergehen

Der Einzelrichter beurteilt Einsprachen gegen Strafbefehle der Untersuchungsrichter der Bezirke.

§ 15 [16] c) Friedensbürgschaft

Der Einzelrichter ist zuständig zum Erlass der Friedensbürgschaft nach Art. 66 des Strafgesetzbuches als selbständige Massnahme. Parteien sind der Bedrohte als Strafkläger und der Angeklagte.

D. Bezirksgericht

§ 16 Bestand

[1] Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht.
[2] Es besteht aus einem Präsidenten, sechs Richtern und sieben Ersatzrichtern.

§ 17 [17] Gerichtsleitung und Kanzlei

Das Bezirksgericht wählt die Vizepräsidenten und die Einzelrichter aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber, Weibel und Kanzleipersonal an.

§ 18 Besetzung der Gerichte

[1] Das Bezirksgericht ist nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.
[2] Wenn die Geschäftslast es rechtfertigt, kann das Kantonsgericht einem Bezirksgericht die Bildung selbstständiger Gerichtsabteilungen mit mindestens drei Mitgliedern bewilligen.

§ 19 [18] Zuständigkeit
a) als Zivilgericht

Das Bezirksgericht entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, erstinstanzlich alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von wenigstens Fr. 8000.- oder deren Streitwert nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

§ 20 b) als Strafgericht

Das Bezirksgericht beurteilt unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelrichters, der Untersuchungsrichter und des kantonalen Strafgerichtes alle Verbrechen und Vergehen.

E. Kantonales Strafgericht und Jugendgericht [19]

§ 21 [20] Bestand

[1] Das kantonale Strafgericht besteht aus dem Präsidenten und sieben bis zwölf Richtern. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

[2] Es wählt den oder die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 22 [21] Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das kantonale Strafgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder als Einzelrichter.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig. Als Jugendgericht tagt es in Dreierbesetzung.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 23 [22] Zuständigkeit
a) als Strafgericht

Das kantonale Strafgericht beurteilt Anklagen wegen
a) Verbrechen. Davon ausgenommen sind Art. 134 des Strafgesetzbuches sowie folgende Tatbestände bei einem Deliktsbetrag von weniger als Fr. 12 000.-:
   - Veruntreuung, Art. 138 Ziffer 1
   - Diebstahl, Art. 139 Ziffer 1, 2 und 4
   - Unrechtmässige Entziehung von Energie, Art. 142 Abs. 2
   - Unbefugte Datenbeschaffung, Art. 143
   - Betrug, Art. 146
   - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Art. 147
   - Check- und Kreditkartenmissbrauch, Art. 148
   - Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziffer 1 Abs. 3 und Ziffer 2
   - Hehlerei, Art. 160
   - Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Art. 163 Ziffer 1
   - Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, Art. 164 Ziffer 1
   - Misswirtschaft, Art. 165
   - Urkundenfälschung, Art. 251 Ziffer 1
   - Unterdrückung von Urkunden, Art. 254 Abs. 1
b) folgende Vergehen:
   - Tötung auf Verlangen, Art. 114
   - Kindestötung, Art. 116
   - Strafbarer Schwangerschaftsabbruch, Art. 118 Abs. 3
   - Einfache Körperverletzung an einem Wehrlosen, Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2
   - Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 und 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.--
   - Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, Art. 161
   - Kursmanipulation, Art. 161bis

- Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Art. 163 Ziffer 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-
- Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, Art. 164 Ziffer 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-
- Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187 Ziffer 4
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 Ziffer 1
- Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten, Art. 192 Abs. 1
- Ausnützung der Notlage, Art. 193 Abs. 1
- Brandstiftung, Art. 221 Abs. 3
- Verursachung einer Explosion, Art. 223 Ziffer 1 Abs. 2
- Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Art. 224 Abs. 2
- Gefährdung ohne verbrecherische Absicht, fahrlässige Gefährdung, Art. 225 Abs. 2
- Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Art. 227 Ziffer 1 Abs. 2
- Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen, Art. 228 Ziffer 1 Abs. 2
- Geldfälschung, Art. 240 Abs. 2
- Geldverfälschung, Art. 241 Abs. 2
- In Umlaufsetzen falschen Geldes, Art. 242
- Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Art. 243
- Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes, Art. 244 Abs. 1
- Staatsgefährliche Propaganda, Art. 275bis
- Rechtswidrige Vereinigung, Art. 275ter
- Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, Art. 276 Ziffer 1
- Geldwäscherei, Art. 305bis Ziffer 1
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften, Art. 305ter Abs. 1

c) Steuervergehen nach Bundes- und kantonalem Verwaltungsrecht.

§ 24 [23] b) als Jugendgericht

Das Jugendgericht beurteilt alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Jugendanwaltes und des Einzelrichters.

§ 24a [24] c) Einzelrichter

[1] Der Präsident des Strafgerichtes amtet als Einzelrichter.
[2] Er beurteilt:
a) Einsprachen gegen Strafbefehle der kantonalen Untersuchungsrichter;
b) Anklagen und Einsprachen gegen Strafverfügungen der Jugendanwälte, die lediglich Übertretungen zum Gegenstand haben.
c) Einsprachen gegen Einziehungsverfügungen der kantonalen Untersuchungsrichter und der Jugendanwälte.

F. Kantonsgericht

§ 25 [25] Bestand

Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und zehn bis 15 Kantonsrichtern. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

§ 26 [26] Organisation

Das Kantonsgericht wählt den oder die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 27 [27] Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das Kantonsgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder präsidial.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig. Berufungen in Zivil- und Strafsachen werden in der Regel in einer Besetzung von fünf Richtern beurteilt.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 28 [28] Zuständigkeit

[1] Das Kantonsgericht beurteilt die kantonalen Rechtsmittel in Zivil-, Straf- und Schuldbetreibungssachen nach Massgabe der kantonalen Prozessordnungen.
[2] Es beurteilt erstinstanzlich Streitigkeiten, die ihm als einzige kantonale Instanz durch Bundesrecht oder, sofern der bundesgerichtliche Streitwert erreicht wird, nach durchgeführtem Sühneverfahren durch Prorogation zugewiesen werden.
[3] Es ist nach Massgabe der übrigen Gesetzgebung für weitere Geschäfte zuständig.
[4] Der Präsident kann die Beurteilung von Zwangsmassnahmen in Strafsachen als kantonale richterliche Behörde einem Richter übertragen.

§ 29 [29] Präsidialentscheid

Der Präsident kann über genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und über verspätete oder unzulässige Rechtsmittel entscheiden.

§ 30 [30] Formulare

Das Kantonsgericht kann für die Gerichts- und Untersuchungsbehörden verbindliche Formulare erlassen.

G. Verwaltungsgericht

§ 31 [31] Bestand

Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn Verwaltungsrichtern. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

§ 32 [32] Organisation

Das Verwaltungsgericht wählt den oder die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 33 [33] Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das Verwaltungsgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder als Einzelrichter.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Richter mitwirken.

§ 34 [34] Einzelrichter

Der Präsident oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter beurteilen Verwaltungsgerichtsbeschwerden und weitere Geschäfte als Einzelrichter in den durch die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und die übrige Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

§ 35 [35] Zuständigkeit

[1] Das Verwaltungsgericht beurteilt Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verwaltungsgerichtliche Klagen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und der übrigen Gesetzgebung.
[2] Es ist das kantonale Versicherungsgericht im Sinne der Bundesgesetzgebung.
[3] Es ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten.[36]
[4] Der Präsident oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter urteilt als kantonale richterliche Behörde über ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen.

II. Untersuchungs- und Anklagebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 36 [37] Untersuchungsbehörden

[1] Die Untersuchung wird bei Straffällen, die in die Zuständigkeit des kantonalen Strafgerichtes fallen, vom kantonalen Verhöramt, im Übrigen vom Bezirksamt geführt.
[2] Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, dass eine andere Untersuchungsbehörde zuständig ist, sind die Akten jener Behörde zu überweisen.
[3] Ist die Untersuchung wegen mehrerer Straftaten zu führen, richtet sich die Zuständigkeit für alle nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat, wobei die strafgerichtliche Zuständigkeit vorgeht.
[4] In Jugendstrafsachen führt der Jugendanwalt die Untersuchung.
[5] Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, die Untersuchung einzelner Straffälle ausserordentlichen Untersuchungsrichtern zu übertragen.
[6] Den Untersuchungsrichtern und Sachbearbeitern mit Einvernahmebefugnissen ist die Parteivertretung vor ihrer Amtsstelle untersagt.

§ 37 [38] Anklagebehörden

[1] Die Anklage vertreten vor den kantonalen Gerichten die Staatsanwaltschaft, in Jugendstrafsachen die Jugendanwaltschaft und vor den Bezirksgerichten die Bezirksämter.
[2] In Verfahren, in denen die Untersuchungsbehörde Untersuchungshaft oder vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat, sowie nach Absprache vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage auch in Jugendstrafsachen und vor Bezirksgericht.

§ 38 Hilfsorgane

Für die Führung der Untersuchung verfügen die Untersuchungs- und Anklagebehörden über die Polizeiorgane des Kantons sowie die Behörden, Beamten und Angestellten im Kanton, denen polizeiliche Aufgaben übertragen sind.

B. Bezirksamt

§ 39 [39] Bestand und Stellvertretung

[1] Der Bezirksrat wählt die Untersuchungsrichter und bestellt die Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen sowie das Kanzleipersonal und bezeichnet den Geschäftsleiter des Bezirksamtes.
[2] Er regelt die Stellvertretung.

§ 40 Zuständigkeit

[1] Die Untersuchungsrichter führen die Untersuchung in den Fällen, wo nicht eine andere Untersuchungsbehörde zuständig ist.
[2] Sie erlassen Strafverfügungen und Strafbefehle nach Massgabe der Strafprozessordnung.

§ 41 Aufsicht

Die Bezirksämter stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

C. Verhöramt

§ 42 [40] Bestand

[1] Der Regierungsrat wählt die kantonalen Untersuchungsrichter, stellt die Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen und das Kanzleipersonal an und bezeichnet den Geschäftsleiter des Verhöramtes.
[2] Der Geschäftsleiter des Verhöramtes ist für dessen Organisation und für die unmittelbare Führung der Amtsstelle und der Mitarbeiter verantwortlich. Er vertritt die Amtsstelle nach aussen.

§ 43 [41]

§ 44 [42] Zuständigkeit

[1] Das Verhöramt ist zuständige Behörde nach Art. 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.[43]
[2] Die Untersuchungsrichter führen in allen Fällen gemäss § 23 dieser Verordnung die Untersuchungen.
[3] Sie erlassen Strafbefehle nach Massgabe der Strafprozessordnung.

§ 45 Aufsicht

Das Verhöramt steht unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

D. Staatsanwaltschaft

§ 46 [44] Bestand

Der Kantonsrat wählt den Staatsanwalt und dessen Vertreter.

§ 47 [45] Aufgabe

[1] Der Staatsanwalt besorgt die ihm durch diesen Erlass, die Strafprozessordnung und die übrige Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

[2] Im Rahmen seiner Aufsicht über die Untersuchungsbehörden kommt ihm lediglich eine allgemeine Weisungsbefugnis zu.

§ 48 Aufsicht

[1] Der Staatsanwalt steht unter der Aufsicht des Kantonsgerichtes.
[2] Er erstattet diesem alljährlich Bericht über seine Tätigkeit und über die Tätigkeit der von ihm beaufsichtigten Ämter.

E. Jugendanwaltschaft

§ 49 [46] Bestand

[1] Der Regierungsrat wählt die Jugendanwälte sowie die Stellvertreter. Er kann Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen bestellen.
[2] Der Regierungsrat bestimmt den Amtskreis der Jugendanwälte.

§ 50 [47] Aufgabe und Aufsicht

[1] Die Jugendanwälte besorgen die ihnen durch diesen Erlass und die Strafprozessordnung übertragenen Aufgaben.
[2] Sie stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

§§ 51 – 51b [48]

III. Ausstand

§ 52 [49] Ausschluss

[1] Richter, Vermittler, Gerichtsschreiber, Untersuchungs- und Anklagebehörden sowie das Kanzleipersonal sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:
a) in eigener Sache, in Sachen ihres Ehegatten oder Verlobten, ihres eingetragenen Partners oder faktischen Lebenspartners, ihrer Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum 4. Grad der Seitenlinie, ferner, wenn sie oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen haben;
b) in Sachen ihres Mündels, ihres Verbeiständeten oder Pflegekindes;
c) in Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung sie angehören;
d) wenn sie in der Sache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Schiedsrichter teilgenommen haben, sowie wenn sie als Bevollmächtigte gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben haben;
e) wenn sie von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Verfahren ein Geschenk oder einen anderen ihnen nicht gebührenden Vorteil annahmen oder sich versprechen liessen.

[2] Wer zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, ist auch dann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn ein mit ihm in gemeinsamer Praxis arbeitender Rechtsanwalt als Bevollmächtigter vor seiner Instanz auftritt.

§ 53 Ablehnung

Ausserdem kann eine Person abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:
a) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie ist; dies gilt nicht für die Zugehörigkeit zum Kanton, zu einem anderen Gemeinwesen oder zu einer Allmeindkorporation;
b) wenn sie Rat gegeben, Gutachten erstattet, als Zeuge gehandelt oder noch zu handeln hat;
c) wenn zwischen ihr und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
d) wenn andere Umstände vorliegen, die sie als befangen erscheinen lassen.

§ 54 Obliegenheiten der Betroffenen

[1] Ist der Betroffene von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, oder liegt gegen ihn ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt er dies ohne Verzug an.
[2] Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes erklärt er, ob er selber den Ausstand verlange.
[3] Stellt er die Ablehnung den Parteien anheim, so wird ihnen hiefür eine kurze Frist angesetzt.

§ 55 Begehren Dritter

Das Ausstandsbegehren kann von einer Partei oder von jedem Mitglied der Gerichtsabteilung während des ganzen Verfahrens gestellt werden.

§ 56 Verzögerung des Begehrens

Wer durch ungerechtfertigte Verzögerung des Begehrens zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig und kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

§ 57 Verfahren

[1] Das Begehren ist zu begründen und gleichzeitig durch Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen zu belegen. Fehlen solche Beweismittel, wird auf Grund einer gewissenhaften Erklärung des Abgelehnten entschieden. Aus zureichenden Gründen können weitere Beweise erhoben werden.
[2] Dem, der den Ausstand selber verlangt, darf er auf die gewissenhafte Erklärung hin, dass ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden. Der Ausstand kann ihm auch aus andern zureichenden Gründen bewilligt werden.

§ 58 [50] Entscheid

[1] Über ein streitiges Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

[2] Betrifft es Mitglieder des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes, so befindet das Gericht in Abstand der betroffenen Richter selbst. Ist ein Ausstandsbegehren offensichtlich missbräuchlich, so kann es unter Mitwirkung der betroffenen Richter beurteilt werden. Kann sich das Gericht nicht mehr konstituieren, so befindet das Verwaltungsgericht über den Ausstand der Richter des Kantonsgerichts und das Kantonsgericht über den Ausstand der Richter des Verwaltungsgerichts.
[3] Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber oder Kanzleipersonal, so entscheidet das Gericht, dem sie angehören.

§ 59 Nichtbeachten des Ausstandes

[1] Soweit die Parteien nicht auf den Ausstand verzichtet haben, sind das Verfahren vor einer ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Person und jener Entscheid, an welchem sie teilgenommen hat, anfechtbar. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.
[2] Wird die Verletzung der Meldepflicht über das Vorliegen eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrundes erst nach Eröffnung des Endentscheides entdeckt, kann der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheides auf dem Rechtsmittelweg verlangen.
[3] Die Anfechtbarkeit erlischt in jedem Fall mit dem Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist.

§ 60 [51] Ausserordentliche Stellvertretung und Besetzung

[1] Braucht der Staatsanwalt, ein Einzelrichter oder Vermittler wegen des Ausstandes oder sonstiger Verhinderung einen ausserordentlichen Stellvertreter, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde ernannt.
[2] Kann sich ein Gericht nicht mehr durch Zuzug von Ersatzrichtern ergänzen, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht.
[3] Nötigenfalls ergänzt der Kantonsrat das Kantons- und Verwaltungsgericht durch ausserordentliche Richter.
[4] Für ausserordentliche Besetzungen gilt die Unvereinbarkeit zu andern, nicht vorinstanzlich befassten Gerichten nicht.
[5] Im Ausnahmefall kommt zusätzlich das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zur Anwendung.

IV. Aufsicht und Rechtshilfe

A. Aufsicht

§ 61 Richterliche Unabhängigkeit

[1] In ihrer Rechtsprechung sind die Gerichte unabhängig und nur an das Recht gebunden. Sie haben von den Oberbehörden über das, was rechtens sei, keine Weisungen entgegenzunehmen.

[2] Bei Rückweisung ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zu Grunde liegt.

§ 62 Oberaufsicht des Kantonsrates

[1] Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.
[2] Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht und stehen ihm zur Einsichtnahme in die Verwaltung der Rechtspflege zur Verfügung.
[3] Die Rechenschaftsberichte erstrecken sich auf die Tätigkeit der Gerichte, auf alle unter ihrer mittelbaren und unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter sowie auf den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen.

§ 63 Aufsicht des Kantonsgerichtes

[1] Das Kantonsgericht beaufsichtigt die ihm unterstellten Gerichte.
[2] Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten unterstellten Ämter.

§ 63a [52] Aufsicht des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Schatzungskommissionen für Expropriationen der Bezirke und des Kantons.

§ 64 [53] Berichterstattung

[1] Das kantonale Strafgericht und die Bezirksgerichte erstatten dem Kantonsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der Einzelrichter und der unter der Aufsicht der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten stehenden Ämter.
[2] Die Schatzungskommissionen für Expropriationen der Bezirke und des Kantons erstatten dem Verwaltungsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 65 [54] Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidenten

[1] Die Bezirksgerichtspräsidenten üben die Aufsicht über die Vermittler sowie die Konkurs- und Betreibungsämter aus.
[2] Sie instruieren die Vermittler.

§ 66 [55] Amtseinweisungen

[1] Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen und vereidigt:
a) die Präsidenten des Kantons-, Verwaltungs- und Strafgerichtes sowie der Staatsanwalt und dessen Vertreter durch den Kantonsratspräsidenten;

b) die Mitglieder und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes sowie die Bezirksgerichtspräsidenten durch den Kantonsgerichtspräsidenten;
c) die Mitglieder und der Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes, des kantonalen Strafgerichtes und der Bezirksgerichte durch deren Präsidenten;
a) die Untersuchungsrichter und Jugendanwälte sowie deren Vertreter durch den Vorsteher des zuständigen Departementes;
e) die Vermittler und ihre Stellvertreter durch die Bezirksgerichtspräsidenten.

[2] Über die Amtseinweisung ist Protokoll zu führen.

[3] Die Formel für den Eid oder das Handgelübde lautet:
«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen / Ich gelobe, meine Aufgabe getreu den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.»

B. Beschwerde

§ 67 Zuständigkeit

[1] Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

[2] Die Beschwerden gegen Einzelrichter und Gerichtspräsidenten sind beim Kantonsgericht zu erheben.

[3] Vorbehalten bleibt die Pflicht der Aufsichtsbehörde, gegen Missstände von Amtes wegen einzuschreiten.

§ 68 [56] Verfahren

[1] Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung, so ist sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnis einzureichen. In anderen Fällen ist sie solange zulässig, als ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers besteht.

[2] Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, wird sie dem betroffenen Gericht oder Beamten zur Vernehmlassung und weiteren Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

[3] Der Sachverhalt wird von Amtes wegen untersucht. Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

[4] Die Aufsichtsbehörde oder ihr Vorsitzender können vorsorgliche Massnahmen anordnen.

§ 69 [57] Weiterzug

Beschwerdeentscheide der untergeordneten Aufsichtsbehörden können innert zehn Tagen seit der Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

§ 70 Anwendung auf andere Verfahren

Die Bestimmungen über Verfahren und Weiterzug finden auch Anwendung auf Beschwerdeverfahren, welche auf anderen kantonalen oder auf eidgenössischen Erlassen beruhen, soweit diese eine Aufsicht durch richterliche Behörden vorsehen und nicht eigene Verfahrensvorschriften aufstellen.

C. Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe

§ 71 Amtshandlungen im Kanton

Die Gerichte sowie die Untersuchungs- und Anklagebehörden sind befugt, Amtshandlungen auf dem Gebiet des ganzen Kantons vorzunehmen.

§ 72 [58] Amtshandlungen ausserhalb des Kantons

[1] Amtshandlungen ausserhalb des Kantons bedürfen der Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen Behörde.
[2] Die Amtshandlungen erfolgen nach schwyzerischem Recht, soweit nicht das am Ort ihrer Vornahme geltende Recht seine Beachtung verlangt.
[3] Für Strafsachen bleibt Art. 359 des Strafgesetzbuches vorbehalten, soweit nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen[59] zur Anwendung kommen.

§ 73 [60] Amtshandlungen auswärtiger Behörden

[1] Behörden anderer Kantone haben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Schwyz eine Bewilligung einzuholen.
[2] Zuständig für die Bewilligungserteilung sind:
a) in Zivilsachen der Kantonsgerichtspräsident;
b) in Verwaltungssachen der Verwaltungsgerichtspräsident.
[3] In Strafsachen erteilt der Kantonsgerichtspräsident den Gerichten und das Bezirksamt am Ort der Amtshandlung bzw. das Kantonsverhöramt nach Massgabe der Zuständigkeit den Untersuchungs- und Vollzugsbehörden anderer Kantone die Bewilligung nach Art. 359 des Strafgesetzbuches, soweit nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen und § 44 Abs. 1 dieser Verordnung zur Anwendung kommen.
[4] Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde können auch Amtshandlungen ausländischer Behörden bewilligt werden, wenn wichtige Gründe es erfordern und nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. In Strafsachen erteilt der Staatsanwalt die Bewilligung, sofern dafür nicht der Kantonsgerichtspräsident zuständig ist. Auf Verlangen des Betroffenen hat der für die Rechtshilfe zuständige schwyzerische Richter oder Beamte der Einvernahme usw. beizuwohnen und zu überwachen, dass der Rahmen der bewilligten Amtshandlung nicht überschritten wird. Vorbehalten bleibt überdies § 75.

§ 74 [61] Zulässigkeit der Rechtshilfe

[1] Ordnungsgemässen Rechtshilfebegehren wird entsprochen, wenn die Rechtshilfehandlung in den Aufgabenbereich der schwyzerischen Gerichte und Untersuchungsbehörden fällt.
[2] Die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG).

a) Die für die andere Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG) zuständigen kantonalen Behörden sind:
   - der Strafgerichtspräsident für Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte;
   - die Staatsanwaltschaft für Rechtshilfeersuchen ausländischer Untersuchungs- und Vollzugsbehörden.

   Sie können mit der Ausführung der Rechtshilfeersuchen die Untersuchungsrichter des Kantons oder der Bezirke beauftragen.
b) Das Verhöramt und die Bezirksämter führen die stellvertretende Strafverfolgung (Art. 85 ff. IRSG) nach Massgabe ihrer Zuständigkeit durch.
c) Das kantonale Strafgericht ist das für das Exequaturverfahren (Art. 105 f. IRSG) zuständige Gericht.
d) Die Staatsanwaltschaft nimmt die Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofes entgegen, wenn die Zentralstelle des Bundes den Kanton Schwyz für den Vollzug zuständig erklärt hat. Sie kann nach Massgabe der Zuständigkeit die Untersuchungsrichter des Kantons und der Bezirke oder das Polizeikommando mit der Ausführung beauftragen.

[3] Rechtshilfe in Zivil- und Verwaltungsgerichtssachen kann verweigert werden, wenn feststeht, dass der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen gewährt werden, namentlich unter der Auflage, dass die Ergebnisse der Erhebung in der Schweiz von den Behörden des ersuchenden Staates nur insoweit verwendet werden dürfen, als die Rechtshilfe bewilligt wurde.

§ 75 [62] Verfahren der Rechtshilfe

[1] Die Rechtshilfe wird unter Anwendung des schwyzerischen Rechts von den Behörden nach Massgabe ihrer Zuständigkeit gewährt. Auf Verlangen der ersuchenden Behörde und mit dem Einverständnis des Betroffenen kann auch ein anderes Verfahren eingehalten werden.
[2] Die Rechtshilfe kann von der Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt Art. 358 des Strafgesetzbuches.
[3] Zwischenstaatliche Vereinbarungen und das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen[63] bleiben vorbehalten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Verkehr mit ausländischen Behörden durch die Bundesbehörden vermittelt.

§ 76 Unterstützung privater Rechtsverfolgung

[1] Der Einzelrichter nimmt einem Gesuchsteller den Eid oder eine eidesstattliche Erklärung ab, die zur Rechtsverfolgung ausserhalb des Kantons notwendig ist.

Verlangt das auswärtige Recht die Abnahme vor einem höheren Richter, so ist der Kantonsgerichtspräsident zuständig.
[2] Wenn es für die Rechtsverfolgung ausserhalb des Kantons erforderlich ist, lässt der Einzelrichter richterliche Entscheide und andere Urkunden auf Antrag eines Beteiligten in eine fremde Sprache übertragen.

V. Verfahrensbestimmungen

A. Geschäftsleitung

§ 77 Leitung der Gerichtes

[1] Dem Präsidenten des Gerichtes obliegt die Geschäftsleitung.
[2] Er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichtes und der Gerichtskanzlei und sorgt für eine rasche Erledigung der Geschäfte. Er orientiert das Gericht periodisch über den Stand der Geschäfte.
[3] Er kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.
[4] Er bestellt nötigenfalls ausserordentliche Gerichtsschreiber.

§ 78 [64] Leitung des Verfahrens

[1] Der Präsident versammelt das Gericht und ergänzt es nötigenfalls durch Ersatzrichter. Er bezeichnet den Referenten.
[2] Der Präsident erlässt die Vorladung. Er leitet die Verhandlungen und das schriftliche Verfahren. Er kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.
[3] Zudem kann der Präsident über Kostenvorschüsse, Prozesskautionen, unentgeltliche Rechtspflege und über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln entscheiden, bei Nichtleisten von Kostenvorschuss oder Prozesskaution sowie im Falle von § 95 Abs. 3 ZPO auf Nichteintreten erkennen und bei Rückzug, Anerkennung, Vergleich oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist, die Abschreibung des Verfahrens verfügen. Werden Rechtsmittel ergriffen, so kann er Vernehmlassungen erstatten.

§ 79 [65] Vorsorgliche Massnahmen

[1] Der Präsident trifft die geeigneten Massnahmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes drohe.
[2] In Fällen besonderer Dringlichkeit wird auf Antrag sofort eine vorläufige Anordnung getroffen, über deren Aufrechterhaltung als vorsorgliche Massnahme nach Anhörung der Gegenpartei entschieden wird. Dieser kann statt dessen eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Einsprache angesetzt werden unter der Androhung, dass es im Säumnisfall bei der vorläufigen Anordnung sein Bewenden habe. Die Einsprache soll kurz begründet werden; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

[3] Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn das Gericht oder der Präsident nichts Abweichendes anordnen. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die Schadenersatzpflicht gelten §§ 181 bis 184 ZPO.

§ 80 [66] Sitzungspolizei

[1] Der Präsident sorgt in den Verhandlungen für Ruhe und Ordnung.
[2] Er kann Personen wegweisen, in Fällen wiederholter grober Ordnungsstörungen auch Parteien und Parteivertreter.
[3] Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er mit Ordnungsbusse belegen oder für höchstens zwölf Stunden die Freiheit entziehen.

§ 81 Stellvertretung

[1] Die Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen und die Einzelrichter üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse des Präsidenten aus. Diese können überdies dem Referenten übertragen werden.
[2] Bei Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und dieser durch ein anderes Mitglied des Gerichtes vertreten. In dringenden Fällen kann bei Verhinderung des Präsidenten auch der Gerichtsschreiber handeln.

§ 82 Leitung der Kanzlei

[1] Der Gerichtsschreiber redigiert in der Regel die Entscheide und besorgt die Kanzleigeschäfte des Gerichtes und des Präsidenten.
[2] Wo das Rechnungswesen einem besonderen Rechnungssekretär übertragen ist, trägt dieser dafür die ausschliessliche Verantwortung.

§ 83 Amtsgeheimnis

Die Richter, Vermittler, Gerichtsschreiber und das weitere Personal des Gerichtes sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet.

§ 84 Verbot des Berichtens

[1] Es ist untersagt, Richter und Gerichtsschreiber ausserhalb des Streitverfahrens von der Streitsache zu unterrichten, unterrichten zu lassen oder in anderer Weise zu beeinflussen.
[2] Beeinflussungsversuche sind abzulehnen, und das in der Sache zuständige Gericht ist zu orientieren.

§ 85 Amtssprache

[1] Das Gericht und die Parteien haben sich der deutschen Sprache zu bedienen, soweit das Gericht keine Ausnahmen gestattet. Nötigenfalls wird ein Übersetzer beigezogen.

[2] Stumme, Taube und Schwerhörige werden schriftlich oder durch den Beizug geeigneter Personen einvernommen.
[3] Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss auf solche Personen und auf die Übersetzer angewandt.
[4] Wer es unterlässt, dem Gericht rechtzeitig den Beizug eines Übersetzers oder dergleichen zu melden und dadurch zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig.

§ 86 Eingaben

[1] Eingaben sind zu unterzeichnen und in genügender Anzahl für das Gericht und die Gegenpartei einzureichen, mindestens doppelt. Sie dürfen weder ungebührlichen Inhalts noch weitschweifig oder schwer lesbar sein.
[2] Zur Behebung des Mangels kann Frist angesetzt werden mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.
[3] Fehlende Ausfertigungen sind nachzuverlangen oder auf Kosten der Partei zu erstellen.

§ 87 Ordnungsbussen

[1] Ordnungsbussen gemäss dieser Gerichtsordnung dürfen im Einzelfall den Betrag von Fr. 1000.- nicht übersteigen.
[2] Im Wiederholungsfall kann nach vorangegangener Androhung Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erfolgen.

B. Gerichtssitzungen

§ 88 Anzahl

[1] Das Gericht hält so viele Sitzungen ab, wie die rasche Erledigung der Geschäfte es erfordert.
[2] Das Kantonsgericht erlässt einen Gerichtskalender.

§ 89 Teilnahmepflicht

Kein Mitglied darf ohne zureichende Gründe einer Gerichtssitzung fernbleiben. Dauert die Abwesenheit eines Richters länger als einen Monat, so ist beim Gerichtspräsidenten ein Urlaub einzuholen.

§ 90 [67] Gerichtsschreiber

[1] An den Verhandlungen und Beratungen nimmt der Gerichtsschreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
[2] Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann ihm übertragen werden.
[3] Auf den Beizug eines Gerichtsschreibers kann verzichtet werden, wenn seine Mitwirkung für die Protokollführung nicht erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 9.

§ 91 [68] Öffentlichkeit

[1] Die Verhandlungen und die mündliche Eröffnung der Entscheide sind bei allen Gerichten öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.
[2] Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen über Beschwerden aus dem Abgaberecht sowie in der Regel Verfahren gegen Jugendliche.
[3] Das Gericht kann die Öffentlichkeit zudem ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder von Sitte und Anstand zu befürchten ist, sowie wenn die schutzwürdigen Interessen eines Beteiligten es erfordern. Vorbehalten bleibt auch der Ausschluss der Öffentlichkeit auf Grund spezieller Bestimmungen betreffend das Steuerstrafverfahren.

§ 92 [69] Zirkularbeschlüsse

Die Gerichte können Entscheide auf dem Zirkularweg fassen, sofern sämtliche Richter einem Entwurf zustimmen und der Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§ 93 Abstimmung

[1] Die Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.
[2] Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei gerader Zahl der Richter Stimmengleichheit, so macht jene Ansicht Recht, für welche sich der Präsident ausspricht, im Strafprozess indessen die für den Angeklagten günstigere Ansicht.

§ 94 [70] Gerichtsferien

[1] Keine Verhandlungen finden statt, und gesetzliche und richterlich bestimmte Fristen stehen still:
a) vom 7. Tage vor Ostern bis und mit dem 7. Tage nach Ostern,
b) vom 15. Juli bis 15. August,
c) vom 18. Dezember bis und mit dem 7. Januar.
[2] Für das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gelten lediglich die Gerichtsferien gemäss Abs. 1 lit. a und c.
[3] Vorbehalten bleiben Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen, das summarische Verfahren, das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs-, Bau-, Beitrags- und Enteignungssachen, das öffentliche Beschaffungswesen, das Strafverfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

§ 95 Gerichtsfreie Tage

An Sonn- und Feiertagen finden keine Gerichtssitzungen statt, an Samstagen nur ausnahmsweise.

C. Protokoll und Akten

§ 96 Protokollpflicht

Für jedes Verfahren wird ein Protokoll in chronologischer Ordnung geführt und mit den Akten aufbewahrt.

§ 97 Kontrollen

Alle Untersuchungs- und Gerichtsbehörden führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Rechtsfälle und die Art ihrer Erledigung.

§ 98 Protokollführer

[1] Das Protokoll führt der Gerichtsschreiber oder ein Kanzleibeamter.
[2] Der Richter kann das Protokoll selber führen, soweit der Beizug eines Protokollführers nicht erforderlich ist.
[3] Der Vermittler und die Untersuchungsbehörden führen das Protokoll selbst.

§ 99 Protokollinhalt im Allgemeinen

Ins Protokoll sind aufzunehmen:
a) die Darstellung aller wesentlichen Verfahrensvorgänge bezüglich Ort, Zeit, Inhalt und mitwirkender Personen;
b) die Anträge der Parteien, die wesentlichen mündlichen Ausführungen sowie die auf Verlangen einer Partei wörtlich ins Protokoll aufzunehmenden Äusserungen;
c) der Verweis auf die Rechtsschriften, Eingaben, Urkunden und andere Akten;
d) die Beweiserhebungen und deren Ergebnisse;
e) die Entscheide im Dispositiv.

§ 100 Protokollinhalt im Sühneverfahren

[1] Im Sühneverfahren werden nur das Ergebnis und, auf Begehren einer Partei, eine abgelehnte Vergleichsofferte protokolliert.
[2] Vergleich, Klagerückzug und Klageanerkennung sind von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 101 Form des Protokolls

[1] Der Protokollführer führt in den Verhandlungen das Protokoll und unterzeichnet es.
[2] Zur Unterstützung der Protokollführung kann das Gericht Aufzeichnungsgeräte verwenden.
[3] Die Rechtsmittelinstanz und, bei Tragung der Kosten, jede Partei können verlangen, dass das Protokoll in Reinschrift niedergeschrieben und in Abschrift ausgehändigt wird.

[4] Im Untersuchungsverfahren hat der Aussagende das Protokoll zu unterzeichnen. Kann oder will er es nicht unterzeichnen, ist dies unter Angabe des Grundes anzumerken.

§ 101a [71] Einvernahme von Kindern als Opfer

[1] Einvernahmen von Kindern als Opfer nach Art. 10c des Opferhilfegesetzes werden auf einen Ton- und Bildträger aufgezeichnet. Die Aussagen des Kindes werden nicht protokolliert.
[2] Der wesentliche Inhalt der auf dem Ton- und Bildträger festgehaltenen Aussagen ist zu protokollieren.
[3] Der Ton- und Bildträger bildet Bestandteil der Akten.

§ 102 [72] Aufbewahrung

[1] In den Protokollen darf nichts unleserlich gemacht werden.
[2] Bei Protokollen in Reinschrift sind Streichungen und Ergänzungen vom Protokollführer zu beglaubigen.
[3] Die Spruchbücher sind dauernd und die Protokolle sowie andere Akten 30 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beträgt bei Strafsachen, welche sich auf Vergehen oder Verbrechen beziehen, 50 Jahre.
[4] Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten betreffend Übertretungen von Jugendlichen sind acht Jahre nach rechtskräftiger Verfahrenserledigung zu vernichten.

§ 103 Beweiskraft

Das Protokoll bildet Beweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Verhandlungen. Über Begehren um Berichtigung des Protokolls entscheidet das Gericht.

§ 104 Aktenordnung

[1] Alle Akten, eingereichten Augenscheinobjekte und andere Gegenstände werden in ein Aktenverzeichnis eingetragen, das Bestandteil des Protokolls bildet.
[2] Es sind zu vermerken, wer die Akten einreichte, sowie der Tag der Postaufgabe und des Einganges.

§ 105 Spruchbücher

Die Endentscheide werden zudem chronologisch geordnet in besonderen Spruchbüchern gesammelt.

§ 106 Rückgabe

[1] Aktenstücke und Effekten werden dem Einleger oder Berechtigten nach letztinstanzlicher Erledigung des Verfahrens ohne weiteres herausgegeben.
[2] Die vorzeitige Herausgabe darf nur aus zureichenden Gründen bewilligt werden.

[3] Im Strafprozess beschliesst das Gericht über die Rückgabe, Vernichtung, Verwendung zu Lehrzwecken oder sonstige Aufbewahrung.

§ 107 Verlorene Akten

[1] Sind Akten abhanden gekommen, so werden sie soweit möglich nach den Handakten des Gerichtes und der Parteien wiederhergestellt.
[2] Die Parteien sind verpflichtet, zu diesem Zweck alle Unterlagen auszuhändigen, welche die Sache betreffen. Ist die Wiederherstellung auf diesem Weg nicht möglich, so werden die betreffenden Handlungen wiederholt.
[3] Die Kosten gehen zu Lasten dessen, der den Verlust verursacht hat.

§ 108 Akteneinsicht Dritter

[1] Drittpersonen sind nicht berechtigt, in die Protokolle, die Gerichts- und die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen.
[2] Die Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsrichter können Ausnahmen bewilligen.

D. Vorladungen und andere Zustellungen [73]

§ 109 Form

[1] Vorladungen werden schriftlich erlassen.
[2] Anwesende Parteien können bei Verhandlungsunterbrüchen auch nur mündlich vorgeladen werden.

§ 110 Inhalt

Die Vorladung enthält:
a) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wird,
b) die Bezeichnung der Prozessparteien und der Prozesssache;
c) Ort und Zeit des Erscheinens;
d) die Aufforderung an den Vorgeladenen, vor der Behörde zu erscheinen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie auf die §§ 85, 117, 118 und 125 dieser Verordnung;
e) für die Parteien: den Zweck der Verhandlung;
f) Datum und Unterschrift des Richters oder eines Kanzleiangestellten.

§ 111 [74] Frist

Vorladungen sind mindestens fünf Tage, in Strafsachen wenigstens 48 Stunden vor dem Termin auszuhändigen. In dringenden Fällen bleibt die Verkürzung dieser Fristen vorbehalten.

§ 112 Vorführbefehl

[1] Bei wichtigen Gründen kann ein Vorführbefehl mit der Verpflichtung zum sofortigen Erscheinen erlassen werden.
[2] In der Strafuntersuchung kann ein Vorführbefehl insbesondere erlassen werden:
a) gegen Personen, die einer Vorladung unentschuldigt nicht nachkamen;
b) wenn zu befürchten ist, dass eine Person einer Vorladung nicht freiwillig nachkommt;
c) wenn eine Beeinträchtigung des Verfahrens anzunehmen ist.

§ 113 Zustellempfänger

[1] Hat die Partei einen Vertreter, so wird die Vorladung diesem zugestellt. Wird das persönliche Erscheinen der Partei verlangt, so wird die Vorladung ihr zugestellt, dem Vertreter eine Kopie mit eingeschriebenem Brief.
[2] Dem Litisdenunziaten, der dem Prozess nicht beigetreten ist, werden Vorladungen nur auf Verlangen und gegen Bezahlung der Kosten zugestellt.
[3] Die Zustellung erfolgt an den Vorgeladenen persönlich oder an eine nach Bundesrecht zum Empfang von Gerichtsurkunden befugte Person.

§ 114 Zustellungsorgane

[1] Die Vorladung wird durch die Post, einen Kanzleiangestellten oder ausnahmsweise durch die Polizei zugestellt.
[2] Vorladungen für Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen, werden durch Vermittlung der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zugestellt. In der Schweiz kann die Zustellung auch durch die Post erfolgen.

§ 115 [75] Gescheiterte Zustellung

[1] Kann die Zustellung nicht erfolgen, so wird sie wiederholt. Wird die zweite Zustellung bei der Post nicht abgeholt, gilt sie als zugestellt.
[2] Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert.

§ 116 Beweis der Zustellung

Die Vorladung wird eingeschrieben, gegen Empfangsschein oder amtliche Bescheinigung zugestellt.

§ 117 Adressänderungen

[1] Eine Partei hat Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während einer Untersuchung oder eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzu- zeigen.
[2] Unterlässt sie es, so sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam.

§ 118 Anzeigepflicht

Wer eine Vorladung zu persönlichem Erscheinen nicht befolgen kann, hat sich sofort zu entschuldigen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

§ 119 Öffentliche Vorladung

[1] Kann einer Partei die Vorladung trotz sachdienlichen Nachforschungen nicht zugestellt werden, so wird sie im Amtsblatt oder nach Bedürfnis auch in anderen geeigneten Blättern veröffentlicht.
[2] Ist eine im Ausland notwendige Zustellung undurchführbar, so tritt die öffentliche Vorladung an Stelle der persönlichen Zustellung.

§ 120 Rechtsschriften

Die Bestimmungen über die Vorladung gelten sinngemäss für andere Zustellungen, wie beispielsweise von Rechtsschriften.

E. Fristen

§ 121 Gesetzliche Fristen

[1] Gesetzlich vorgeschriebene Fristen dürfen nicht geändert werden.
[2] Sie können nur erstreckt werden, wenn eine Partei oder ihr Vertreter im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.
[3] Die Erstreckung kann von Amtes wegen erfolgen.

§ 122 [76] Richterliche Fristen

[1] Richterliche Fristen sollen der Bedeutung des Streitfalles entsprechend angesetzt werden und in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage dauern.
[2] Im beschleunigten Verfahren sollen die Fristen nicht mehr als zehn Tage betragen.

§ 123 Fristberechnung

[1] Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
[2] Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, oder kann die Post an diesem Tage nicht wie gewöhnlich benützt werden, so endigt die Frist am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Fristen werden mitgezählt.

§ 124 [77] Fristwahrung

[1] Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein. Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Bestimmungsstelle der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sein.
[2] Aus einer falschen Fristangabe darf einer Partei kein Nachteil erwachsen.
[3] Eingaben und Zahlungen, die fristgerecht erfolgen, aber an eine unrichtige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen.
[4] Die Weiterbeförderung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.

§ 125 Erstreckungs- und Verschiebungsgesuche

[1] Die Verschiebung einer Verhandlung oder die Erstreckung einer richterlichen Frist wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt.
[2] Fristerstreckungsgesuchen wird nur entsprochen, wenn sie vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

§ 126 Androhung der Säumnisfolgen

[1] Wo das Gesetz die Folgen der Säumnis einer Frist oder Verhandlung nicht festsetzt, bestimmt sie das Gericht.
[2] Die Androhung darf nicht weitergehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Prozesses es erfordert.

§ 127 Respektzeit

[1] Als säumig gilt, wer zu einer Verhandlung nicht innert einer halben Stunde nach dem in der Vorladung festgesetzten Zeitpunkt erscheint.
[2] Ist den Parteien das Erscheinen freigestellt, so kann mit der Verhandlung sofort begonnen werden.

§ 128 Kosten bei Säumnis

[1] Kann wegen Säumnis einer Partei eine Verhandlung nicht stattfinden, so wird der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen.
[2] Ferner kann der Säumige, falls ihn nicht andere prozessuale Nachteile treffen, mit Ordnungsbusse bestraft werden, wenn er sich innert Frist nicht genügend zu entschuldigen vermag.

§ 129 Wiederherstellung

[1] Das Gericht kann auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen, eine Verhandlung neu ansetzen und einen Endentscheid aufheben, bei grobem Verschulden der Partei oder ihres Vertreters aber nur mit Einwilligung der Gegenpartei.
[2] Grobes Verschulden einer Hilfsperson der Partei oder ihres Vertreters wird der Partei zugerechnet, wenn nicht gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Hilfsperson nachgewiesen wird.
[3] Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
[4] Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechtshängig, so entscheidet diese über die Wiederherstellung und Aufhebung.

F. Form und Inhalt der Entscheide

§ 130 [78] Benennung

[1] Über die Sache selbst wird ein Urteil erlassen.
[2] Andere Entscheide und die Zwischenentscheide von Kollegialbehörden ergehen als Beschluss, solche von Einzelbehörden als Verfügung. Im summarischen Verfahren entscheidet der Einzelrichter auch über die Sache selbst durch Verfügung.

§ 131 Unterzeichnung

[1] Die Urteile werden vom Gerichtsvorsitzenden oder Einzelrichter und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.
[2] Andere gerichtliche Entscheide unterschreibt der Vorsitzende oder der Gerichtsschreiber.

§ 132 [79] Zivilentscheide

Die Endentscheide in Zivilsachen enthalten:
a) als Einleitung:
   1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers;
   2. das Datum der Entscheidung;
   3. die Bezeichnung der Parteien mit Namen oder Firma und Adresse, bei natürlichen Personen ferner mit Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort und Beruf;
   4. Name und Adresse der Parteivertreter und der gesetzlichen Vertreter;
   5. die Benennung der Prozesssache;
   6. die Rechtsbegehren;

b) als Begründung:
   1. eine gedrängte Darstellung des Streitverhältnisses;
   2. im Verfahren vermögensrechtlicher Natur die Angabe des Streitwertes, falls keine bestimmte Geldsumme gefordert wird;
   3. die Entscheidungsgründe unter Hinweis auf das angewandte Recht, ferner die Begründung für die Kosten- und Entschädigungsfolgen, welche von der gesetzlichen Regel abweichen;
c) als Dispositiv:
   1. den Entscheid in der Sache selbst, die Festsetzung der Gebühren sowie den Entscheid über die Tragung der Kosten und der Entschädigung;
   2. die Personen und Amtsstellen, denen der Entscheid mitgeteilt wird;
   3. die Belehrung über alle ordentlichen Rechtsmittel des Bundes und des Kantons in der Sache, unter Kurzangabe der Rechtsmittelerfordernisse;
d) das Versanddatum.

§ 133 Prozessleitende Entscheide

Prozessleitende Entscheide in Zivilsachen bedürfen der Begründung nur, wenn sie durch Rekurs anfechtbar sind.

§ 134 [80] Strafentscheide

Die Strafurteile enthalten:
a) die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers;
b) das Datum der Entscheidung;
c) die Bezeichnung der Parteien und des Geschädigten, und zwar diejenigen des Angeklagten nach Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Name der Eltern, Zivilstand, Beruf, Heimat- und Wohnort und militärischem Verhältnis;
d) die Angabe, ob und durch wen der Angeklagte bevormundet oder gesetzlich vertreten ist, ob er Vorstrafen hat sowie, ob er sich in Verhaft befindet;
e) die Anklage, die bei der Hauptverhandlung anwesenden Parteien und ihre Anträge;
f) die rechtliche Würdigung;
g) die Bezeichnung der angewandten Gesetzesstellen;
h) den Entscheid über die Schuldfrage und die daraus sich ergebenden Folgen sowie den Entscheid über Schadenersatz, Kosten und Entschädigungen;
i) die Rechtsmittelbelehrung gemäss § 132 Buchstabe c Ziff. 3 dieser Verordnung sowie gegebenenfalls die Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 135 [81]

[1] Die Gerichte können auf die Begründung des Endentscheides verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert 20 Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich

eine Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Strafentscheide erster Instanz sind zu begründen, sofern der Angeklagte nicht ausdrücklich verzichtet.
[2] Die Begründung wird in schriftlicher Form ausgefertigt.
[3] Wird eine Begründung ausgefertigt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.
[4] Beschwerdeentscheide über Haftsachen und fürsorgerischen Freiheitsentzug können mündlich begründet und schriftlich auf das Dispositiv beschränkt werden, sofern die Parteien zustimmen.

§ 136 Begründung bei Rechtsmittelentscheiden

In Rechtsmittelentscheiden kann das Gericht auf die Darstellung und die Entscheidungsgründe der Vorinstanz verweisen, soweit es ihnen beipflichtet.

G. Mitteilung der Entscheide

§ 137 Grundsatz

[1] Die Entscheide können den anwesenden Parteien mündlich eröffnet werden. Im Übrigen werden sie schriftlich mitgeteilt.
[2] Ist eine Partei durch einen Anwalt vertreten, so ist diesem der Entscheid im Doppel zuzustellen.

§ 138 Zivilentscheide

[1] Endentscheide und dem Rekurs unterliegende Zwischenentscheide werden den Parteien und unteren Instanzen auch nach mündlicher Eröffnung schriftlich mitgeteilt.
[2] Der Entscheid in der Sache ist den Parteien auf Verlangen im Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung zuzustellen.

§ 139 [82] Strafentscheide

[1] Dem Angeklagten oder zu seinen Handen dem Verteidiger, dem Straf- oder Zivilkläger, der Anklagebehörde, dem Staatsanwalt, soweit nötig der Vollzugsbehörde und bei Anordnung einer Massnahme auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde wird der Urteilsspruch in Strafsachen unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
[2] Überdies wird ihnen von allen Urteilen und Erledigungsbeschlüssen eine vollständige Ausfertigung zugestellt.
[3] Der Geschädigte erhält eine schriftliche Mitteilung des Entscheides hinsichtlich seines geltend gemachten Zivilanspruches im Dispositiv. Eine motivierte Ausfertigung des Entscheides erhält er nur auf Verlangen und auf seine Kosten, sofern und soweit er unmittelbar betroffen ist.
[4] Ist die Anzeige von einer Behörde erstattet worden, so wird ihr der Entscheid auf Verlangen zugestellt. Die Polizei ist davon ausgenommen.

§ 140 Zustellung

[1] Die Vorschriften über die Vorladung finden sinngemäss Anwendung auf die Mitteilung der Entscheide.
[2] Die öffentliche Mitteilung beschränkt sich auf den Urteilsspruch. Sie kann sich auf die Angabe der Prozessparteien, des Prozessgegenstandes, der Art des Entscheides und der laufenden Fristen beschränken mit dem Hinweis, dass der Entscheid bei der Gerichtskanzlei zu beziehen sei.

H. Erläuterung und Berichtigung

§ 141 Erläuterung

[1] Ist ein Entscheid unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er vom Gericht, das ihn gefällt hat, auf Antrag oder von Amtes wegen erläutert.
[2] Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die beanstandeten Stellen und die verlangte Fassung sind wörtlich anzugeben.
[3] Das Gesuch wird der Gegenpartei zur freigestellten Beantwortung mitgeteilt.
[4] Wird ein Entscheid auf das Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.

§ 142 Berichtigung

Offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden vom Gerichtsschreiber im Einverständnis mit dem Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

VI. Kosten

§ 143 [83] Bestandteile

Die Parteien haben nach den Bestimmungen über die Kostenauflage zu bezahlen:
a) eine Gerichtsgebühr,
b) die Barauslagen,
c) die Gebühr für schriftliche Ausfertigungen,
d) in Strafsachen: Gebühren und Barauslagen der Anklagebehörde.

§ 144 Kostenbefreiung

Gebühr und Auslagen dürfen nicht auferlegt werden:
a) dem Kanton Schwyz, den Gemeinden, Bezirken, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, wenn es sich um Ansprüche handelt, die nicht in ihren finanziellen Interessen liegen;
b) Personen, über deren Ausstand zu entscheiden ist.

§ 145 Unnötige Kosten

[1] Hat eine Partei unnötige Kosten verursacht, so werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.
[2] Kosten, welche keine Partei veranlasst hat, werden in der Regel der Gerichtskasse belastet. Kosten, die durch einen offensichtlichen Fehlentscheid eines Gerichtes entstanden sind, trägt diese Gerichtskasse.
[3] Dritten, wie Zeugen, können die Kosten auferlegt werden, welche sie schuldhaft verursacht haben.

§ 146 Kostenbezug

[1] Die Gerichtskanzlei bezieht Gebühren, Auslagen und Ordnungsbussen für ihr Gericht.
[2] Die Vermittler beziehen Gebühren und Auslagen selbst.
[3] Der Regierungsrat kann auf Antrag des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes das Rechnungs- und Kassawesen von Gerichts- und Verwaltungsstellen zusammenlegen.

§ 147 [84] Verjährung

Die Gerichtskosten und Ordnungsbussen verjähren in zehn Jahren; die Vorschriften des Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

§ 148 Kostenbeschwerde

[1] Gegen die Kostenansetzung kann Beschwerde geführt werden.
[2] Wird Berufung oder Rekurs erhoben, so kann der Kostenspruch damit angefochten werden.

§ 149 Entschädigung der Vermittler

[1] Die Vermittler werden von den Gemeinden besoldet.
[2] Die von den Parteien bezahlten Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

§ 150 [85] Besoldungen und Gebühren

[1] Die Gehälter der in der Rechtspflege der Bezirke stehenden Personen legt der jeweilige Bezirk fest. Der Regierungsrat ist berechtigt, Minimalentschädigungen festzulegen.
[2] Das Dienstverhältnis und die Besoldungen der im Dienste der kantonalen Rechtspflege stehenden Personen richten sich nach den für das übrige Kantonspersonal geltenden Vorschriften.
[3] Der Regierungsrat erlässt die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz sowie die Gebührentarife.
[4] Vollstreckbare Entscheide, die auf Bezahlung von Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenordnung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 151 [86] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Oktober 2002

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Hingegen bestimmt sich für Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung entschieden werden, die Weiterziehbarkeit nach neuem Recht.

§ 152 [87] Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 1935 über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen[88] aufgehoben.

§ 153 [89] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2003

Für die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Im Übrigen findet nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung neues Recht Anwendung.

§ 154 [90] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2006

[1] Die laufenden Amtsperioden der Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen enden mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses.
[2] Für hängige Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Davon ausgenommen sind die Verfahren vor den Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen. Sie werden von der Jugendanwaltschaft übernommen.
[3] Im Übrigen gilt neues Recht.

§ 155 [91] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2007

[1] Die Bestimmungen über den Bestand, die Besetzung und die Beschlussfähigkeit der kantonalen Gerichte gelten ab dem Beginn der nächsten Amtsperiode nach Inkrafttreten dieser Änderung.
[2] Für die erstmalige Bestellung der kantonalen Gerichte nach Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die Richterzahlen zusätzlich zu den Präsidenten für das kantonale Strafgericht auf neun, für das Kantonsgericht auf zwölf und für das Verwaltungsgericht auf acht Mitglieder festgelegt.

§§ 156 – 157 [92]

VIII. Schlussbestimmungen

§ 158 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[93]

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 1995

Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnungen hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnungen eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

[1] GS 16-427 mit Änderungen vom 3. Februar 1982 (GS 17-353), vom 30. November 1983 (GS 17-457), vom 1. Dezember 1988 (GS 17-808), vom 27. Oktober 1993 (GS 18-360) vom 23. März 1994 (GS 18-392), vom 14. Dezember 1995 (GS 19-79), vom 9. Februar 2000 (Steuergesetz; GS 19-556), vom 16. Oktober 2002 (GS 20-278), vom 27. November 2003 (GS 20-439), vom 16. August 2004 (Berichtigung; GS 20-580), vom 16. März 2005 (GBZ; GS 21-18) vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse; GS 21-61a), vom 22. November 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-98c), vom 19. September 2007 (PBG, GS 21-146a) und vom 24. Oktober 2007 (GS 21-147 und VRP, GS 21-148d).
[2] SRSZ 100.000.
[3] Fassung vom 24. Oktober 2007; bisherige Abs. 4 und 5 aufgehoben.
[4] Neu eingefügt am 24. Oktober 2007.
[5] Fassung vom 24. Oktober 2007.
[6] Fassung vom 24. Oktober 2007; Abs. 3 neu eingefügt.
[7] Aufgehoben am 15. Februar 2006.
[8] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[9] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 und Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
[10] Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[11] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[12] Fassung vom 27. November 2003.
[13] Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
[14] Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 2 aufgehoben).
[15] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[16] Fassung vom 15. Februar 2006.
[17] Fassung vom 27. November 2003.
[18] Fassung vom 27. November 2003.
[19] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[20] Fassung vom 24. Oktober 2007; bisheriger Abs. 3 aufgehoben.
[21] Fassung vom 24. Oktober 2007; Abs. 2 und 3 neu.
[22] Fassung vom 15. Februar 2006; Bst. c neu und bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

[23] Fassung vom 15. Februar 2006; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.
[24] Abs. 1 und 2 Bst. a und b in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Abs. 2 Bst. c neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[25] Fassung vom 24. Oktober 2007; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.
[26] Fassung vom 24. Oktober 2007.
[27] Fassung vom 24. Oktober 2007; bisheriger Abs. 4 aufgehoben.
[28] Fassung vom 24. Oktober 2007; bisherige Abs. 5 und 6 aufgehoben.
[29] Fassung vom 27. November 2003.
[30] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[31] Fassung vom 24. Oktober 2007; bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben.
[32] Fassung vom 24. Oktober 2007.
[33] Fassung vom 24. Oktober 2007.
[34] Fassung vom 14. Dezember 1995.
[35] Abs. 2 neu eingefügt am 1. Dezember 1988, Abs. 3 am 14. Dezember 1995 und Abs. 4 am 24. Oktober 2007.
[36] SR 312.5.
[37] Abs. 6 neu eingefügt am 24. Oktober 2007.
[38] Fassung vom 15. Februar 2006.
[39] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[40] Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 3 am 15. Februar 2006 aufgehoben.
[41] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[42] Abs. 1 neu eingefügt am 23. März 1994, Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.
[43] AS 1993 2876 ff.
[44] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[45] Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[46] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2002.
[47] Überschrift in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[48] Aufgehoben (inkl. Abschnittstitel F) am 15. Februar 2006.
[49] Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 22. November 2006; Rest in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[50] Abs. 2 in der berichtigten Fassung vom 16. August 2004 und Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[51] Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Überschrift und Abs. 1, 3, 4 (neu) und 5 (neu) in der Fassung vom 16. März 2005.
[52] Neu eingefügt am 27. November 2003.
[53] Abs. 2 neu eingefügt am 27. November 2003.
[54] Abs. 2 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[55] Abs. 1 Bst. a und e (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988 sowie Bst. d in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[56] Abs. 4 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[57] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[58] Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[59] SRSZ 233.220.1.
[60] Abs. 1, 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 15. Februar 2006; bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4.
[61] Abs. 1, 2 Bst. a und c und Abs. 3 in der Fassung vom 3. Februar 1982; Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 2 Bst. d neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[62] Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988, Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006 und Abs. 3 Satz 2 in der Fassung vom 27. Oktober 1993 und Satz 1 in der Fassung vom 23. März 1994.

[63] AS 1993 2876 ff.
[64] Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[65] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[66] Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[67] Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[68] Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006 und Abs. 3 in der Fassung vom 9. Februar 2000.
[69] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[70] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 1. Dezember 1988, Abs. 2 in der Fassung vom 14. Dezember 1995 und Abs. 3 in der Fassung vom 19. September 2007.
[71] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[72] Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 4 neu eingefügt am 15. Februar 2006.
[73] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[74] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[75] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[76] Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[77] Abs. 1 in der Fassung vom 24. Oktober 2007.
[78] Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[79] Bst. c Ziffer 3 in der Fassung vom 27. November 2003.
[80] Bst. i in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[81] Fassung vom 27. November 2003.
[82] Abs. 1, 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[83] Bst. d neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[84] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[85] Abs. 3 neu eingefügt mit § 240 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (GS 16-601); Abs. 4 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[86] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[87] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[88] GS 11-280.
[89] Neu eingefügt am 27. November 2003.
[90] Neu eingefügt am 15. Februar 2006.
[91] Neu eingefügt am 24. Oktober 2007.
[92] Aufgehoben am 1. Dezember 1988.
[93] Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (GS 16-614); Änderungen vom 3. Februar 1982 am 1. Januar 1983 (GS 17-354), vom 30. November 1983 am 25. Januar 1984 (Abl 1984 91)a, vom 1. Dezember 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-808), vom 23. März 1994 am 7. Juni 1994 (GS 18-393), vom 14. Dezember 1995 am 1. Januar 1997 (Abl 1996 899), vom 9. Februar 2000 am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1529), vom 16. Oktober 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2059), vom 27. November 2003 am 1. Februar 2004 (Abl 2004 42), vom 16. März 2005 am 1. Januar 2006 (Abl 2005 2011), vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090), vom 22. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2007 51), vom 19. September 2007 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1314) und vom 24. November 2007 am 1. April 2008 ausgenommen § 2 am 1. Mai 2008, § 35 Abs. 4 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 659) und § 124 Abs. 1 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697).

Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [1]

(Vom 6. Juni 1974)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,[2]

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffe

§ 1 1. Geltungsbereich
a) Volle Geltung

Diese Verordnung ordnet das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden, welche getroffen werden:
a) von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, ihrer Anstalten und der von ihnen gegründeten Zweckverbände;
b) von den Organen privatrechtlicher Organisationen, soweit sie mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind;
c) von selbständigen Rekurskommissionen und vom Verwaltungsgericht.

§ 2 [3] b) Teilweise Geltung

[1] Die Vorschriften über das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gelten auch:
a) für die Anfechtung von Anordnungen, welche Organe anderer als der in § 1 Buchstabe a bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften treffen;
b) für die durch besondere Vorschriften vorgesehene Anfechtung von Wahlen und Volksabstimmungen.
[2] Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen sind die §§ 67-70 anwendbar.

§ 3 [4] c) Ausnahmen

Die Verordnung ist nicht anwendbar auf:
a) das Verwaltungsstrafverfahren, soweit nicht Verwaltungsbehörden für den Verfügungserlass zuständig sind;
b) die Gewährung und Verweigerung von Zahlungserleichterungen für öffentliche Abgaben, namentlich deren Stundung.
c) ....
d) Weisungen und Dienstbefehle an untergeordnete Behörden und Funktionäre;
e) Verfügungen und Entscheide, für welche das Bundesrecht oder das kantonale Recht abweichende Verfahrensvorschriften vorsieht.

§ 4 [5] d) Anwendung der Gerichtsordnung

[1] Die Vorschriften der Gerichtsordnung über den Ausschluss und die Ablehnung von Behördemitgliedern und Funktionären, über Gerichtsferien, Vorladungen, Fristen, Erläuterung und Berichtigung sowie über das Verbot des Berichtens gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und den selbständigen Rekursbehörden.
[2] Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind die Vorschriften der Gerichtsordnung anwendbar, soweit diese Verordnung das Verfahren nicht selbst regelt.

§ 5 2. Begriffe
a) Behörde

Als Behörden im Sinne dieser Verordnung gelten neben den in § 1 und § 2 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten auch Departemente, Amtsstellen und Funktionäre, welche Verfügungen und Entscheide treffen oder vorbereiten.

§ 6 b) Verfügungen

[1] Verfügungen sind hoheitliche, individuelle und einseitige Anordnungen einer Behörde, mit welchen:
a) Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, abgeändert oder aufgehoben werden;
b) das Bestehen, Nichtbestehen oder der Inhalt von Rechten und Pflichten festgestellt wird;
c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt werden;
d) die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen angeordnet wird.
[2] Den Verfügungen ist die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung gleichgestellt.
[3] Den Verfügungen sind Anordnungen gleichgestellt, welche Verwaltungsbehörden von Gemeinwesen in Anwendung privatrechtlicher Vorschriften treffen.

§ 7 c) Entscheid

Entscheide sind:
a) Erkenntnisse, durch welche ein Rechtsstreit erstinstanzlich endgültig beurteilt wird;
b) Einspracheentscheide;
c) Rechtsmittelentscheide.

§ 8 d) Zwischenbescheid

Zwischenbescheide sind verfahrensleitende Anordnungen, welche die Behörde im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren trifft.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

A. Zuständigkeit

§ 9 [6] 1. Festsetzung der Zuständigkeit

[1] Die Zuständigkeit wird durch Gesetz oder Verordnung bestimmt.
[2] Sind in der gleichen Angelegenheit neben dem Regierungsrat noch kantonale Amtsstellen zum Erlass von Anordnungen zuständig, kann der Regierungsrat eine einheitliche Verfügung treffen.
[3] Vorbehalten bleiben Schiedsgerichtsvereinbarungen für die Beurteilung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen.

§ 10 2. Prüfung der Zuständigkeit

[1] Betrachtet sich die Behörde als zuständig, so stellt sie dies durch einen Zwischenbescheid fest, wenn eine Partei die Zuständigkeit bestreitet.
[2] Verneint die Behörde ihre Zuständigkeit, so erlässt sie einen Nichteintretensentscheid. Bleibt dieser unangefochten, so leitet sie die Sache an die zuständige Instanz weiter, nötigenfalls nach vorangegangenem Meinungsaustausch.
[3] Wird eine Behörde irrtümlich angegangen, leitet sie die Sache unter Mitteilung an die Parteien an die zuständige Instanz weiter.

B. Parteien

§ 11 1. Parteifähigkeit

Parteifähig sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche nach Privatrecht oder öffentlichem Recht unter eigenem Namen Rechte und Pflichten haben können.

§ 12 2. Verfahrensfähigkeit

Verfahrensfähig ist, wer nach Privatrecht oder öffentlichem Recht selbständig handeln oder einen Vertreter bestellen kann.

§ 13 3. Streitgenossenschaft, Parteiwechsel

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und den Parteiwechsel sind für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, den selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht sinngemäss anwendbar.

§ 14 4. Beiladung

[1] Werden durch eine Verfügung oder einen Entscheid voraussichtlich schützenswerte Interessen eines Dritten betroffen, so kann ihn die Behörde auf sein Gesuch hin oder auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen als Nebenpartei in das Verfahren einbeziehen.
[2] Der Beigeladene kann im Verfahren Parteirechte ausüben; er kann Anträge nur zu Gunsten oder zu Lasten der Hauptparteien stellen.
[3] Die Verfügung oder der Entscheid wird auch gegenüber dem Beigeladenen rechtswirksam.

§ 15 [7] 5. Vertretung
a) Zulässigkeit

[1] Wer nicht verfahrensfähig ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.
[2] Im Übrigen können sich die Parteien unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen und der Bestimmungen über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch eine verfahrensfähige und gut beleumundete Person vertreten lassen.
[3] In Angelegenheiten der Sozialversicherung und der öffentlichen Abgaben sind auch gut beleumundete Steuerberater mit juristischem oder ökonomischem Abschluss an einer Hochschule oder Universität oder mit eidgenössischem Expertendiplom oder eidgenössischem Fachausweis zur gewerbsmässigen Vertretung vor selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht zugelassen, sofern sie bei diesem registriert sind. Die Eintragung oder Löschung in diesem Register wird im Amtsblatt publiziert.

§ 16 b) Vollmacht

[1] Der von einer Partei bestellte Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.
[2] Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten werde.
[3] Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihr Vertreter als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

§ 16a [8] 6. Massenverfahren

[1] Treten in einer Sache mehr als 20 Parteien mit weitgehend identischen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Zustellempfänger bestellen.
[2] Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert angemessener Frist nach, so beauftragt die Behörde einen oder mehrere Zustellempfänger.
[3] Anordnungen über die Ansetzung einer Frist zur Bestellung eines Zustellempfängers oder über die Bezeichnung eines Zustellempfängers können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

C. Verfahrensgrundsätze

§ 17 1. Schriftlichkeit des Verfahrens

[1] Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, den selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften schriftlich.
[2] Die Behörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.
[3] Leisten die Parteien der Vorladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge, so trifft die Behörde ihre Verfügung oder ihren Entscheid auf Grund der Akten.

§ 18 2. Untersuchungsgrundsatz
a) Allgemein

[1] Die Behörde ermittelt von Amtes wegen den für die Verfügung oder den Entscheid erheblichen Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise; vorbehalten bleibt § 19.
[2] Sie kann die Parteien veranlassen, ihre Anträge zu verdeutlichen oder zu ergänzen.

§ 19 b) Mitwirkung der Parteien

[1] Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist.
[2] Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten.
[3] Ist die persönliche Anwesenheit einer Partei unerlässlich, so kann die Behörde die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn der Vorladung trotz Hinweis auf die Vorführung keine Folge gegeben wird.

§ 20 c) Rechtshilfe

Die Behörden sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet, soweit dies für die Abklärung des Sachverhaltes notwendig ist und die Geheimsphäre nicht verletzt.

§ 21 3. Anspruch auf rechtliches Gehör
a) Anhörung

[1] Die Behörde räumt den Parteien das Recht ein, sich zu den für die Verfügung oder den Entscheid massgebenden Tatsachen zu äussern und an den Beweisabnahmen teilzunehmen.
[2] Sie hat Äusserungen der Parteien zu würdigen.
[3] Eine Anhörungspflicht besteht nicht:
a) bei Zwischenbescheiden, die nicht selbständig anfechtbar sind;
b) bei Verfügungen, die durch Einsprache angefochten werden;
c) bei Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht und bei Verfügungen im Sozialversicherungsrecht;

d) bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen oder durch welche niemand beschwert wird;
e) bei Vollstreckungsverfügungen oder andern Verfügungen, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der Dringlichkeit den Ausschluss der Anhörung rechtfertigen.

§ 22 b) Akteneinsicht

[1] Den Parteien steht das Recht zur Akteneinsicht zu.
[2] Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schützenswerte private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.
[3] Wenn die Behörde ein Aktenstück geheimhält, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, wenn diese vom wesentlichen Inhalt Kenntnis erhalten und Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern.

§ 23 [9] 4. Verfahrensleitung

[1] Bei Kollegialbehörden kann die Abklärung des Sachverhaltes und die Leitung des Verfahrens bis zum Entscheid dem Vorsitzenden, einem andern Mitglied oder einem Beamten übertragen werden.
[2] Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz kann in dringlichen Fällen sofort vorsorgliche Massnahmen anordnen. Sie setzt den Beteiligten eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Einsprache an unter der Androhung, dass es im Säumnisfall mit dem Entscheid sein Bewenden hat. Die Einsprache soll kurz begründet werden.
[3] Die Behörde kann Parteien und Dritten, die ein Verfahren leichtfertig einleiten oder führen oder in anderer Weise den gebotenen Anstand verletzen, einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen.

§ 24 5. Beweisverfahren
a) Beweismittel

[1] Beweismittel sind insbesondere:
a) Auskunftsberichte anderer Behörden und Amtsstellen,
b) Auskünfte der Parteien und von Drittpersonen,
c) Urkunden,
d) Augenschein,
e) Gutachten von Sachverständigen,
f) Parteibefragung.
[2] Lässt sich der Sachverhalt auf Grund dieser Beweiserhebungen nicht genügend abklären, kann die Behörde auch Zeugen einvernehmen.
[3] Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar.

§ 25 b) Beweiswürdigung

Die Behörde würdigt die Beweise nach pflichtgemässem Ermessen.

§ 26 [10] 6. Rechtsanwendung von Amtes wegen

[1] Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an.
[2] Sie ist an Erlasse von Kanton, Bezirken und Gemeinden, welche dem Bundesrecht widersprechen, nicht gebunden.
[3] Erlasse der Bezirke, Gemeinden und der andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind nur soweit verbindlich, als sie dem kantonalen Recht entsprechen.
[4] Das Verwaltungsgericht ist an Erlasse des Kantons- und des Regierungsrates, welche der Kantonsverfassung, Gesetzen oder gesetzesvertretenden Verordnungen widersprechen, nicht gebunden.

§ 27 7. Entscheidungsverfahren
a) Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen

[1] Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere:
a) die Zuständigkeit,
b) die Partei- und Verfahrensfähigkeit der Parteien,
c) die Vertretungsbefugnis der Parteivertreter,
d) die Rechtsmittelbefugnis,
e) die Zulässigkeit des Rechtsmittels,
f) die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches,
g) die Rechtsanhängigkeit oder das Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache.
[2] Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Behörde eine Nichteintretensverfügung oder einen Nichteintretensentscheid.

§ 28 [11] b) Abschreibung

Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz schreibt das Verfahren ab, wenn:
a) die Partei ihr Begehren zurückzieht,
b) die Gegenpartei das Begehren anerkennt,
c) die Behörde die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid widerruft,
d) ein Vergleich abgeschlossen wird, oder das Verfahren aus andern Gründen gegenstandslos geworden ist.

§ 29 c) Sachverfügung und Sachentscheid

In allen andern Fällen erlässt die Behörde eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid.

§ 30 d) Form

[1] Schriftliche Verfügungen sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften zu begründen.
[2] Entscheide und selbständig anfechtbare Zwischenbescheide sind den Parteien schriftlich zuzustellen, auch wenn sie vorgängig mündlich eröffnet wurden.

§ 31 [12] e) Inhalt

[1] Verfügungen und Entscheide müssen enthalten:
a) die Bezeichnung der Behörde,
b) die Daten der Beschlussfassung und des Versands,
c) die Bezeichnung der Parteien und der Beigeladenen sowie ihrer Vertreter,
d) das Rechtsbegehren,
e) die Begründung,
f) den Rechtsspruch und die Kostenauflage,
g) die Rechtsmittelbelehrung,
h) die Unterschrift.
[2] Bei Allgemeinverfügungen, Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht, Verfügungen im Sozialversicherungsrecht sowie bei Verfügungen, womit dem Begehren einer Partei voll entsprochen wird und dadurch nicht Interessen Dritter betroffen werden, sind Begründung und Unterschrift nicht erforderlich.
[3] Bei Entscheiden, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, bestimmt sich der erforderliche Inhalt nach Art. 112 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes.

§ 32 f) Rechtsmittelbelehrung

[1] Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide, welche schriftlich zuzustellen und nicht endgültig sind, müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden, womit auf das zulässige Rechtsmittel, die zuständige kantonale Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist hingewiesen wird.
[2] Vorbehalten bleiben die durch Bundesrecht vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrungen.

§ 33 g) Eröffnung

[1] Schriftliche Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide werden Parteien und Beteiligten durch die Post oder durch den damit beauftragten Funktionär, in der Regel eingeschrieben, zugestellt.
[2] Sie werden im Dispositiv im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus andern Gründen nicht möglich ist, oder wenn es sich um Allgemeinverfügungen handelt.

§ 34 8. Widerruf

[1] Verfügungen können auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen von der erlassenden Behörde oder der Aufsichtsbehörde ausserhalb eines Revisionsverfahrens abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder erhebliche öffentliche Interessen es erfordern und dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird.
[2] Die Behörde ist nicht verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten.
[3] Entsteht dem aus einer Verfügung Berechtigten wegen des Widerrufs ein Schaden, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er in Hinsicht auf die Verfügung gutgläubig Aufwendungen vorgenommen und den Widerruf nicht verursacht hat. Für die Verjährung des Entschädigungsanspruches gilt das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre.

IIa. Realakte [13]

§ 34a [14] Verfügung über Realakte

[1] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:
a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
[2] Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

III. Rechtsmittelverfahren

A. Allgemeine Vorschriften

§ 35 1. Rechtsmittel

Rechtsmittel sind:
a) die Verwaltungsbeschwerde,
b) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde,
c) die Revision.

§ 36 2. Gegenstand des Rechtsmittels

[1] Rechtsmittel sind zulässig:
a) gegen Verfügungen und Entscheide, womit ein Verfahren durch eine Sach- oder Nichteintretensverfügung oder einen entsprechenden Entscheid abgeschlossen wird;

b) gegen Zwischenbescheide, welche sich beziehen auf:
   1. die Zuständigkeit, wenn die Behörde sie trotz Bestreitung bejaht (§ 10 Abs. 1);
   2. Ausschliessungs- oder Ablehnungsbegehren (§ 4);
   3. die Ablehnung von Beiladungsbegehren (§ 14 Abs. 1);
   4. vorsorgliche Massnahmen (§ 23 Abs. 2);
   5. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (§ 75);
   6. andere Anordnungen, die für eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

[2] Andere Zwischenbescheide können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 37 [15] 3. Rechtsmittelbefugnis

[1] Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist berechtigt, wer:
a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
b) durch den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und
c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides oder der Verfügung hat.

[2] Zur Einreichung eines Rechtsmittels sind ferner berechtigt:
a) Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
b) Personen, Organisationen und Behörden, wenn sie dazu durch einen Rechtssatz ermächtigt sind.

§ 38 4. Rechtsmitteleingabe
a) Anforderungen

[1] Die Rechtsmitteleingabe ist der zuständigen Rechtsmittelinstanz im Doppel einzureichen.
[2] Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten.
[3] Die angefochtene Verfügung oder der Entscheid ist der Eingabe beizufügen oder genau zu bezeichnen.
[4] Urkunden, auf die sich die Partei beruft, und die sich in ihrem Besitz befinden, sind mit der Eingabe einzureichen.

§ 39 [16] b) Mangelhafte Eingabe

[1] Genügt eine Beschwerdeeingabe den Anforderungen des § 38 nicht, und erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig, so wird der Partei eine Frist unter Androhung der Rechtsfolgen zur Verbesserung oder Ergänzung angesetzt.

[2] Kommt die Partei der Aufforderung nicht nach, wird auf das Rechtsbegehren nicht eingetreten, wenn sich der Mangel auf den Antrag, die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheids oder auf die Unterschrift bezieht oder wenn die Begründung fehlt.
[3] Werden andere Mängel nicht behoben, so entscheidet die Behörde auf Grund der Akten.

§ 40 5. Vernehmlassung

[1] Erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist die Rechtsmitteleingabe der Vorinstanz und allfälligen Gegenparteien unter Ansetzung einer Frist zur Antwort zuzustellen.
[2] Die Antwort muss den Anforderungen von § 38 Abs. 1, 2 und 4 entsprechen.
[3] Die Vorinstanz reicht mit ihrer Antwort die Akten ein.

§ 41 6. Zweiter Schriftenwechsel

Die Rechtsmittelinstanz kann auf Antrag der Vorinstanz oder der Parteien oder von Amtes wegen einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

§ 42 [17] 7. Aufschiebende Wirkung

[1] Der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird.
[2] Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen; dieselbe Befugnis steht der Rechtsmittelinstanz nach Einreichung der Beschwerde zu.
[3] Die Rechtsmittelinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

§ 43 8. Rechtsmittelentscheid

[1] Hebt die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung oder den Entscheid auf, so entscheidet sie in der Regel selbst über die Sache.
[2] Sie kann die Sache mit den erforderlichen Weisungen an die Vorinstanz zum Erlass einer neuen Verfügung oder eines neuen Entscheides zurückweisen.
[3] Wird ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis aufgehoben, gelten die Abs. 1 und 2 nicht.

B. Verwaltungsbeschwerde

§ 44 1. Zulässigkeit

Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide einer Verwaltungsbehörde können durch Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden, wenn:

a) sie nicht durch Rechtssatz ausdrücklich als endgültig erklärt werden;
b) sie nicht durch Einsprache oder verwaltungsgerichtliche Beschwerde angefochten werden können.

§ 45 2. Beschwerdeinstanzen

[1] Beschwerdeinstanzen sind:
a) der Bezirksrat oder der Gemeinderat für Verwaltungsbeschwerden gegen die ihnen unterstellten Behörden und Organe;
b) der Regierungsrat für Verwaltungsbeschwerden gegen die Bezirksräte und Gemeinderäte, die Organe kommunaler Zweckverbände, die Departemente, kantonale Kommissionen und Amtsstellen sowie die Organe kantonaler Anstalten;
c) der Regierungsrat für Verwaltungsbeschwerden gegen die in § 1 Buchstabe b und § 2 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Organe.

[2] Vorschriften, welche andere Behörden als zuständige Instanzen für Verwaltungsbeschwerden bezeichnen, bleiben vorbehalten.

§ 46 3. Beschwerdegründe

[1] Mit der Verwaltungsbeschwerde können gerügt werden:
a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
b) die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens;
c) Ermessensfehler.

[2] Gegenüber Bezirks- und Gemeindebehörden sowie Organen kommunaler Zweckverbände kann die kantonale Behörde Ermessensfehler nur überprüfen, soweit dadurch die Autonomie der von ihnen vertretenen Körperschaften nicht verletzt wird.

§ 47 [18] 4. Beschwerdefrist

[1] Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.
[2] Für Beschwerden gegen Volkswahlen des Kantons beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.
[3] Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sind an keine Frist gebunden.

§ 48 5. Neue Tatsachen und Beweisanträge

Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen.

§ 49 6. Keine Bindung an die Parteianträge

Die Beschwerdeinstanz ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann die Verfügung oder den Entscheid zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern.

C. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

§ 50 1. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an selbständige Rekurskommissionen

Für das Verfahren vor den selbständigen Rekurskommissionen sind die Vorschriften dieser Verordnung massgebend, wobei mangels abweichender Bestimmungen das Verfahren über die Verwaltungsbeschwerde zu beachten ist.

§ 51 [19] 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde
a) Gegenstand

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht angefochten werden:
a) Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide des Regierungsrates, soweit nicht durch diese Verordnung oder einen andern Erlass der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen wird;
b) Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide anderer Instanzen, sofern dies durch einen Rechtssatz vorgesehen ist;
c) Einspracheentscheide der Departemente über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
d) Ergebnisse von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes sowie Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
e) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes;
f) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;
g) Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungsverfügungen, wenn sie selbständig angefochten werden;
h) letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden.

§ 52 [20] b) Sprungbeschwerde

[1] Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde, welche er zu beurteilen hat, unmittelbar an das Verwaltungsgericht zu überweisen.
[2] Die direkte Überweisung an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen, wenn die Beschwerde vorwiegend aufsichtsrechtlicher Natur ist, ein Ausstandsbegehren betrifft oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach §§ 53 und 54 unzulässig ist.

§ 53 [21] c) Ausnahmen

[1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:
a) wenn die Verfügung oder der Entscheid durch einen Rechtssatz ausdrücklich als endgültig erklärt wird;
b) wenn sie sich auf einen Beschwerdeentscheid bezieht, der an den Bundesrat oder an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

[2] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig:
a) gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen;
b) gegen Verfügungen und Entscheide über die Bewilligung oder Verweigerung von öffentlichen Beiträgen, wenn die Rechtsordnung keinen Rechtsanspruch darauf einräumt;
c) gegen Verfügungen und Entscheide betreffend die Infrastrukturplanung, namentlich die Festlegung von Schulstandorten und des Angebots des öffentlichen Verkehrs, und die Bestimmung des Leistungsumfanges für Träger einer öffentlichen Aufgabe.

[3] Soweit übergeordnetes Recht eine gerichtliche Beurteilung durch eine kantonale Gerichtsinstanz zwingend verlangt, gelten diese Ausschlussgründe nicht.

§ 54 [22]

§ 54a [23]

§ 55 [24] d) Beschwerdegründe

[1] Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann geltend gemacht werden:
a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes,
b) die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens.

[2] Dem Verwaltungsgericht steht auch eine Prüfung der richtigen Handhabung des Ermessens zu, wenn:
a) es als erste kantonale Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat, und es sich nicht um Verfügungen des Regierungsrates handelt;
b) sich die Beschwerde gegen eine Verfügung im Sinne von § 9 Abs. 2 richtet oder die Beschwerde gemäss § 52 überwiesen wird;
c) die Beschwerde sich gegen Vollstreckungsandrohungen, Vollstreckungsverfügungen oder Disziplinarmassnahmen richtet;
d) die Beschwerde sich gegen Diskriminierungen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis richtet.

[3] Vorbehalten bleibt § 46 Abs. 2.

[4] Dem Verwaltungsgericht steht gegenüber letztinstanzlichen Entscheiden der kantonalkirchlichen Behörden lediglich die Prüfung der unrichtigen Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens zu.

§ 56 [25] e) Beschwerdefrist

[1] Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.
[2] Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage für die Anfechtung von:
a) Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes;
b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes;
c) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;
d) Versammlungsbeschlüssen der bestehenden Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB;
e) Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungsverfügungen.
[3] Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden, die das Verwaltungsgericht unmittelbar zu beurteilen hat, sind an keine Frist gebunden.

§ 57 [26] f) Neue Tatsachen und Beweismittel

[1] Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt.
[2] Steht dem Verwaltungsgericht die Ermessensüberprüfung zu (§ 55 Abs. 2), ist § 48 anwendbar.

§ 58 [27] g) Bindung an Parteianträge
aa) Grundsatz

Das Verwaltungsgericht ist an die Parteianträge gebunden. Es darf weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen.

§ 59 [28] bb) Ausnahmen

Legt ein Rechtssatz etwas Abweichendes fest oder steht dem Verwaltungsgericht die Ermessensüberprüfung zu, ist § 49 anwendbar.

§ 60 [29] h) Einzelrichterentscheid

Ist auf eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde oder Klage offensichtlich mangels einer Sachurteilsvoraussetzung nicht einzutreten oder ist sie wegen klaren Rechts ohne weiteres begründet oder unbegründet, trifft der Präsident oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter einen Einzelrichterentscheid.

D. Revision

§ 61 1. Revisionsgründe

Die Behörde zieht ihre rechtskräftige Verfügung oder ihren rechtskräftigen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn:
a) die Verfügung oder der Entscheid durch eine strafbare Handlung beeinflusst wurde;
b) die Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die sie früher trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorbringen konnte;
c) die Behörde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, welche die dadurch benachteiligte Partei nicht rechtzeitig geltend machen konnte;
d) die Behörde erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, versehentlich nicht berücksichtigt hat.

§ 62 2. Revisionsinstanz, Frist

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit Feststellung des Revisionsgrundes, spätestens innert zehn Jahren seit Erlass der Verfügung oder des Entscheides, bei der Behörde einzureichen, welche die mit dem Revisionsbegehren angefochtene Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.

§ 63 3. Keine aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Revisionsinstanz keine gegenteilige Anordnung trifft.

§ 63a [30] 4. Rechtsmittel gegen Revisionsentscheide

Gegen Revisionsentscheide sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

§ 63b [31] 5. Verweis auf die ZPO

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

IV. Einsprache

§ 64 1. Gegenstand

Einsprachen sind die in einem Rechtssatz vorgesehenen Behelfe, mit welchen der Einsprecher Einwendungen erhebt:
a) gegen den Entwurf eines Rechtssetzungserlasses oder gegen die Vorlage von Planungsmassnahmen;
b) gegen einen von der Verwaltungsbehörde zu treffenden Verwaltungsakt;
c) gegen eine erlassene Verfügung zum Zwecke der Wiederprüfung.

§ 65 2. Einsprachebefugnis

Zur Einsprache ist befugt, wer ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse dartut.

§ 66 3. Verfahren

Die §§ 9 bis 43 sind sinngemäss anwendbar, soweit der die Einsprache vorsehende Erlass keine abweichende Regelung trifft.

V. Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 67 [32] 1. Gegenstand der Klage

[1] Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:
a) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
b) Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einem Gemeinwesen und dem Konzessionär oder zwischen den Konzessionären unter sich;
c) Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Gemeinwesen, andern Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern eine Entschädigungspflicht durch Rechtssatz vorgeschrieben ist;
d) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Arbeitsverhältnis, einschliesslich Streitigkeiten über Ansprüche gegenüber der Versicherungskasse des Kantons Schwyz;
e) Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht, soweit für sie nach Bundesrecht oder kantonalem Recht der Klageweg vorgesehen ist;
f) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinwesen, Anstalten und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
g) andere Streitigkeiten, für welche eine besondere Vorschrift die verwaltungsgerichtliche Klage vorsieht.

[2] In den unter Abs. 1 Buchstaben a bis f erwähnten Streitigkeiten bleiben besondere Vorschriften, welche eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, vorbehalten.

[3] Widerklagen im Sinne der Zivilprozessordnung sind zulässig, sofern der Gegenstand der Widerklage auch Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage sein könnte.

§ 68 2. Vorverfahren

[1] Vor Einreichung der Klage teilt der Kläger dem Beklagten sein Begehren schriftlich mit. Der Beklagte nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.

[2] Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so kann das Verwaltungsgericht darauf bei der Kostenauflage Rücksicht nehmen.

§ 69 3. Anhängigmachung

Die Klage wird durch eine schriftliche Eingabe beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht.

§ 70 [33] 4. Verfahren

[1] Für das Verfahren sind die §§ 9 bis 16 und 18 bis 33 sowie 60 dieser Verordnung und im übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, insbesondere jene über die Widerklage, die Rechtsanhängigkeit der Klage, das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht und das Säumnisverfahren, sinngemäss anwendbar.
[2] Das Verwaltungsgericht beurteilt die ihm vorgelegten Anträge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

VI. Kosten

§ 71 1. Erhebung von Kosten

[1] Die Behörden erheben für den Erlass von Verfügungen, Entscheiden und Zwischenbescheiden die in der Gebührenordnung und den dazu gehörenden Tarifen vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen für Barauslagen.
[2] Ist das Verfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unentgeltlich, werden keine Kosten erhoben.

§ 72 [34] 2. Kostenauflage

[1] Die Kosten für den Erlass von Verfügungen trägt in der Regel die Partei, welche den Erlass verlangt hat.
[2] Die Kosten für den Erlass eines Entscheides oder Zwischenbescheides werden in der Regel der unterliegenden Partei überbunden. Unterliegt sie nur teilweise, werden die Kosten auf die Parteien anteilsmässig verteilt.
[3] Die obsiegende Partei kommt für die Kosten auf, die sie durch ein pflichtwidriges Verhalten im Verfahren verursacht hat.
[4] Wird ein Verfahren gegenstandslos, so liegt der Entscheid über die Kostenfolge im Ermessen der Behörde.

§ 73 [35] 3. Kostenvorschuss

[1] Die Behörde kann von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, einen Kostenvorschuss verlangen.
[2] Juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen keinen Kostenvorschuss leisten.
[3] Kommt die Partei trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ihrer Kostenvorschusspflicht nicht nach, so tritt die Behörde auf das Begehren oder die Beweisanträge nicht ein.

§ 74 [36] 4. Parteientschädigung

[1] Im Rechtsmittelverfahren und in verwaltungsgerichtlichen Klagefällen hat die unterliegende der obsiegenden Partei eine dem Aufwand angemessene Entschädigung auszurichten, welche die Behörde festsetzt.
[2] Obsiegt die Behörde im Rechtsmittelverfahren, so wird der von ihr vertretenen juristischen Person keine Parteientschädigung zugesprochen. Soweit jedoch Bezirke, Gemeinden und Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sich im Verfahren anwaltschaftlich vertreten lassen, findet Abs. 1 Anwendung.

§ 75 [37] 5. Unentgeltliche Rechtspflege

[1] Ist eine Partei bedürftig und erscheint das Verfahren nicht als aussichtslos, so befreit sie die Behörde auf Antrag ganz oder teilweise von der Kostentragung und der Kostenvorschusspflicht.
[2] Sie kann der bedürftigen Partei einen berufsmässigen Vertreter im Sinne von § 15 Abs. 3 bzw. 4 beigeben. Die Vertretungskosten trägt das Gemeinwesen, soweit sie nicht eine andere Partei tragen muss.
[3] Vermag eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Vertretung bewilligt wurde, die Kosten und die Entschädigung zu decken, so ist sie zur Rückzahlung an die Gerichtskasse verpflichtet. Die Rückzahlungspflicht erlischt zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.

VII. Vollstreckung

§ 76 1. Voraussetzungen

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar:
a) wenn sie nicht mehr durch Einsprache, Verwaltungsbeschwerde oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können.
b) wenn diesen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zukommt, oder wenn ihnen die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

§ 77 2. Zuständigkeit

[1] Die Vollstreckung obliegt der Behörde, welche die Verfügung oder den Entscheid erstinstanzlich getroffen hat.
[2] Urteile des Verwaltungsgerichtes in Klagefällen werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 78 [38] 3. Vollstreckungsmassnahmen

[1] Vollstreckungsmassnahmen sind:
a) die Schuldbetreibung für Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen;
b) die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen;
c) der unmittelbare Zwang gegen den Pflichtigen oder seine Sachen;
d) Ordnungsbusse für jeden Tag bis zur Erfüllung.

[2] Vollstreckbare Verfügungen und Entscheide, die auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne des Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.
[3] Die Bestrafung nach Massgabe des Verwaltungsstrafrechts und des Art. 292 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
[4] Die Behörde beachtet bei der Wahl der Vollstreckungsmassnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.
[5] Die Ordnungsbusse beträgt maximal 500 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung. Sie wird von der für die Vollstreckung zuständigen Verwaltungsbehörde nach Massgabe des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung eines Entscheides oder einer Verfügung und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen angedroht und festgesetzt.

§ 79 [39] 4. Verfahren

[1] Vor Anordnung der in § 78 Abs. 1 Buchstaben b, c und d bezeichneten Vollstreckungsmassnahmen wird der Pflichtige unter Ansetzung einer Frist zur Erfüllung aufgefordert, wenn nicht Gefahr in Verzug ist.
[2] Die Vollstreckungsandrohung kann mit der Verfügung oder selbständig erlassen werden.
[3] Die angedrohte Ordnungsbusse für jeden Tag der Nichterfüllung ist periodisch, längstens in Zeitabständen von 30 Tagen festzusetzen und einzutreiben. Zeigt sich spätestens nach 90 Tagen, dass ein Fortbestand der Ordnungsbussenandrohung den Pflichtigen nicht zur Erfüllung anzuhalten vermag, so sind vollstreckbare Entscheide und Verfügungen mittels Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

§ 79 a [40] 5. Sicherstellung der Vollstreckungskosten

Dem für die Vollstreckung zuständigen Gemeinwesen steht für die Kosten von Vollstreckungsmassnahmen an Grundstücken, für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 77a des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch [41] zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 80 1. Anwendung der Verordnung auf bisherige Erlasse

Soweit in früheren Erlassen auf die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren in Administrativrechtsstreitigkeiten, vom 7. Oktober 1858,[42] oder des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz, vom 18. Juli 1951,[43] verwiesen wird, sind die Bestimmungen dieser Verordnung massgebend.

§ 81 [44]

§ 82 [45] 3. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre[46]

§ 14 Abs. 2
[2] Ansprüche, die sich auf ein rechtswidriges Verhalten von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts beziehen, beurteilt das Kantonsgericht.

b) Steuergesetz vom 9. Februar 2000[47]

§ 125 Abs. 2 und 3
[2] Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Haftungsverfügungen aufgrund dieses Gesetzes und entscheidet über Steuererlassgesuche.
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 194 Abs. 2, 3 und Abs. 4, 5 (neu)
[2] Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.
[3] Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.
[4] Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.
[5] Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.

c) Gesetz über die Erhebung der Handänderungssteuer vom 27. April 1977[48]

§ 20 Abs. 2
[2] Gegen Entscheide über Steuererlassgesuche kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

d) Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974[49]

§ 124 Abs. 1
[1] Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein. Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Bestimmungsstelle der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sein.

e) Verordnung über die Landumlegung und die Grenzbereinigung vom 30. November 1989[50]

§ 25 Abs. 2
[2] Seine Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

f) Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 9. Dezember 1981[51]

§ 8 Abs. 1
[1] Verfügungen über Spreng- und andere Verwendungsausweise unterliegen der Beschwerde an das zuständige Bundesamt.

g) Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983[52]

§ 11 Abs. 3
[3] Wer ein Interesse dartut, kann dagegen innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheid Beschwerde an den Regierungsrat erheben.

h) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000[53]

§ 35 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.

i) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000[54]

§ 46 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.

§ 83 4. Übergangsbestimmungen

[1] Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einer Behörde, welche aufgehoben und durch das Verwaltungsgericht ersetzt wird, anhängig sind, bringt das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften dieser Verordnung zum Abschluss.
[2] Im Übrigen werden die Verfahren nach bisherigem Recht beendigt. Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

§ 84 5. Genehmigung durch Bundesbehörden

Der Regierungsrat holt die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Genehmigungen dieser Verordnung durch die Bundesbehörden ein.

§ 85 6. Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[55]

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 1988

[1] Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren sind nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege zu Ende zu führen.
[2] Personen, die seit mindestens fünf Jahren vor der Revision dieses Erlasses selbständig und gewerbsmässig als Steuerberater im Kanton Schwyz tätig sind, werden auch weiterhin zur berufsmässigen Vertretung in Sozialversicherungs- und Steuersachen zugelassen, sofern sie sich über einen untadeligen Leumund ausweisen können und innert Jahresfrist beim Verwaltungsgericht ein Registrierungsgesuch stellen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 1995

Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnungen hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnungen eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2007

[1] Auf die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren ist das neue Recht anwendbar.
[2] Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

[1] GS 16-455 mit Änderungen vom 4. Dezember 1975 (GS 16-727), vom 14. Mai 1987 (GS 17-704), vom 17. März 1988 (GS 17-773), vom 27. Januar 1993 (GS 18-339), vom 14. Dezember 1995 (GS 19-77), vom 8. Mai 1996 (GS 19-118), vom 26. Juni 1997 (GS 19-198), vom 10. Februar 1999 (GS 19-382), vom 22. März 2000 (GS 19-567), vom 29. Mai 2002 (AnwV; Abl 2002 923) und vom 24. Oktober 2007 (GS 21-148).

[2] SRSZ 100.000.

[3] Abs. 1 Ingress in der Verfassung vom 17. März 1988.

[4] Bst. a in der Fassung vom 14. Dezember 1995, Bst. b in der Fassung vom und Bst. c aufgehoben am 24. Oktober 2007.

[5] Abs. 1 in der Fassung vom 14. Dezember 1995.

[6] Abs. 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

[7] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 4 aufgehoben am 29. Mai 2002.

[8] Neu eingefügt am 14. Dezember 1995.

[9] Abs. 3 in der Fassung gemäss § 241 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (GS 16-601) und Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988.

[10] Abs. 4 in der Fassung vom 17. März 1988.

[11] Ingress und Bst. c in der Fassung vom 17. März 1988.

[12] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 14. Dezember 1995 und Abs. 3 neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[13] Neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[14] Neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[15] Fassung vom 24. Oktober 2007 (Abs. 2 neu).

[16] Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988.

[17] Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 14. Mai 1987. Vergleiche auch Abl 1988 324.

[18] Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988.

[19] Bst. c, d, e, f und g (neu) in der Fassung vom 14. Dezember 1995 und Bst. h neu eingefügt am 26. Juni 1997.

[20] Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988.

[21] Überschrift und Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom sowie Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[22] Aufgehoben am 24. Oktober 2007.

[23] Aufgehoben am 24. Oktober 2007.

[24] Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 17. März 1988 und Bst. d neu eingefügt am 8. Mai 1996 sowie Abs. 4 neu eingefügt am 26. Juni 1997.

[25] Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988 und Abs. 2 in der Fassung vom 27. Januar 1993.

[26] Fassung vom 4. Dezember 1975.

[27] Fassung vom 4. Dezember 1975.

[28] Fassung vom 4. Dezember 1975.

[29] Fassung vom 14. Dezember 1995.

[30] Neu eingefügt am 17. März 1988.

[31] Neu eingefügt am 17. März 1988.

[32] Abs. 3 neu eingefügt am 17. März 1988 und Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 22. März 2000.

[33] Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988 und Abs. 2 neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[34] Abs. 4 neu eingefügt am 17. März 1988.

[35] Abs. 3 in der Fassung vom 17. März 1988.

[36] Fassung vom 17. März 1988.

[37] Fassung vom 17. März 1988.

[38] Abs. 1 Bst. c und d (neu) und Abs. 3 in der Fassung vom 14. Dezember 1995; Abs. 5 neu eingefügt am 14. Dezember 1995.

[39] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 14. Dezember 1995.

[40] Neu eingefügt am 14. Dezember 1995.
[41] SRSZ 210.100.
[42] RGS I 142, GS 1-395, 8-457, 9-453.
[43] GS 13-422, 15-737.
[44] Aufgehoben am 17. März 1988.
[45] Fassung vom 24. Oktober 2008.
[46] SRSZ 140.100; GS 15-733.
[47] SRSZ 172.200; GS 19-492.
[48] SRSZ 172.500; GS 16-863.
[49] SRSZ 231.110; GS 16-427.
[50] SRSZ 400.210; GS 17-861.
[51] SRSZ 541.320; GS 17-326.
[52] SRSZ 546.100; GS 17-445.
[53] SRSZ 711.110; GS 19-603.
[54] SRSZ 712.110; GS 19-580.
[55] Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten; Änderungen vom 14. Mai 1987 am 1. September 1988 (Abl 1988 673), vom 17. März 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-777), vom 14. Dezember 1995 am 1. Januar 1997 (Abl 1996 899), vom 8. Mai 1996 am 1. Juli 1996 (Abl 1996 900), vom 26. Juni 1997 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1774), vom 10. Februar 1999 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 845), vom 22. März 2000 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 819), vom 29. Mai 2002 am 1. September 2002 (Abl 2002 1346) und vom 24. Oktober 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697).

Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung) [1]

(Vom 28. August 1974)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,[2] auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Teil
Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendung der Verordnung

§ 1 [3] Geltungsbereich

[1] Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Gerichtsordnung.
[2] Fehlt eine Vorschrift, ist nach der Regel zu entscheiden, welche der Verordnung am besten entspricht.
[3] Vorbehalten bleiben Bundesrecht und Staatsverträge sowie die Vorschriften der kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009

§ 2 Wahrheit

Die in einem Strafverfahren mitwirkenden Behörden und Beamten haben alles vorzukehren, was der Erforschung der materiellen Wahrheit dient.

§ 3 [4] Strafverfolgung

[1] Die strafbaren Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt und beurteilt.
[2] Jedes Strafverfahren ist ohne unbegründete Verzögerung durchzuführen; dies gilt insbesondere für Haftfälle.
[3] Ist eine Tat jedoch nur auf Antrag zu verfolgen, dürfen die Behörden erst dann einschreiten, wenn der Strafantrag vorliegt.
[4] In dringenden Fällen können, wenn die Stellung des Strafantrages wahrscheinlich oder wenigstens nicht ausgeschlossen ist, die notwendigen sichernden Massnahmen schon getroffen werden, bevor der Strafantrag eingereicht worden ist.

§ 3a [5] Ausnahme vom Verfolgungszwang

[1] Die Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörde verzichtet auf die Verfolgung oder Bestrafung, wenn
a) das Bundesrecht eine Strafbefreiung vorsieht (insbesondere Art. 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches),

b) die Tat für die Gesamtstrafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder von einer Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches abgesehen werden kann,
c) die auszusprechende Strafe die Minimalfrist einer angeordneten Verwahrung nach Art. 64b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht übersteigt,
d) die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten.

[2] Das Verfahren ist alsdann einzustellen. Der Einstellung kommt die Wirkung eines Urteils zu.
[3] Ist Anklage erhoben, kann der Gerichtspräsident oder das Gericht das Verfahren auch ohne Verhandlung einstellen.

§ 4 Parlamentarische Immunität

Gegen die Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates ist die Strafverfolgung wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates nur zulässig, wenn dieser die Ermächtigung dazu erteilt.

2. Zuständigkeit

§ 5 Prüfung von Amtes wegen

[1] Die Zuständigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.
[2] Dringliche Massnahmen sind unabhängig von der Zuständigkeitsfrage zu treffen.

§ 6 Örtliche Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit gelten auch für das kantonale Strafrecht.

§ 7 [6] Interkantonaler Gerichtsstand

[1] Der Untersuchungsrichter klärt den Gerichtsstand ab. Hält er den schwyzerischen Gerichtsstand nicht für gegeben und kann er sich mit der ausserkantonalen Behörde nicht einigen oder bestreitet der Angeschuldigte die Zuständigkeit des Kantons Schwyz, so überweist der Untersuchungsrichter die Akten mit seinem Antrag der Staatsanwaltschaft.
[2] Die Staatsanwaltschaft kann die Verhandlungen mit der ausserkantonalen Behörde wieder aufnehmen. Lehnt sie dies ab, erlässt sie eine nach den Bestimmungen des Bundesrechts anfechtbare Verfügung, soweit sie nicht selber das Bundesstrafgericht anruft.

§ 8 Verfahrenstrennung oder Vereinigung

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann die Trennung des Verfahrens oder die Vereinigung von Verfahren angeordnet werden.

§ 9 [7] Bestrittene Zuständigkeit

Über die bestrittene Zuständigkeit wird mit Verfügung entschieden.

§ 10 Fortbestehende Zuständigkeit

Ist die Zuständigkeit unbestritten oder bejaht, fällt das angerufene Gericht in jedem Fall das Urteil.

§ 11 [8] Nachträgliche gerichtliche Entscheide nach Strafgesetzbuch

[1] Die Behörde, welche den rechtskräftigen Entscheid gefällt hat, ist in folgenden Fällen zuständig:

a) Verlängerung der Dauer freiheitsentziehender Massnahmen (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4);
b) Rückversetzung und Ersatzmassnahmen bei Nichtbewährung (Art. 62a Abs. 3 und 5);
c) Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 und 5 (Art. 62a Abs. 6; Art. 63a Abs. 4);
d) Anordnung einer Massnahme an Stelle des Strafvollzugs (Art. 62c Abs. 3);
e) Anordnung einer freiheitsentziehenden Ersatzmassnahme (Art. 62c Abs. 4 und 6; Art. 63b Abs. 5);
f) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung in die Verwahrung (Art. 64a Abs. 2 und 3);
g) Änderung der Sanktion (Art. 65);
h) Überprüfung der Verwahrung nach Art. 42 und 43 Ziffer 1 Abs. 2 aStGB (Ziffer 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).

[2] Der Gerichtspräsident bzw. die Untersuchungsbehörde, die den Straf- bzw. Massnahmebefehl oder die Strafverfügung erlassen hat, ist in den übrigen Fällen zuständig, insbesondere zur:

a) Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit bei unverschuldetem Nichtbezahlen der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 3);
b) Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 39 Abs. 1);
c) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Massnahme (Art. 62 Abs. 4);
d) Verlängerung ambulanter Massnahmen (Art. 63 Abs. 4);
e) Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe und Aufschub des Vollzugs (Art. 63b Abs. 4);
f) Verwendung zu Gunsten des Geschädigten ausserhalb des Strafurteils (Art. 73);
g) Verlängerung der Probezeit, Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen (Art. 87 Abs. 3);
h) Vollstreckung der Busse (Art. 107 Abs. 3).

[3] Der Einzelrichter des Bezirks entscheidet über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.[9]
[4] Der Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts entscheidet über Anträge auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen wegen Übertretungen des Steuerrechts.
[5] Parteien im gerichtlichen Verfahren sind die Anklagebehörde und die verurteilte Person. Ist die Verwaltungs- oder Vollzugsbehörde antragsberechtigt, reicht sie ihren Antrag bei der Anklagebehörde ein.

§ 12 [10] Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter

[1] Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.
[2] Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden.
[3] Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidbefugnis.

§ 13 [11]

§ 14 [12] Antragsrecht nach Art. 217 Abs. 2 StGB

Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Art. 217 Abs. 2 des Strafgesetzbuches steht der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde zu.

§ 14a [13] Absehen von Strafverfolgung oder Bestrafung

Kann von Gesetzes wegen von der Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden, ist dafür die entsprechend dem Verfahrensstand tätige Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörde zuständig.

3. Die gerichtliche Polizei

§ 15 [14] Aufgaben der Polizei

[1] Die Polizei klärt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse den Sachverhalt so umfassend ab, dass die Untersuchungsbehörde über die Eröffnung der Untersuchung befinden kann. Die Polizei trifft im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse die nötigen sichernden Massnahmen.
[2] Insbesondere hat die Polizei folgende Aufgaben:
a) Feststellung der Situation am Tatort,

b) Ermittlung und Sicherung von Spuren und sachlichen Beweismitteln sowie Auswertung von Spuren, soweit sie dies in eigener Kompetenz kann,
c) Identifizierung der beteiligten Personen,
d) Fahndung nach Tatverdächtigen und Beschuldigten sowie Befragung und Festnahme solcher Personen,
e) Ermittlung von Personen, die Angaben zur Abklärung des Sachverhaltes machen können, und Befragung als Auskunftspersonen,
f) erkennungsdienstliche Massnahmen.

[3] § 85 der Gerichtsordnung ist sinngemäss anwendbar.

§ 15a [15] Besondere Bestimmungen für die Befragungen

[1] Bei Befragungen ist die Bestimmung von § 23 Abs. 4 über unzulässige Einwirkungen zu beachten.
[2] Bei Befragungen von Tatverdächtigen und Beschuldigten sind zudem die Bestimmungen von § 23 Abs. 2 und 3 zu beachten.
[3] Bei Befragungen von Auskunftspersonen ist das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Zivilprozessordnung anzuwenden. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, ist die Aussage ungültig.

§ 15b [16] Durchführung der Ermittlungen
a) Regel

[1] Die Polizei führt die Ermittlungen unter Vorbehalt von § 15c selbstständig durch.
[2] Bei Einvernahmen von vorläufig Festgenommenen gewährt die Polizei der Verteidigung das Recht auf Teilnahme und auf freien Verkehr mit dem Angeschuldigten. Bei den übrigen polizeilichen Einvernahmen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens stattfinden, hat die Verteidigung keinen Anspruch auf Teilnahme.
[3] Über die Ergebnisse der Ermittlungen erstattet die Polizei der Untersuchungsbehörde so rasch als möglich Bericht. Sie kann davon absehen, wenn eine Untersuchung offensichtlich nicht an die Hand zu nehmen ist und keine Zwangsmassnahmen vorgenommen wurden.

§ 15c [17] b) Übernahme der Leitung durch die Untersuchungsbehörde

[1] Die Untersuchungsbehörde kann jederzeit die Leitung der polizeilichen Ermittlungen selber übernehmen.
[2] Sie ist dazu verpflichtet:
a) bei aussergewöhnlichen Todesfällen,
b) in schweren Fällen, und wenn der abzuklärende Sachverhalt besondere Schwierigkeiten bietet,
c) wenn Untersuchungshandlungen nötig werden, deren Anordnung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde fällt.

[3] Übernimmt die Untersuchungsbehörde die Leitung der Ermittlungen, so hat sie die wichtigsten Einvernahmen selber durchzuführen.

4. Disziplinarbefugnis

§ 16

Wer sich den Anordnungen der Untersuchungsbehörden unberechtigt widersetzt, kann mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- belegt werden und hat allenfalls durch die Pflichtverletzung entstehende Kosten zu tragen.

5. Parteien und Verteidigung

§ 17 [18] Parteien

Parteien im Strafverfahren sind:
a) der Angeschuldigte oder Angeklagte,
b) der Geschädigte, das Opfer und der Strafantragsberechtigte, sofern sie Parteirechte ausüben wollen,
c) der öffentliche Ankläger im Haupt- und Rechtsmittelverfahren,
d) der Kanton, soweit er einen Anspruch geltend macht, welcher nach Art. 14 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes [19] auf ihn übergegangen ist.

§ 17a [20] Stellung des Angeschuldigten

[1] Niemand darf vor seiner Verurteilung als schuldig betrachtet werden.
[2] Verweigert er seine Mitwirkung oder ist er nicht in der Lage mitzuwirken, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.
[3] Gesetzmässigen Eingriffen in seine persönlichen Rechte muss er sich unterziehen.

§ 18 [21] Verteidiger

[1] Der Angeschuldigte hat das Recht, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes einen gut beleumundeten Verteidiger zu bestellen. Ist der Angeschuldigte nicht handlungsfähig, steht dieses Recht auch seinem gesetzlichen Vertreter zu.
[2] Dem Angeschuldigten, der nicht selber einen Verteidiger bestellt, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:
a) in allen Fällen, die durch das kantonale Strafgericht beurteilt werden,
b) während der Untersuchungshaft, sobald diese mehr als 14 Tage dauert,
c) in den übrigen Fällen, wenn besondere Umstände dies erfordern, namentlich wenn der Angeschuldigte wegen seiner Jugend oder Unerfahrenheit oder aus anderen Gründen nicht imstande ist, seine Rechte zu wahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme von erheblicher Tragweite wie etwa Verwahrung in Frage steht, oder wenn die Bedeutung der Strafsache es rechtfertigt.

§ 19 [22] Parteivertretung

[1] Die Parteien gemäss § 17 Bst. b sind berechtigt, sich vertreten zu lassen.
[2] Dem Geschädigten und dem Opfer kann die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, soweit dies erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

6. Privatrechtliche Ansprüche

§ 20 [23] Adhäsionsklage

[1] Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Geschädigten oder des Opfers im Strafverfahren zu beurteilen.
[2] Ist eine Partei nicht handlungs- oder prozessfähig, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Parteien sinngemäss Anwendung.

§ 21 [24] Geltendmachung

[1] Der privatrechtliche Anspruch muss bis zum Abschluss der Strafuntersuchung geltend gemacht werden.
[2] Stösst die Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs auf Schwierigkeiten, kann der Geschädigte an den Zivilrichter verwiesen werden. Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 bis 3 des Opferhilfegesetzes, ausser im Straf- bzw. Massnahmebefehls- und Strafverfügungsverfahren sowie im Verfahren gegen Jugendliche.
[3] Ausnahmsweise kann das Gericht die Beurteilung auf eine spätere Sitzung verschieben, wenn Aussicht besteht, dass fehlende Beweise bis dahin erbracht werden.

§ 22 Bei Aufhebung des Strafurteils

[1] Wird das Strafurteil aufgehoben, fällt auch der Entscheid über den privatrechtlichen Anspruch dahin.
[2] Wird die Strafsache neu verhandelt, kann der privatrechtliche Anspruch wieder geltend gemacht werden.

7. Einvernahme des Angeschuldigten

§ 23 [25] Form der Einvernahme

[1] Dem Angeschuldigten ist zu Beginn jeder Einvernahme die Tat, welcher er beschuldigt wird, mitzuteilen.
[2] Gleichzeitig ist er auf sein Recht hinzuweisen:
a) die Aussage zu verweigern,
b) sich nicht selber belasten zu müssen,
c) sich über die Anschuldigung auszusprechen und Tatsachen und Beweismittel zu seiner Verteidigung anzuführen,

d) einen Verteidiger zu bestellen oder wenn nötig einen amtlichen Verteidiger zu verlangen,
e) einen Übersetzer verlangen zu können.

[3] Einvernahmen ohne diesen Hinweis sind nicht verwertbar.
[4] Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verfängliche Fragen sind untersagt.
[5] Geständnisse sind zu überprüfen.

§ 24 [26] Schlusseinvernahme

Am Schluss der Untersuchung sind dem Angeschuldigten die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung nochmals mitzuteilen. In Verfahren, welche mit Strafbefehl erledigt werden, kann darauf verzichtet werden.

7a. Sühneversuch bei Antragsdelikten [27]

§ 25 [28]

[1] Bei Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens vor erster Instanz ein Sühneversuch durchgeführt werden.
[2] Bleibt eine Partei der Sühneverhandlung fern, ohne dass sie sich genügend zu entschuldigen vermag, so hat sie unabhängig vom weiteren Verfahrensausgang die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der andern Partei eine Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand auszurichten.
[3] Die Protokollierung im Sühneverfahren richtet sich nach § 100 Gerichtsordnung.
[4] Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zu Stande, wird das Verfahren fortgesetzt.

8. Untersuchungshaft

§ 26 [29] Haftgründe

[1] Ein Angeschuldigter darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist und ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
a) Wenn Fluchtgefahr besteht, die insbesondere dann angenommen werden kann, wenn eine längere Freiheitsstrafe oder Verwahrung in Aussicht steht.
b) Wenn zu befürchten ist, der Angeschuldigte werde in der Freiheit den Zweck der Untersuchung vereiteln oder gefährden.
c) Wenn Fortsetzungsgefahr besteht, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss, der Angeschuldigte werde die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen missbrauchen.
d) Wenn der Angeschuldigte, dessen Identität nicht feststeht, sich über seine Person nicht ausweisen kann.

[2] Vorbehalten bleibt § 107.

§ 26a [30] Ersatzmittel

Untersuchungshaft darf nicht verhängt werden, wenn sich ihr Zweck durch mildere Anordnungen, wie Auflagen, Ausweissperre, Sicherheitsleistung, erreichen lässt.

§ 27 [31] Durchführung

[1] Die Untersuchungshaft ist durch Haftbefehl unter Angabe des Haftgrundes anzuordnen. Zuständig sind die Untersuchungsrichter und nach Eingang der Anklage beim Gericht der Gerichtspräsident.
[2] Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei oder sofort nach der Verhaftung mitzuteilen. Kann er nicht vollzogen werden, ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann ausserdem öffentlich bekanntgemacht werden.
[3] Widersetzt sich der Angeschuldigte der Verhaftung, darf Gewalt angewendet werden.

§ 28 [32] Haftbeschwerde

[1] Beschwerden gegen Haftbefehle, abgelehnte Haftentlassungsgesuche sowie Verfügungen der für die Haft zuständigen Instanz über Haftbedingungen sind beim Kantonsgerichtspräsidenten anzubringen.
[2] Dieser oder ein von ihm bezeichneter Kantonsrichter hat innert fünf Tagen nach Erhalt der Beschwerde den Verhafteten und den Untersuchungsrichter anzuhören und den Entscheid zu eröffnen.
[3] Der Entscheid ist endgültig.

§ 29 [33] Festnahme durch die Polizei

[1] Wenn die Umstände es erfordern, ist jeder Polizeibeamte verpflichtet, eine Person festzunehmen.
a) die bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen wird,
b) die mit Gegenständen betroffen wird, welche auf die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens hinweisen,
c) die in glaubhafter Weise als Täter eines Verbrechens oder Vergehens bezeichnet wird und deren Identität unbekannt ist.

[2] In den übrigen Fällen ist ein Polizeibeamter nur berechtigt, eine Person festzunehmen, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht.
[3] Jede Festnahme ist sofort dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzuteilen.

§ 29a [34] Dauer der Polizeihaft

[1] Die Polizei darf die Haft nur solange aufrechterhalten, als nach Massgabe ihrer Abklärungen ein Haftgrund besteht. Sie muss den Festgenommenen jedoch spätestens 24 Stunden nach der Festnahme entlassen oder der Unter-

suchungsbehörde zuführen. Sofern die Identität des Festgenommenen innert 24 Stunden nicht abgeklärt werden kann oder kein fester inländischer Wohnsitz oder eine Gefährdung Dritter besteht, kann die Polizeihaft bis höchstens 48 Stunden verlängert werden.
[2] Bei Festnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes berechnet sich die Frist von dem Zeitpunkt an, in welchem der Festgenommene einer schwyzerischen Polizeistation übergeben wird.

§ 29b [35] Festnahme durch Privatpersonen: Voraussetzungen und Dauer

[1] Sofern nach den gegebenen Umständen polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann, sind Privatpersonen berechtigt, den mutmasslichen Täter eines Verbrechens oder Vergehens festzunehmen,
a) wenn er bei der Begehung einer solchen Straftat oder unmittelbar danach angetroffen wird,
b) wenn er später wieder erkannt wird,
c) wenn eine öffentliche Aufforderung ergangen ist, bei seiner Ergreifung mitzuwirken.
[2] Der Festgenommene ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

§ 30 [36] Ausschreibung, Steckbrief, Belohnung

[1] Die polizeiliche Ausschreibung oder ein Steckbrief kann erlassen werden:
a) gegen flüchtige oder unbekannt abwesende Angeschuldigte oder Angeklagte,
b) gegen unbekannte Täter,
c) gegen Zeugen und Auskunftspersonen, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist.
[2] Wird die Festnahme oder Zuführung verlangt, ist die polizeiliche Ausschreibung oder der Steckbrief einem Haftbefehl gleichgestellt.
[3] Bei schweren Verbrechen oder Vergehen kann der Vorsteher des zuständigen Departements eine Belohnung aussetzen für Angaben, die zur Ergreifung des Täters führen.

§ 31 Haftung des Staates

Für den Schaden, der Privatpersonen aus Hilfeleistung bei einer Verhaftung, Verfolgung oder Festnahme erwächst, haftet der Staat.

§ 32 [37] Erste Einvernahme

Der Verhaftete ist in der Regel sofort, spätestens aber am Tag nach der Zuführung, durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen.

§ 32a [38] Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft

[1] Wird die Untersuchungshaft aufrechterhalten, so sind dem Verhafteten die Gründe mitzuteilen.
[2] Der Verhaftete kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen.

[3] Der Verhaftete darf in seiner Freiheit nicht weiter eingeschränkt werden, als es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Anstaltsordnung erfordern.

§ 33 [39] Mitteilung der Verhaftung

[1] Wird eine Person verhaftet, so ist ihren Angehörigen und, wo ihre Interessen oder diejenigen ihrer Familie es erfordern, der Vormundschaftsbehörde darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.
[2] Auf Wunsch des Verhafteten kann die Mitteilung an die Angehörigen unterbleiben.

§ 34 [40] Freilassung

[1] Der Verhaftete ist freizulassen, sobald kein Grund mehr vorliegt, die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten. Er kann verpflichtet werden, jeder Vorladung Folge zu leisten, die ihm an den Ort, den er bezeichnet, zugestellt wird.
[2] Der Angeschuldigte, der wegen Fluchtgefahr verhaftet ist oder in Haft zu setzen wäre, kann gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gelassen werden. Bedingungen und Art der Sicherheitsleistung sind genau zu umschreiben.
[3] Die Sicherheitsleistung verfällt, wenn der Angeschuldigte die Bedingungen nicht erfüllt. Nicht verfallene Sicherheitsleistungen können zur Deckung von Geldstrafen, Bussen, Ersatzforderungen für Einziehungen, Verfahrenskosten und Entschädigungen verwendet werden.

9. Beschlagnahme von Vermögen

§ 35 Voraussetzungen und Durchführung

[1] Entzieht sich ein Angeschuldigter, der keine Sicherheit geleistet hat, der Strafverfolgung durch Flucht, oder erscheint es zur Sicherung der künftigen Vollstreckung des Urteils aus andern Gründen geboten, kann vom Vermögen des Angeschuldigten so viel beschlagnahmt werden, als zur Deckung der Kosten und zur Vollstreckung des Strafurteils erforderlich ist.
[2] Bewegliche Sachen sind amtlich zu verwahren. Besitzt der Angeschuldigte Liegenschaften, kann das Grundbuch gesperrt werden. Schuldnern und Inhabern von Eigentum des Angeschuldigten ist anzuzeigen, dass Zahlung oder Rückgabe an den Angeschuldigten die Schuldverpflichtung nicht tilgen werde.
[3] Beschlagnahmte Gegenstände werden nötigenfalls freihändig verkauft oder öffentlich versteigert.

§ 36 [41] Sicherstellung des Geschädigten

Wollen der Geschädigte oder das Opfer im Arrestverfahren nach Art. 271 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ihre Schadenersatzforderungen sicherstellen lassen, sind ihnen auf Verlangen die zur Glaubhaftmachung notwendigen Bescheinigungen auszustellen.

10. Durchsuchung, Überwachung und Beschlagnahme [42]

§ 37 Wahrung der Geheimsphäre

Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme sind Privat- und Geschäftsgeheimnisse möglichst schonend zu behandeln. Berufsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

§ 38 [43] Körperliche Durchsuchung

[1] Der Angeschuldigte und andere Personen können, sofern es der Zweck der Untersuchung erfordert, körperlich durchsucht oder untersucht werden. Es kann namentlich die Entnahme von Blut, Urin und anderen Körpersubstanzen angeordnet werden.
[2] Soweit es für die Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen, im Rahmen des Bundesrechts DNA-Daten erhoben sowie Messungen und ähnliche Massnahmen an ihnen vorgenommen werden.
[3] Die Beseitigung von erkennungsdienstlichem Material und die Löschung von erkennungsdienstlichen Daten richten sich im Übrigen nach Bundesrecht.
[4] Der Präsident des Kantonsgerichts entscheidet auf Antrag der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Durchführung von Massenuntersuchungen sowie über die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 7 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz.[44]

§ 39 Durchsuchung von Räumlichkeiten

[1] Die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen ist anzuordnen, wenn wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte oder ein Verdächtiger sich darin verborgen hält, oder dass sich Beweisgegenstände oder Tatspuren darin befinden.
[2] Zur Durchsuchung ist der Inhaber der Räumlichkeiten beizuziehen, wenn er abwesend ist, ein Verwandter, Hausgenosse oder eine Amtsperson.
[3] Zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen darf eine Durchsuchung nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder dringender Gefahr durchgeführt werden.

§ 40 [45] Durchsuchung von Schriftstücken

[1] Dem Inhaber der Schriftstücke oder anderer Träger menschlicher Gedankenäusserungen ist womöglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über den Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, werden die Schriftstücke oder andere Träger menschlicher Gedankenäusserungen versiegelt oder verwahrt. In diesem Fall entscheidet bis zur Anklage der Kantonsgerichtspräsident, im Hauptverfahren das Gericht, ob die Durchsuchung zulässig ist.
[2] Zum Zwecke einer allfälligen Schriftvergleichung können vom Angeschuldigten oder von Drittpersonen Schriftproben verlangt werden.

§ 41 [46] Amtliche Überwachung
a) Voraussetzungen und Umfang

[1] Für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gilt das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000.
[2] Die Untersuchungsrichter des Kantons und der Bezirke sowie die Jugendanwälte können den Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Art. 179bis Strafgesetzbuch) anordnen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren gilt das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000 sinngemäss.
[3] Der Präsident des Kantonsgerichts ist Genehmigungsbehörde. Er leitet auch die Triage im Sinne von Art. 4 Abs. 6 BÜPF.
[4] Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 BÜPF entscheidet die Staatsanwaltschaft.

§ 41a [47] Verdeckte Ermittlung

[1] Für die verdeckte Ermittlung gilt das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 20. Juni 2003.[48]
[2] Der Präsident des Kantonsgerichts ist richterliche Genehmigungsbehörde.

§§ 41b – 41d [49]

§ 42 [50] Beschlagnahme von Beweisgegenständen

[1] Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, oder die einzuziehen sind, werden beschlagnahmt.
[2] Die Beschlagnahme von Gegenständen einer Person, welche auf Grund ihrer Amts- oder Berufspflicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, ist unzuläs- sig.
[3] Sind die beschlagnahmten Gegenstände schneller Wertverminderung ausgesetzt, oder erfordern sie einen kostspieligen Unterhalt, können sie öffentlich versteigert oder freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle des Gegenstandes.
[4] Beschlagnahmte Gegenstände, die für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, sind dem Berechtigten zurückzugeben.
[5] Wird ein Gegenstand von mehreren Personen angesprochen, so trifft die Strafbehörde eine dem zivilrechtlichen Rechtsschein entsprechende Verfügung und setzt jedem der abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht diese Frist unbenützt, wird der Gegenstand dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

11. Augenschein und Sachverständige

§ 43 [51] Augenschein

[1] Ein Augenschein ist anzuordnen, wenn er zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen kann.
[2] Ist anzunehmen, dass sich am Tatort Spuren der strafbaren Handlung finden, ist er sofort zu besichtigen.
[3] Bei gemeingefährlichen Verbrechen oder Vergehen, bei Tötung sowie bei Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, hat sich der Untersuchungsrichter sofort an den Tatort zu begeben.

§ 44 Leichenschau, Leichensektion

[1] Bei Tötung oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, ist eine Leichenschau und, wenn die Umstände es erfordern, eine Leichensektion vorzunehmen.
[2] Der Leichnam darf erst bestattet werden, wenn der Untersuchungsrichter den vorläufigen ärztlichen Bericht eingesehen und in die Bestattung eingewilligt hat.
[3] Eine bestattete Leiche darf zum Zweck der Leichenschau oder Leichensektion nur dann ausgegraben werden, wenn davon ein erhebliches Ergebnis erwartet werden kann.

§ 45 Sachverständige

[1] Sind zur Aufklärung des Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, zieht der Untersuchungsrichter Sachverständige bei.
[2] Stehen im Zeitpunkt des Beizuges die Parteien fest, ist ihnen die Bestellung der Sachverständigen mitzuteilen,
[3] Bei Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen kann der Geschädigte ganz oder teilweise zur Sicherstellung und Tragung der Kosten der Sachverständigen verpflichtet werden, wenn der Befund oder das Gutachten vorwiegend zur Feststellung seiner Zivilansprüche dient und mit seiner Zustimmung eingeholt wurde.

§ 46 Instruktion, Gutachten

[1] Den Sachverständigen ist ihre Aufgabe zu umschreiben. Es steht ihnen Akteneinsicht zu. Auch kann ihnen das Recht eingeräumt werden, Fragen an Zeugen und Angeschuldigte zu stellen.
[2] Der Befund oder das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten. Mehrere Sachverständige erstatten das Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen.
[3] Erscheint ein Gutachten mangelhaft oder unklar, können Ergänzungen oder Erläuterungen angeordnet oder andere Sachverständige beigezogen werden.

12. Zeugen, Auskunftspersonen und Opfer [52]

§ 47 [53] Zeugnispflicht, Auskunftspersonen

[1] Jedermann ist verpflichtet, der gerichtlichen Polizei, den Untersuchungsbehörden und dem Gericht Auskunft zu erteilen.
[2] Die Bestimmungen über die Zeugen und das Zeugnisverweigerungsrecht der Zivilprozessordnung gelten auch im Strafverfahren.
[3] Personen, die befangen erscheinen oder die Tragweite einer Zeugenaussage nicht erfassen können, sind als Auskunftspersonen zu befragen. Die Bestimmungen über das Aussageverweigerungsrecht sind analog anzuwenden.

§ 47a [54] Schutz und Rechte des Opfers

Für den Schutz und die Rechte des Opfers gelten die Bestimmungen der Art. 5 ff. des Opferhilfegesetzes.

13. Berichte als Beweismittel [55]

§ 48 [56] Amtliche Berichte

[1] Berichte von Behörden, Beamten und Ärzten dienen als Beweismittel.
[2] Der Angeschuldigte ist berechtigt, die Einvernahme einer Person, auf deren Bericht abgestellt wurde, zu verlangen.

14. Kosten und Entschädigungen [57]

§ 49 [58] Kosten

Die Kosten des Verfahrens bestehen in den Barauslagen, den Gebühren und den Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 49a [59] Sicherstellung der Kosten

Für die Kosten des Verfahrens bei Ehrverletzungen hat der Antragsteller Sicherheit zu leisten. Davon kann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege vorliegen.

§ 50 Kostenauflage bei Verurteilung

[1] Wird der Angeklagte verurteilt, werden ihm die Kosten auferlegt.
[2] Das Gericht kann ihn aus besonderen Gründen ganz oder teilweise von den Kosten befreien.
[3] Es bestimmt, ob und wieweit mehrere Verurteilte solidarisch haften.

§ 51 bei Freispruch

[1] Wird der Angeklagte freigesprochen, trägt der Staat die Kosten.
[2] Der freigesprochene Angeklagte kann jedoch ganz oder teilweise zu den Kosten verurteilt werden, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder das Verfahren erschwert hat.
[3] Bei Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten entscheidet der Richter über die Kostentragung nach freiem Ermessen.

§ 52 [60] Entschädigung bei Freispruch

[1] Dem freigesprochenen Angeklagten ist auf Begehren eine Entschädigung für ungerechtfertigte Nachteile auszurichten.
[2] Das Begehren ist unter Nachweis des erlittenen Schadens spätestens sechs Monate nach Zustellung des freisprechenden Urteils durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Vorgängig ist das Verfahren gemäss § 68 VRP durchzuführen.
[3] Geltend gemachte Parteikosten, welche dem Freigesprochenen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren entstanden sind, beurteilt der Strafrichter mit dem Entscheid.
[4] Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Freigesprochene durch verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder das Verfahren erschwert hat.

§ 53 [61] Ersatzpflicht Dritter

[1] Anzeiger, Strafantragsberechtigte, Geschädigte oder Opfer, welche das Verfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige Angaben veranlasst oder erschwert haben, können dem Staat gegenüber zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Kosten und allfälliger Entschädigungen an den Angeklagten verurteilt werden.
[2] Es ist ihm Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

§ 54 [62] Kostenauflage bei Nichteröffnung oder bei Einstellung

[1] Wird ein Verfahren nicht eröffnet oder eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Kosten.
[2] Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrages, trägt in der Regel die antragstellende Person die Kosten. Wird die Kostentragung durch Vergleich bestimmt, richtet sie sich danach. Solche Vereinbarungen sind für die zuständige Behörde nicht verbindlich, wenn dadurch die Staatskasse benachteiligt wird.
[3] Sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Bestrafung oder der Überweisung ans Gericht ab, sind die Verfahrenskosten in der Regel vom Beschuldigten zu tragen.
[4] Im Übrigen finden die §§ 51, 52 und 53 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung. Parteikosten im Sinne von § 52 Abs. 3 sind spätestens 30 Tage nach Zustellung der Einstellungsverfügung bei der einstellenden Behörde geltend zu machen.

§ 55 Haftung des Nachlasses

[1] Ist ein an der Tat Beteiligter gestorben, haftet sein Nachlass für die Kosten, welche ihm hätten auferlegt werden müssen oder ihm bei Lebzeit auferlegt worden sind.
[2] Wird von einem Angehörigen eines verstorbenen Angeklagten die gerichtliche Beurteilung der Schuldfrage verlangt oder ein Rechtsmittel ergriffen, haftet er persönlich für die dadurch entstandenen Kosten, soweit diese nicht dem Staat oder einem Dritten auferlegt werden.

§ 56 [63] Parteikosten

[1] Wird der privatrechtliche Anspruch des Geschädigten oder des Opfers ganz oder teilweise gutgeheissen, hat der Angeklagte dem Geschädigten oder dem Opfer auf Verlangen die Parteikosten ganz oder teilweise zu ersetzen.
[2] Wird der Geschädigte oder das Opfer abgewiesen, können sie zu den Kosten verurteilt werden, die aus der Behandlung des Anspruchs entstanden sind. Auf Verlangen des Angeklagten haben sie ausserdem einen angemessenen Anteil an die Parteikosten zu bezahlen.
[3] Wird über den privatrechtlichen Anspruch mangels Verurteilung nicht befunden oder der privatrechtliche Anspruch zum Entscheid an den Zivilrichter gewiesen, hat dieser auf Antrag über die mit der Behandlung des Anspruches zusammenhängenden Parteikosten zu entscheiden.

15. Rechtskraft [64]

§ 57 [65]

[1] Endentscheide werden mit der Ausfällung rechtskräftig.
[2] Ist Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, tritt die Rechtskraft erst auf den Zeitpunkt des unbenützten Ablaufes der Rechtsmittelfrist oder des Rückzuges des Rechtsmittels ein. Erklären die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung den Verzicht auf das Rechtsmittel, wird der Entscheid auf diesen Zeitpunkt rechtskräftig.
[3] Wird im Rechtsmittelverfahren ein prozessleitender Entscheid aufgehoben, werden die auf ihm beruhenden späteren Entscheide von Amtes wegen aufgehoben.

II. Teil
Das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen

1. Einleitung des Verfahrens

§ 58 Strafanzeige

[1] Jedermann kann, soweit er hiezu nicht schon von Gesetzes wegen verpflichtet ist, Anzeige erstatten.

[2] Behörden und Beamte sind verpflichtet, Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich anzuzeigen.
[3] Personen, welchen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind von der Anzeigepflicht entbunden.

§ 59 [66] Eröffnung

[1] Sind die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben, eröffnet der Untersuchungsrichter die Untersuchung.
[2] Ist zweifelhaft, ob eine strafbare Handlung vorliegt, führt der Untersuchungsrichter die nötigen Erhebungen durch und entscheidet dann über die Eröffnung der Untersuchung.

§ 60 [67] Nichteröffnung

[1] Besteht kein Anlass, die Untersuchung einzuleiten, verfügt der Untersuchungsrichter die Nichteröffnung.
[2] Diese Verfügung ist zu begründen und dem Anzeiger sowie dem Opfer sofort, dem Verzeigten spätestens 30 Tage nach Rechtskraft der Nichteröffnungsverfügung mitzuteilen, sofern sie bekannt sind und über eine Zustelladresse in der Schweiz verfügen.
[3] Ein nicht eröffnetes Verfahren ist vom Untersuchungsrichter zu eröffnen, sobald auf Grund neuer Anhaltspunkte die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung gegeben sind.

2. Die Untersuchung

§ 61 Zweck

[1] Die Untersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt festzustellen und alle Beweise zu sammeln, die zur Überführung oder Entlastung des Angeschuldigten erforderlich sind.
[2] Gleichzeitig sind die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, insbesondere die Umstände zu ermitteln, welche für die Strafzumessung, die Zubilligung des bedingten Strafvollzuges oder die Anordnung einer Massnahme von Bedeutung sind.

§ 62 Ermittlung des Deliktbetrages

Der Deliktsbetrag der einzelnen Straftat ist nur soweit zu ermitteln, als er für die Zuständigkeit der Behörde und die Beurteilung des Täters von Bedeutung ist.

§ 63 Wiederholung von Untersuchungshandlungen

Ist der Täter geständig und bestätigt er das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen, müssen diese vom Untersuchungsrichter nicht wiederholt werden, wenn das Geständnis und die Ermittlungen zuverlässig scheinen.

§ 64 Bei unbekannter Täterschaft

Ist der Täter unbekannt, oder befindet sich der Angeschuldigte ausser Bereich des Untersuchungsrichters, ist die Untersuchung soweit als möglich durchzuführen.

§ 65 [68] Recht auf Verteidigung, Parteistellung des Geschädigten

[1] In den Fällen gemäss § 18 Abs. 2 bestellt der Untersuchungsrichter den amtlichen Verteidiger.
[2] Der bekannte Geschädigte sowie das bekannte Opfer mit Zustelladresse in der Schweiz sind anzufragen, ob sie die Bestrafung des Täters verlangen (Strafkläger) oder lediglich Zivilansprüche (Zivilkläger) geltend machen wollen.

§ 66 [69] Teilnahme an Untersuchungshandlungen

[1] Die Parteien können dem Untersuchungsrichter Beweisaufnahmen beantragen.
[2] Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Personen beizuwohnen und an sie Fragen stellen zu lassen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.
[3] Den Parteien oder ihren Vertretern können Akteneinsicht nach der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme und Teilnahme an einzelnen Untersuchungshandlungen nur verweigert werden, wenn dadurch die Untersuchung beeinträchtigt würde.
[4] In gleicher Weise ist dem Verteidiger der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem verhafteten Angeschuldigten zu gewähren.

§ 67 [70] Ergänzung der Untersuchung

[1] Findet der Untersuchungsrichter, der Zweck der Untersuchung sei erreicht, setzt er den Parteien eine Frist von mindestens zehn Tagen an, innert der sie eine Ergänzung der Untersuchung beantragen können. Der Untersuchungsrichter weist den Geschädigten und das Opfer darauf hin, dass innert dieser Frist auch allfällige privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen sind. Befindet sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, kann die Frist auf fünf Tage beschränkt werden.
[2] Die Frist kann auf höchstens 30 Tage erstreckt werden.
[3] Lehnt der Untersuchungsrichter die Anträge ab, steht es den Parteien frei, sie dem Gericht erneut zu unterbreiten.

§ 68 [71] Akteneinsicht, Verkehr mit dem Verteidiger

[1] Mit der Fristansetzung zur Untersuchungsergänzung steht den Parteien das Recht zu, die Akten einzusehen.
[2] Akten, die den Geheimbereich einer Person betreffen, werden nur soweit erforderlich den Parteien zur Einsicht frei gegeben.
[3] Der verhaftete Angeschuldigte kann mit seinem Verteidiger ohne Aufsicht schriftlich und mündlich verkehren.

§ 69 Schluss der Untersuchung

Sind die Beweisanträge erledigt, schliesst der Untersuchungsrichter die Untersuchung.

3. Einstellung der Untersuchung

§ 70 [72] Im Allgemeinen

[1] Liegt nach Durchführung des Verfahrens gemäss § 67 kein Grund zur weiteren Verfolgung vor, ist die Untersuchung durch die Untersuchungsbehörde und nach Überweisung zur Anklage durch die Anklagebehörde einzustellen.
[2] Der Staatsanwalt kann innert zehn Tagen die Einstellungsverfügung der Untersuchungsbehörden aufheben.

§ 71 [73] Bei Unzurechnungsfähigkeit

Wird das Verfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten eingestellt, hat die Anklagebehörde, sofern eine Massnahme angebracht erscheint, die Akten dem in der Sache zuständigen Gericht zu überweisen.

§ 72 Wiederaufnahme des Verfahrens

Das eingestellte Verfahren ist vom Untersuchungsrichter wieder aufzunehmen, sobald neue Anhaltspunkte die Täterschaft oder die Schuld wahrscheinlich machen.

4. Versetzung in den Anklagezustand

§ 73 Voraussetzung

[1] Liegen gegen einen Angeschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vor, so ist Anklage zu erheben.
[2] Die Bestimmungen über den Strafbefehl und die Strafverfügung bleiben vorbehalten.

§ 74 Inhalt der Anklage

Die Anklage bezeichnet:
a) den Angeklagten,
b) die strafbare Handlung nach ihren tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen und die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung,
c) die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen,
d) die Beweismittel für die Hauptverhandlung,
e) das zuständige Gericht.

§ 75 [74] Zustellung

Die Anklage wird den Parteien zugestellt mit dem Hinweis, dass gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden kann.

§ 76 [75]

§ 77 Tod des Angeklagten

Ist Anklage erhoben, können beim Tode des Angeklagten seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und der Ehegatte innert drei Monaten seit dem Tode des Angeklagten die gerichtliche Beurteilung der Schuldfrage verlangen.

5. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 78 Zuständigkeit des Präsidenten

[1] Nach Eingang der Anklage beim Gericht ist der Präsident für das weitere Verfahren zuständig. Er trifft die für die Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen.
[2] Er verfügt, ob die Untersuchungshaft aufrecht zu erhalten oder der Angeklagte in Untersuchungshaft zu setzen ist.
[3] Sind die Voraussetzungen der Strafverfolgung vor Eröffnung der Hauptverhandlung nicht mehr gegeben, verfügt er die Einstellung des Verfahrens. Vorbehalten bleibt § 77.

§ 79 [76] Ergänzung der Untersuchung

[1] Im erstinstanzlichen Verfahren kann der Gerichtspräsident oder der Einzelrichter die Anklage an die Anklagebehörde zur Änderung oder zur Vervollständigung der Untersuchung innert angemessener Frist zurückweisen,
[2] Die Mängel der Anklage oder Untersuchung sind kurz zu bezeichnen.
[3] Wird die Frist nicht eingehalten, wird Verzicht der Anklagebehörde auf Vorkehren im Sinne von Abs. 1 angenommen.

§ 80 [77] Ergänzung der Beweismittel

[1] Es ist Sache der Parteien, die Vorladung einzelner Zeugen und Sachverständiger oder andere Beweismassnahmen zu beantragen. Die Anklage hat darauf hinzuweisen.
[2] Diese Begehren sind zu begründen und innert zehn Tagen seit Zustellung der Anklage beim Präsidenten oder Einzelrichter einzureichen.
[3] Die Beweiseingaben sind dem Ankläger zur Vernehmlassung und eventuellen Ergänzung der Beweismittel mitzuteilen.

§ 81 [78] Anordnung von Beweismassnahmen

Der Präsident kann von sich aus Zeugen oder Sachverständige vorladen oder andere Beweismassnahmen treffen oder ablehnen. Werden Beweismassnahmen abgelehnt, sind die Parteien berechtigt, ihre Anträge an das Gericht zu stellen.

§ 82 Beweisabnahme vor der Hauptverhandlung

[1] Ist eine Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht möglich, oder ist es zweckmässig, vor der Hauptverhandlung einen Augenschein vorzunehmen, kann der Präsident die Beweisaufnahme durch das Gericht oder durch einen oder mehrere Richter anordnen. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Sind sie nicht erschienen, ist ihnen das Protokoll vor der Hauptverhandlung vorzulegen.
[2] Kinder sind in der Regel vor der Hauptverhandlung einzuvernehmen.

6. Die Hauptverhandlung

§ 83 Prozessleitung

[1] Der Präsident leitet die Verhandlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Beweiserhebungen und verhört den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen.
[2] Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, dass über jeden oder einzelne derselben getrennt zu verhandeln ist.
[3] Stellen die Parteien während der Verhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens entgegengesetzte Anträge, oder gibt der Präsident dem unbestrittenen Antrag einer Partei keine Folge, entscheidet über derartige Zwischenfragen das Gericht.

§ 84 Teilnahme des Angeklagten

[1] Der Angeklagte hat an den Verhandlungen teilzunehmen.
[2] Der Präsident ist befugt, den Angeklagten während der Einvernahme eines Zeugen oder Sachverständigen abtreten zu lassen. Er muss ihm aber nach dem Wiedereintritt oder spätestens vor Schluss des Beweisverfahrens den wesentlichen Inhalt der Einvernahmen bekannt geben.
[3] In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn von Erörterungen ein nachteiliger Einfluss auf den Angeklagten zu befürchten ist, oder wenn der Angeklagte wegen ordnungswidrigem Verhalten aus dem Gerichtssaal gewiesen wurde.
[4] Der Präsident kann auf schriftliches Gesuch hin einen Angeklagten aus wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreien.

§ 85 [79] Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten

[1] Kann der Angeklagte nicht vor Gericht gestellt werden, vertagt das Gericht die Hauptverhandlung, wenn es das persönliche Erscheinen des Angeklagten als notwendig erachtet.

[2] Der in Abwesenheit Verurteilte kann innert zehn Tagen seit Kenntnis des Urteils beim Gericht schriftlich die Aufhebung verlangen, wenn er unverschuldet abgehalten wurde, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Wird das Urteil aufgehoben, findet eine neue Hauptverhandlung statt.
[3] Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Präsident es verfügt.

§ 86 [80] Teilnahme des Geschädigten

[1] Dem Geschädigten und dem Opfer ist das persönliche Erscheinen vor Gericht freigestellt.
[2] Vorbehalten bleibt die Zeugnispflicht des Geschädigten und des Opfers.

§ 87 Gang der Verhandlungen

[1] Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen. Sie darf nur soweit erforderlich unterbrochen werden.
[2] Nach dem Aufruf lässt der Präsident die Zeugen abtreten. Er verbietet ihnen, die Sache untereinander zu besprechen. Die Sachverständigen nehmen an der Hauptverhandlung teil.
[3] Ist es für die Hauptverhandlung nicht nachteilig, kann der Präsident vom gemeinsamen Aufruf der Zeugen und Sachverständigen absehen oder sie auf bestimmte Zeit entlassen.

§ 88 Vorlesen der Anklage, Vorfragen

[1] Sind die Zeugen abgetreten, liest der Gerichtsschreiber die Anklage vor, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.
[2] Hierauf gibt der Präsident den Parteien Gelegenheit, Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder andere Vorfragen geltend zu machen. Zur Begründung steht jeder Partei ein Vortrag zu.
[3] Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien, bis zum Schluss der Verhandlung die Einrede der beurteilten Sache und der Verjährung sowie die erst im weiteren Verlauf der Verhandlungen auftretenden Mängel des Verfahrens als Zwischenfragen geltend zu machen.

§ 89 Befragen des Angeklagten

[1] Sind die Vorfragen erledigt, wird der Angeklagte befragt.
[2] Widerruft der Angeklagte das während der Untersuchung abgelegte Geständnis, ist er nach den Gründen des Widerrufs zu befragen und aufzufordern, Tatsachen anzuführen, welche die Unwahrheit seiner früheren Aussagen erweisen können.
[3] Werden nach Anhören des Staatsanwaltes und des Verteidigers die Gründe des Widerrufs als stichhaltig befunden, ist nötigenfalls die Hauptverhandlung zu vertagen und die Sache zur Untersuchung zurückzuweisen.
[4] Ist anzunehmen, dass der Widerruf auf Unwahrheit beruht, wird die Verhandlung fortgesetzt.

§ 90 Beweisverfahren

[1] Ist der Angeklagte befragt worden, wird, soweit notwendig, das Beweisverfahren durchgeführt.
[2] Die Parteien sind berechtigt, bis zum Schluss des Beweisverfahrens neue Beweisanträge zu stellen. Sie können auf Beweismittel verzichten, wenn die Gegenpartei zustimmt.
[3] Das Gericht kann von Amtes wegen bis zur Eröffnung des Urteils neue Beweismassnahmen anordnen.

§ 91 Vorlesen von Akten

[1] Ob und wieweit Ergebnisse der Strafuntersuchung, insbesondere Aussagen nicht vorgeladener Zeugen, zur Orientierung der Richter vorgelesen werden, entscheidet der Präsident.
[2] Erinnert sich ein Zeuge nicht mehr genau an eine Wahrnehmung, über die er früher ausgesagt hat, oder besteht ein Widerspruch zu seiner früheren Aussage, darf diese vorgelesen werden.

§ 92 Fragerecht

[1] Die Richter, die Parteien und der Verteidiger haben das Recht, an die Zeugen und die Sachverständigen Fragen stellen zu lassen. Der Präsident kann ihnen gestatten, die Fragen selbst zu stellen.
[2] In gleicher Weise können Fragen an den Angeklagten gestellt werden.

§ 93 [81] Ergänzung und Berichtigung der Anklage

[1] Bis zum Schluss des Beweisverfahrens steht dem Staatsanwalt das Recht zu, die Anklage zu ergänzen, zu berichtigen oder zurückzuziehen. Den anderen Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.
[2] Erfordert die Ergänzung oder Berichtigung der Anklage oder die Verteidigung nach Ermessen des Gerichtes eine weitere Vorbereitung, so setzt es von Amtes wegen oder auf Antrag die Verhandlung aus.
[3] Ebenso ist die Verhandlung auszusetzen, wenn neue Beweismassnahmen notwendig sind und die Beweise nicht sofort erhoben werden können.
[4] Das Gericht kann den Untersuchungsrichter mit Ergänzungen der Untersuchung beauftragen.

§ 94 [82] Parteivorträge

[1] Nach Schluss des Beweisverfahrens folgen die Parteivorträge.
[2] Treten für verschiedene Angeklagte mehrere Verteidiger auf, kann ihnen der Präsident einen zweiten Vortrag gestatten, auch wenn der Staatsanwalt, der Geschädigte oder das Opfer auf eine Erwiderung verzichtet haben.
[3] Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 95 Urteilsberatung

[1] Werden keine weiteren Massnahmen als notwendig erachtet, schliesst der Präsident die Parteiverhandlungen und ordnet die Urteilsberatung an.
[2] Das Gericht spricht den Angeklagten frei oder verurteilt ihn.
[3] Erweist sich die Beurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig, wird das Verfahren eingestellt.

§ 96 [83] Stellung des Richters zur Anklage

[1] Der Richter urteilt nach freiem Ermessen, ist aber bezüglich Sachverhalt an die Anklage gebunden.
[2] Der Beweis einer dem Angeklagten nachteiligen Tatsache ist nur dann erbracht, wenn diese zur vollen Überzeugung des Richters dargetan ist, so dass vernünftige Zweifel ausgeschlossen sind.
[3] Eine Verurteilung auf Grund einer anderen Strafbestimmung als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu auszusprechen. Zu diesem Zweck ist die Urteilsberatung zu unterbrechen und die Parteiverhandlung wieder aufzunehmen.

§ 97 [84] Sicherheitshaft

[1] Lautet das Urteil auf eine unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme, und ist zu befürchten, dass sich die verurteilte Person dem Vollzug entzieht, kann der Präsident bis zum Entscheid der Vollzugsbehörde die Sicherheitshaft anordnen.
[2] Der Entscheid des Präsidenten ist endgültig.

7. Das Verfahren vor Einzelrichter und Bezirksgericht

§ 98 Allgemeines

Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung finden Anwendung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 99 [85]

§ 100 [86] Teilnahme des öffentlichen Anklägers

[1] Dem öffentlichen Ankläger ist es freigestellt, an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen oder dem Gericht schriftliche Anträge einzureichen.
[2] In wichtigen Fällen kann der Präsident oder der Einzelrichter den öffentlichen Ankläger zur persönlichen Teilnahme an der Verhandlung verpflichten.

§ 101 Verhandlungsordnung

[1] In der Hauptverhandlung wird zunächst die Anklage vorgelesen. Hierauf werden der Angeklagte, die vorgeladenen Zeugen und die Sachverständigen befragt.
[2] Die Parteien können auf die Vorträge verzichten und die Würdigung der Akten dem Richter überlassen.

8. Der Straf- und Massnahmebefehl [87]

§ 102 [88]

[1] Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt unterschriftlich eingestanden, erlässt der Untersuchungsrichter einen Straf- bzw. Massnahmebefehl, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und/oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit oder eine nicht freiheitsentziehende Massnahme für angemessen hält.
[2] Kommt die Verweigerung oder der Widerruf des bedingten Strafvollzugs in Frage, hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten vorgängig dazu einzuvernehmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
[3] Der Straf- oder Massnahmebefehl wird, sobald ihn der Staatsanwalt genehmigt hat, den Parteien zugestellt. Diese können innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.
[4] Richtet sich die Einsprache gegen einen Straf- oder Massnahmebefehl des kantonalen Untersuchungsrichters, ist sie mit den Akten dem Staatsanwalt zur Anklage beim Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts weiterzuleiten. In den übrigen Fällen ergänzt der Untersuchungsrichter den Straf- oder Massnahmebefehl im Sinne von § 74 und überweist ihn dem Einzelrichter des Bezirks.
[5] Der Straf- oder Massnahmebefehl ersetzt die Anklage. Abänderungen und Ergänzungen durch die Anklagebehörden bleiben vorbehalten.
[6] Wird der Straf- oder Massnahmebefehl nicht genehmigt, kann der Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter Weisungen erteilen.
[7] Richtet sich die Einsprache nur gegen die Kosten, die Entschädigung oder die Schadenersatzforderung, ist sie zu begründen. Der Richter entscheidet in diesem Fall ohne mündliche Verhandlung.
[8] Die Einsprache kann mit Zustimmung des Anklägers bis zum Abschluss des Beweisverfahrens zurückgezogen werden.
[9] Wird keine Einsprache erhoben, oder wird sie zurückgezogen, kommt dem Straf- bzw. Massnahmebefehl die Wirkung eines Urteils zu.

9. Selbstständiges Einziehungs- oder Verwendungsverfahren [89]

§ 103 [90] Einziehung

[1] Unterliegt ein Gegenstand oder Vermögenswert der Einziehung nach Art. 69 bis 72 des Strafgesetzbuches, wird darüber eine besondere Untersuchung geführt:

a) wenn in der Schweiz kein Strafverfahren durchgeführt werden kann oder
b) nach einer Verfahrenstrennung.
[2] Zuständig ist die Untersuchungsbehörde, die sachlich zuständig wäre.

§ 104 [91] Einziehungsverfügung

[1] Sind die Voraussetzungen für eine Einziehung erfüllt, so erlässt der Untersuchungsrichter eine Einziehungsverfügung und entscheidet nach Möglichkeit über eine Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 des Strafgesetzbuches).
[2] In den übrigen Fällen stellt der Untersuchungsrichter das Verfahren ein. Der Staatsanwalt kann innert zehn Tagen die Einstellungsverfügung aufheben.
[3] Ist nach Abschluss eines Einziehungsverfahrens über die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten zu entscheiden, wird dafür nachträglich ein selbstständiges Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnitts durchgeführt.

§ 104a [92] Einsprache

[1] Gegen die Einziehungsverfügung können der Betroffene und der Staatsanwalt innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.
[2] Richtet sich die Einsprache gegen eine Einziehungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichters, ist die Verfügung mit den Akten dem Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts als Antrag weiterzuleiten. In den übrigen Fällen überweist der Untersuchungsrichter die Einziehungsverfügung dem Einzelrichter des Bezirks.

III. Teil
Das Verfahren bei Übertretungen

§ 105 Zuständigkeit

[1] Die Strafverfolgung wegen Übertretungen steht den Untersuchungsrichtern der Bezirke zu.
[2] Wird eine Übertretung in einem Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, ist die Strafverfolgung der Übertretung mitzunehmen, sofern die Abwandlung noch nicht an die Hand genommen wurde.

§ 106 Anwendung allgemeiner Bestimmungen

Die Bestimmungen des I. und II. Teiles dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 107 [93] Verhaft

[1] Personen, welche bei einer Übertretung betroffen werden und in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben oder sich nicht ausweisen können und nicht sofort für Busse und allfällige Kosten Sicherheit leisten, sind sofort der zuständigen Behörde zuzuführen. Die Untersuchungshaft darf höchstens 24 Stunden dauern.

[2] Auf gleiche Weise ist gegen Personen vorzugehen, welche der Aufforderung, von einer Übertretung abzustehen, nicht Folge leisten.
[3] Im Übrigen darf niemand wegen einer Übertretung verhaftet werden.

§ 108 Verzicht auf Einvernahme

Erscheint der Tatbestand durch den Bericht einer Behörde oder eines Beamten genügend abgeklärt, kann von der Einvernahme des Angeschuldigten abgesehen werden.

§ 109 Bussenerhebung auf der Stelle

[1] Der Untersuchungsrichter kann Polizei- und Kontrollorgane ermächtigen, bei bestimmten Übertretungen die Busse auf der Stelle zu erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.
[2] Erachtet der Untersuchungsrichter die Übertretung durch die auf der Stelle erhobene Busse als genügend geahndet, wird keine Untersuchung eröffnet.

§ 110 Strafverfügung

In den übrigen Fällen erlässt der Untersuchungsrichter eine Strafverfügung.

§ 111 [94] Einsprache

Der Bestrafte und der Staatsanwalt können innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.

§ 112 [95] Ergänzung der Untersuchung, Weisung an Einzelrichter

[1] Wird Einsprache erhoben, ist der Bestrafte aufzufordern, seine Beweismittel anzugeben. Hierauf sind die noch notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen; der Bestrafte ist einzuvernehmen.
[2] Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter, ob er an der Strafverfügung festhält oder nicht.
[3] Hält er an der Bestrafung fest, ergänzt der Untersuchungsrichter die Verfügung im Sinne von § 74 und überweist sie als Anklage dem Einzelrichter.
[4] Der Bestrafte kann die Einsprache mit Zustimmung des Untersuchungsrichters bis zum Abschluss des Beweisverfahrens zurückziehen.

IV. Teil
Das Verfahren gegen Jugendliche [96]

§ 113 [97] Anwendbares Verfahren

[1] Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach den Art. 5 ff. und 39 ff. des Jugendstrafgesetzes. Im Übrigen sind die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens sinngemäss anzuwenden, soweit sie den folgenden Bestimmungen nicht widersprechen.
[2] Für die Verteidigung gilt insbesondere Art. 40 des Jugendstrafgesetzes.

§ 114 [98] Beschränkte Öffentlichkeit

[1] Das Verfahren ist unter Vorbehalt von Art. 39 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes nicht öffentlich.
[2] Ferner können die Eltern, der Vormund, die Vertreter der zuständigen Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörde und die Bewährungshilfe zu den nicht öffentlichen Verhandlungen zugelassen werden oder es kann ihnen Akteneinsicht gewährt werden.

§ 115 [99] Berichterstattung

[1] Die Berichterstattung in den Medien ist nur mit Bewilligung der Untersuchungsbehörde oder des Gerichtspräsidenten zulässig.
[2] Sie darf nur bewilligt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.
[3] Der Angeschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist in jedem Fall vorher anzuhören.

§ 116 [100] Kenntnisgabe an gesetzliche Vertreter und Behörden

Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls die zuständige Vormundschafts- und Fürsorgebehörde sind über Untersuchungshandlungen und die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen in der Regel unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 117 [101] Änderung von Massnahmen

Die Vollzugsbehörde entscheidet über Änderungen im Sinne von Art. 18 des Jugendstrafgesetzes. Für härtere Massnahmen gelangt sie an die zuständige Jugendanwaltschaft, die vorsorgliche Massnahmen anordnen kann.

§ 118 [102] Zusammenarbeit

[1] Den Jugendanwälten steht die Bewährungshilfe zur Verfügung, die rechtzeitig beizuziehen ist. Sie können auch die Dienste der Vormundschafts- und Schulbehörden sowie die Sozialdienste in Anspruch nehmen.
[2] Für die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts gilt Art. 20 des Jugendstrafgesetzes.
[3] Dem Jugendanwalt steht das Recht zu, die Beschlüsse der Behörden des Zivilrechts anzufechten.

§ 119 -131 [103]

§ 132 [104] Verfügung und Anklage

[1] Der Jugendanwalt führt die Untersuchung und hört den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter an, falls sich eine Anhörung zur Abklärung des Sachverhalts oder der persönlichen Verhältnisse als notwendig erweist.

[2] Der Jugendanwalt kann eine Mediation nach Art. 8 des Jugendstrafgesetzes anordnen. Zu diesem Zweck kann das Verfahren unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 vorläufig eingestellt werden.
[3] Der Jugendanwalt erlässt eine Massnahme- bzw. Strafverfügung mit Begründung, sofern er nicht eine Unterbringung oder einen Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen für angemessen hält.
[4] In den übrigen Fällen erhebt der Jugendanwalt beim kantonalen Jugendgericht oder beim Einzelrichter in Strafsachen Anklage. Vorbehalten bleibt § 37 Abs. 2 der Gerichtsordnung.

§ 133 [105] Einsprache

[1] Gegen die Massnahme- oder Strafverfügung können der Bestrafte, dessen gesetzlicher Vertreter, das Opfer und der Staatsanwalt innert zehn Tagen beim Jugendanwalt Einsprache erheben.
[2] Nötigenfalls ergänzt der Jugendanwalt die Untersuchung und trifft einen neuen Entscheid.
[3] Hält der Jugendanwalt an der Verfügung fest oder erfolgt gegen seinen neuen Entscheid wiederum Einsprache, werden die Akten dem kantonalen Jugendgericht oder dem Einzelrichter in Strafsachen überwiesen. Die Verfügung ersetzt die Anklage.

V. Teil
Öffentlichkeit und Personenschutz [106]

§ 134 [107] Öffentlichkeit des Verfahrens

[1] Strafverfahren sind mit Ausnahme des Untersuchungs- und Anklageverfahrens öffentlich.
[2] Vorbehalten bleiben § 114 der Strafprozessordnung und § 91 der Gerichtsordnung.
[3] Zur Gerichtsberichterstattung kann in Ausnahmefällen Einsicht in die Verfahrensakten gewährt werden.

§ 134a [108] Orientierung der Öffentlichkeit

[1] Die Untersuchungs- und Anklagebehörde sowie im Gerichtsverfahren der Gerichtspräsident sind befugt, die Medien zuhanden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren.
[2] Die Information muss die Unschuldsvermutung und so weit möglich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren.
[3] Bis die Untersuchungsbehörde die Leitung der polizeilichen Ermittlungen übernommen hat, kann das Polizeikommando über Fahndungen, strafbare Handlungen und Unfälle informieren, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.
[4] Die Untersuchungsbehörde kann das Polizeikommando mit der Information der Öffentlichkeit beauftragen.

§ 134b [109] Personenschutz

[1] Bei dringendem Verdacht auf Straftaten, insbesondere gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, informiert der Untersuchungsrichter die gefährdeten oder in Schulen, Heimen, Spitälern oder Freizeitorganisationen verantwortlichen Personen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Personen erforderlich erscheint.
[2] Er ordnet die angemessenen Auflagen und gebotenen Schutzmassnahmen an.
[3] § 134a Abs. 2 gilt sinngemäss.

VI. Teil
Die Rechtsmittel

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 135 [110] Legimitation

[1] Die Rechtsmittel stehen zu:
a) den Parteien und ihren gesetzlichen Vertretern,
b) dem Verteidiger, sofern der Vertretene nicht ausdrücklich auf das Rechtsmittel verzichtet,
c) beim Tod des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten seinen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und dem Ehegatten.
[2] Überdies steht die Beschwerde allen Personen zu, welche durch den Entscheid einer Untersuchungsbehörde oder eines Gerichtes unmittelbar betroffen werden.

§ 136 Verschlechterungsverbot

[1] Hat der Staatsanwalt zugunsten eines Angeklagten ein Rechtsmittel ergriffen, darf das Urteil nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, sofern nicht auch die Gegenpartei das Rechtsmittel ergriffen hat.
[2] Ergreift der Verurteilte ein Rechtsmittel, darf er im Rechtsmittelentscheid nicht schlechter gestellt werden als im angefochtenen Entscheid, sofern nicht auch eine Gegenpartei ein Rechtsmittel ergriffen oder sich einem solchen angeschlossen hat.
[3] Das Verschlechterungsverbot schützt vor schwererer Vorstrafe, nicht vor Massnahmen.

§ 137 Wirkung für Mitangeklagte

Hat ein Rechtsmittel zur Folge, dass ein Entscheid zugunsten eines Angeklagten aus Gründen abgeändert wird, die auch andern Mitangeklagten zustatten kommen, ist der Entscheid auch zu ihren Gunsten abzuändern.

§ 138 Privatrechtliche Ansprüche

[1] Des privatrechtlichen Anspruches wegen können nur die Rechtsmittel ergriffen werden, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung möglich sind.
[2] Wird jedoch Berufung wegen des Schuldspruches oder des Strafmasses erklärt, kann unabhängig vom Streitwert auch Berufung im Zivilpunkt erklärt werden.
[3] Wird im Zivilpunkt Berufung erklärt und ist wegen des Schuldspruches oder Strafmasses nur die Nichtigkeitsbeschwerde gegeben, entscheidet das Kantonsgericht im Berufungsverfahren auch über die Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 139 [111] Sicherstellung und Tragung der Kosten

[1] Der Geschädigte und das Opfer sind zur Sicherstellung der Kosten und einer allfälligen Entschädigung verpflichtet, wenn sie Einsprache, Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wegen des Schuldspruches oder des Strafmasses erklären. Vorbehalten bleiben § 19 Abs. 2 Strafprozessordnung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz).[112]
[2] Für die Kostenvorschuss- und Kautionspflicht im Zusammenhang mit der Beurteilung privatrechtlicher Ansprüche sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar.
[3] Wird innert der angesetzten Frist keine Sicherstellung geleistet, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.
[4] Nach Massgabe des Unterliegens haben der Geschädigte und das Opfer die Kosten und Entschädigung zu tragen.

2. Die Beschwerde

§ 140 [113] Zulässigkeit

[1] Die Beschwerde ist zulässig, sofern das Gesetz sie nicht ausdrücklich ausschliesst:
a) beim Staatsanwalt gegen Amtshandlungen, Verfügungen und Beschlüsse der Untersuchungsbehörden.
b) beim Kantonsgericht gegen Amtshandlungen, Verfügungen und Beschlüsse des Staatsanwaltes, der Einzelrichter, der erstinstanzlichen Gerichte und ihrer Präsidenten, ebenso gegen Entscheide der Einzelrichter und erstinstanzlichen Gerichte, wenn nur die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden.
[2] Die Beschwerde ist ausgeschlossen, sofern die Einsprache oder ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

§ 141 Ausschluss

[1] Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn ein abgelehnter Antrag neuerdings beim Gericht gestellt werden kann.

[2] Beschlüsse, die das Gericht während der Hauptverhandlung erlassen hat, können nur mit der gegen das Urteil eingelegten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§ 141a [114] Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hemmt den Vollzug nur, wenn dies von der Beschwerdeinstanz verfügt wird.

§ 142 Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung.

3. Die Berufung

§ 143 [115] Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen.

§ 144 Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils im Umfang der Berufungsanträge.

§ 145 Umfang der Überprüfung

Das Kantonsgericht überprüft Verfahren und Entscheid der ersten Instanz im Rahmen der Berufungsanträge.

§ 146 [116] Frist und Form

[1] Die Berufung ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils schriftlich bei der ersten Instanz zu erklären.
[2] In der Eingabe ist zu erklären, welche Abänderungen des angefochtenen Entscheides und welche Beweisergänzungen im Berufungsverfahren verlangt werden.
[3] Die Berufungserklärung ist mit den Akten und allfälligen Bemerkungen unverzüglich an die Berufungsinstanz weiterzuleiten, unter Mitteilung an die andern Parteien.

§ 147 [117] Prüfung der Berufungserklärung, Anschlussberufung

[1] Findet der Präsident des Kantonsgerichtes die Voraussetzungen der Berufung als nicht erfüllt, weist er sie zurück und setzt eine kurze Frist an zur Erklärung, ob an der Berufung festgehalten werde.

[2] Wird an der Berufung festgehalten und erweist sie sich nicht als unzulässig, ist den andern Parteien das Recht einzuräumen, sich innert zehn Tagen der Berufung anzuschliessen.
[3] Wird die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen, fällt auch die Anschlussberufung dahin.

§ 148 [118] Verfahren

[1] Für das Verfahren vor Kantonsgericht gelten vorbehältlich der Berufungsbestimmungen diejenigen über das Verfahren vor erster Instanz.
[2] Der Gerichtspräsident kann im Berufungsverfahren das schriftliche Verfahren anordnen:
a) bei Berufungen gegen nachträgliche gerichtliche Entscheide;
b) in weiteren Fällen, wenn der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft zustimmen.

In diesen Fällen wird in der Regel ein einfacher Schriftenwechsel angesetzt.

§ 149 Beweisaufnahme, neue Beweismittel

[1] Beweisaufnahmen werden nicht wiederholt, wenn es sich nicht um wichtige Feststellungen oder um die Behebung wesentlicher Widersprüche handelt.
[2] Neue Beweismittel sind zulässig. Mit der Durchführung der neuen Beweisaufnahmen kann der Untersuchungsrichter beauftragt werden. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Haben sie nicht teilgenommen, ist ihnen vom Beweisergebnis vor der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben.

§ 150 [119] Dispens vom Erscheinen: Ausbleiben des Berufungsklägers

[1] Der Präsident kann Parteien, deren Anwesenheit vor Kantonsgericht nicht erforderlich ist, vom Erscheinen befreien.
[2] Hat der Präsident den Berufungskläger vom persönlichen Erscheinen nicht befreit und bleibt dieser der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, wird die Berufung abgeschrieben.

§ 151 [120] Rückweisung an die Vorinstanz

Eine Rückweisung an die erste Instanz findet nur statt, wenn diese über einen Anklagepunkt nicht entschieden hat und eine Partei die Rückweisung beantragt, oder wenn ein schwerer Verfahrensmangel vorliegt.

4. Die Nichtigkeitsbeschwerde

§ 152 Zulässigkeit

Gegen Urteile, die nicht der Berufung unterliegen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig, wenn geltend gemacht wird, das angefochtene Urteil beruhe:

a) auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes,
b) auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme,
c) auf einer Verletzung materiellen Rechts.

§ 153 Aufschiebende Wirkung, Umfang der Überprüfung

[1] Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils im Umfang der Beschwerdeanträge.
[2] Das Kantonsgericht überprüft Verfahren und Entscheid der ersten Instanz im Rahmen der Beschwerdeanträge.

§ 154 [121] Frist und Form

[1] Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils bei der ersten Instanz schriftlich und begründet einzureichen.
[2] Die Beweismittel sind zu bezeichnen.
[3] Die Beschwerdeschrift ist mit den Akten und allfälligen Gegenbemerkungen unverzüglich an die Beschwerdeinstanz weiterzuleiten, unter Mitteilung an die andern Parteien.

§ 155 Verfahren

[1] Ist die Nichtigkeitsbeschwerde verspätet eingereicht worden oder enthält sie keine Begründung, tritt das Kantonsgericht nicht darauf ein.
[2] Erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde sofort nach Eingang der Akten als unbegründet, entscheidet das Kantonsgericht, ohne die Gegenpartei und die Vorinstanz anzuhören. Andernfalls ist sie diesen zur Vernehmlassung unter Fristansetzung mitzuteilen.

§ 156 Rechtsfolgen

[1] Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt das Kantonsgericht das Urteil auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn der Angeklagte freizusprechen oder das Verfahren einzustellen ist.
[2] In den andern Fällen wird die Sache zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Die rechtliche Begründung des Entscheides des Kantonsgerichtes ist verbindlich.

5. Die Revision

§ 157 [122] Voraussetzungen

Ein rechtskräftig erledigtes Strafverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn
a) Tatsachen oder Beweise vorliegen, die der entscheidenden Behörde zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit einer früher festgestellten Tatsache geeignet sind, einen Freispruch, eine mildere Beurteilung oder eine Verurteilung herbeizuführen.

b) durch eine Straftat auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde,
c) seit Erlass des Entscheides ein anderer ausgefällt wurde, der mit dem früheren unvereinbar ist,
d) der Entscheid einer internationalen Behörde es erfordert.

§ 157a [123] Berechtigung

[1] Die Revision kann vom Verurteilten, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und dem Opfer unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Opferhilfegesetzes verlangt werden.
[2] Zugunsten des Verurteilten können nach dessen Ableben auch der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie bis und mit zweitem Grad oder bei deren Fehlen die Geschwister die Revision verlangen.

§ 157b [124] Frist und Tragweite

[1] Die Revision ist an keine Frist gebunden. Zuungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten kann sie nur verlangt werden, wenn die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist.
[2] Die Revision erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Beteiligten der strafbaren Handlung, die Gegenstand des Urteils war und wofür Revision verlangt wird.

§ 157c [125] Form und Wirkung

[1] Das Gesuch ist beim Kantonsgericht einzureichen. Die Revisionsgründe und die Beweismittel sind anzugeben.
[2] Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Präsident dies verfügt.

§ 157d [126] Verfahren
a) Im allgemeinen

[1] Erweist sich das Gesuch nicht zum vornherein als unbegründet, so ordnet der Präsident die zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Erhebungen und Beweisaufnahmen an. Er kann den Untersuchungsrichter mit der Durchführung betrauen.
[2] Der Präsident kann schon vor dem Entscheid des Kantonsgerichtes die einstweilige Freilassung des Verurteilten verfügen oder die Untersuchungshaft anordnen.

§ 157e [127] b) Vernehmlassung

[1] Sind die Erhebungen oder Beweisaufnahmen durchgeführt, so setzt der Präsident den Parteien eine Frist zur Vernehmlassung und Einreichung schriftlicher Anträge.
[2] Zu diesem Zwecke sind den Parteien die Akten aufzulegen.

§ 157f [128] c) Entscheid:
aa) Mündliche Verhandlung

[1] Hierauf entscheidet das Kantonsgericht über das Gesuch.
[2] Über die Revision eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung entscheidet der Kantonsgerichtspräsident.
[3] Auf Begehren einer Partei kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Es ist der Gegenpartei freigestellt, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder schriftliche Anträge einzureichen.

§ 157g [129] bb) Zugunsten des Verurteilten

Sofern die Revision zugunsten des Verurteilten erfolgt, kann das Kantonsgericht sofort das Urteil fällen.

§ 157h [130] cc) Übrige Fälle

In den übrigen Fällen entscheidet das Kantonsgericht, ob die Sache an die Untersuchungsbehörde oder zur neuen Hauptverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zu weisen ist.

§ 157i [131] dd) Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

VII. Teil
Der Vollzug

1. Der Vollzug der Strafen und Massnahmen

§ 158 Bundesrecht

Soweit das Bundesrecht für den Vollzug von Strafen und Massnahmen Erleichterungen gestattet, können die Vollzugsbehörden diese anwenden.

§ 159 [132] Vollstreckbarkeit, Vollzugsbehörden

[1] Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.
[2] Das zuständige Departement vollzieht die rechtskräftigen Entscheide des Kantonsgerichtes, des kantonalen Strafgerichtes, des kantonalen Jugendgerichtes, des Staatsanwaltes, der Jugendanwälte, der kantonalen Untersuchungs- und Einzelrichter sowie die nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) vollstreckbar erklärten ausländischen Strafentscheide. Das Verkehrsamt vollzieht das Fahrverbot nach Art. 67b des Strafgesetzbuches.

[3] Die Bezirksämter vollziehen die andern Entscheide.
[4] Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Strafregisterbehörden besorgen die Gerichtskanzleien.

§ 159a [133] Vorzeitiger Antritt des Straf- und Massnahmevollzugs

[1] Auf Ersuchen des Angeschuldigten, der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten hat, kann die im Strafverfahren zuständige Instanz den vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmevollzugs anordnen. Sie macht den Angeschuldigten auf diese Möglichkeit aufmerksam, sobald es der Verfahrensstand erlaubt.
[2] Mit der Verfügung und den notwendigen Informationen über den Angeschuldigten geht die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheide über die Vollzugsmodalitäten an die Strafvollzugsbehörde über. Es gilt das ordentliche Vollzugsrecht.
[3] Haftbeschwerden im Sinne von § 28 und Haftentlassungsgesuche im Sinne von § 32 Abs. 3 bleiben jederzeit möglich.

§ 160 [134] Rechtsmittel

Verfügungen der Strafvollzugsbehörden können innert zehn Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 161 [135] Zeitpunkt

[1] Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort zu vollziehen.
[2] In begründeten Fällen kann der Vollzug aufgeschoben werden.

§ 162 Anstalten

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Anstalten, in denen die Freiheitsstrafen und Massnahmen vollzogen werden.
[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit ausserkantonalen staatlichen und privaten Anstalten Vereinbarungen über den Vollzug von Strafen und Massnahmen zu treffen.

§ 163 [136] Geldstrafen und Bussen

[1] Der Vollzug der Geldstrafen und Bussen erfolgt nach den Art. 35 ff. und 106 ff. des Strafgesetzbuches.
[2] Die Vollzugsbehörde wird mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe beauftragt.

§ 164 [137] Vollzugskosten

[1] Die Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme trägt der Staat.

[2] Die verurteilte Person hat diese Kosten zu ersetzen, soweit dadurch ihre Resozialisierung nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleiben Art. 380 des Strafgesetzbuches und Art. 43 des Jugendstrafgesetzes.

§ 165 [138]

§ 166 [139] Anfall von Geldstrafen, Bussen und Einziehungen

[1] Die durch kantonale Gerichte oder Behörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen werden zuhanden des Kantons, die übrigen zuhanden des Bezirks eingezogen, soweit nicht eine abweichende Regelung besteht.
[2] Die gleiche Regelung gilt für den Erlös aus eingezogenen Gegenständen, verfallenen Sicherheitsleistungen, Geschenken oder anderen Zuwendungen, soweit er nicht dem Geschädigten oder dem Opfer zuerkannt wurde.

§ 167 [140] Vollzugsverfügung nach StGB

[1] Die Vollzugsbehörde ist zuständig für Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.
[2] Sie ist namentlich zuständig zum Erlass von Verfügungen
a) zur Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 5);
b) gemäss Art. 95 Abs. 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat (Art. 62a Abs. 6);
c) zur bedingten Entlassung und Aufhebung der Massnahme (Art. 62d);
d) zur vorübergehenden stationären Platzierung (Art. 63 Abs. 3);
e) zur Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung (Art. 63a Abs. 1 und 2);
f) zum Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 3);
g) zur bedingten Entlassung aus der Verwahrung, Entscheid gemäss Art. 95 Abs. 4 (Art. 64a Abs. 4 und Art. 64b);
h) zur Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbots (Art. 67a Abs. 3 bis 5);
i) zur Bestimmung der Vollzugsform für Freiheitsstrafen (Art. 77 ff.);
j) zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86).
[3] Für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit (Art. 375) kann der Regierungsrat eine besondere Verwaltungsstelle oder Institution bestimmen.

§ 168 [141] Verfahren

[1] Für den Straf- und Massnahmevollzug, nachträgliche gerichtliche Entscheide oder Begnadigungen kann die Untersuchungsbehörde mit der Durchführung von Beweismassnahmen beauftragt werden.
[2] Soweit solche Entscheide nicht von Amtes wegen zu treffen sind, ist es Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unterlagen zu nennen.
[3] Ist der Entscheid nach freiem Ermessen zu treffen, wird der Verurteilte unter Fristansetzung zur Vernehmlassung aufgefordert. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

2. Strafregister

§ 169 [142] Registerbehörden

Über die Führung des Strafregisters erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

§ 170 [143]

3. Bewährungshilfe [144]

§ 171 [145] Zuständigkeit

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung der Bewährungshilfe zuständige Verwaltungsstelle oder Institution. Er kann dieser weitere Aufgaben übertragen.

4. Begnadigung

§ 172 [146] Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung wird ausgeübt:
a) bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidi- gung und bei Straftaten, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen, vom Kantonsrat,
b) in den übrigen Fällen von der zuständigen Kommission des Kantonsrates.

§ 173 [147] Einleitung

[1] Begnadigungsgesuche sind an das zuständige Departement zu richten.
[2] Das zuständige Departement holt die Akten des Strafverfahrens, die Stellungnahme der Vollzugsanstalt sowie des Gerichts, das in der Sache selbst geurteilt hat, ein. Es leitet das Begnadigungsgesuch zusammen mit den Akten an die Begnadigungsbehörde weiter.

§ 174 [148] Wirkung

[1] Das Begnadigungsgesuch hemmt den Vollzug des Urteils nicht.
[2] Das zuständige Departement kann die Vollstreckung aufschieben, wenn das Begnadigungsgesuch nicht aussichtslos erscheint.

§ 175 [149] Verfahren

[1] Die Begnadigungsbehörde prüft bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung und bei Straftaten, die mit einem solchen Verbre-

chen oder Vergehen in Zusammenhang stehen, das Gesuch und stellt dem Kantonsrat begründeten Antrag, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen werden soll.
[2] Der Kantonsrat entscheidet über das Begnadigungsgesuch in geheimer Abstimmung. Eine Diskussion findet nicht statt.
[3] In den übrigen Fällen entscheidet die Begnadigungsbehörde endgültig.
[4] Die Vorschriften der Gerichtsordnung über den Ausschluss und die Ablehnung von Behördemitgliedern und Funktionären gelten sinngemäss auch für das Begnadigungsverfahren.

§ 176 Umfang des Gnadenerlasses, strafrechtliche Folgen

[1] Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.
[2] Wird die Begnadigung bedingt ausgesprochen, bestimmt die Begnadigungsbehörde dem Begnadigten eine Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 177 Zivilrechtliche Folgen

Die Begnadigung hat keinen Einfluss auf die Prozesskosten und die zivilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung.

5. Der Vollzug der Ordnungsbussen, Kosten und Entschädigungen

§ 178 [150] Ordnungsbussen

Die Ordnungsbussen sind von der Instanz zu vollziehen, die den Entscheid gefällt hat.

§ 179 Betreibung, Verzicht

[1] Die Vollstreckung einer Verpflichtung auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
[2] Erscheint dieses Vorgehen wegen Zahlungsunfähigkeit von vorneherein aussichtslos, so kann auf den Vollzug verzichtet werden.

VIII. Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 180 [151] Übergangsbestimmung

Auf hängige Strafprozesse ist mit Ausnahme der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen bereits gefällte Entscheide das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben die jeweiligen bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.

§ 180a [152]

§ 181 [153] Vollzugserlasse
a) des Kantonsrates

§ 182 [154] b) des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsverordnungen, insbesondere zur gerichtlichen Polizei, zum Strafregister und zum Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 183 [155] Anpassung eines Erlasses

Die Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung)[156] vom 22. März 2000 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 Satz 2
[3] ... Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, oder wenn die Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 der Strafprozessordnung gegeben sind nach 48 Stunden, zu entlassen oder der richterlichen Behörde oder der Fremdenpolizei zuzuführen.

§ 184 Referendum, Veröffentlichung

[1] Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten[157] in die Gesetzsammlung aufgenommen.

§ 185 Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Übergangsbestimmung zur Revision vom 1. Dezember 1988

Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Strafprozesse sind, sofern Anklage erhoben ist, nach den Bestimmungen der bisherigen Strafprozessordnung zu Ende zu führen.

[1] GS 16-509 mit Änderungen vom 3. Februar 1982 (GS 17-354), vom 24. Februar 1983 (GS 17-392), vom 1. Dezember 1988 (GS 17-817), vom 12. Mai 1993 (GS 18-340), vom 16. September 1998 (GS 19-324), vom 29. Mai 2002 (AnwV; GS 20-224), vom 16. Oktober 2002 (GS 20-283), vom 27. November 2003 (GS 20-443), vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse; GS 21-61b) und vom 18. Februar 2009 (KOBV, GS 22-60b).
[2] SRSZ 100.000.
[3] Abs. 3 in der Fassung vom 18. Februar 2009.
[4] Abs. 2 neu eingefügt am 1. Dezember 1988, bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
[5] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.

[6] Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2008.
[7] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[8] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 4 und 5 neu).
[9] SR 313.0.
[10] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 und 3 neu).
[11] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[12] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[13] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[14] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[15] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[16] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[17] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[18] Bst. b und d (neu) in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[19] SR 312.5.
[20] Abs. 2 aufgehoben am 16. Oktober 2002; bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
[21] Abs. 2 Bst. b, c in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 29. Mai 2002.
[22] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[23] Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[24] Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[25] Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 3 bis 5 neu).
[26] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[27] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[28] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[29] Abs. 1 Bst. c und d (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988 sowie Bst. a in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[30] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[31] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 (Satz 2 neu).
[32] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[33] Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[34] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 (Satz 3 neu).
[35] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[36] Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[37] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[38] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[39] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[40] Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[41] Fassung vom 12. Mai 1993.
[42] Fassung vom 24. Februar 1983.
[43] Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 4 (neu) in der Fassung vom 27. November 2003.
[44] Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003, BBl 2003 4436 ff.
[45] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[46] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[47] Neu eingefügt am 27. November 2003.
[48] BBl 2003 4465 ff.
[49] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.

[50] Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002; bisherige Abs. 2 - 4 werden zu Abs. 3 - 5.
[51] Abs. 3 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[52] Fassung vom 12. Mai 1993.
[53] Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[54] Neu eingefügt am 12. Mai 1993.
[55] Untertitel (neu) und § 48 Fassung vom 1. Dezember 1988.
[56] Untertitel (neu) und § 48 Fassung vom 1. Dezember 1988.
[57] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[58] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[59] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[60] Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
[61] Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[62] Überschrift, Abs. 1 – 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.
[63] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Mai 1993 und Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[64] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[65] Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
[66] Abs. 3 aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[67] Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[68] Abs. 1 aufgehoben am 16. Oktober 2002; bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
[69] Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 4 neu).
[70] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[71] Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002; bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.
[72] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[73] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[74] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[75] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[76] Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[77] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[78] Abs. 2 aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[79] Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[80] Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[81] Abs. 4 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[82] Abs. 2 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[83] Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
[84] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[85] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[86] Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
[87] Fassung vom 15. Februar 2006.
[88] Abs. 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 1, 3 bis 6 und 9 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[89] Fassung vom 15. Februar 2006.
[90] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[91] Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 1 und 3 (neu) in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[92] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[93] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[94] Fassung vom 1. Dezember 1988.

[95] Abs. 4 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[96] Fassung vom 15. Februar 2006; bisherige Abschnittstitel werden aufgehoben.
[97] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 neu).
[98] Fassung vom 15. Februar 2006.
[99] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
[100] Fassung vom 15. Februar 2006.
[101] Fassung vom 15. Februar 2006, bisheriger Abs. 2 aufgehoben.
[102] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 und 3 neu).
[103] Aufgehoben am 15. Februar 2006.
[104] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 4 neu).
[105] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[106] Fassung vom 15. Februar 2006.
[107] Fassung vom 15. Februar 2006; bisheriger Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.
[108] Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[109] Neu eingefügt am 15. Februar 2006.
[110] Berichtigung von Abs. 1 Bst. b: Abl 1974 1246.
[111] Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 3 und 4 neu).
[112] SR 312.5.
[113] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[114] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[115] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[116] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 27. November 2003.
[117] Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
[118] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 neu).
[119] Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
[120] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[121] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 27. November 2003.
[122] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[123] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988 und Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[124] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[125] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[126] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[127] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[128] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[129] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[130] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[131] Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
[132] Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[133] Fassung vom 15. Februar 2006.
[134] Fassung vom 1. Dezember 1988.
[135] Fassung vom 15. Februar 2006.
[136] Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 3 aufgehoben.
[137] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[138] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[139] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
[140] Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 3 neu).

[141] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[142] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[143] Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
[144] Fassung vom 15. Februar 2006.
[145] Neu eingefügt am 15. Februar 2006.
[146] Buchstabe b in der Fassung vom 16. September 1998.
[147] Fassung vom 15. Februar 2006.
[148] Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
[149] Abs. 4 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
[150] Abs. 2, 3 und 4 am 16. Oktober 2002 aufgehoben.
[151] Fassung vom 15. Februar 2006.
[152] Aufgehoben am 15. Februar 2006.
[153] Aufgehoben durch § 242 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (GS 16-563).
[154] Fassung vom 15. Februar 2006.
[155] Fassung vom 16. Oktober 2002.
[156] SRSZ 520.110.
[157] Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (GS 16-614); Änderungen vom 24. Februar 1983 am 22. April 1983 (Abl 1983 330), vom 1. Dezember 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-826), vom 12. Mai 1993 am 1. August 1993 (GS 18-342), vom 16. September 1998 am 1. Dezember 1998 (Abl 1998 1332), vom 29. Mai 2002 am 1. September 2002 (Abl 2002 1346), vom 16. Oktober 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2059), vom 27. November 2003 (ohne §§ 38 Abs. 4 und 41a) am 1. Februar 2004 (Abl 2004 42) bzw. am 1. Januar 2005 (§§ 38 Abs. 4 und 41a; Abl 2004 2098), vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090) und vom 18. Februar 2009 am 1. September 2009 (Abl 2009 1986).

Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz [1]

(Vom 20. Januar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 150 Abs. 3 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974,[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3]

[1] Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden und für die Rechtspflege, soweit nicht durch Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Erlasse des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.
[2] Der Regierungsrat erlässt einen Gebühren-Tarif.

§ 2 [4]

[1] Benützungs-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Verordnung oder in einem andern gesetzlichen Erlass oder im Gebühren-Tarif vorgesehen sind.
[2] Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in andern Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.- bis Fr. 5000.- erhoben werden.

§ 3 [5]

[1] Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen sind unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den gesetzlichen Ansätzen festzusetzen.
[2] Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 180.-- für die Stunde nicht überschritten werden.
[3] Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.
[4] Gebühren und Auslagen können für Rechtsmittelverfahren als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 4 [6]

Barauslagen und Entschädigungen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen, ausgenommen Kanzleigebühren, die in der Gebühr enthalten sein können.

§ 5 [7]

[1] Die Gebühr trägt, wer die öffentliche Sache oder Anstalt beansprucht oder eine Amtshandlung veranlasst hat.
[2] Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit dem Entscheid auferlegt werden.
[3] Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, so haften sie mangels anderer Vorschriften solidarisch.

§ 6

[1] Benützungsgebühren fallen in die Staats-, Bezirks- oder Gemeindekasse.
[2] Verwaltungsgebühren kantonaler Behörden und Amtsstellen fallen in die Staatskasse.
[3] Verwaltungsgebühren von Behörden und Amtsstellen der Bezirke und Gemeinden fallen in die Bezirks- oder Gemeindekasse, sofern die Bezirke und Gemeinden keine andere Regelung getroffen haben.
[4] Gerichtsgebühren fallen in die Gerichtskasse; Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.
[5] Die Gebühren können, sofern sie Fr. 1000.- nicht übersteigen, durch Nachnahme erhoben werden.

§ 7

[1] Die Gebühren, Entschädigungen und Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.
[2] Der Gebührenpflichtige kann gegen Vergütung eine detaillierte Abrechnung verlangen.

§ 8

[1] Die Kostenrechnung ist mit der Hauptsache anfechtbar. Sie ist durch Beschwerde auch für sich allein anfechtbar.
[2] Verlangt der Gebührenpflichtige innert zehn Tagen im Sinne von § 7 Abs. 2 eine detaillierte Abrechnung, so beginnt die Beschwerdefrist für die Anfechtung der Gebühr erst mit deren Zustellung zu laufen.

§ 9

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

II. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen

§ 10 [8] Kanzleigebühren

[1] Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

a)	Ausfertigung von Verfügungen oder Entscheiden je angefangene Seite	Fr.		15.-
b)	für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite	Fr.		1.-
	für die weiteren Kopien, je Seite	Fr.		--.30
c)	für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben	Fr.	10.- bis	40.-
d)	Zustellgebühr inklusive Porti, Zustellung von Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen	Fr.	30.- bis	50.-
e)	Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetzerlassen	Fr.	12.- bis	20.-

[2] Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr Fr. 15.- bis Fr. 200.-.
[3] Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

§ 11 [9] Beglaubigungen

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt die Gebühr Fr. 20.-. Sind mehrere Unterschriften auf dem gleichen Aktenstück zu beglaubigen, so beträgt die Gebühr für jede Unterschrift Fr. 10.-. Für die Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 10.- je Seite.

§ 12 [10] Dienstleistungen, Auskünfte

[1] Für Dienstleistungen und Auskünfte, die vorwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 eine Gebühr erhoben werden.
[2] Für Dienstleistungen und Auskünfte an Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
[3] Im Bereich der Strassenverwaltung kann für Dienstleistungen und Auskünfte (wie Beratungen, Augenscheine und Stellungnahmen), die im Aufwand über eine Kurzberatung hinausgehen (mehr als eine Stunde Aufwand), nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 bzw. gemäss Gebührentarif (Tiefbauamt, Dienstleistungen Strassenverwaltung) eine Gebühr erhoben werden.

§ 12a [11] Gesuche nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz

[1] Die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ist gebührenfrei.
[2] Die Bearbeitung von andern Gesuchen nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz ist gebührenfrei, wenn die nach §§ 10 und 12 berechnete Gebühr den Betrag von Fr. 40.-- nicht erreicht.

§ 13 [12] Entschädigungen an Zeugen und Auskunftspersonen

[1] Zeugen, die einen Verdienstausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.- bis Fr. 200.- pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.- bis Fr. 300.-.
[2] Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist in Anrechnung zu bringen.
[3] Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

§ 14 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

§ 15 [13] Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Übersetzer darf eine Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung gemäss den Bestimmungen über die Personal- und Besoldungsverordnung belastet werden.

III. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Staats- und Gemeindeverwaltung

§ 16 [14] Gemeindekanzlei

Nr.				Fr.
1	Abfassung und Beurkundung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung	60.-	bis	600.-

§ 16a [15] Einwohnerkontrolle

1a	Ausstellung eines Niederlassungsausweises	10.-
1b	Ausstellung oder Erneuerung eines Aufenthaltsausweises	30.-
1c	Entgegennahme der Meldung einer Geschäftseröffnung	10.-
1d	Erteilung von Auskünften an Private (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen)	
	Adressen	5.-
	volle Personalien	10.-
1e	Wohnsitzbescheinigung	10.-
1f	Lebensbescheinigung	5.-

1g	Bestätigung für Verkehrsamt			10.-

In diesen Gebühren sind allfällige Spesen (Portoauslagen, Telefonspesen, Kosten von Publikationen usw.) nicht inbegriffen.

§ 17 [16] Gemeindepräsidium

2	Amtliche Verfügungen	30.-	bis	500.-
3	Amtliche Leitung von öffentlichen Versteigerungen, von Gründungsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen	110.-	bis	600.-

§ 18 [17] Vormundschaftsbehörde

4	Protokollführung bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	30.-	bis	100.-
5	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters und andere Verfügungen	50.-	bis	1 000.-
6	Abnahme und Prüfung der Verwaltungsrechnung eines Vormundes, Beistandes oder Beirates	50.-	bis	500.-
7	Prüfung und Vormerkung des Berichtes des überlebenden Ehegatten über das Kindsvermögen: ½ Promille des reinen Vermögens, jedoch höchstens Fr. 50.-			
8	Mitwirkung bei einer amtlichen Siegelung, Inventaraufnahmen, Erbteilung oder Versteigerung: für jede halbe Stunde	25.-		
9	Hinterlegung und Änderung der Registrierung einer letztwilligen Verfügung	40.-		
10	Erbbescheinigungen	60.-	bis	700.-
11	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	40.-	bis	300.-
12	Genehmigung von Rechtsgeschäften	40.-	bis	300.-
13	Erstmalige Entgegennahme des Mündelvermögens zur Aufbewahrung und Vormerkung:			
	bei Vermögen bis Fr. 10 000.-	30.-		
	bei Vermögen über Fr. 10 000.-	50.-		
	Die gleiche Gebühr wird erhoben beim endgültigen Rückzug des Vermögens.			
14	Einvernahmen: für jede halbe Stunde	25.-		

§ 19 [18] Gemeinderat

15	Konzessionen für die Beanspruchung von Gemeindegut: Die einmalige und jährliche Gebühr richtet sich nach der Bedeutung der Anlage.			
16	Erlass von Verfügungen	60.-	bis	20 000.-
17	Behandlung anderer Geschäfte	60.-	bis	4 000.-

§ 20 [19] Betreibungsamt

18 Für die Aufnahme und Ausfertigung von Wechselprotesten sind die Ansätze der Pfändung im Betreibungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

§ 21[20] Bezirksbehörden

19 Die Gebührenansätze der Gemeinden sind sinngemäss für die Amtshandlungen der Bezirksbehörden anzuwenden.

§ 22 [21] Steuerkommission

20	Behandlung und Entscheid im Einspracheverfahren	50.-	bis	2 000.-

§ 23 [22] Departemente des Regierungsrates und kantonale Amtsstellen

21	Erlass von Verfügungen	50.-	bis	20 000.-
22	Behandlung anderer Geschäfte	50.-	bis	10 000.-

§ 24 [23] Regierungsrat

23	Konzessionen für die Beanspruchung von Staatsgut: Die einmalige und jährliche Gebühr ist nach der Bedeutung der Anlage festzulegen.			
24	Erlass von Verfügungen	50.-	bis	20 000.-
25	Behandlung anderer Geschäfte	50.-	bis	10 000.-
26	Für die Verwaltungsrechtssprechung gelten die Ansätze des Verwaltungsgerichtes.			

§ 25 [24] Verwaltungsgericht

27	Behandlung und Entscheid einer Vor- oder Zwischenfrage, wenn sie nicht mit der Hauptsache entschieden wird	60.-	bis	700.-
28	Einzelrichterentscheide	60.-	bis	2 000.-
29	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde oder einer Revision	100.-	bis	20 000.-
30	Behandlung und Entscheid einer Klage	100.-	bis	20 000.-
31	Erläuterung eines Entscheides	40.-	bis	500.-
32	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr erlassen oder unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.			

IV. Gebühren für die Strafrechtspflege

§ 26 [25] Verfahren bei Verbrechen und Vergehen

A. Untersuchung

Nr.				Fr.
1	Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Tatbestandesaufnahmen, Gutachtenberichte, Pläne, Leumundsberichte, Ausführung von Vorführungs- und Haftbefehlen, Teilnahme an oder Durchführung von Einvernahmen, Ermittlungen, Aktenauswertung usw.) je angebrochene halbe Stunde			40.-
2	Erlass von Verfügungen im Untersuchungsverfahren	30.-	bis	600.-
3	Durchführung der Strafuntersuchung (Beweisabnahmen, Aktenstudium usw.)	60.-	bis	100 000.-

B. Einstellung / Strafbefehl / Anklage

4	Einstellungsverfügung; andere Verfügungen	50.-	bis	2 000.-
5	Strafbefehl	100.-	bis	1 500.-
6	Anklageerhebung inklusive Vorbereitung und Teilnahme an Verhandlung; Anklagevertretung vor 2. Instanz; Nichtigkeitsbeschwerden, Vernehmlassungen zu Beschwerden	100.-	bis	10 000.-

C. Einzelrichter / Gericht

7	Verhandlung vor Einzelrichter und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.-	bis	3 000.-
8	Richterliche Verfügungen	30.-	bis	600.-
9	Behandlung und Entscheid einer selbständigen Vor- oder Zwischenfrage	30.-	bis	800.-
10	Verhandlung vor Gericht und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.-	bis	50 000.-
11	Behandlung und Entscheid einer Revision	90.-	bis	4 000.-
12	Redaktion eines Entscheides	100.-	bis	6 000.-
13	Erläuterung eines Entscheides	100.-	bis	900.-
14	Behandlung einer Haftbeschwerde durch Gerichtspräsident	60.-	bis	900.-

§ 27 [26] Verfahren bei Übertretungen

15	Erlass einer Strafverfügung	20.-	bis	300.-
16	Einstellungsverfügung	30.-	bis	300.-

17	Einsprache und Anklage an Einzelrichter	60.-	bis	1 500.-
18	Im Übrigen gelten die Gebührenansätze nach § 26.			

§ 28 [27] Verfahren gegen Kinder und Jugendliche

19 In Verfahren gegen Jugendliche können die Gebühren zur Hälfte erlassen werden.

§ 29 [28] Begnadigung

21	Behandlung und Beurteilung eines Begnadigungsgesuches	100.-	bis	1 000.-

§ 30 [29] Besondere Bestimmungen

Für die Tätigkeit der gerichtlichen Polizei setzt der Regierungsrat die Gebührenvergütung der Bezirke an den Kanton fest. Der Regierungsrat regelt das Abrechnungsverfahren.

V. Gebühren für die Zivilrechtspflege

§ 31 [30] Vermittler

Nr.				Fr.
1	Vermittlungsvorstand Damit sind Gebühren und Auslagen des Sühneverfahrens pauschal abgegolten. Vorbehalten bleibt § 76 ZPO. Für die Tätigkeit als Einzelrichter gelten die Ansätze von § 33.	100.-	bis	500.-

§ 32 [31] Gerichtskanzleien

2	Anlage des Aktenheftes, Protokoll- und Buchführung	40.-	bis	400.-
3	Redaktion eines Entscheides	100.-	bis	6 000.-

§ 33 [32] Einzelrichter und Bezirksgericht

4	Behandlung durch den Einzelrichter und Entscheid des Einzelrichters	100.-	bis	50 000.-
5	Prüfung und Unterzeichnung von Gülten und Schuldbriefen:			
	bis zum Wert von Fr. 100 000.-			10.-
	von Fr. 100 001.- bis Fr. 2 000 000.-, pro Fr. 10 000.-			1.-
	über Fr. 2 000 000.-			200.-

6	Behandlung durch das Bezirksgericht und Entscheid des Bezirksgerichtes	100.-	bis	100 000.-

§ 34 [33] Kantonsgericht

7	Behandlung und Entscheid einer Berufung	500.-	bis	100 000.-
	Behandlung und Entscheid eines Rekurses, einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Beschwerde oder einer Revision	200.-	bis	20 000.-
8	Verfügungen des Präsidenten	100.-	bis	10 000.-
	Ist das Kantonsgericht erste Instanz, so gelten die Ansätze des Bezirksgerichtes.			

§ 35 [34] Gemeinsame Bestimmungen für Einzelrichter, Bezirksgericht und Kantonsgericht

9	Erläuterung eines Entscheides	100.-	bis	900.-
10	Beweismassnahmen ausserhalb eines Verfahrens des betreffenden Gerichtes	60.-	bis	1 500.-
11	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.			
12	Für Hinterlegungen gilt der Tarif für Notare und Grundbuchverwalter.			

VI. Schlussbestimmung

§ 36 [35]

[1] Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[2] Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.[36]

[1] GS 16-638 mit Änderungen vom 20. August 1979 (GS 17-157), vom 11. Dezember 1984 (GS 17-518), vom 18. Dezember 1990 (GS 18-75), vom 1. Dezember 1992 (GS 18-288), vom 29. November 1994 (GS 18-517), vom 17. Dezember 1996 (GS 19-172), vom 14. Dezember 1999 (GS 19-478), vom 10. Dezember 2002 (GS 20-347), vom 2. Dezember 2003 (GS 20-468), vom 7. Dezember 2004 (GS 20-621), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-107) und vom 28. Oktober 2008 (V zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 22-36a).

[2] In der Fassung gemäss § 240 ZPO (GS 16-563).

[3] Abs. 2 neu eingefügt am 18. Dezember 1990. In Kraft getreten am 1. Januar 1991.

[4] Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

[5] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984, Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 2. Dezember 2003.

[6] Fassung vom 14. Dezember 1999.

[7] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984.

[8] Überschrift in der Fassung vom 29. November 1994, Abs. 1 in der Fassung vom 7. Dezember 2004 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.
[9] Fassung vom 7. Dezember 2004.
[10] Fassung vom 7. Dezember 2004.
[11] Neu eingefügt am 28. Oktober 2008.
[12] Überschrift und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Abs. 1 in der Fassung vom 2. Dezember 2003.
[13] Fassung vom 1. Dezember 1992.
[14] Nr. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 2 aufgehoben am 17. Dezember 1996.
[15] Neu eingefügt am 2. Dezember 2003.
[16] Die bisherigen Nrn. 3 und 4 wurden in der Fassung vom 17. Dezember 1996 zu Nrn. 2 und 3.
[17] Nr. 5 in der Fassung vom 14. Dezember 1999, Nrn. 6 bis 14 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 4 neu eingefügt am 17. Dezember 1996.
[18] Nr. 17 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 16 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.
[19] Die bisherige Nr. 17 wird neu Nr. 18 (Änderung vom 18. Dezember 1990).
[20] Die bisherige Nr. 18 wird neu Nr. 19 (Änderung vom 18. Dezember 1990).
[21] Fassung vom 7. Dezember 2004.
[22] In der Fassung vom 1. Dezember 1992.
[23] Nrn. 24 und 25 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.
[24] Nrn. 27, 28, 30 und 31 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 29 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[25] Nrn. 2, 8, 9, 11 und 14 in der Fassung vom 1. Dezember 1992, Nrn. 5, 7 und 13 in der Fassung vom 17. Dezember 1996, Nrn. 1, 3, 4, 6 und 10 in der Fassung vom 7. Dezember 2004 und Nr. 12 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[26] Nr. 18 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Nrn. 15-17 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.
[27] Die bisherigen Nrn. 18 und 19 werden neu zu Nrn. 19 und 20 (Änderung vom 8. Dezember 1990). Nr. 20 aufgehoben am 14. Dezember 1999.
[28] In der Fassung vom 18. Dezember 1990.
[29] In der Fassung vom 11. Dezember 1984.
[30] In der Fassung vom 14. Dezember 1999.
[31] Nr. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 3 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[32] Nr. 5 in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Nrn. 4 und 6 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.
[33] Nrn. 7 und 8 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.
[34] Nrn. 11 und 12 in der Fassung vom 18. Dezember 1990, Nr. 10 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 9 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.
[35] In der Fassung vom 11. Dezember 1994.
[36] Änderungen vom 10. Dezember 2002 sind am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2134), vom 2. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1984), vom 7. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2100), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2312) und vom 28. Oktober 2008 am 1. November 2008 (Abl 2008 2248) in Kraft getreten.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche [1]

(Vom 18. Mai 1972)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Kanton Schwyz tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche, vom 20. Dezember 1971, bei.

II.

Die Kantonsratsbeschlüsse vom 25. Oktober 1911 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche [2] und vom 3. Mai 1946 über den Beitritt des Kantons zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen [3] werden aufgehoben.

III.

[1] Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.
[2] Der Beschluss wird mit dem Konkordatstext im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[1] GS 16-696.
[2] GS 7-240.
[3] GS 12-571.

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche [1]

(Vom 20. Dezember 1971) [2]

Art. 1 Rechtshilfe

Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung der auf öffentlichem Recht beruhenden Ansprüche auf Geld- oder Sicherheitsleistung zugunsten des Kantons oder der Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.
Die Rechtshilfe wird im Betreibungsverfahren durch die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gewährt.

Art. 2 Vollstreckbare Entscheide

Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen (eingeschlossen Steuerveranlagungen) von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem sie erlassen wurden, im Sinne von Artikel 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt sind.

Art. 3 Anforderungen an das Verfahren

Die Vollstreckbarkeit setzt voraus, dass das Verfahren zur Festsetzung öffentlichrechtlicher Ansprüche folgende Anforderungen erfüllte:
a) der Betriebene muss Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äussern, eine Einsprache bei der verfügenden Behörde zu erheben oder von einem andern, die Überprüfung des Sachverhalts gewährleistenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen;
b) der Betriebene muss auf das gegen den Entscheid oder die Verfügung zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist aufmerksam gemacht worden sein.

Art. 4 Nachweis der Vollstreckbarkeit

Dem Rechtsöffnungsrichter sind vorzulegen:
a) eine vollständige Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides bzw. ein Auszug aus dem Steuerregister;
b) eine Rechtskraftbescheinigung der Instanz, bei der das zulässige Rechtsmittel einzulegen war, bzw. eine Bescheinigung der Steuerbehörde, dass die Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist;
c) eine Bescheinigung der entscheidenden Behörde, dass die Anforderungen an das Verfahren nach Artikel 3 erfüllt sind;
d) die gesetzlichen Vorschriften, aus denen sich die Gleichstellung der Verfügung oder des Entscheides mit vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ergibt.

Art. 5 Prüfung von Amtes wegen

Der Rechtsöffnungsrichter prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nach den Artikeln 2 und 3 gegeben sind.

Art. 6 Einreden des Betriebenen

Dem Betriebenen stehen die folgenden Einreden zu:
a) der urkundliche Beweis, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet wurde;
b) dass die Schuld verjährt ist;
c) dass die kantonale Behörde, welche den Entscheid erlassen hat, nicht zuständig war, dass der Betriebene nicht gehörig vorgeladen wurde oder nicht gesetzlich vertreten war;
d) dass ihm der Entscheid nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eröffnet wurde.

Art. 7 Beitritt und Rücktritt

Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.
Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären. Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung. [3]

Art. 9 Übergangsbestimmung

Mit dem Beitritt der Kantone zu diesem Konkordat fällt im gegenseitigen Verhältnis die Anwendbarkeit des Konkordates vom 18. Februar 1911 betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche [4] und des Konkordates vom 29. Juni 1945 betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen [5] dahin.

[1] GS 16-697.
[2] Datum der Genehmigung durch den Bundesrat.
[3] Der Beitritt des Kantons Schwyz ist am 11. August 1972 in der eidgenössischen Gesetzessammlung veröffentlicht worden (AS 1972 1669).
[4] GS 7-241.
[5] GS 12-572.

Weisung über die Organisation der kantonalen Steuerkommission und das kantonale Einspracheverfahren (StKW)

(Vom 30. Oktober 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 122 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1] und § 33 Abs. 1 und 3 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VVStG)[2],

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

1 Diese Weisung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Organisation der kantonalen Steuerkommission und das kantonale Einspracheverfahren.

B. Sprachliche Gleichstellung

2 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

C. Organisation der Steuerkommission

3 Die Steuerkommission gliedert sich in folgende Abteilungen:
- Unselbstständigerwerbende und Rentner (Abteilung I);
- Selbstständigerwerbende ohne Landwirtschaft (Abteilung II);
- Landwirtschaft, Grundstückgewinnsteuer und Schätzung des Grundeigentums (Abteilung III);
- Juristische Personen, Nachsteuern, Steuerstrafen und übrige Fälle (Abteilung IV).

Der Präsident führt in allen Abteilungen den Vorsitz.

4 Die Gesamtkommission bestimmt die Besetzung der Abteilungen jeweils nach der Wahl zu Beginn der Amtsperiode. Ein im Laufe der Amtsperiode neu gewähltes Mitglied übernimmt bis zur nächsten Neukonstituierung die Abteilungszugehörigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5 Als Ersatzmitglieder aus der Verwaltung, die nach § 126 Abs. 2 StG den Präsidenten bei Verhinderung zu vertreten haben, werden folgende Personen bestimmt:
- der jeweilige Stellvertreter des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung;
- der jeweilige Leiter der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung und sein Stellvertreter.

6 Die Besetzung der Abteilungen sowie die Namen der Ersatzmitglieder gemäss Randziffer 5 und der Kommissionssekretäre sind jeweils im Amtsblatt sowie im Staatskalender zu publizieren.

7 Der Leiter der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung leitet das Sekretariat der Steuerkommission.

D. Einspracheverfahren

I. Vorverfahren

8 Die Information des Einsprechers über den beabsichtigten Abschluss des Vorverfahrens und die Kostenregelung vor Steuerkommission (vgl. § 54 Abs. 2 VVStG) erfolgt in der Regel durch die Post und eingeschrieben. In besonderen Fällen, z.B. anlässlich einer Einspracheverhandlung, kann die Information auch mündlich vorgenommen und in einer Aktennotiz festgehalten werden. In jedem Fall ist der Einsprecher über den Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, ab welchem die Überweisung an die Steuerkommission erfolgen soll, wenn nicht noch zwischenzeitlich eine Einigung erzielt oder die Einsprache zurückgezogen wird.

9 Nach Beendigung des Vorverfahrens überweist die zuständige Abteilung der Steuerverwaltung die nicht erledigten Einsprachen zusammen mit ihrem Antrag, einer kurzen Begründung und den vollständigen Akten an das Sekretariat der Steuerkommission.

II. Verfahren vor Steuerkommission

10 Der Präsident entscheidet auf Antrag des Kommissionssekretariats über die Erhebung eines Kostenvorschusses.

11 Der Kommissionssekretär besorgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Verfahrensleitung und Entscheidredaktion; er erstellt den begründeten Entwurf des Einspracheentscheides zuhanden der zuständigen Abteilung. Bei Abwesenheit oder Ausstand eines Mitgliedes bezeichnet der Präsident ein Ersatzmitglied aus einer anderen Abteilung. Zwischenbescheide (prozessleitende Anordnungen oder Instruktionsbescheide) werden im Rahmen der Verfahrensleitung durch den Präsidenten oder den Kommissionssekretär erlassen; über die Wiederherstellung von Fristen (§ 151 Abs. 4 StG) oder die Wiedereinsetzung (§ 121 Abs. 2 und 3 Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974; GO[3]) kann im Rahmen des Endentscheides oder durch selbstständigen Zwischenbescheid befunden werden.

12 Die Entscheide werden auf dem Zirkularweg oder an Sitzungen gefasst. Die Entwürfe werden mit den Akten jedem Kommissionsmitglied der zuständigen Abteilung zum Studium und zur Unterschrift zugestellt und von diesem innert 10 Tagen an das Sekretariat retourniert. Jedes Abteilungsmitglied sowie der Kommissionssekretär können eine zweite Zirkulation oder eine Abteilungssitzung verlangen, an der über die Einsprache entschieden wird.

13 Wird in der Abteilungssitzung keine Einigung erzielt, wird offen abgestimmt. Der Kommissionssekretär protokolliert das Ergebnis der Verhandlung.

14 Wird über eine Einsprache keine Abteilungssitzung verlangt, gilt der von den Mitgliedern der Abteilung einstimmig oder mehrheitlich angenommene Entwurf als genehmigt. Der ausgefertigte Entscheid wird durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet. Die mitwirkenden Mitglieder sind im Entscheidrubrum namentlich aufzuführen. Das Gleiche gilt für in den Ausstand getretene oder abwesende Mitglieder.

15 Bei Rückzug, Anerkennung sowie Vergleich nach Abschluss des Vorverfahrens oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist, entscheidet der Präsident in alleiniger Kompetenz über die Abschreibung des Verfahrens. Bei Nichtleisten des Kostenvorschusses kann er auf Nichteintreten und Abschreibung des Verfahrens erkennen (vgl. § 78 Abs. 3 GO).

16 Das Kommissionssekretariat vertritt die Kommission gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Über Widerrufe, Abschluss von Vergleichen, Rückzug der Anklage i.S. von § 217 StG und abweichende Anträge im Beschwerdeverfahren entscheidet intern der Präsident in eigener Kompetenz (vgl. § 78 Abs. 3 GO).

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

17 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Organisation der kantonalen Steuerkommission und das kantonale Verfahren in Einsprache- und Steuerstrafsachen vom 12. Juli 1983 (publiziert im alten Steuerbuch Ziff. 167) und tritt sofort in Kraft.

II. Übergangsbestimmungen

18 Einsprachen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisung bereits ein Entscheidentwurf in Zirkulation ist oder bereits ein Augenschein stattgefunden hat, werden nach bisheriger Zuständigkeit weitergeführt.

19 Diese Weisung gilt sinngemäss auch für diejenigen Steuerstrafverfahren, die gestützt auf § 250 Abs. 2 StG nach bisherigem Recht zu beenden sind.

III. Publikation

20 Diese Weisung wird im Amtsblatt und im Steuerbuch publiziert.

[1] SRSZ 172.200
[2] SRSZ 172.211
[3] SRSZ 231.110

Weisung zur privilegierten Festlegung des Eigennutzungswertes bei der abtretenden Generation in der Landwirtschaft

(Vom 22. Juni 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 122 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1]

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlagen

1 Das Steuergesetz bestimmt in § 22 Abs. 2 Satz 2 StG, dass der Eigenmietwert für den landwirtschaftlichen Normalbedarf an Wohnraum landwirtschaftlich bewertet wird. § 11 Abs. 1 der Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004 (LSchätzV)[2] regelt die Eigenmietwertfestlegung und führt dazu aus, dass der Normalbedarf an Wohnraum die gesamte Betriebsleiterwohnung umfasst.

B. Sprachliche Gleichstellung

2 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

C. Begriffsbestimmung

3 Unter abtretender Generation werden die Eltern (Vater und/oder Mutter), Schwiegereltern (Schwiegervater und/oder Schwiegermutter), Grosseltern (Grossvater und/oder Grossmutter), Tante und/oder Onkel des neuen Betriebsleiters verstanden, welche das landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[3] vor der Hofübergabe selber, mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung bewirtschaftet und nach den Vorschriften des BGBB abgetreten haben.

4 Der Eigennutzungswert der abtretenden Generation kann bei der Hofübergabe auf Grund folgender Vertragsverhältnisse entstehen: Verkaufsvertrag mit Einräumung eines Wohnrechts, einer Nutzniessung oder eines langjährigen Mietvertrages mit im Drittvergleich markant reduzierter Miete (Vorzugsmiete). Bei der Vorzugsmiete wird die Differenz zwischen Miete und Eigennutzungswert beim Nutzungsberechtigten als Eigennutzungswert berücksichtigt.

D. Eigennutzungswert

5 Der Eigennutzungswert wird bei der abtretenden Generation in der Landwirtschaft gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG und § 11 Abs. 1 LSchätzV privilegiert festgelegt, wenn und solange kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6 a) Es wird ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB abgetreten.

7 b) Der abtretenden Generation wurde gleichzeitig mit der Hofübergabe schriftlich ein Nutzungsrecht an dem auf dem Hof genutzten Wohnraum eingeräumt.

8 c) Die abtretende Generation hat das abgetretene landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB bis anhin selber, mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung bewirtschaftet.

9 d) Die abtretende Generation hat das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert gemäss den Vorschriften des BGBB abgetreten.

10 e) Der Erwerber führt die landwirtschaftliche Liegenschaft selber als landwirtschaftliches Gewerbe mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung.

11 Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einer weiteren Generation gemäss den vorstehenden Ziffern 5 – 10 abgetreten, bleibt der privilegierte Eigennutzungswert auch für die vorabtretende Generation bestehen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

12 Diese Weisung tritt mit der LSchätzV in Kraft und findet erstmals auf die Steuerperiode 2004 Anwendung.

II. Übergangsbestimmung

13 Der Eigennutzungswert der abtretenden Generation, welcher vor der Inkraftsetzung dieser Weisung bereits auf Grund eines vertraglich festgelegten Wohnrechts oder einer Nutzniessung bestanden hat, wird ebenfalls gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG und § 11 Abs. 1 LSchätzV privilegiert festgelegt, wenn die abgetretene landwirtschaftliche Liegenschaft weiterhin vom Eigentümer als landwirtschaftliches Gewerbe mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung bewirtschaftet wird.

III. Publikation

14 Durch die Steuerverwaltung.

[1] SRSZ 172.200
[2] SRSZ
[3] SR 211.412.11

Weisung zur privilegierten Festlegung des Mietwertes des über den Normalbedarf hinaus vorhandenen Wohnraums für die Ertragswertermittlung

(Vom 22. Juni 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 122 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1] und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 5. Februar 1976[2]

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlagen und Geltungsbereich

1 Diese Weisung regelt die Festlegung des Mietwertes des über den Normalbedarf hinaus vorhandenen Wohnraums von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben für die Ertragswertermittlung.

2 Gemäss Ziffern 4.1 und 4.7 der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes, Anhang I zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)[3] vom 4. Oktober 1993 (eidg. Schätzungsanleitung), wird der über den Normalbedarf hinaus vorhandene Wohnraum ausgehend vom auf dem Wohnungsmarkt effektiv erzielbaren Mietzins geschätzt.

B. Mietwert des über den Normalbedarf hinaus vorhandenen Wohnraums

3 Der Mietwert des über den Normalbedarf hinaus vorhandenen Wohnraums wird für die Ertragswertermittlung nichtlandwirtschaftlich bewertet. Er bemisst sich auf dem um 20 % reduzierten, von der Steuerverwaltung festgelegten nichtlandwirtschaftlichen Mietpreisniveau.

C. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

4 Diese Weisung tritt mit der Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzV)[4] in Kraft und findet Anwendung auf alle Schätzungen, welche nach dieser Verordnung vorgenommen werden.

II. Publikation

5 Durch die Steuerverwaltung.

[1] SRSZ 172.200
[2] SRSZ 312.100
[3] SR 211.412.110
[4] SRSZ

Weisung zum Berufsauslagenabzug bei Einkünften aus Behördentätigkeit

(Vom 12. Dezember 2001)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. a StG,

erlässt folgende Weisung:

1 Nicht vollamtliche Mitglieder von Behörden des Kantons, der Bezirke, der politischen Gemeinden und der Kirchgemeinden (Kantonsrat, Gerichte, Exekutivbehörden und Kommissionen) können vom Gesamtbetrag der Vergütungen aus ihrer Behördentätigkeit (Entschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder) im Jahr höchstens 5 000 Franken ohne besonderen Nachweis als Berufsauslagen in Abzug bringen.

2 Der Abzug darf in keinem Fall höher ausfallen als die tatsächlich bezogene Vergütung.

3 Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale nach Randziffer 1 übersteigen, sind die Berufsauslagen aus Behördentätigkeit in vollem Umfang nachzuweisen, damit sie zum Abzug zugelassen werden können.

4 Die Einkünfte aus Behördentätigkeit sind in der Steuererklärung unter Ziff. 1.2 (Einkünfte aus Nebenerwerb) zu deklarieren. Der Behördenabzug kann im Formular Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender unter Ziff. 6 (Berufsauslagen für Nebenerwerb) geltend gemacht werden.

5 Diese Weisung gilt ab der Steuerperiode 2001. Sie ersetzt die regierungsrätliche Weisung zur Besteuerung von Einkünften aus Behördentätigkeit vom 31. Januar 1989.

Weisung zum Berufsauslagenabzug bei im Aussendienst tätigen Versicherungsagenten

(Vom 19. April 2002)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. a StG,

erlässt folgende Weisung:

A. Geltungsbereich und Zweck

1 Diese Weisung regelt den Spesenabzug von Versicherungsagenten, welche vollumfänglich im Aussendienst tätig sind. Der pauschale Abzug dient der erleichterten Geltendmachung der Berufsauslagen.

B. Sprachliche Gleichstellung

2 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

C. Pauschalabzug

3 Vom bereinigten Bruttolohn gemäss Lohnausweis können pauschale Berufsauslagen in Abzug gebracht werden. Für die Berechnung des Abzugs ist der Bruttolohn gemäss Lohnausweis um die darin enthaltenen Kinderzulagen und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV, IV, ALV, EO), die Dienstaltersgeschenke und allfällige weitere ausserordentliche Zuwendungen zu kürzen und mit den Spesenersatzbeträgen zu erhöhen.

4 Der Pauschalabzug beträgt:
a) 20 % bis zu einer bereinigten Bruttolohnsumme von Fr. 100 000.--;
b) 10 % für den Fr. 100 000.-- des bereinigten Bruttolohnes übersteigenden Teil;
maximal Fr. 30 000.--.

5 Mit dem Pauschalabzug sind die Berufskosten gemäss §§ 27 Abs. 1 Bst. a und b und 28 StG abgegolten.

6 Es steht dem Versicherungsagenten frei, anstelle des Pauschalabzugs gemäss Randziffern 3 und 4 die Abzüge von §§ 27 und 28 StG oder die tatsächlichen Berufsauslagen geltend zu machen.

D. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

7 Diese Weisung gilt ab der Steuerperiode 2002. Sie ersetzt die regierungsrätliche Weisung zur Veranlagung von Versicherungsagenten vom 14. Februar 1989. Für die Steuerperiode 2001 findet im Sinne einer Übergangsregelung die Weisung zur Veranlagung von Versicherungsagenten vom 14. Februar 1989 Anwendung.

Weisung zur Genehmigung von Spesenreglementen

(Vom 17. Dezember 2001)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. b des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Gesetzliche Grundlage

1 Das Steuergesetz regelt die unmittelbaren Berufskosten zur Ermittlung des Reineinkommens in § 28. Dessen Abs. 4 Bst. b sieht vor, dass das Finanzdepartement in Abweichung von diesen gesetzlichen Ansätzen Spesenreglemente von Firmen genehmigen kann.

B. Spesenreglemente von Firmen mit Sitz im Kanton Schwyz

I. Bescheinigungspflicht für Spesenvergütungen

2 Nach § 145 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 127 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer zuhanden der Steuerbehörden einen Lohnausweis auszustellen. Mit dem Lohnausweis sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten Leistungen zu bescheinigen.

Die Bescheinigung umfasst auch Spesenvergütungen. Mit den Lohnausweisformularen sind für leitende Angestellte und für Aussendienstpersonal sowohl die nach tatsächlichem Aufwand als auch die in Form von Pauschalen vergüteten Spesen betragsmässig zu bescheinigen. Für das übrige Personal genügt die betragsmässige Bescheinigung der allfälligen Pauschalspesenvergütungen und die Angabe, dass weitere Spesen nach tatsächlichem Aufwand entschädigt worden sind, bzw. der Hinweis, dass keine weiteren Spesen vergütet worden sind.

II. Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung von nicht pauschalen Spesenvergütungen

a) Allgemeines

3 Firmen, denen die Bescheinigung von nicht pauschalen Vergütungen für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeiter) sowie für leitende Angestellte unverhältnismässige Umtriebe verursacht, können von der Pflicht zur betragsmässigen Bescheinigung von nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen mit dem Lohnausweis befreit werden. In der Regel ist das bei Un-

ternehmen der Fall, die eine grössere Zahl von leitenden und im Aussendienst tätigen Angestellten beschäftigen. Eine solche Dispens setzt voraus, dass die Firma den Steuerbehörden ein für alle Beschäftigten verbindliches Spesenreglement zur Genehmigung vorlegt und sich schriftlich verpflichtet:

– den Mitarbeitern neben den auf dem Lohnausweis als Lohnbestandteil bescheinigten Vergütungen keine im Spesenreglement nicht vorgesehenen Leistungen irgendwelcher Art auszurichten oder gutzuschreiben;

– keinerlei auf dem Lohnausweis nicht als Lohnbestandteil ausgewiesene Privatauslagen den Mitarbeitern direkt zu bezahlen;

– mit der reglementarischen Spesenvergütung den gesamten, den Angestellten auf Grund des Arbeitsrechts (Art. 327 ff. OR) zustehenden Auslagenersatz abzudecken;

– jede Änderung des Spesenreglementes vor der Inkraftsetzung den Steuerbehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

b) Anforderungen an das Spesenreglement

4 Damit ein Spesenreglement genehmigt werden kann, muss die Firma folgende Unterlagen einreichen:

– Spesenreglement gemäss Anhang 1 (Muster);

– Zusatzreglement gemäss Anhang 2 (Muster);

– Angaben zur Anzahl Personen, die von der Spesenreglementsregelung betroffen sind;

– Verpflichtungserklärung im Sinne von Ziffer 3 gemäss Anhang 3 (Muster).

III. Genehmigung von Spesenreglementen

a) Genehmigung durch die Steuerverwaltung

5 Die Leitung der Veranlagungsabteilung I der Steuerverwaltung hat Spesenreglemente von Unternehmen mit Sitz im Kanton Schwyz zu prüfen und kann sie bewilligen wenn:

– die Anforderungen von Ziffer 4 dieser Weisung erfüllt sind;

– die vergüteten Spesen grundsätzlich stets nach den beim einzelnen Spesenereignis tatsächlich anfallenden Auslagen bemessen sind;

– die Angaben im Spesenreglement mit der effektiven Buchhaltung der Firma übereinstimmen;

– mindestens 10 Personen von der Spesenreglementsregelung betroffen sind.

b) Genehmigung durch den Vorsteher des Finanzdepartements

6 Über Ausnahmen von den Anforderungen nach Ziffer 5 befindet der Vorsteher des Finanzdepartements auf Antrag der Steuerverwaltung.

C. Spesenreglemente von Firmen mit ausserkantonalem Sitz

7 Spesenreglemente von Firmen mit ausserkantonalem Sitz sind von der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz grundsätzlich zu genehmigen, wenn sie vom Sitzkanton genehmigt worden sind und den Anforderungen von Ziffer 4 entsprechen. Ziffer 6 ist analog anwendbar.

Der Nachweis der Genehmigung des Spesenreglementes durch einen anderen Kanton ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

8 Diese Weisung gilt für die Steuerperioden 2001 ff. und tritt auf den 1. Dezember 2001 in Kraft.

Publikation

9 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Gewährung der Akteneinsicht sowie zur Erteilung von Auskünften aus Steuerakten

(Vom 18. Dezember 2006)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 130 StG, § 38 VVStG und § 2 VVDBG,

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

1 Diese Weisung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Akteneinsicht sowie zur Erteilung von Auskünften aus Steuerakten.

B. Gleichstellung

2 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in dieser Weisung derjenigen von Ehegatten.

C. Akteneinsicht der steuerpflichtigen Person und ihr gleichgestellter Drittpersonen

I. Akteneinsicht der steuerpflichtigen Person

a) Hängiges Verfahren

3 Die Steuerpflichtigen sind in Bezug auf hängige Verfahren berechtigt, die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten einzusehen (vgl. § 134 Abs. 1 StG; Art. 114 Abs. 1 DBG).

4 Die übrigen Akten stehen den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist oder durch die vorzeitige Aktenkenntnis nicht gefährdet wird und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Abzuwägen sind die öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung gegenüber den Interessen der Steuerpflichtigen am umfassenden Einblick in die verfahrenserheblichen Akten.

Öffentliche Interessen, die eine Verweigerung, Beschränkung oder Verschiebung der Akteneinsicht rechtfertigen, können insbesondere im Schutz einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung, in einem anderen Steuerverfahren oder einer Quelle steueramtlicher Meldungen bestehen.

Private Interessen können betroffen sein, wenn die steuerpflichtige Person Einblick in Drittpersonen betreffende Akten erhalten könnte (z.B. Erfahrungszah-

len aus anderen Betrieben). Die Einsichtnahme in vertrauliche Informationen, die Privatpersonen oder andere Behörden der Steuerbehörde zukommen liessen, ist zu verweigern oder zu beschränken, wenn Auskunftspersonen und Informanten vor nachteiligen Folgen zu schützen sind.

5 In der Regel besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme in verwaltungsinterne Akten. Als solche gelten Unterlagen, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, welche vielmehr ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte).

b) Abgeschlossenes Verfahren

6 Die Einsichtnahme in Unterlagen, die ein abgeschlossenes Verfahren betreffen, unterliegt sinngemäss den gleichen Beschränkungen, setzt jedoch zusätzlich voraus, dass der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

II. Akteneinsicht von Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person gleichgestellt sind

7 Das Akteneinsichtsrecht von Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person gleichgestellt sind, unterliegt den nachfolgenden Sonderregeln.

a) Ehegatte

8 Gemeinsam zu veranlagende bzw. veranlagte Ehegatten haben einen selbstständigen Anspruch auf Akteneinsicht. Getrennt lebende und geschiedene Ehegatten haben Akteneinsicht in die Akten der Steuerperioden mit gemeinsamer Steuerpflicht. Getrennt zu veranlagende bzw. veranlagte Ehegatten nehmen im Steuerverfahren des anderen Eheteils die Stellung eines Dritten ohne Akteneinsichtsrecht ein.

b) Erben

9 Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person steht das Akteneinsichtsrecht jedem einzelnen gesetzlichen oder eingesetzten Erben zu. Dies gilt auch dann, wenn die verstorbene Person in ungetrennter Ehe lebte und die Einsichtnahme somit Aufschluss über Einkommen und Vermögen des überlebenden Eheteils gibt. In Zweifelsfällen hat sich der Erbe mit einer Erbbescheinigung nach Art. 559 ZGB auszuweisen.

10 Den Erben kann die Einsicht in die Steuerakten des Erblassers eingeschränkt oder verweigert werden, soweit dies schützenswerte Interessen des Erblassers oder seines Ehegatten erfordern, insbesondere die Rücksichtnahme auf den Persönlichkeitsschutz und die Geheimsphäre. Die Behörde kann z.B. die Ausübung des Einsichtsrechts durch einen (vertraglichen oder amtlichen) Vertreter verlangen.

11 Während der Dauer des Inventarisationsverfahrens gemäss §§ 178 ff. StG bzw. Art. 154 ff. DBG besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

2

12 Nacherben bis zum Eintritt des Nachfolgefalles und Vermächtnisnehmer haben kein Recht auf Akteneinsicht.

c) Willensvollstrecker, amtlicher Erbschaftsverwalter etc.

13 Bezüglich des Willensvollstreckers (Art. 517 ZGB), des amtlichen Erbschaftsverwalters (Art. 554 ZGB), des amtlich bestellten Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), des amtlichen Erbschaftsliquidators (Art. 595 ZGB) und der im Falle der Nacherbeneinsetzung für die Aufnahme des Inventars zuständigen Behörde (Art. 490 Abs. 1 ZGB) besteht die Vermutung, sie seien zur Akteneinsicht bevollmächtigt.

d) Übernehmende juristische Person

14 Die nach § 59 Abs. 4 StG bzw. Art. 54 Abs. 3 DBG übernehmende juristische Person hat das gleiche Einsichtsrecht, wie die liquidierte juristische Person gehabt hätte.

e) Konkursbehörde

15 Konkursamt und -verwaltung können die gleichen Einsichtsrechte in Anspruch nehmen wie die konkursite Person (vgl. Art. 222 Abs. 5 SchKG).

f) Vormundschaft

16 Dem Vormund als gesetzlichem Vertreter steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang zu wie der steuerpflichtigen Person. Beistand und Beirat haben ein Einsichtsrecht, soweit sie nach Art der Beistandschaft bzw. Beiratschaft oder auf Grund ihres Auftrages zur Vertretung in Steuerangelegenheiten bestellt sind.

III. Modalitäten der Akteneinsicht

17 Die Akteneinsicht wird in der Regel durch Auflage der verlangten und zu öffnenden Unterlagen am Sitz der Behörde gewährt (vgl. § 38 VVStG).

18 Die einsichtsberechtigte Person kann bei der Behörde Fotokopien von Akten bestellen, soweit dies für die Behörde nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt. Die Behörde kann der berechtigten Person auch erlauben, Fotokopien am Sitz der Behörde selbst zu erstellen.

19 Das Akteneinsichtsrecht kann durch einen gehörig bevollmächtigten vertraglichen Vertreter ausgeübt werden.

20 Herausgabe oder Zusendung von Originalakten zwecks Einsichtnahme darf nur an in der Schweiz registrierte Rechtsanwälte erfolgen.

21 Die Akteneinsicht gemäss Randziffer 17 im hängigen Verfahren am Sitz der Behörde ist unentgeltlich. Für weiter gehende Dienstleistungen der Behörde

können Gebühren gemäss Gebührenordnung vom 20. Januar 1975 erhoben werden.

IV. Zuständigkeit

a) Kantonale Steuerverwaltung

22 Die Einsichtgewährung durch Aktenauflage gemäss Randziffer 17 wird im Veranlagungs- und Einsprachevorverfahren durch den zuständigen Sachbearbeiter oder dessen Vorgesetzten veranlasst, wobei diese in Zweifelsfällen die Empfehlung der Rechtsabteilung einholen.

In den übrigen Fällen, in denen Einsicht in Akten der kantonalen Steuerverwaltung verlangt wird, befindet deren Rechtsabteilung über das Einsichtsrecht. In Zweifelsfällen holt diese die Anweisung des Vorstehers der Steuerverwaltung ein.

b) Übrige Steuerbehörden

23 Bezieht sich das Gesuch um Akteneinsicht auf Akten im Besitz anderer Steuerbehörden, z.B. der Gemeinden oder der kantonalen Finanzverwaltung, entscheiden diese über die Einsichtgewährung. In Zweifelsfällen holen sie die Empfehlung der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung ein.

V. Verfahren bei Verweigerung der Akteneinsicht

24 Über strittige Einsichtsbegehren wird in Verfügungsform entschieden (vgl. § 134 Abs. 4 StG; Art. 114 Abs. 4 DBG). Auf geheim gehaltene Aktenstücke darf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr vom wesentlichen Inhalt Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (vgl. § 134 Abs. 3 StG; Art. 114 Abs. 3 DBG).

D. Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an übrige Drittpersonen

I. Grundsatz der Geheimhaltungspflicht

25 Wer mit dem Vollzug der Steuergesetze betraut ist, als Hilfsperson von Steuer- oder Steuerjustizbehörden beigezogen wird oder in anderer amtlicher oder behördlicher Stellung mit Steuerdaten in Kontakt gerät, ist zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihm in Ausübung seiner Funktion bekannt wurden (vgl. § 130 Abs. 1 StG; Art. 110 Abs. 1 DBG).

26 Das Steuergeheimnis gilt auch gegenüber Behörden und Amtsstellen, denen nicht die Funktion einer inländischen Steuerbehörde zukommt.

27 Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung der amtlichen Funktion fort (vgl. § 35 Abs. 1 letzter Satz der Personal- und Besoldungsverordnung vom 26.6.1991 [PBV; SRSZ 145.110]).

II. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

a) Grundsatz

28 Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht ist ausschliesslich dann gegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

– ausdrückliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person, soweit sie Geheimnisherrin ist (vgl. Randziffer 31 nachfolgend);

– Ermächtigung oder Verpflichtung zur Auskunft in einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage von Bund oder Kanton (vgl. § 130 Abs. 2 Satz 1 StG; Art. 110 Abs. 2 DBG; Randziffern 33 bis 35 nachfolgend);

– generelle Ermächtigung durch den Vorsteher des Finanzdepartementes (vgl. § 130 Abs. 2 letzter Satz StG; Randziffer 36 nachfolgend);

– Ermächtigung durch den Vorsteher des Finanzdepartementes im Einzelfall (vgl. § 130 Abs. 2 letzter Satz StG; Randziffern 37 f. nachfolgend).

29 Ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist und diese den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist im Einzelfall zu prüfen.

30 Vorbehalten bleiben:

– die Eröffnung von Verfügungen durch Publikation im Amtsblatt in Anwendung von § 137 Abs. 2 StG und Art. 116 Abs. 2 DBG;

– die Zugänglichmachung von Verwaltungsgerichtsurteilen in Steuerstrafverfahren nach § 219 Abs. 4 StG;

– die Erteilung von Zugriffsrechten auf EDV-Applikationen der Steuerverwaltung an andere Amtsstellen und Behörden durch den Regierungsrat (vgl. derzeit RRB Nr. 1224 vom 1.7.1997, RRB Nr. 2154 vom 9.12.1998 und RRB Nr. 880 vom 5.7.2005);

– die Erteilung von Auskünften zur Vermögensbewertung von nicht kotierten Wertpapieren an die Gesellschafter (vgl. § 25 Abs. 1 Bst. c VVStG).

b) Einwilligung der steuerpflichtigen Person

31 Steuerakten oder -informationen können, soweit die steuerpflichtige Person im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts darüber disponieren kann, mit deren Einwilligung einer Behörde oder einem Gericht zugänglich gemacht werden.

Die Entbindung erfolgt entweder durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person oder einer schriftlichen Erklärung eines schweizerischen Gerichts, wonach die steuerpflichtige Person ihre Einwilligung erklärt bzw. Edition der Akten zuhanden des Gerichts verlangt hat.

c) Steuerausweis

32 Es werden keine Steuerausweise mehr ausgestellt.

d) Gesetzliche Ausnahmen vom Steuergeheimnis

33 Soweit Rechtssätze des Bundes oder des Kantons die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung ermächtigen oder verpflichten, ist die Geheimhaltungspflicht aufgehoben.

34 Die Steuerbehörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden können auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme vom Steuergeheimnis folgenden Amtsstellen und Justizbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte direkt erteilen bzw. Akteneinsicht gewähren:

– den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden (§ 131 StG; Art. 111 Abs. 1, 112a DBG; Art. 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 3, 39a StHG; Art. 36 Abs. 1, 36a, 37 Abs. 2 VStG; Art. 54 und 55 Abs. 2 MWStG; Art. 32, 32a, 33 Abs. 2 Stempelabgabengesetz);

– den mit der Verfolgung und Beurteilung von Verwaltungsstrafsachen betrauten Behörden (Art. 30 VStrR);

– den mit der Festsetzung des Tagessatzes befassten Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Art. 34 Abs. 3 StGB);

– den Strafuntersuchungsbehörden, soweit Strafanzeige erstattet werden kann bzw. muss (§ 58 Abs. 2 StPO i.V.m. § 123 StG und § 62 VVStG sowie § 106 StPO; Art. 188 Abs. 1 DBG; Art. 24 Abs. 2 BewG; Art. 37 Abs. 2 Bst. a VStG; Art. 55 Abs. 2 Bst. a MWStG; Art. 33 Abs. 2 Bst. a Stempelabgabengesetz);

– den mit der Veranlagung des Wehrpflichtersatzes betrauten Behörden (Art. 24 Abs. 2 Bst. c des BG über die Wehrpflichtersatzabgabe; § 4 VVO zum BG über den Wehrpflichtersatz [SRSZ 511.310]);

– den Organen der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, KV, UV, MV, EO, ALV, FamZ; Art. 32 Abs. 1 ATSG; § 6 Abs. 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zu AHV/IV [SRSZ 362.200]; § 2 Abs. 2 Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung [SRSZ 361.100]; § 10 VVO dazu [SRSZ 361.111]);

– den Organen der beruflichen Vorsorge (Art. 87 BVG);

– dem Handelsregisteramt (Art. 63 Handelsregisterverordnung);

– den Bewilligungsbehörden im Verfahren betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Art. 24 Abs. 1 BewG; Art. 19 BewV);

– dem Bundesamt für Justiz, Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (Art. 17 BG über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer);

– den Betreibungs- und Konkursämtern (Art. 91 Abs. 5 und 222 Abs. 5 SchKG);

– den Staatsschutzorganen gemäss bundesrätlicher Verordnung betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit vom 7.11.2001.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Die Ausnahmen vom Steuergeheimnis beziehen sich nur insoweit auf Bundessteuerdaten, als eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht (vgl. Art. 110 Abs. 2 DBG). Ansonsten ist nach Möglichkeit zwischen kantonalen und Bundessteuerdaten zu unterscheiden.

35 Die öffentliche Hauptverhandlung im Steuerstrafverfahren gemäss § 219 Abs. 1 StG enthebt die Steuerbehörden von der Schweigepflicht. Tatsachen, die in öffentlicher Gerichtsverhandlung zur Sprache gekommen sind, stellen in der Regel keine Geheimnisse mehr dar.

e) Generelle Ermächtigung im Sinne von § 130 Abs. 2 StG

36 Auf Grund genereller Ermächtigung durch das Finanzdepartement darf folgenden schweizerischen Gerichts-, Strafuntersuchungs- und Verwaltungsbehörden soweit Auskunft erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, als dies im öffentlichen Interesse geboten ist:

– den Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen und den Strafgerichten zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten sowie zur Feststellung von strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden;

– den Behörden, die für die Aufsicht über Stiftungen und Personalvorsorgeeinrichtungen zuständig sind, zur Ausübung dieser Aufsicht;

– den Sozial- und Vormundschaftsbehörden zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten (vgl. Art. 328 ZGB) und im Verfahren zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen für Kinder (vgl. Art. 279 ZGB);

– den Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren und im Verfahren zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen für Kinder (vgl. Art. 279 ZGB);

– den Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Gewährung und Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege;

– den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Abklärung der Kostentragungspflicht bezüglich Strafen und Massnahmen (vgl. § 164 StPO).

Diese Ausnahmen vom Steuergeheimnis beziehen sich nur auf die kantonalen Steuern. Bundessteuerakten sind nach Möglichkeit auszuscheiden.

f) Ermächtigung im Einzelfall

37 Nach § 130 Abs. 2 StG kann der Vorsteher des Finanzdepartementes die Steuerbehörden im Einzelfall bezüglich der Geheimhaltung unterliegender Tatsachen von der Schweigepflicht entbinden, soweit die Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist. Dies gilt sowohl für Aussagen, Auskünfte und Akteneditionen gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden als auch in Bezug auf Stellungnahmen im Rahmen der notwendig erscheinenden Information der Öffentlichkeit (vgl. insbesondere bezüglich Zeugenaussage § 35 Abs. 3 Bst. b PBV und § 132 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO).

38 Die Entbindung kann von Amtes wegen oder auf begründetes Gesuch hin, welches bei der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist, erfolgen. Sie ist in Form einer gemäss den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbaren Verfügung zu eröffnen. Erst der Eintritt der Rechtskraft oder gegebenenfalls der Entzug der aufschiebenden Wirkung befreit von der Schweigepflicht.

g) Modalitäten und Zuständigkeit

39 Schweizerischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird die Akteneinsicht in der Regel durch Zusendung der Originalakten oder von Kopien gewährt. Auskünfte werden in Schriftform oder nach den Vorschriften des einschlägigen Prozessrechts erteilt. Es werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen sind die Randziffern 17 bis 21 sinngemäss anwendbar.

40 Steuermeldungen und Auskünfte an schweizerische Steuerbehörden werden durch den zuständigen Sachbearbeiter oder die Verwaltungsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung erstattet bzw. erteilt.

Die Gewährung von Akteneinsicht bzw. die Auskunftserteilung in den übrigen Fällen erfolgt durch die Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung oder nach deren Anweisung. Die Rechtsabteilung stellt auch Antrag auf Ermächtigung im Einzelfall gemäss Randziffern 37 f. In Zweifelsfällen holt sie die Anweisung des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung ein. Randziffer 23 ist sinngemäss anwendbar.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

41 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Weisung des Vorstehers des Finanzdepartementes vom 17. September 2002.

II. Publikation

42 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Steuerbezugsverordnung

(Vom 28. Juni 2010)

Der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 8 der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV),

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

1 Diese Weisung findet Anwendung auf den Bezug der im Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) geregelten Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten, mit Ausnahme der Quellensteuern, der Grundstückgewinnsteuern sowie der Spielbankenabgabe.

2 Sie enthält Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung, zum Bezugs- und Vollstreckungsverfahren sowie zur Steuersicherung.

3 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

4 Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231) entspricht in dieser Weisung derjenigen von Ehegatten.

5 Bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland erfolgt der Bezug der direkten Bundessteuern durch die Gemeinden gemäss Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland (Schwyzer Steuerbuch 80.20).

B. Rechtsgrundlagen

6 Der Steuerbezug ist im Wesentlichen in den §§ 184 bis 200 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) sowie in der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV, SRSZ 172.212) geregelt.

7 Die Zwangsvollstreckung ist im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1), den dazu gehörenden Nebenerlassen sowie im Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (SRSZ 270.320) geregelt.

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Mustervorlagen

8 Die Vorlagen des Finanzdepartements sind inhaltlich verbindlich.

II. Steuergeheimnis

9 Im Vollstreckungs- und Steuersicherungsverfahren können auch Informationen aus Steuerakten von Drittpersonen verwendet werden.

III. Übertragung besonderer Aufgaben an Dritte

10 Die Bezugsorgane sind ermächtigt, in Problemfällen des Vollstreckungs- und Steuersicherungsverfahrens die Prozessführung auf einen in der Schweiz registrierten Rechtsanwalt zu übertragen. In diesem Fall braucht es keine individuelle Genehmigung durch das Finanzdepartement. Die Bezugsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Bezugshandlungen gewahrt bleiben. Die beauftragten Rechtsanwälte sind darauf hinzuweisen, dass sie der Geheimhaltungspflicht gemäss § 130 StG unterstehen.

11 Mit Genehmigung des Finanzdepartements können die Bezugsorgane die Verlustscheinbewirtschaftung auf eine Inkassofirma übertragen. Dazu ist beim Finanzdepartement ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen der zu beauftragenden Inkassofirma beizulegen:

- beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht älter als 1 Monat), aktuelle Statuten sowie Beschrieb der bisherigen und aktuellen Geschäftstätigkeit;
- Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als 1 Monat);
- Aufstellung der voraussichtlich mit der Ausführung des Auftrages befassten natürlichen Personen;
- und je ein Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister der mit der Ausführung des Inkassos beauftragten natürlichen Personen.

Wurde für eine bestimmte Inkassofirma bereits eine Genehmigung erteilt, kann das Finanzdepartment auf die Einforderung der Gesuchsunterlagen ganz oder teilweise verzichten. Das Finanzdepartement führt ein Verzeichnis der Firmen mit genehmigten Inkassomandaten.

12 Ob die Übertragung weiterer besonderer Aufgaben auf Dritte möglich ist, entscheidet das Finanzdepartement auf Antrag der Bezugsbehörde.

IV. Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung

13 Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung gelten als übrige Bussen gemäss § 6 Abs. 1 Bst. b BezV. Gläubiger dieser Bussen ist der Kanton. Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung für periodische Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern werden durch die Gemeinden bezogen.

D. Rechnungsstellung und Bezugsverfahren

I. Rechnungsstellung

a) Provisorische Rechnung

14 Die provisorische Rechnung hat die Rechnungsgrundlage (Steuererklärung, Vorjahresveranlagung, Steuererklärung Vorperiode etc.) zu bezeichnen.

15 Bei Eingang der Steuererklärung für eine Vorperiode ist zu prüfen, ob provisorische Steuerrechnungen anzupassen sind. Wenn der neu berechnete Steuerbetrag um Fr. 2 000.-- höher ist, ist eine Anpassung vorzunehmen.

16 Die Bezugsorgane können eine Anpassung der provisorischen Rechnungsstellung vornehmen, wenn sie aufgrund substantiierter Angaben der steuerpflichtigen Person zur Überzeugung gelangen, dass der danach berechnete, voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag erheblich vom bisherigen Rechnungsbetrag abweicht.

b) Schlussrechnung

17 In der Schlussrechnung sind auszuweisen:

– die geschuldete Steuer;

– die geleisteten Voraus- und Ratenzahlungen;

– sowie allfällige Rückzahlungen.

Über die Zinsen wird in der Schlussrechnung oder gesondert abgerechnet.

c) Änderung der Steuerpflicht

18 Bei Zuzug steuerpflichtiger Personen sind die Bezugsorgane der Zuzugsgemeinde zur Rechnungsstellung für das laufende Jahr zuständig. Sie haben die erforderlichen Abklärungen zu treffen. Die Steuerfaktoren sind u.a. mit einer Steueranfrage am letzten Wohnort oder durch Befragung der steuerpflichtigen Personen zu ermitteln.

19 Bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel in einen anderen Kanton entfällt die Zuständigkeit der bisherigen Gemeinde für die Erhebung der Steuern für das Wegzugsjahr. Erfolgte für das laufende Steuerjahr bereits eine Zahlung, ist diese mit eigenen Steuerausständen und solchen anderer steuerberechtigter Gemeinwesen im Kanton zur verrechnen. Der verbleibende Betrag wird von der Wegzugsgemeinde an die steuerpflichtige Person zurückerstattet.

20 Bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons hat die Wegzugsgemeinde den vereinnahmten Betrag an die Zuzugsgemeinde weiterzuleiten. Es erfolgt keine Rückzahlung an die steuerpflichtige Person. Die Wegzugsgemeinde meldet der Zuzugsgemeinde alle im Debitorenkonto vorgenommenen Buchungen. Ein allfälliger Vergütungszins geht zu Lasten der Zuzugsgemeinde.

21 Bei Zuzug aus dem und Wegzug ins Ausland ist für Beginn und Ende der Steuerpflicht das genaue Datum massgebend. Bei Wegzug ins Ausland hat die Rechnungsstellung sofort zu erfolgen, auch wenn noch keine das laufende Steuerjahr betreffende Steuererklärung oder Veranlagung vorliegt. Die Gemeinde bezieht in diesem Fall auch die direkte Bundessteuer gemäss der Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland (Schwyzer Steuerbuch 80.20).

II. Ratenzahlung bei provisorischen Rechnungen

22 Werden einzelne oder alle Raten nicht fristgerecht bezahlt, beginnt die Verzugszinspflicht für den per 31. Dezember noch nicht bezahlten Betrag am 1. Januar. Zahlungsverspätungen (Eingangsvaluta) bis insgesamt 10 Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverspätung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.

23 Rechnungsstellungen, welche bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres vorgenommen werden, enthalten ein Ratenzahlungsangebot. Erstmalige Rechnungen, welche nach dem 31. Oktober ausgestellt werden, räumen keine Ratenzahlungsmöglichkeit ein.

24 Bei erneuter Rechnungsstellung bis zum 31. Oktober ist eine Neuaufteilung der bisherigen Raten aufgrund des neuen Rechnungsbetrages vorzunehmen.

25 Bei erneuter Rechnung nach fristgerechter Bezahlung der 1. oder 2. Rate gilt die Ratenaufteilung gemäss der vorangehenden Rechnung. Ein allfälliger Mehrbetrag verfällt per 31. Dezember bzw. bei Rechnungsstellung nach dem 1. Dezember nach 30 Tagen. Bei Minderrechnungen sind die Raten in umgekehrter Reihenfolge des Verfalls zu reduzieren (28. Februar, 31. Dezember, 31. Oktober).

III. Fälligkeiten und Zahlungsfristen

26 Für Rechnungen des laufenden Steuerjahres, welche in der Zeit vom 1. bis 30. November ausgestellt werden, gilt als Zahlungstermin 31. Dezember.

27 Die Zahlungsfrist für Rechnungen, die nach dem 30. November ausgestellt werden, beträgt 30 Tage.

28 Bei Beendigung der Steuerpflicht werden die Steuern sofort fällig. Die Spezialfälle gemäss § 19 BezV sind zu beachten. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, nach deren Ablauf ein Verzugszins zu erheben ist. Bei Wegzug ins Ausland beginnt die Verzugszinspflicht jedoch frühestens am Tag nach Wegzug. Es erfolgt kein Ratenzahlungsangebot.

IV. Skontoabzug

a) Periodische Steuern

29 Für Steuerforderungen des laufenden Kalenderjahres gilt als Skontotermin 1. Juli. Eine Skontoberechtigung besteht nur, wenn der in Rechnung gestellte Betrag fristgerecht bezahlt wird. Zahlungsverspätungen (Eingangsvaluta) bis maximal 10 Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverspätung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.

30 Für Steuern des laufenden Kalenderjahres, die nach dem 1. Juli fakturiert werden (z.B. infolge späteren Zuzugs), ist kein Skontoabzug zu gewähren.

31 Wenn bei Heirat nach dem 1. Juli ein Ehegatte die provisorische Rechnung für das laufende Steuerjahr bis zum 1. Juli bezahlt hat, ist der Skonto anteilsmässig auf die gemeinsame Rechnung anzurechnen.

32 Bei einem Todesfall ist für die Rechnung des laufenden Kalenderjahres ein Skontoabzug zu gewähren, wenn der ganze Rechnungsbetrag innert 30 Tagen, spätestens bis 1. Juli bezahlt wird.

33 Bei einem Wegzug ins Ausland ist für die Rechnung des laufenden Kalenderjahres ein Skontoabzug zu gewähren, wenn der ganze Rechnungsbetrag innert 30 Tagen, spätestens bis 1. Juli bezahlt wird.

34 Ergibt sich aufgrund der Veranlagung im Vergleich zur provisorischen Rechnung eine Steuernachforderung, ist darauf, wie auch auf Nachsteuern, Bussen und Kosten, kein Skontoabzug zu gewähren.

b) Nicht periodische Steuern

35 Es gilt eine Skontofrist von 30 Tagen seit erster Rechnungsstellung. Für Nachrechnungen wird der Skontoabzug auf dem zusätzlich fakturierten Betrag gewährt. Massgebend für die Skontofrist ist die Rechnungsstellung für die Nachrechnung. Zahlungsverspätungen (Eingangsvaluta) bis maximal 10 Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverspätung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.

36 Konnte die Rechnung wegen einer gescheiterten Zustellung erst bei einem weiteren Versuch zugestellt werden, ist für die Berechnung der Skontofrist auf das Datum der späteren Rechnungsstellung abzustellen.

V. Zinsen

a) Vergütungszinsen

37 Wurde der Skonto gewährt und wird mit der Schlussrechnung der Steuerbetrag reduziert, ist der zu viel abgezogene Skonto (Differenz zwischen dem Skontoabzug gemäss höherer provisorischer Steuerrechnung und dem geringeren Skontoabzug gemäss tieferer Schlussrechnung) vom (Brutto)-Steuerguthaben in Abzug zu bringen und nicht zu verzinsen.

38 Der Vergütungszins ist bis zur rechtswirksamen Verrechnung, Rückzahlung oder einvernehmlichen Übertragung auf die noch nicht fällige Steuerforderung des Kalenderjahres geschuldet.

39 Freiwillige Vorauszahlungen sind nicht zu verzinsen.

b) Verzugszinsen

40 Verzugszinsen sind auch dann geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person den Steuerbetrag innert der Mahnfrist zahlt.

41 Eine Verzugszinspflicht besteht auch dann, wenn die Steuer gestundet oder gegen die Steuerveranlagung Einsprache erhoben wurde.

42 Steuergutschriften aus früheren Steuerjahren, Skontogutschriften, Abschreibungen und Steuererlasse sind wie Zahlungen zu berücksichtigen.

43 Wird mit der Schlussrechnung oder mit einem Rektifikat der Steuerbetrag reduziert, beginnt die Verzugszinspflicht mit Ablauf des jeweiligen Zahlungstermins zu laufen. Für die Verzugszinsberechnung ist der reduzierte Steuerbetrag zu berücksichtigen.

44 Wird mit der Schlussrechnung oder mit einem Rektifikat der Steuerbetrag erhöht, beginnt der Verzugszins auf der Steuernachforderung (Differenzbetrag) am Tag nach Ablauf der mit der Korrekturrechnung eingeräumten Zahlungsfrist von 30 Tagen zu laufen. Der früher in Rechnung gestellte geringere Steuerbetrag ist bereits ab Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist der provisorischen Steuerrechnung zu verzinsen.

VI. Geringfügigkeit

45 Geringfügige Steuern und Steuernachforderungen gemäss § 24 Abs. 1 BezV können von den Bezugsorganen eingefordert werden, wenn der Steuerpflichtige missbräuchlich weniger zahlt, als in Rechnung gestellt wurde.

VII. Steuerrückerstattung und Verrechnung

46 Guthaben über 30 Franken aufgrund angepasster provisorischer Rechnungen können zurückgezahlt werden, wenn keine Verrechnungsmöglichkeit mit fälligen Steuerforderungen anderer Steuerjahre besteht und die Bonität der steuerpflichtigen Person für die Steuern des laufenden Kalenderjahres gegeben ist.

47 Steuerguthaben bis 30 Franken werden bis zur Schlussrechnung dem Steuerjahr gutgeschrieben, für das sie einbezahlt wurden. Anderslautende Mitteilung der steuerpflichtigen Person vorbehalten, kann das Guthaben per 1. Juli oder später auf die provisorische Steuerrechnung des laufenden Kalenderjahres vorgetragen werden.

48 Bei schlechter Bonität ist das provisorische Steuerguthaben demjenigen Steuerjahr gutzuschreiben, für das die Steuern entrichtet wurden.

49 Nach Vorliegen einer Schlussrechnung sind Steuerguthaben vor einer Rückzahlung zuerst mittels Verrechnung zur Deckung fälliger Steuerforderungen anderer Steuerjahre und danach aller übrigen steuerberechtigten Gemeinwesen im Kanton zu verwenden.

50 Steuerguthaben werden erst nach Vorliegen der Steuerveranlagung verzinst.

51 Bei unbekannter Auszahlungsadresse ist die steuerpflichtige Person aufzufordern, eine solche zu bezeichnen. Ist der Aufenthalts- bzw. Wohnort der steuerpflichtigen Person auch durch Abklärungen nicht festzustellen, ist die steuerpflichtige Person bei Vorliegen eines Steuerguthabens über 300 Franken mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt aufzufordern, sich bei den Bezugsorganen zwecks Bekanntgabe einer Auszahlungsadresse zu melden. Die Amtsblattpublikation ist innert sechs Monaten nach der Schlussrechnung vorzunehmen und wird nötigenfalls nach drei Monaten wiederholt. Die Kosten der Publikation sind der steuerpflichtigen Person zu belasten.

52 Nicht rückzahlbare Guthaben werden ausgebucht und auf alle steuerberechtigten Gemeinwesen verteilt.

53 Solange der Rückforderungsanspruch noch nicht verjährt ist, sind der steuerpflichtigen Person auf Verlangen Steuerguthaben zurückzuzahlen oder an neue Steuerforderungen anzurechnen. Vergütungszinsen auf den Steuerguthaben sind bis 10 Tage nach Ausstellung der damaligen Schlussrechnung zu berechnen.

54 Später zurückbezahlte Guthaben sind brutto, zuzüglich des vergüteten Zinses, dem ordentlichen Steuerertrag des betreffenden Steuerjahres zu belasten.

VIII. Zahlungserleichterungen

55 Zahlungserleichterungen sind nur zu gewähren, wenn zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bestehen. Stundung und Ratenzahlung sind so festzusetzen, dass Rückstände in der Regel innert Jahresfrist aufgeholt werden und nicht noch mehr Steuerschulden auflaufen.

56 Wenn für die betreffende Steuerforderung bereits Betreibung eingeleitet wurde, und die steuerpflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben hat, ist der Rückzug des Rechtsvorschlages Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

57 Werden die vereinbarten Ratenzahlungen nicht eingehalten, wird der Gesamtbetrag fällig. Dies ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.

E. Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung

I. Mahnverfahren

58 Die Bezugsorgane haben monatlich Mahnläufe durchzuführen.

59 Die steuerpflichtige Person ist vor der Betreibung darauf hinzuweisen, dass die Zahlungspflicht auch dann besteht und nach § 30 BezV auf dem Betreibungsweg durchgesetzt werden kann, wenn die Veranlagung angefochten sein sollte.

60 Die Betreibung für provisorische Steuerforderungen ist mit der 2. Mahnung anzudrohen.

II. Betreibungsverfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

61 Im Betreibungsbegehren für Steuerforderungen sind als Gläubiger gleichzeitig Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde und als Gläubigervertreterin das betreffende Bezugsorgan aufzuführen.

b) Inkassogebühr

62 Im Betreibungsfall ist zusätzlich zum offenen Forderungsbetrag eine Inkassogebühr in nachfolgender Höhe geltend zu machen:

Rechnungsbetrag	Inkassogebühr
bis Fr. 1 000.--	Fr. 50.--
bis Fr. 2 000.--	Fr. 60.--
bis Fr. 3 000.--	Fr. 90.--
bis Fr. 4 000.--	Fr. 120.--
bis Fr. 5 000.--	Fr. 150.--
bis Fr. 6 000.--	Fr. 180.--
bis Fr. 7 000.--	Fr. 210.--
bis Fr. 8 000.--	Fr. 240.--
bis Fr. 9 000.--	Fr. 270.--
ab Fr. 9 001.--	Fr. 300.--

63 Im Rechtsöffnungsverfahren ist anstelle der Inkassogebühr eine ausserrechtliche Entschädigung zu beantragen. Die Höhe der zu beantragenden Entschädigung richtet sich nach Ziff. 62.

c) Bei nicht rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

64 Bei Steuergefährdung, bedeutenden Steuerbeträgen, Steuerhaftungsfällen oder zeitlicher Dringlichkeit kann die Betreibung nach erfolgter Rechnungsstellung vor Rechtskraft der Zahlungsverpflichtung eingeleitet werden (vgl. § 30 BezV). Wird Rechtsvorschlag erhoben, kann das Bezugsorgan bei der für den Sachentscheid zuständigen Instanz (Veranlagungs- oder Einsprachebehörde, Verwaltungsgericht) definitive Rechtsöffnung im Umfang des betriebenen Steuerbetrages beantragen. In Fällen von § 185 StG hat das Bezugsorgan gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfügung über provisorische Rechnung auch das Gesuch um definitive Rechtsöffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

d) Bei rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

65 Haften nebst der betriebenen Person weitere Personen solidarisch für die Steuerforderung und werden diese gleichzeitig (jede für sich) betrieben, ist dies auf dem Betreibungsbegehren zu vermerken.

66 Im Betreibungsbegehren ist der Zins bis zum Betreibungsdatum zu berechnen und entsprechend auszuweisen. Gleichzeitig ist das Betreibungsamt aufzufordern, den Zins auf der Steuerforderung ab Folgetag weiterzurechnen. Der Zinssatz zu Beginn des Betreibungsbegehrens gilt bis zu dessen Abschluss.

67 Für eine rechtskräftig veranlagte Steuerschuld aus der Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht (Familienbesteuerung) haben die Bezugsorgane im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten vor Betreibungseinleitung bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Haftungsaufteilung zu beantragen. Das Rechtsöffnungsverfahren ist erst nach Rechtskraft der Haftungsverfügung einzuleiten.

e) Mithaftende Drittpersonen

68 Wenn die Betreibung gegen eine steuerpflichtige Person offensichtlich ergebnislos verlaufen würde oder in einem Verlustschein geendet hat, ist zu prüfen, ob Drittpersonen für die Steuerschulden mithaften. Insbesondere nachfolgende solidarisch haftende Drittpersonen:

- Ehegatte/Ehegattin, wenn das Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und keiner von beiden zahlungsunfähig ist, für Steuern aus der Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht;
- Erben sowie überlebender Ehegatte beim Tod einer steuerpflichtigen Person (§ 13 Abs. 1 StG);
- unter elterlicher Sorge stehende Kinder (§ 14 Abs. 2 Bst. a StG);
- in der Schweiz wohnhafte Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft für die Steuern im Ausland wohnhafter Teilhaber (§ 14 Abs. 2 Bst. b StG);
- Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat (§ 14 Abs. 2 Bst. d StG, § 60 Abs. 2 Bst. a StG);
- oder mit der Verwaltung oder Liquidation von juristischen Personen betrauten Personen (§ 60 Abs. 1 StG).

69 Der offene Betrag ist gegenüber der haftpflichtigen Person in der Regel mittels Zustellung der Steuerrechnung und gleichzeitigem Hinweis auf die Mithaftung zu verlangen. Wird die Mithaftung bestritten oder ist eine Betreibung erforderlich, ist bei der kantonalen Steuerverwaltung zuerst eine Haftungsverfügung zu beantragen.

70 Steuern einer verstorbenen Person sind vorerst bei der Erbengemeinschaft oder bei der mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung betrauten Person einzufordern. Erst wenn die Steuern auf diesem Weg nicht erhältlich gemacht werden können, sind sie gegenüber den mithaftenden Drittpersonen geltend zu machen.

f) Rechtsöffnungsverfahren

71 Das Rechtsöffnungsgesuch muss die als Rechtsöffnungstitel geltenden Urkunden und ergänzenden Dokumente vollständig enthalten, insbesondere:

- Veranlagungsverfügung mit der Steuerrechnung oder bei Rechtsmittelverfahren der Rechtsmittelentscheid zusammen mit allen vorangehenden Verfügungen und Entscheiden samt allfällig korrigierter Steuerrechnung;

– Rechtskraftbescheinigung der Veranlagungsbehörde bzw. Rechtsmittelinstanz;

– Auszug aus Debitorenkonto über Steuerausstand und Verzugszinsen;

– Verzugszinsberechnung;

– Wortlaut von § 191 StG und §§ 3 und 6 BezV;

– und Steuerfusstabellen für die Jahre der Steuerforderung.

72 Bei Betreibungen gegen Schuldner mit ausserkantonalem Wohnsitz ist das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (SRSZ 270.320) zu beachten. Dem Rechtsöffnungsgesuch muss eine Bescheinigung über die Wahrung des rechtlichen Gehörs derjenigen Instanz, bei der die Veranlagungsverfügung hätte angefochten werden können, beigelegt werden.

73 Die Bezugsorgane dürfen bei der kantonalen Steuerverwaltung Rechtskraftbescheinigungen nur verlangen, wenn die Verfügungen tatsächlich zugestellt werden konnten oder rechtlich als zugestellt gelten.

74 Bei Annahmeverweigerung oder erforderlicher Wiederholung der Zusendung ist § 115 Gerichtsordnung (GO, SRSZ 231.110) zu beachten. Ist der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, ist eine Publikation der Verfügung (Dispositiv) im kantonalen Amtsblatt zu prüfen (§ 33 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegeverordnung, VRP, SRSZ 234.110). Hiefür ist mit der Steuerverwaltung Rücksprache zu nehmen.

g) Verzicht auf Betreibung

75 Gestützt auf § 31 BezV kann auf die Betreibung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder mithaftenden Dritten verzichtet werden, wenn:

– sie offensichtlich erfolglos verliefe;

– sie einen notorischen Verlustscheinschuldner betrifft;

– sie wegen Wegzugs ins Ausland oder unbekannten Aufenthaltes nicht durchgeführt werden kann;

– die Erbschaft ausgeschlagen wurde und die Erben in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers/der Erblasserin keine ausgleichspflichtigen Vorempfänge erhalten haben;

– oder eine offensichtliche Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

III. Abschreibungen

76 Steuern, Verzugszinsen, Bussen und Kosten sind abzuschreiben, wenn:

- sie im Sinne von §§ 27a Abs. 3, 27b Abs. 4 oder 27c Abs. 2 BezV als erlassen gelten;
- ein positiver Erlassentscheid vorliegt;
- eine Betreibung mit einem Verlustschein endet oder im Konkursverfahren ein Verlustschein ausgestellt wird;
- eine Betreibung offensichtlich erfolglos verlaufen würde (insbesondere bei notorischen Verlustscheinschuldnern);
- ein Konkursverfahren durchgeführt worden ist, die Forderung jedoch nicht angemeldet worden ist;
- wegen Wegzugs ins Ausland oder unbekannten Aufenthalts eine Betreibung nicht durchgeführt werden kann;
- die Erbschaft ausgeschlagen wurde und die Erben in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers keine ausgleichspflichtigen Vorempfänge erhalten haben;
- oder eine offensichtliche Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

Erforderlich ist für die Abschreibung zusätzlich, dass die Steuerschulden nicht bei mithaftenden Drittpersonen erhältlich gemacht werden können.

77 Abschreibungen ohne Verlustscheine, Steuererlasse und Abschreibungen mit Verlustscheinen sind im Bezugsregister bzw. in der Steuerbuchhaltung separat auszuweisen. In Fällen, in denen die Forderung nicht als erlassen gilt oder kein Verlustschein vorliegt, sind die Abschreibungen von den Bezugsorganen zu begründen, vom Säckelmeister zu visieren und diese Nachweise für die Revisionsorgane aufzubewahren.

78 Die Bezugsorgane haben ohne Verlustschein abgeschriebene Forderungen (inkl. allfällige Verzugszinsen) laufend auf ihre Verjährung zu überwachen. Spätestens alle drei Jahre sind abgeschriebene Forderungen auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen. Bestehen Erfolgsaussichten, sind neue Bezugsmassnahmen zu ergreifen. Einzig Abschreibungen aufgrund eines Erlassentscheides, eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages, bei einvernehmlicher privater Schuldenbereinigung, bei Rückkauf von Verlustscheinen und bei Konkurs bzw. Löschung einer juristischen Person können nicht wieder aufleben.

79 Wurde eine Forderung bis zum Schluss eines Konkursverfahrens nicht angemeldet und handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person, ist sie definitiv abzuschreiben. Nicht angemeldete Forderungen gegen natürliche Personen sind wie Konkursverlustscheine auf Einbringlichkeit zu überprüfen.

80 Bei Einstellung eines Konkurses gegen eine juristische Person mangels Aktiven sind die eingegebenen Forderungen definitiv abzuschreiben.

81 Bei Auflösung einer juristischen Person von Amtes wegen sind nicht gedeckte Forderungen definitiv abzuschreiben. Vorgängig ist die Mithaftung natürlicher Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Liquidator) zu prüfen.

82 Gehen abgeschriebene Steuerbeträge infolge neuer Bezugsmassnahmen ein, sind diese in der Steuerbuchhaltung separat auszuweisen und den anspruchsberechtigten Gemeinwesen anteilsmässig separat gutzuschreiben.

IV. Verlustscheinbewirtschaftung

83 Bei Verlustscheinen im Betrag von mehr als Fr. 1000.-- ist die wirtschaftliche Situation des Schuldners spätestens nach fünf Jahren und danach alle drei Jahre zu überprüfen. Bei mehreren Verlustscheinen ist der Gesamtbetrag massgebend. Hat sich die wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Person verändert, ist zu prüfen, ob:

- eine neue Betreibung eingeleitet werden soll;
- ein Zahlungsabkommen abgeschlossen werden kann;
- oder eine Schuldensanierung bzw. ein Rückkauf von Verlustscheinen sinnvoll wäre.

84 Auf den Rückkauf von Verlustscheinen finden die Erlassgrundsätze keine Anwendung. Verlustscheine können nur von der Person zurückgekauft werden, die auf dem Verlustschein als Schuldner aufgeführt ist. Der Rückkauf von Verlustscheinen unter Wert ist sehr zurückhaltend zu handhaben und auch nur dann, wenn sich die steuerpflichtige Person unverschuldet in einer ausserordentlichen persönlichen Situation befindet.

85 Ein Rückkauf von Verlustscheinen setzt voraus, dass die Steuerbehörden einzige Gläubiger der steuerpflichtigen Person sind. Bei einer Mehrheit von Gläubigern ist eine Schuldensanierung nur über den Weg des gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages sowie der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung möglich.

86 Verlustscheine sind zusammen mit den Betreibungsakten, der Veranlagungsverfügung, der Haftungsverfügung, den Sicherstellungsakten sowie den Einspracheoder Gerichtsentscheiden dauernd aufzubewahren. Nach Ausstellung des Verlustscheines sind allfällig fehlende Rechtskraftbescheinigungen noch einzuholen. Die getätigten periodischen Abklärungen zur Einbringlichkeit sind lückenlos zu dokumentieren.

87 Die Bezugsbehörde kann die Zuständigkeit für den Rückkauf von Verlustscheinen an die Bezugsorgane delegieren. Die Bezugsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Bezugsorgane die Vorschriften über den Rückkauf von Verlustscheinen einhalten.

V. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag

88 Die steuerpflichtige Person hat den Bezugsorganen einen ausformulierten Entwurf eines Nachlassvertrags zur Prüfung zu unterbreiten. Die angebotene Summe muss im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten der steuerpflichtigen Person stehen.

89 Voraussetzung für den Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages ist eine aktuelle Steuererklärung. Die steuerpflichtigen Personen haben zudem umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Insbesondere sind Ausweise über Abzahlungsvereinbarungen, Unterhaltszahlungen, Trennungs- und Scheidungsurteile, Wertschriften- und Schuldenverzeichnisse, Lohnausweise, Rentenbescheinigungen, Geschäftsbücher, Jahresrechnungen, Bilanzen vorzulegen.

90 Die steuerpflichtigen Personen haben schriftlich zu erklären, dass sämtliche Vermögens- und Einkommensverhältnisse offen gelegt wurden. Zusätzlich ist in den Nachlassvertrag die Bemerkung aufzunehmen, dass der einseitige Widerruf durch die Bezugsorgane vorbehalten bleibt, falls nicht alle Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen gelegt wurden.

91 Ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag ist ausgeschlossen, wenn davon nur Steuerforderungen von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde sowie die direkte Bundessteuer betroffen sind.

92 Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugestimmt werden, wenn allen Gläubigern eine prozentual gleich grosse Dividende angeboten wird. Von diesem Grundsatz kann zu Gunsten von Kleingläubigern abgewichen werden.

VI. Steuersicherung

a) Sicherstellung

93 Als Sicherstellungsgrund für provisorische oder definitiv veranlagte Steuern gilt fehlender Wohnsitz in der Schweiz oder das Vorliegen einer objektiven Steuergefährdung.

94 Eine objektive Steuergefährdung beurteilt sich nach den gesamten Umständen. Die Steuerforderung erscheint in der Regel als gefährdet:

- wenn Vorbereitungen zur Abreise ins Ausland getroffen werden;
- wenn Fluchtgefahr besteht;
- wenn Vermögenswerte beiseite geschafft oder veräussert werden;
- bei verschwenderischer Lebensführung;
- bei systematischer oder fortgesetzter Verschleierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Steuererklärungs- oder Veranlagungsverfahren;
- oder wenn ein provisorischer oder definitiver Verlustschein vorliegt.

95 In besonderen Fällen kann auch eine Reihe verschiedener Tatsachen untergeordneter Bedeutung den Schluss auf Gefährdung des Steueranspruches nahe legen (wie die bewusste Verzögerung des Veranlagungs- oder des Rechtsmittelverfahrens durch den Steuerschuldner, schlechte Zahlungsmoral, undurchsichtige Transaktionen zusammen mit der Veräusserung der Hauptbestandteile des Vermögens).

96 Zur Annahme von Steuergefährdung ist nicht erforderlich, dass die steuerpflichtigen Personen vorsätzlich oder in der Absicht der Steuerhinterziehung bzw. der Nichtbezahlung der Steuern handeln.

97 Die Gefährdung muss aufgrund der feststellbaren Sachverhaltselemente und Indizien glaubhaft erscheinen. Unbelegte Vermutungen sind für eine Sicherstellung nicht ausreichend.

98 Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Steuerbetrag (zuzüglich aufgelaufene Zinsen) und die Begründung für die Sicherstellung aufzuweisen. Die Steuergefährdung muss konkret umschrieben werden. Weiter enthält sie eine Rechtsmittelbelehrung. Sie wird als eingeschriebene Sendung eröffnet. An gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten mit gemeinsamer Adresse erfolgt eine gemeinsame, in den übrigen Fällen eine separate Eröffnung.

99 Wenn sich bei grösseren Steuerbeträgen eine Sicherstellungsverfügung noch nicht rechtfertigt, sind die Bezugsorgane angehalten, mit der steuerpflichtigen Person eine Einigung über eine freiwillige Sicherstellung der Steuerforderung zu erzielen.

b) Arrest

100 Der mit der Sicherstellungsverfügung verknüpfte Arrestbefehl ist in einem separaten Dokument auszufertigen. Er hat die zu verarrestierenden Vermögenswerte detailliert zu bezeichnen. Der Arrestbefehl ist direkt dem zuständigen Betreibungsamt am Ort der mit Arrest zu belegenden Gegenstände samt einem Doppel der Sicherstellungsverfügung zuzustellen. Befinden sich die Arrestgegenstände an verschiedenen Orten, sind für die einzelnen Vollzugsorte separate Arrestbefehle auszufertigen.

101 Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ist für jeden Ehegatten ein separater Arrestbefehl auszustellen. Im Arrestbefehl des einzelnen Ehegatten sind die bei diesem zu verarrestierenden Vermögenswerte separat zu bezeichnen. Bei solidarischer Haftung kann bei jedem Ehegatten Arrest für den vollen gemeinsam geschuldeten Steuerbetrag angeordnet werden. Im Arrestbefehl ist auf die solidarische Haftung hinzuweisen.

c) Arrestprosequierung

102 Die 10-tägige Arrestprosequierungsfrist gemäss Art. 279 SchKG ist bei jedem Verfahrensschritt (Einleitung der Betreibung, Rechtsöffnungsverfahren, Fortsetzungsbegehren, Verwertungsbegehren etc.) einzuhalten.

103 Ist im Zeitpunkt der Einreichung der Sicherstellungsverfügung sowie des Arrestbefehls an das Betreibungsamt die Steuerveranlagung oder die Sicherstellungsverfügung bereits rechtskräftig, ist gleichzeitig die Betreibung einzuleiten, spätestens aber innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde. Bei rechtskräftiger Veranlagung ist Betreibung auf Zahlung, bei rechtskräftiger Sicherstellungsverfügung Betreibung auf Sicherheitsleistung einzuleiten. Eine Betreibung auf Sicherheitsleistung muss den Vermerk „Betreibung auf Sicherheitsleistung“ enthalten.

104 Liegt im Zeitpunkt der Einreichung der Sicherstellungsverfügung sowie des Arrestbefehls an das Betreibungsamt weder eine rechtskräftige Veranlagung noch eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung vor, kann ungeachtet der Zustellung der Arresturkunde mit der Einleitung der Betreibung zugewartet werden, bis die Sicherstellungsverfügung oder die Veranlagung rechtskräftig wird. Das zuständige Betreibungsamt ist mit einem Schreiben über den Verfahrensstand zu informieren und auf die laufende Prosequierung im Rahmen der angefochtenen Sicherstellungsverfügung bzw. auf das noch laufende Veranlagungsverfahren hinzuweisen. Nach Rechtskraft der Sicherstellungsverfügung oder der Veranlagung ist spätestens innert 10 Tagen Betreibung auf Sicherheitsleistung oder Betreibung auf Zahlung einzuleiten.

105 Wird gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, ist sowohl in der Betreibung auf Zahlung wie auch in der Betreibung auf Sicherheitsleistung spätestens innert 10 Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls gestützt auf die rechtskräftige Veranlagung bzw. die rechtskräftige Sicherstellungsverfügung die definitive Rechtsöffnung zu verlangen.

106 Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren spätestens innert 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls an den Steuerschuldner (nicht an Betreibungsgläubiger) zu stellen. Wurde Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren spätestens innert 10 Tagen nach dessen Beseitigung zu stellen.

VII. Verfügung über provisorische Rechnung

107 Die Bezugsorgane können bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über provisorische Rechnung gemäss § 185 StG beantragen, wenn:

- die provisorische Rechnung bis 31. März des Folgejahres noch nicht bezahlt ist;
- die offenen provisorischen Rechnungsbeträge gesamthaft mindestens Fr. 10 000.-- betragen;
- für den offenen Steuerbetrag bereits Betreibung eingeleitet wurde;
- und eine nachvollziehbare Grundlage für die Rechnung vorliegt.

108 Liegen besondere Umstände vor, kann für einen tieferen Rechnungsbetrag eine Verfügung über provisorische Rechnung erlassen werden. Darüber entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

F. Schlussbestimmungen

I. Aufhebung bisherigen Rechts

109 Mit dem Inkrafttreten dieser Weisung werden alle ihr widersprechenden Anordnungen aufgehoben, insbesondere die Weisung des Finanzdepartements über die Bewirtschaftung von Verlustscheinen vom 19. Mai 2004 sowie der Beschluss des Finanzdepartements vom 19. Mai 2003 über die Rückerstattung provisorischer Steuerguthaben.

II. Inkrafttreten

110 Diese Weisung tritt per 1.9.2010 in Kraft.

III. Publikation

111 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (HDW)

(Vom 25. Februar 2011)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Gesetzliche Grundlagen

1 Das Steuergesetz regelt die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften in folgenden Paragraphen:
- § 74: Beteiligungsabzug
- § 75: Gewinnsteuer von Holdinggesellschaften
- § 76: Gewinnsteuer von Domizil- und gemischten Gesellschaften
- § 77: Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft
- § 79: Bemessung des Eigenkapitals
- § 83: Steuerberechnung
- § 243: Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften
- § 244: Gewinne auf Beteiligungen nach Statuswechsel

B. Beteiligungsabzug (§§ 74, 243 StG)

I. Beteiligungen

2 Beteiligungen sind Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine gemäss Art. 656a OR, Genussscheine und Anteile am Kapital einer SICAF. Keine Beteiligungen sind insbesondere Obligationen, Beteiligungen an stillen Gesellschaften, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und diesen gleichzustellenden Körperschaften sowie andere Guthaben.

II. Ertrag aus Beteiligungen

3 Zum Ertrag aus Beteiligung gehören als Gewinn verbuchte Gewinnausschüttungen von Gesellschaften, an denen die Beteiligung besteht, sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

1. Gewinnausschüttungen

4 Erträge aus Beteiligungen sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Gewinnausschüttungen wie Dividenden und Liquidationsüberschüsse, sofern sie als Gewinn besteuert werden, inklusive rückforderbare ausländische Quellensteuern

und Rückerstattungen der pauschalen Steueranrechnung. Kapitalrückzahlungen gelten nur als Ausschüttungen, soweit sie die Gestehungskosten übersteigen und als Ertrag verbucht werden. Keine Erträge aus Beteiligungen sind insbesondere Leistungen, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

5 Erträge unterliegen nur dann dem Beteiligungsabzug, wenn sie von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften stammen, an denen die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital oder am Gewinn und an den Reserven beteiligt ist, oder wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist.

2. Kapital- und Aufwertungsgewinne

6 Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Buchgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen sowie Erlöse aus der Veräusserung von dazugehörigen Bezugsrechten,

- sofern die Beteiligung wenigstens 10 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes und der Reserven der andern Gesellschaft begründet. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligung am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hat;
- soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt;
- sofern die entsprechende Beteiligung während wenigstens eines Jahres von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehalten wurde.

7 Die Gestehungskosten entsprechen dem Erwerbspreis der Beteiligung sowie den Investitionen in die Beteiligung, welche seit dem Erwerb erfolgt sind. Dazu gehören auch offene und als Gewinn besteuerte verdeckte Kapitaleinlagen sowie offene und verdeckte Sanierungszuschüsse. Sie werden reduziert um Abschreibungen, welche im Zusammenhang mit Ausschüttungen stehen und zu einer Kürzung des Ertrages, welcher dem Beteiligungsabzug auf Dividenden unterliegt, geführt haben.

8 Auf buchmässigen Aufwertungen gemäss Art. 670 OR und auf Aktivierungen von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen wird der Beteiligungsabzug unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie auf Buchgewinnen aus Veräusserungen von Beteiligungen. Dies führt aber zu einer Erhöhung der Gestehungskosten der aufgewerteten Beteiligung, soweit der Buchgewinn aus der Aufwertung dem Beteiligungsabzug unterliegt.

9 Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endete, als Gestehungskosten.

III. Berechnung des Nettoertrages

10 Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht der Differenz zwischen dem Ertrag aus Beteiligungen einerseits und dem Finanzierungsaufwand, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen andererseits.

1. Finanzierungsaufwand

11 Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen, Kommissionen und weitere Aufwendungen, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleich zu stellen sind. Der Anteil am gesamten Finanzierungsaufwand, welcher auf die Beteiligungen entfällt, entspricht dem auf drei Dezimalen gerundeten prozentualen Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.

2. Verwaltungsaufwand

12 Als Verwaltungsaufwand sind entweder pauschal 5 Prozent des Ertrages der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, oder aber die tatsächlichen Verwaltungskosten anzurechnen. Allfällig tieferer Verwaltungsaufwand ist von der steuerpflichtigen Gesellschaft geltend zu machen und nachzuweisen. Allfällig höherer Verwaltungsaufwand ist von der Steuerverwaltung nachzuweisen.

3. Abschreibungen

13 Der Ertrag aus Beteiligungen ist um Abschreibungen zu kürzen, welche mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang stehen. Der Nachweis, dass kein Zusammenhang mit der Ausschüttung besteht, obliegt der steuerpflichtigen Gesellschaft.

IV. Berechnung der Ermässigung der Gewinnsteuer

14 Die prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist nach folgender Formel auf drei Dezimalstellen gerundet zu berechnen:

$$\frac{\text{Nettoertrag aus Beteiligungen} \times 100}{\text{steuerbarer Gesamtreingewinn}}$$

15 In Fällen mit geteilter Steuerhoheit, bei welchen entweder die objektmässige (z.B. bei Kapitalanlageliegenschaften) oder die quotenmässig-direkte Ausscheidungsmethode zur Anwendung kommt, ist der Beteiligungsabzug nach dem Verhältnis des auf den Kanton Schwyz entfallenden Teils des Nettobeteiligungsertrages zu dem nach den Regeln der Steuerausscheidung der schwyzerischen Steuerhoheit unterliegenden Gewinnes zu berechnen.

V. Kürzung des Beteiligungsabzuges (§ 74 Abs. 6 StG)

16 Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinnes oder zu einer Kürzung des Beteiligungsabzuges. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

VI. Abschreibungen auf den Gestehungskosten (§ 64 Abs. 1 Bst. e StG)

17 Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder des Gewinnes und der Reserven der anderen Gesellschaft können dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

VII. Beteiligungsabzug und pauschale Steueranrechnung

18 Die steuerpflichtige Gesellschaft kann nicht auf den Beteiligungsabzug verzichten, um Kürzungen bei der pauschalen Steueranrechnung zu verhindern.

VIII. Verfahren

19 Der Beteiligungsabzug ist mit der Steuererklärung geltend zu machen. Er wird nicht von Amtes wegen gewährt.

20 Für Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder des Gewinnes und der Reserven ist ab Geschäftsjahr 1997 eine Liste nachzuführen und der Steuererklärung beizulegen. Diese muss für jede einzelne Beteiligung folgende Angaben enthalten:

- Erwerbsdatum und Erwerbspreis
- Buchwert
- als Gewinn besteuerte stille Reserve
- Gestehungskosten und deren Veränderungen

21 Der Nachweis der Gestehungskosten bei Veräusserungen obliegt nach den allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung der steuerpflichtigen Gesellschaft.

C. Holdinggesellschaften (§ 75 StG)

I. Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft

22 Holdinggesellschaften im Sinne von § 75 StG sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Besteuerung als Holdinggesellschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und tatsächlich verfolgt werden.
b) Der hauptsächliche Zweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen (Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) liegen. Als Beteiligung gelten Anteilsrechte am Grundkapital anderer Gesellschaften von mindestens 20 Prozent. Das Holdingprivileg wird bereits gewährt, falls mindestens eine Beteiligung von 20 Prozent gehalten wird. Als Beteiligung gelten auch langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften, die auf Stufe Tochtergesellschaft als verdecktes Eigenkapital qualifiziert werden. Nicht als Beteiligungen gelten Schuldverhältnisse wie Darlehen, Vorschüsse und Obligationenanleihen, Genussscheine, hybride Finanzierungsinstrumente (z.B. nachrangige Darlehen), die Beteiligung an Personengesellschaften sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und diesen gleichzustellenden Körperschaften.
c) Als Nebenzweck darf die Gesellschaft nur Tätigkeiten ausüben, die keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz darstellen.
d) Der Verfolgung von Nebenzwecken darf gegenüber der dauernden Verwaltung von Beteiligungen lediglich untergeordnete Bedeutung zukommen.
e) Die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge inklusive Liegenschaftsertrag ausmachen. Beteiligungserträge sind die unmittelbar aus einer Beteiligung fliessenden Gewinnanteile, also Leistungen, die bei der Unternehmung, an der die Beteiligung besteht, nicht Aufwand, sondern Gewinnausschüttung darstellen, sowie Kapitalgewinne von Beteiligungen.
f) Für die Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den Gesamtaktiven sind grundsätzlich Gewinnsteuerwerte (Buchwerte plus als Gewinn besteuerte stille Reserven) am Ende des Geschäftsjahres massgebend. Dies gilt auch für Streubesitz, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund der Verkehrswerte steht der steuerpflichtigen Gesellschaft offen, wobei in diesem Fall sämtliche Aktiven zu Verkehrswerten eingesetzt werden müssen.
g) Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Bilanz, welche den handelsrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht. Dabei sind die Grundsätze der Bilanzklarheit und des Verrechnungsverbotes einzuhalten (Art. 662a Abs. 2 OR). Mit Aktiven werden Abschreibungen auf Amortisationskonti

und Wertberichtigungen, die sich auf bestimmte Aktiven beziehen (z.B. Delkredere), verrechnet. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen ebenfalls verrechnet werden (z.B. Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Holdinggesellschaft, die dieses als Darlehen an eine andere Tochtergesellschaft weiterverleiht). Darüber hinaus ist jedoch keine weitere Saldierung zulässig.

II. Zulässige Nebenzwecke

1. Verwaltung der Holdinggesellschaft

23 Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, sind zulässig. Darunter fallen die Geschäftsführung der Holdinggesellschaft, die Anlage des eigenen Vermögens, das eigene Rechnungswesen und Tätigkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Holdinggesellschaft ergeben, wie Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen.

2. Bewirtschaftung von Beteiligungen

24 Die Holdinggesellschaft kann Beteiligungen veräussern und neue erwerben, wenn dadurch der Charakter als Holdinggesellschaft (to hold = halten) nicht beeinträchtigt wird. Beteiligungsfinanzierungen an neu gegründeten oder jungen Unternehmungen mit Eigenkapital (sog. Private Equity Engagements) sind grundsätzlich auch für Holdinggesellschaften möglich, wenn die Geschäftsführung dieser Gesellschaften nicht durch die Holdinggesellschaft erfolgt.

3. Tätigkeiten für den Konzern

25 Das Fällen von strategischen Entscheidungen für den Gesamtkonzern stellt eine zulässige Tätigkeit dar. Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamtkonzerns gehört u.a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften.

26 Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für die Aktivitäten, welche im Interesse des Gesamtkonzerns ausgeübt werden, kann den Tochtergesellschaften zu marktmässigen Konditionen verrechnet werden, im Regelfall nach der cost-plus-Methode mit einem Zuschlag, der auf der konkreten Wertschöpfung der Aktivitäten basiert (z.B. 6 Prozent). Die Entschädigungen der Tochtergesellschaften müssen aber im Vergleich zum erzielbaren Ergebnis aus dem beteiligungsbezogenen Bereich untergeordneten Charakter haben. Andernfalls ist von einer unzulässigen Geschäftstätigkeit auszugehen.

4. Führung von Tochtergesellschaften

27 Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen. Ferner muss vorausgesetzt werden, dass die mit der Führung von Tochtergesellschaften beauftragten Personen zivil- und sozialversicherungsrechtlich bei der Holdinggesellschaft angestellt sind oder der damit verbundene Aufwand der Holdinggesellschaft belastet wird.

5. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

28 Im Allgemeinen ist bei der Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, soweit die Entwicklung von Erfindungen und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt in der Regel einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Auch diese Aktivitäten stellen in der Regel eine mit der Besteuerung als Holdinggesellschaft nicht zu vereinbarende Geschäftstätigkeit dar.

29 Die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist.

III. Gewinnsteuer

1. Grundsatz

30 Vorbehältlich nachstehender Ziffern 2 bis 4 entrichten Holdinggesellschaften keine Gewinnsteuer.

2. Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum

31 Gemäss § 75 Abs. 2 StG werden Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum zum ordentlichen Tarif besteuert.

32 Als Ertrag gilt der gesamte Ertrag aus Vermietung und Verpachtung inklusive des marktmässig ermittelten Mietwertes für die selbstgenutzten Liegenschaften.

33 Vom Ertrag können abgezogen werden:

- der Aufwand für den Unterhalt
- der Aufwand für die Verwaltung bis maximal 5 Prozent des Mietertrages
- die auf die Liegenschaften entfallenden Schuldzinsen; der Anteil am gesamten Finanzierungsaufwand, welcher auf die Liegenschaften entfällt, entspricht dem auf drei Dezimalen gerundeten prozentualen Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Liegenschaften zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven

- anteilige Gewinn- und Kapitalsteuern.

34 Nettoverluste aus Liegenschaftenbesitz können im Rahmen von § 70 StG mit späteren Gewinnen aus Liegenschaftenbesitz verrechnet werden. Es erfolgt keine Verrechnung mit dem übrigen Gewinn der Holdinggesellschaft.

35 Die interkantonale und internationale Steuerausscheidung richtet sich gemäss § 58 Abs. 1 StG nach den Grundsätzen des Bundesrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

3. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft (§ 77 StG)

36 Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerrechtlich zur Holdinggesellschaft, wird über die stillen Reserven auf beweglichen Vermögenswerten abgerechnet. Die Gesellschaft kann jedoch verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird. Unter Berücksichtigung §§ 74 Abs. 2 StG, 243 Abs. 1 und 3 StG und 244 StG bedeutet dies, dass über die Realisation von stillen Reserven auf Beteiligungen vor dem 1.1.2007 steuerlich abzurechnen ist und nach dem vorgenannten Datum auf der Realisation der stillen Reserven auf Beteiligungen der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann. § 77 StG entfaltet dann nur noch Wirkungen für die Realisation von stillen Reserven auf Immaterialgüterrechten.

37 Bei Verlust des Holdingprivileges unterliegt die Holdinggesellschaft ab dem Ablauf der Toleranzfrist (i.d.R. zwei Geschäftsjahre) wiederum der ordentlichen Besteuerung. Die während der Zeit des Holdingprivileges entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz offengelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren, für welche das Holdingprivileg beansprucht wurde, können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nicht zur Verrechnung gebracht werden.

4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

38 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

IV. Minimalsteuer

39 Nach § 79 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grundkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

40 Die einfache Minimalsteuer beträgt 0.025 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken (§ 83 Abs. 1 StG).

41 Gemäss § 83 Abs. 2 StG beträgt die anteilige einfache Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum 0.4 Promille.

V. Verfahren

42 Holdinggesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuererklärungsformular zur Besteuerung als Holdinggesellschaft auszufüllen. Der Steuerrevisor entscheidet über die Besteuerung nach § 75 StG.

D. Domizilgesellschaften (§ 76 Abs. 1 StG)

I. Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizilgesellschaft

43 Domizilgesellschaften im Sinne von § 76 Abs. 1 StG sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.

44 Als Verwaltungstätigkeit gilt zunächst die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. des Vermögens, welches die Gesellschaft bereits besitzt und welches sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Hilfstätigkeiten wie die Verwertung immaterieller Rechte, Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso gelten ebenfalls als Verwaltungstätigkeit, sofern sie keinen eigentlichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern. Dagegen erscheinen beispielsweise die Ausübung von Akquisitionen, Marktuntersuchungen, Handels- und Agententätigkeiten sowie Beratungs- und Werbefunktionen in der Schweiz als Geschäftstätigkeit.

45 Auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland bzw. auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ist auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. Ausland-Ausland-Geschäfte getätigt werden.

46 Als Anweisungen im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten allgemeine Handlungsanweisungen oder konkrete Weisungen der geschäftsleitenden Organe oder der übergeordneten Leitungsorgane bei Konzerngesellschaften.

II. Gewinnsteuer

1. Erträge aus Beteiligungen

47 Auf in- und ausländischen Erträgen aus Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen wird keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grundkapital oder am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder einer Million Franken Verkehrswert (§ 74 Abs. 1 StG).

48 Kapital- und Aufwertungsgewinne auf ausländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland), welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind der Sparte Ausland, solche auf inländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz) der Sparte Schweiz zuzuweisen.

49 Von den Erträgen werden der damit zusammenhängende Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sowie die Kapitalverluste abgezogen. Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven festgelegt.

50 Ein Gesamtverlust aus Beteiligungen kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischer oder aus ausländischer Quelle verrechnet werden.

2. Übrige Einkünfte aus der Schweiz

51 Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldnern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 74 Abs. 1 StG (vgl. Abschnitt B) entfallen, sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

52 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus der Schweiz aber aufgrund einer Spartenrechnung.

53 Der Reingewinn aus der Schweiz wird zum ordentlichen Tarif besteuert. Reinverluste können mit dem steuerbaren Teil der Gewinne aus ausländischer Tätigkeit verrechnet werden.

3. Übrige Einkünfte aus dem Ausland

54 Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldnern.

55 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen Erträgen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Ge-

samtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus dem Ausland aufgrund einer Spartenrechnung. Die Verwaltungskosten in der Schweiz werden anteilsmässig der Sparte Ausland zugewiesen. Sowohl der anteilige Steueraufwand für die direkte Bundessteuer als auch der anteilige Steueraufwand für die kantonalen Steuern werden der Sparte Ausland belastet.

56 Der Reingewinn aus dem Ausland wird mit einer Quote von 10 Prozent besteuert. Quotenmässige Reinverluste können mit dem Reingewinn aus schweizerischen Quellen verrechnet werden.

4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

57 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden zusammen mit den Einkünften aus inländischer Quelle nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 76 Abs. 3 StG).

5. Mindestbesteuerungsquote

58 Steuerbar sind mindestens 10 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes. Davon abgezogen wird lediglich das Ergebnis aus einer allfälligen Beteiligungssparte.

III. Minimalsteuer

59 Nach § 79 Abs. 1 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grundkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

60 Die einfache Minimalsteuer beträgt 0.025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken (§ 83 Abs. 1 StG). Die Minimalsteuer wird nur erhoben, wenn sie die Gewinnsteuer übersteigt (§ 78 StG).

61 Gemäss § 83 Abs. 2 StG beträgt die anteilige einfache Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum 0.4 Promille.

IV. Statuswechsel

62 Wird erstmals die Besteuerung als Domizilgesellschaft geltend gemacht, werden allfällig vorhandene stille Reserven besteuert. Auf die Besteuerung kann jedoch verzichtet werden, soweit diese stillen Reserven weiterhin vollumfänglich in der Schweiz steuerbar bleiben (Immobilien, schweizerische Wertpapiere etc.). Gemäss § 77 StG kann die Gesellschaft verlangen, dass die Besteuerung der stillen

Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird (vgl. §§ 74, 243 und 244 StG).

63 Die Voraussetzungen der Domizilgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

64 Die während der Zeit der Besteuerung als Domizilgesellschaft entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in einer Steuerbilanz offen gelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren vor dem Statuswechsel können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nur im Rahmen der anteiligen In- und/oder Auslandquote zur Verrechnung gebracht werden.

V. Verfahren

65 Domizilgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die normale Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuererklärungsformular zur Besteuerung als Domizilgesellschaft auszufüllen. Zusätzlich ist eine Aufstellung mit Spartenrechnung einzureichen. Der Steuerrevisor entscheidet über die Besteuerung nach § 76 Abs. 1 StG.

E. Gemischte Gesellschaften (§ 76 Abs. 2 StG)

I. Voraussetzungen zur Besteuerung als gemischte Gesellschaft

66 Gemischte Gesellschaften im Sinne von § 76 Abs. 2 StG sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

67 Im Gegensatz zu den Domizilgesellschaften (vgl. Abschnitt D), welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, ist für gemischte Gesellschaften eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz zulässig.

68 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend auslandbezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn mindestens 80 Prozent des Bruttoertrages und 80 Prozent des Bruttoaufwandes (exklusive Steuern) aus ausländischer Quelle stammen. Dabei wird auf den Sitz oder Wohnsitz des Rechnungsempfängers bzw. Rechnungsstellers abgestellt. Die ertrags- und aufwandseitigen Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

II. Gewinnsteuer

1. Erträge aus Beteiligungen

69 Auf in- und ausländischen Erträgen aus Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen wird keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grundkapital oder am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder einer Million Franken Verkehrswert (§ 74 Abs. 1 StG).

70 Kapital- und Aufwertungsgewinne auf ausländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland), welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind der Sparte Ausland, solche auf inländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz) der Sparte Schweiz zuzuweisen.

71 Von den Erträgen werden der damit zusammenhängende Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sowie die Kapitalverluste abgezogen. Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven festgelegt.

72 Ein Gesamtverlust aus Beteiligungen kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischer oder aus ausländischer Quelle verrechnet werden.

2. Übrige Einkünfte aus der Schweiz

73 Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldnern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 74 Abs. 1 StG (vgl. Abschnitt B) entfallen, sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

74 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus der Schweiz aufgrund einer Spartenrechnung.

75 Der Reingewinn aus der Schweiz wird zum ordentlichen Tarif besteuert. Reinverluste können mit dem steuerbaren Teil der Gewinne aus ausländischer Tätigkeit verrechnet werden.

3. Übrige Einkünfte aus dem Ausland

76 Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldnern.

77 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen abgezogen. Der Finanzierungsauf-

wand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus dem Ausland aufgrund einer Spartenrechnung. Die Verwaltungskosten in der Schweiz werden anteilmässig der Sparte Ausland zugewiesen. Sowohl der anteilige Steueraufwand für die direkte Bundessteuer als auch der anteilige Steueraufwand für die kantonalen Steuern werden der Sparte Ausland belastet.

78 Der Reingewinn aus dem Ausland wird mit einer Quote von 15 Prozent besteuert. Quotenmässige Reinverluste können mit dem Reingewinn aus schweizerischen Quellen verrechnet werden.

4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

79 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden zusammen mit den Einkünften aus inländischer Quelle nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 76 Abs. 3 StG).

5. Mindestbesteuerungsquote

80 Steuerbar sind mindestens 15 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes. Davon abgezogen wird lediglich das Ergebnis aus einer allfälligen Beteiligungssparte.

III. Minimalsteuer

81 Nach § 79 Abs. 1 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grundkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

82 Die einfache Minimalsteuer beträgt 0.025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken (§ 83 Abs. 1 StG). Die Minimalsteuer wird nur erhoben, wenn sie die Gewinnsteuer übersteigt (§ 78 StG).

83 Gemäss § 83 Abs. 2 StG beträgt die anteilige einfache Minimalsteuer auf schwyzerischen Grundeigentum 0.4 Promille.

IV. Statuswechsel

84 Wird erstmals die Besteuerung als gemischte Domizilgesellschaft geltend gemacht, werden allfällig vorhandene stille Reserven besteuert. Auf die Besteuerung kann jedoch verzichtet werden, soweit diese stillen Reserven weiterhin vollumfänglich in der Schweiz steuerbar bleiben (Immobilien, schweizerische Wert-

papiere etc.). Gemäss § 77 StG kann die Gesellschaft verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird (vgl. §§ 74, 243 und 244 StG).

85 Die Voraussetzungen der gemischten Domizilgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

86 Die während der Zeit der Besteuerung als gemischte Domizilgesellschaft entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in einer Steuerbilanz offen gelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren vor dem Statuswechsel können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nur im Rahmen der anteiligen In- und/oder Auslandquote zur Verrechnung gebracht werden.

V. Verfahren

87 Gemischte Gesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die normale Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuererklärungsformular zur Besteuerung als gemischte Domizilgesellschaft auszufüllen. Zusätzlich ist sowohl der Nachweis über die Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen (80 Prozent der Erträge und Aufwendungen aus dem Ausland) zu erbringen, als auch eine Aufstellung mit Spartenrechnung einzureichen. Der Steuerrevisor entscheidet über die Besteuerung nach § 76 Abs. 2 StG.

F. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

88 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie findet vorbehältlich der Übergangsbestimmung von RZ 89 erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers der Steuerverwaltung über die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften vom 18. Mai 2001 (publiziert im Steuerbuch 70.10), die bis und mit Steuerperiode 2009 anwendbar bleibt.

G. Übergangsbestimmung

89 Die reduzierten Anforderungen an eine Beteiligung (10 Prozent des Grundkapitals; eine Million Franken Verkehrswert; Anspruch auf 10 Prozent des Gewinnes und der Reserven) finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahre Anwendung. Für die Steuerperiode 2010 gelten die bisherigen Minimalbeträge (20 Prozent des Grundkapitals; zwei Millionen Franken Verkehrswert; Anspruch auf 20 Prozent des Gewinnes und der Reserven).

H. Publikation

90 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Bemessung von Ordnungsbussen (Bussenschema)

(Vom 1. Juni 2001)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 210 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Verletzung von Verfahrenspflichten

1 Verfahrenspflichten im Sinne von § 201 StG sind insbesondere:
- Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung und der vorgeschriebenen Beilagen (§§ 142, 143 und 161 Abs. 1 StG)
- Weitere Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person, insbesondere Auskunfts-, Einreichungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§§ 143 Abs. 2, 144, 156 und 161 Abs. 2 StG)
- Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht von Drittpersonen (§§ 92, 101, 145 bis 147 und 156 StG)
- Mitwirkungspflicht von Erben und Drittpersonen im Inventarverfahren, insbesondere Auskunfts- und Bescheinigungspflicht (§§ 181 und 182 StG)

B. Ordnungsbussenschema

2 Die Ordnungsbussen gemäss § 201 StG sind nach folgendem Schema festzusetzen (Beträge in Franken):

steuerbares Einkommen/steuerbarer Gewinn	erste Verletzung	zweite Verletzung	dritte Verletzung	weitere Verletzungen
bis 10 000	100	100 - 200	200 - 400	- 2 000
bis 20 000	100 - 200	200 - 400	400 - 800	- 3 600
bis 50 000	200 - 400	400 - 800	800 - 1 600	- 5 200
bis 75 000	400 - 600	800 - 1 200	1 600 - 2 400	- 6 800
bis 100 000	600 - 800	1 200 - 1 600	2 400 - 3 200	- 8 400
über 100 000	800 - 1 000	1 600 - 2 000	3 200 - 4 000	- 10 000

C. Grundsätze der Bussenbemessung

1. Allgemein

3 Die Busse richtet sich nach dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig Verfahrenspflichten verletzt hat. Die Höhe der Busse bemisst sich grundsätzlich nach der

Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. Gewinns. Soweit möglich, ist auf das steuerbare Einkommen bzw. den steuerbaren Gewinn der Vorperiode abzustellen und es kann auch das steuerbare Vermögen bzw. Eigenkapital berücksichtigt werden.

2. Privilegierende und qualifizierende Umstände

4 Bei leichtem Verschulden, Unerfahrenheit, Unbeholfenheit usw. kann die Busse reduziert werden. Fehlt ein Verschulden, wird keine Busse ausgefällt. Bei grobem Verschulden, bei besonders verwerflichem oder renitentem Verhalten oder wenn infolge Nichteinreichens von Unterlagen eine sachgerechte Veranlagung besonders erschwert ist, kann die Busse unter Beachtung des gesetzlichen Bussenmaximums angemessen erhöht werden.

3. Wirtschaftliche Zugehörigkeit, Steuerausscheidung und teilweise Steuerpflicht

5 Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Gesamteinkommen bzw. -gewinn (satzbestimmendes Einkommen bzw. satzbestimmender Gewinn). Die Busse kann auf die untere Hälfte des jeweiligen Strafrahmens begrenzt werden.

4. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

6 Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird eine gemeinsame Busse ausgesprochen, deren Höhe sich nach der Höhe des gemeinsamen steuerbaren Einkommens richtet.

D. Bussenbemessung in Spezialfällen

1. Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht von Drittpersonen

7 Die Busse beträgt mindestens 100 Franken und kann je nach der Bedeutung der geforderten Verfahrenshandlung und dem Verschulden angemessen erhöht werden.

2. Verfahrenspflichten im Zusammenhang mit der Schätzung von Grundeigentum (§ 155 StG)

8 Die Busse beträgt mindestens 100 Franken und kann je nach der Bedeutung der geforderten Verfahrenshandlung und dem Verschulden angemessen erhöht werden.

3. Auskunftspflicht bei der Quellensteuer (§ 156)

9 Die Busse bemisst sich nach der Höhe der steuerbaren Leistungen. Das Bussenschema ist sinngemäss anwendbar.

4. Verfahrenspflichten bei der Grundstückgewinnsteuer (§ 161 StG)

10 Die Busse richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen steuerbaren Grundstückgewinns. Das Bussenschema ist sinngemäss anwendbar.

E. Direkte Bundessteuer

11 Diese Weisung ist gestützt auf § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (in der Fassung vom 16. Januar 2001) auch anwendbar auf Ordnungsbussen nach Art. 174 DBG. Vorbehältlich stark unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen wird die Busse für die direkte Bundessteuer gleich hoch festgesetzt wie die kantonale.

F. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

12 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Bemessung von Ordnungsbussen vom 1. Februar 1984 (publiziert im Steuerbuch Ziff. 254) und tritt sofort in Kraft.

2. Übergangsbestimmung

13 Die bisherige Weisung bleibt anwendbar auf Verfahrenspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Steuern nach dem Steuergesetz vom 28. Oktober 1958 sowie auf Verfahrenspflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Sonderbestimmungen betreffend Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen (vgl. § 11 Abs. 4 der Übergangsverordnung vom 19. Dezember 2000).

3. Publikation

14 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

Weisung zur vorläufigen Anpassung der Besteuerung der allein Erziehenden

(Vom 3. April 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG), in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom 26.10.2005,

erlässt folgende Weisung:

A. Teilsplitting

1 § 36 Abs. 2 StG wird sinngemäss auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, angewendet.

2 Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

B. Sozialabzug

3 Der Sozialabzug von § 35 Abs. 1 Buchstabe e StG findet keine Anwendung mehr.

C. Inkrafttreten und Anwendungsbereich

4 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ab der Steuerperiode 2001 bis und mit Steuerperiode 2010[1].

D. Veröffentlichung

5 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

[1] Ziff. 4 in der Fassung vom 14. Januar 2011. Ergänzung gestützt auf das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2011).

Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW)

(Vom 25. Januar 2011)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1] und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (kVVDBG)[2],

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

1 Die vorliegende Weisung regelt den steuerlichen Abzug von Liegenschaftskosten bei den periodischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuern von Kanton und Bund sowie bei der Grundstückgewinnsteuer; namentlich gilt sie auch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.

2 Als Liegenschaft im Sinne dieser Weisung gilt jedes Grundstück gemäss § 42 Abs. 1 bzw. § 105 StG. Die Begriffe Liegenschaft und Grundstück werden nachfolgend gleichbedeutend verwendet.

3 Abzugsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die ein dingliches Recht an einer Liegenschaft besitzt.

B. Gesetzliche Grundlagen

4 Steuergesetz (StG)[1]
- § 32 Abs. 2 Bst. a - c [3]
- § 32 Abs. 3
- § 33 Abs. 1 Bst. a[3]
- § 33 Abs. 3 Bst. b[4]
- § 42 Abs. 1
- § 64 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3
- § 105
- § 116 Abs. 1 Bst. a, c und d
- § 116 Abs. 2

5 Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VVStG)[5]
- § 17
- § 19

6 BG über die direkte Bundessteuer (DBG)[6]
- Art. 32 Abs. 2 - 4[7]
- Art. 33 Abs. 1 Bst. a und h[bis 8]
- Art. 58 Abs. 1 Bst. b

7 VO des Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer[9]

8 VO des Eidg. Finanzdepartements über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien[10]

9 VO der Eidg. Steuerverwaltung über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer[11]

10 Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV vom 31. August 2005 zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (KS Nr. 11).

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätze

11 Alle Kosten, die direkt mit der Erzielung von Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Mietertrag, Eigenmietwert, Eigennutzungswert) zusammenhängen, können bei den periodischen Steuern abgezogen werden, sofern sie nicht wertvermehrend sind oder Lebenshaltungskosten darstellen.

12 Ausnahmsweise bei den periodischen Steuern abzugsfähig sind wertvermehrende Kosten im Zusammenhang mit Energiespar-, Umweltschutz-, denkmalpflegerischen und behinderungsbedingten Massnahmen.

13 Wertvermehrende Liegenschaftskosten gelten vorbehältlich Rz. 12 als Anlagekosten, die bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen sind. Baukreditzinsen sind grundsätzlich Anlagekosten. Kantonal können sie allerdings in Verbindung mit Liegenschaften des Privatvermögens bei den periodischen Steuern geltend gemacht werden.

14 Liegenschaftskosten können steuerlich nur einmal geltend gemacht werden. Sind sie bei den periodischen Steuern in Abzug gebracht worden, dürfen sie bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr berücksichtigt werden und umgekehrt. Liegenschaftskosten sind in derjenigen Steuerperiode, in welcher sie anfallen, geltend zu machen.

15 Kosten, die durch öffentliche oder private Beiträge Dritter (Klimarappen, Beiträge der Denkmalpflege, etc.) gedeckt werden, sind nicht abziehbar. Gelangen solche Beiträge nicht im gleichen Steuerjahr zur Auszahlung, so werden diese als steuerbares Einkommen erfasst, falls die gesamten Kosten in Vorjahren bereits in Abzug gebracht wurden.

II. Arten abzugsfähiger Liegenschaftskosten

16 Nachfolgend werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Liegenschaftsunterhaltskosten (Bst. D)
- Betriebskosten (Bst. E)
- Verwaltungskosten (Bst. F)
- Baurechtszinsen (Bst. G)
- Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bst. H)
- Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten (Bst. I)
- behinderungsbedingte Wohnkosten (Bst. J)

III. Pauschalabzug

17 Den Pflichtigen steht für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft das Wahlrecht zwischen den effektiven und den pauschalen Liegenschaftskosten zu.

18 In folgenden Fällen kann kein Pauschalabzug, sondern es können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden:

- bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
- bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

19 Bei Liegenschaften, die mit Nutzniessungs- oder Wohnrechten belastet sind, bleibt die Verweigerung des Pauschalabzugs gegenüber den Eigentümern oder den Nutzniessungs- bzw. Wohnrechtsberechtigten vorbehalten, falls die tatsächliche Aufteilung der Unterhaltskosten unter den Beteiligten erheblich von der zivilgesetzlichen Regelung abweicht.

20 Die Pauschale beträgt:

- 10 % des Bruttomietertrages, des Eigenmietwertes oder des Eigennutzungswertes bei denjenigen Gebäuden, die am Ende der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre sind.
- 20 % des Bruttomietertrages, des Eigenmietwertes oder des Eigennutzungswertes bei denjenigen Gebäuden, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Als Bruttomietertrag gilt der Gesamtertrag abzüglich des Anteils für Nebenkosten gemäss Art. 257b OR und für bezahlte Baurechtszinsen. Beim Eigenmietwert resp. Eigennutzungswert ist der verfügte Eigenmiet-/ Eigennutzungswert reduziert um die geschäftlich genutzten Räume, den Anteil einer Unternutzung und den Anteil des zum Abzug zugelassenen Baurechtszinses massgebend. Ein allfälliger Eigenmietwertzuschlag für die Bundessteurer erfolgt auf den Netto-Eigenmiet-/Eigennutzungswert.

21 Mit der Pauschale sind die effektiv getragenen Unterhaltskosten (inkl. der nicht überwälzten oder nicht überwälzbaren Betriebskosten sowie der Verwaltungskosten), die Ausgaben für Energiesparmassnahmen und Umweltschutz, die denk-

malpflegerischen Aufwendungen sowie die werterhaltenden Kosten für behinderungsbedingte Einrichtungen abgegolten.

D. Kosten des Liegenschaftsunterhalts

I. Begriff und Abgrenzung

22 Unterhaltskosten sind Aufwendungen zur Erhaltung der Liegenschaft im bisherigen Zustand. Solche Unterhaltsmassnahmen dienen dazu, den konkreten Nutzungswert einer Liegenschaft zu erhalten, instand zu stellen oder zu ersetzen (werterhaltende Aufwendungen). Demgegenüber sind wertvermehrende Aufwendungen Investitionskosten, die zu einem höheren Nutzungswert führen (z.B. bei Um- oder Anbauten bzw. neubauähnlichen Renovationen) oder eine Nutzungsänderung zur Folge haben.

II. Unterhaltskosten

23 Werterhaltende Aufwendungen (Unterhaltskosten) sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer abziehbar.

24 Unterhaltskosten werden unterteilt in Instandhaltungskosten, Instandstellungskosten und Ersatzbeschaffungen:

- Instandhaltungskosten umfassen die Auslagen für die üblichen Ausbesserungsarbeiten und die laufend anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung, Rollläden, Malerarbeiten etc.);
- als Instandstellungskosten gelten die in grösseren Zeitabständen anfallenden Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus erbracht werden müssen, um den Wert der Liegenschaft auch auf die Dauer erhalten zu können und deren Ertrag zu sichern;
- Ersatzbeschaffungen bezeichnen Aufwendungen für den zeitgemässen, gleichwertigen und gleichen Komfort bietenden Ersatz veralteter Einrichtungen; der Ersatz von Gebäudebestandteilen oder Gegenständen der baulichen Grundausstattung, die verbraucht oder unbrauchbar geworden sind, gilt als Unterhalt, insoweit der Nutzungswert des ersetzten Objektes bloss erhalten, nicht aber erhöht wird.

III. Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften

25 Beiträge in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften gelten im Zeitpunkt der Zahlung als abziehbare Unterhaltskosten, wenn sie den Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind sowie reglementarisch und tatsächlich jede andere Verwendung als zur Deckung von Reparatur-

und Instandhaltungskosten der gemeinschaftlichen Teile ausgeschlossen ist. Aus den Mitteln des Fonds dürfen namentlich keine nutzungsbedingten Betriebskosten wie Wasser, Strom, Heizstoffe usw. (vgl. Rz. 32) oder Zins- und Amortisationszahlungen (Art. 712h Abs. 2 Ziff. 4 ZGB) beglichen werden.

26 Ist eine zweckwidrige Verwendung nicht ausgeschlossen, gelten die Beiträge als Rücklage und sind im Zeitpunkt der Zahlung nicht abziehbar. Der Abzug ist erst möglich, sobald der Erneuerungsfonds zur Deckung von Unterhaltskosten tatsächlich beansprucht wird. Die Gesamtaufwendungen sind dann nach Massgabe des Miteigentumsanteils abziehbar.

27 Die Veranlagungsbehörde kann die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen durch Einverlangen der Fondsjahresrechnung, des StWE-Reglements bzw. des Protokolls der jährlichen Stockwerkeigentümerversammlung überprüfen.

E. Betriebskosten

I. Begriff

28 Betriebskosten sind laufende Kosten, die mit dem Bestand oder mit der Nutzung eines Grundstückes zwangsläufig zusammenhängen. Bei Ersteren handelt es sich um besitzbedingte Betriebskosten, bei Letzteren um nutzungsbedingte Betriebskosten.

II. Bei Selbstnutzung

29 Bei Selbstnutzung einer Liegenschaft sind nur die besitzbedingten Betriebskosten eines Grundstückes einkommenssteuerlich abziehbar, nicht hingegen die nutzungsbedingten Betriebskosten. Letztere gelten als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten (vgl. Rz. 49 ff.).

30 Als besitzbedingte Betriebskosten gelten insbesondere:

- Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen, nicht aber Hausratsversicherungen);
- Miete von Wassermessern, Stromzählern etc.;
- Strassenunterhaltskosten sowie Beiträge an Wuhrkorporationen (Perimeterbeiträge, soweit sie nicht für erstmalige Erstellungen zu leisten sind);
- Ausserkantonale Liegenschaftssteuern, die als Objektsteuern gelten.

31 Nicht abzugsfähig sind alle Verbrauchskosten für Wasser, Gas und Strom, die Heiz- und Warmwasserkosten, die nach Wasserbezugsmenge oder Verschmutzung bemessenen Schmutzwassergebühren, Kehrichtentsorgungsgebühren, Hauswart- und Reinigungskosten bzw. Kosten für die Schneeräumung.

III. Bei Vermietung und Verpachtung

32 Abzugsfähig sind bei den periodischen Steuern alle besitz- und nutzungsbedingten Betriebskosten, soweit sie nicht mittels Nebenkostenabrechnung auf die Mieter überwälzt werden. Als abziehbare Auslagen fallen zusätzlich zu den unter Rz. 30 erwähnten Kosten in Betracht:

- die Kosten für Heizung und Warmwasser; darunter fallen namentlich Kosten für Brennstoffe und verbrauchte Energie, Elektrizitätskosten zum Betrieb von Brennern und Pumpen, Betriebskosten für Alternativenergien, Reinigungskosten für die Heizungsanlage und den Kamin, Kosten für das Auskratzen, Ausbrennen und Einölen des Heizkessels sowie für die Abfall- und Schlackenbeseitigung; periodische Revisions- und Wartungskosten (Serviceabonnements) für die Heizungsanlagen einschliesslich des Öltanks sowie Entkalkungskosten für die Warmwasseranlage, den Boiler und das Leitungsnetz;
- die Kosten für den Hauswart und die Reinigung der Gemeinschaftsräume;
- die Serviceabonnements für Lift, Waschmaschine, Tumbler etc.;
- die Wasserzinsen, die Gewässerschutzgebühren (Schmutzwasser- und Entwässerungsgebühren) sowie die Kehrichtentsorgungsgebühren inklusive allfälliger Grundgebühren;
- der Gartenunterhalt (ohne Eigenleistungen).

F. Verwaltungskosten

I. Begriff und Abgrenzung

33 Verwaltungskosten sind Ausgaben, die mit der allgemeinen Verwaltung eines Grundstückes zusammenhängen. Aufwendungen, die dem Erwerb, der Veräusserung oder der Wertvermehrung des Grundstückes (z.B. im Zusammenhang mit Bauprojekten) dienen, stehen nicht mit der periodischen Einkommens- oder Gewinnerzielung in Zusammenhang und sind deshalb nicht abziehbar, sondern stellen Anlagekosten dar.

34 Als Verwaltungskosten gelten effektiv getragene Auslagen für Porti, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse mit Mietern, Lieferanten oder Handwerkern betreffend Unterhaltsarbeiten, Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter, etc.

II. Abzugsfähigkeit bei Eigen- und Drittverwaltung

35 Bei Verwaltung durch Dritte sind alle Verwaltungskosten abziehbar.

36 Bei Eigenverwaltung sind nur jene tatsächlichen Kosten abziehbar, deren Vermeidung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann. Für Eigenleistungen (Arbeitsaufwand) kann kein Abzug gemacht werden.

G. Baurechtszinsen

37 Baurechtszinsen sind Entschädigungen, die der Baurechtsnehmer dem Baurechtsgeber periodisch für die Einräumung von Baurechten i.S. von Art. 779 Abs. 1 ZGB zu bezahlen hat.

38 Baurechtszinsen sind maximal bis zur jeweiligen Höhe des erzielten Bruttomietertrages, Eigenmietwertes oder Eigennutzungswertes abziehbar. Werden Baurechtszinsen auf unüberbauten Liegenschaften bezahlt, so gelten diese bis zur Bezugsbereitschaft der Neubaute als Anlagekosten.

H. Kosten für Energiesparmassnahmen

39 Investitionen an bestehenden Gebäuden, die dem Energiesparen (inkl. Erstellung Fotovoltaikanlage) und dem Umweltschutz (Emissionsschutz) dienen, sind dem Liegenschaftsunterhalt gleichgestellt und somit abziehbar. Die Nettoerträge aus der Einspeisung von Strom bei Liegenschaften im Privatvermögen sind als Ertrag aus Liegenschaften steuerlich zu deklarieren.

40 Energiesparmassnahmen in Neubauten, einschliesslich Entkernungen von Altbauten, gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.

41 Als abzugsfähige Kosten gelten Auslagen für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

42 Werden die Massnahmen durch öffentliche oder private Beiträge subventioniert, können nur die selbst getragenen Kosten zum Abzug gebracht werden.

I. Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten

43 Abziehbar sind Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

44 Denkmalpflege betrifft Arbeiten an Bauwerken, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt (§ 6 Abs. 1 der VO betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927[12]).

45 Voraussetzung für den Abzug der Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten ist, dass die Arbeiten

- auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege erfolgt sind;
- mit der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig abgesprochen und bereinigt worden sind;
- den Charakter einer Gesamtrenovation oder -restaurierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten haben oder es sich um einzelne Etappen innerhalb eines absehbaren, abgesprochenen Gesamtkonzeptes handelt;
- denkmalpflegegerecht ausgeführt und von der Kantonalen Denkmalpflege begutachtet worden sind;
- abgerechnet (Schlussrechnung) und die anrechenbaren Kosten durch die Kantonale Denkmalpflege ermittelt bzw. überprüft worden sind.

46 Geltend gemachte Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten sind mittels Subventionsabrechnungen von Bund und Kanton nachzuweisen.

J. Behinderungsbedingte Wohnkosten

47 Die Kosten des infolge einer Behinderung notwendigen Umbaus oder der behinderungsbedingten Anpassung einer Liegenschaft (Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe, eines Behinderten-WC, etc.) sind gemäss KS Nr. 11, Ziff. 4.3.9, nicht als Liegenschaftsunterhaltskosten sondern als behinderungsbedingte Kosten geltend zu machen.

48 Werterhaltende Kosten an behinderungsbedingten Einrichtungen können als Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss dieser Weisung zum Abzug gebracht werden. Der Mieter kann solche Kosten, sofern er diese effektiv selber trägt, als behinderungsbedingte Kosten geltend machen.

K. Lebenshaltungskosten

49 Kosten der Lebenshaltung sind Aufwendungen, die nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen oder aus Bequemlichkeit erfolgen und damit Einkommensverwendung darstellen.

50 Bauliche Aufwendungen (etwa für Maler-, Boden- und Plattenarbeiten) und der Ersatz von Einrichtungen (z.B. für Küchen- und Sanitäreinrichtungen, Gartenanlagen, mehrjährige Pflanzen) zählen zur nicht abzugsfähigen Lebenshaltung, wenn sie innerhalb von fünf Jahren erneut ausgeführt werden (Ersatz von weiterhin nutzungsfähigen Einrichtungen aus persönlichen Bedürfnissen). Nach fünf Jahren sind solche Kosten anteilsmässig zur gewöhnlichen Nutzungsdauer in Lebenshaltungs- und Unterhaltskosten zu teilen.

51 Beim Gartenunterhalt für selbstgenutzte Liegenschaften bilden die Kosten für die jährlich wiederkehrenden Räumungs- und Reinigungsarbeiten, den Rasenunterhalt, für Blumen- und Gemüsegärten sowie zur Gewinnung von Baumfrüchten und Beeren nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Abzugsfähig sind hingegen die Unterhaltskosten für Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern, sowie Reparaturkosten von Gartenzäunen, -wegen und mauern.

L. Geschäftsvermögen

52 Liegenschaftskosten von Grundstücken im Geschäftsvermögen sind grundsätzlich entsprechend denjenigen des Privatvermögens zu behandeln.

53 Wertvermehrende Kosten für Energiespar-, Umweltschutz- und Denkmalpflegemassnahmen sowie behinderungsbedingte Wohnkosten sind hingegen zu aktivieren. Sie können im ersten und zweiten Jahr mit 50 % vom Buchwert, danach mit den ordentlichen Abschreibungssätzen abgeschrieben werden. Allfällig erhaltene zweckgebundene öffentliche und private Beiträge sind vorangehend vom Anschaffungswert in Abzug zu bringen.

M. Ausscheidungskatalog

54 Werden Unterhaltsaufwendungen und wertvermehrende Investitionen gleichzeitig vorgenommen, sind die Kosten in abzugsfähigen Unterhaltsaufwand und wertvermehrende Investitionen aufzuteilen. Diese Aufteilung wird gemäss Erfahrungswerten vorgenommen, wie sie im Ausscheidungskatalog im Anhang aufgeführt sind. Vorbehalten bleiben der generelle Abzug von Denkmalpflege- und behinderungsbedingten Massnahmen sowie der Nachweis einer tatsächlich anderen Aufteilung der Kosten im Einzelfall.

N. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

55 Diese Weisung tritt sofort in Kraft und gilt ab der Steuerperiode 2010. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers der Steuerverwaltung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) vom 8. November 2006, die bis und mit Steuerperiode 2009 anwendbar bleibt.

II. Publikation

56 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

[1] SRSZ 172.200
[2] SRSZ 171.111

[3] Bst. a i.d.F. vom 18.3.2009
[4] i.d.F. vom 23.11.2005
[5] SRSZ 172.211
[6] SR 642.11
[7] Abs. 2 i.d.F. vom 3.10.2008
[8] Bst. a i.d.F. vom 19.3.1999 und Bst. h[bis] i.d.F. vom 13.12.2002
[9] SR 642.116
[10] SR 642.116.1
[11] SR 642.116.2
[12] SRSZ 720.110

Anhang

Ausscheidungskatalog zur LKW vom 25. Januar 2011

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional			
1. GEBÄUDE AUSSEN			
1.1 **Fassadenrenovation** (ohne Isolation)			
– Neuanstrich	1/1	-	-
– Ersatz einer Verkleidung (auch Schindeln)	1/1	-	-
– Verkleidung mit Eternit, Aluminium usw., statt Anstrich	2/3	Rest	-
1.2 **Isolationen**	1/1	-	-
Als Isolationsmassnahme gilt steuerlich nur, was			
– die **beheizten Räume** nach aussen **abgrenzt** (Dach, Dachboden, Aussenwände, Kellerdecke),			
– **in erster Linie** der Wärmedämmung **dient** und			
– eine **Wirkung** hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude **erheblich ist**			
(Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen, Honorare etc. nur anteilsmässig)			
1.3 **Dachrinnen**			
Reparatur und Ersatz	1/1	-	-
1.4 **Umdecken** von Dächern sowie Sanierung von Flachdächern, ohne Neuisolation	1/1	-	-
1.41 **Erstellen eines Dachstuhles** inkl. Bedachung über ein Flachdach (Erstellen eines Estrichs)	1/4	3/4	-
1.42 **Erstellen eines Dachstuhls** inkl. Bedachung über ein Flachdach (ohne Estrich bzw. ohne Mehrraum)	2/3	1/3	-
1.5 **Doppel- und Mehrfachverglasungsfenster**			
Als Ersatz bisheriger Fenster	1/1	-	-
1.6 **Rollläden, Jalousien**			
Erstmaliger Einbau	-	1/1	-
Ersatz	1/1	-	-
1.7 **Wintergarten,** erstmaliger Anbau	-	1/1	-
1.8 **Windfang** (unbeheizt)			
– Erstmaliger Einbau	1/1	-	-
– Ersatz	1/1	-	-
1.9 **Schadenbehebung**			
– Bekämpfung von Holzschädlingen	1/1	-	-
– Behebung von Feuchtigkeitsschäden	1/1	-	-
– Behebung und Folgeschäden nach äusseren Einwirkungen wie Erddruck, Bodensenkung usw.	1/1	-	-
1.10 **Blitzableiter**			
– Neuinstallation	-	1/1	-
– Reparatur und Ersatz	1/1	-	-
1.11 **Gerüstkosten**			
Gerüstkosten sind im Verhältnis Anlage-/Unterhaltskosten abzugsfähig	prop.	prop.	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional			
1.12 Versteckte Baumängel	-	1/1	-
1.13 Neuaufbau infolge Brand Baukosten, die die Versicherungssumme übersteigen	-	1/1	-
2. GEBÄUDE INNEN			
2.1 Grundrissveränderungen Herausbrechen von Wänden, Einbau neuer Wände, etc. Kosten inkl. der direkt damit zusammenhängenden Anpassungsarbeiten = Anlage- oder Lebenshaltungskosten	-	prop.	prop.
2.2 Estrichausbau Einbau von Zimmern, Dachaufbauten usw.	-	1/1	-
2.3 Aushöhlung des Gebäudes mit anschliessendem Neubau	-	1/1	-
2.4 Isolationen allgemein Siehe Ziffer 1.2			
2.5 Maler- und Tapeziererarbeiten			
– Allein oder im Zusammenhang mit einer Renovation	1/1	-	-
– Im Zusammenhang mit ganz oder teilweise wertvermehrenden Ausgaben (z.B. An- oder Umbauten): Aufteilung proportional nach den Anteilen Anlage und Unterhaltskosten.	prop.	prop.	-
2.6 Wand- und Deckenverkleidungen, Bodenbeläge			
– Gleichwertiger Ersatz/Reparatur	1/1	-	-
– Komfortverbesserung (Platten/Täfer anstelle Anstrich; erstmaliger Einbau von Parkett oder Spannteppichen anstelle Riemenböden, etc.)	2/3	Rest	-
3. INSTALLATIONEN			
3.1 Sanitärräume wie Bad, Dusche, WC			
– Neuinstallationen (z.B. zusätzliche Dusche oder Sauna)	-	1/1	-
– Gleichwertige Renovation (inkl. Installationen)	1/1	-	-
– Renovation mit Komfortverbesserung (inkl. Installationen)	2/3	Rest	-
3.2 Kücheneinrichtungen			
– Reparaturen an bestehenden Installationen	1/1	-	-
– Gleichwertiger Ersatz (inkl. Installationen) im Zusammenhang mit einer Gesamtrenovation	1/1	-	-
– Ersatz mit Komfortverbesserung (inkl. Installationen) im Zusammenhang mit einer Gesamtrenovation	2/3	Rest	-
3.3 Bolier			
– Erstinstallation	-	1/1	-
– Neuinstallation, zusätzlich zu vorh. Kombi-Heizkessel (Überbrückung Sommer)	1/1	-	-
– Gleichwertiger Ersatz (inkl. Installationen)	1/1	-	-
– Ersatz der ölheizungsabhängigen Warmwasseraufbereitung durch einen elektrischen Boiler oder Gasboiler	1/1	-	-
– Anstelle eines Durchlauferhitzers oder Kleinboilers	1/2	Rest	-
3.4 Waschautomaten/Tumbler			
– Neuinstallation	-	1/1	-
– Gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	**Abziehbar**	**Nicht abziehbar**	
		Anlage-kosten	**Lebens-haltungs-kosten**
prop. = proportional			
3.5 **Sanitäre Installationen** (wie Wasser- und Abwasserleitungen)			
– Neuinstallationen	-	1/1	-
– gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
3.6 **Elektrische Installationen**			
– Neuinstallationen	-	1/1	-
– gleichwertiger Ersatz (auch Unterputzinstallationen)	1/1	-	-
– Beleuchtungskörper (= Mobiliar)	-	-	1/1
3.7 **Antenneninstallation / Kabelfernsehen**			
– Erstmalige Installation, Anschlussbeiträge	-	1/1	-
Umstellung auf Kabelfernsehen:			
– Ersatz bestehender Antennenanlagen	1/2	Rest	-
– Reparatur der Anlage	1/1	-	-
3.8 **Überwachungs- und Löschanlagen (inkl. Handfeuerlöscher)**			
– Erstmalige Installation bzw. Anschaffung	-	1/1	-
– Reparatur der bestehenden Anlage bzw. Geräte	1/1	-	-
– Ersatz	1/1	-	-
3.9 **Heizungsinstallationen** (inkl. Leitungen)			
– **Zusätzliche Installationen mit Energieeinsparung,** wie Isolation von Leitungen, Thermoventile, Wärmezähler, Warmlufteinsätze	1/1	-	-
– **Zusätzliche Installationen ohne oder mit mässiger Energieeinsparung** (Cheminée, zusätzliche Heizkörper)	-	1/1	-
– Gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
– anstelle manueller Ofen- oder Etagenheizung	1/3	Rest	-
3.10 **Spezielle Installationen**			
Einbau und Ersatz von Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, der Sonnenenergie, Geothermie, inkl. Installationskosten (ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen). Anschluss an eine Fernwärmeversorgung.	1/1	-	-
3.11 **Kaminanlagen**			
Sanierung (z.B. Rohreinzug), Ersatz vorhandener Anlage	1/1	-	-
3.12 **Heizöltankanlage**			
– Ersatz, inkl. Installationen	1/1	-	-
– Ersatz einer erdverlegten Tankanlage durch Tankanlage im Gebäudeinnern (gleicher Tankinhalt), inkl. Auskleidungen	1/1	-	-
– Zusätzliche Installationen wie Überlaufsicherung, Leckwarngeräte usw.	-	1/1	-
– Bei grösserem Tankinhalt: Aufteilung Kosten nach Volumen bestehend (= Unterhalt) / neu (= Anlagekosten)	prop.	prop.	-
3.13 **Tankraum**			
– Neuerstellung eines Tankraumes siehe auch Ziffer 2.1	-	prop.	prop.
– Renovation Tankraum und Ergänzungen im Zusammenhang mit einschlägigen Vorschriften	1/1	-	-
4. UMGEBUNG			
4.1 **Belagsarbeiten wie Asphalt, Verbundsteine usw.**			
– Neuanlage und Komfortverbesserung	-	1/1	-
– Reparatur und gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlagekosten	Lebenshaltungskosten
prop. = proportional			
4.2 Stützmauern			
– Neuanlage und Qualitätsverbesserung	-	1/1	-
– Reparatur und gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
4.3 Umgebungsarbeiten			
4.3.1 Garten: Selbstgenutzte Liegenschaften			
– Garten erstmals neu anlegen (inkl. erstmaliges Ansetzen von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die das Jahr überdauern)	-	1/1	-
– Pflege und Ersatz der das Jahr überdauernden Pflanzen	1/1	-	-
– Zaun- und Mauerreparaturen	1/1	-	-
– Wegausbesserungen	1/1	-	-
– Kosten für wiederkehrende Räumungs- und Reinigungsarbeiten (z.B. Schneeräumung), Rasenunterhalt, Blumengärten und Gemüsekulturen (inkl. Gewinnung von Baumfrüchten und Beeren)	-	-	1/1
4.3.2 Garten: Vermietete Liegenschaften wenn im Mietzins inbegriffen und nicht als Nebenkosten überwälzt:			
– Instandstellungskosten für den Garten	1/1	-	-
– jährlich wiederkehrender Gartenunterhalt (inkl. Rasenunterhalt, Schneeräumung, Gartenreinigung, Blumenkulturen)	1/1	-	-
4.3.3 Gartensitzplatz, Schwimmbad, Sportanlage etc.			
– Ersteinbau/Erweiterung infolge Um-, An- oder Neubau	-	1/1	-
– Reparatur/gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
4.4 Kanalisationsanschluss			
– Neuanschluss an Kanalisation inkl. Anschlussbeiträge	-	1/1	-
– Stilllegen von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem	1/1	-	-
– Anschluss an Entsorgungsnetz mit gleichzeitigem Stilllegen von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem	1/2	Rest	-
– Ersatz/Erneuerung/Vergrösserung von bestehenden Gruben und Kläranlagen: Aufteilung Kosten nach Volumen bestehend (=Unterhalt) / neu (=Anlagekosten)	prop.	prop.	-
– Neue Entsorgungsanlagen	-	1/1	-
5. VERSCHIEDENES			
5.1. Honorare Architekten-, Ingenieur- und übrige Honorare (z.B. Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte), soweit sie ausgeführte Arbeiten an Gebäuden betreffen, sind proportional nach den Kostenanteilen in Anlagekosten und Unterhalt aufzuteilen	prop.	prop.	-
5.2 Vermessungskosten bei Grundstücken			
– Wiederherstellen von Grenzen, Nachvermessung	1/1	-	-
– Kosten für erstmalige Vermessung, Teilung, Zusammenlegung	-	1/1	-
5.3 Abbruchkosten			
– Abbruchkosten im Zusammenhang mit einem Neubau	-	1/1	-
– Abbruchkosten im Zusammenhang mit Um-, An- und Ausbauten: Aufteilung proportional nach den Anteilen Unterhalts-/Anlagekosten	prop.	prop.	prop.
– Reine Abbruchkosten = Lebenshaltungskosten	-	-	1/1

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	**Abziehbar**	**Nicht abziehbar**	
		Anlage-kosten	**Lebens-haltungs-kosten**
prop. = proportional			
5.4 Finanzierungskosten			
– Abschlusskommission, Bankspesen (Finanzierung)	1/1	-	-
– Bürgschaftsprämie	1/1	-	-
5.5 Behinderungsbedingte Umbaukosten			
– Neuinstallationen; Einbau infolge einer Behinderung eines Bewohners (z.B. Einbau eines Treppenlift, einer Rollstuhlrampe, eines Behinderten-WC etc.)*	1/1*		
– Vorsorglicher Einbau von Einrichtungen	-	1/1	-
– Unterhalt an behinderungsbedingten Einrichtungen	1/1	-	-
* Diese Anlagekosten sind nicht als Liegenschaftskosten sondern als behinderungsbedingte Kosten abziehbar.			

Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR)

(Vom 24. Oktober 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Weisung legt sowohl für die kantonalen Steuern als auch für die direkte Bundesteuer die Praxis der Steuerverwaltung in den Bereichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen fest.

B. Gesetzesgrundlagen

2
- Steuergesetz (StG)
  § 29 Abs. 1 und 2
  § 64 Abs. 1 Bst. b
  § 65 Bst. f

- BG über die direkte Bundessteuer (DBG)
  Art. 28
  Art. 29
  Art. 62
  Art. 63

C. Abschreibungen

I. Allgemeines

3 Die ohne besonderen Nachweis zulässigen Abschreibungen richten sich grundsätzlich nach dem Merkblatt A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Besondere Merkblätter bestehen für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Schifffahrtsanlagen und Luftseilbahnen (www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm ⇨ Drucksachen ⇨ Merkblätter).

4 Entgegen den Ausführungen im Merkblatt A 1995 können auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen- [inkl. Goodwill-], Verlags-, Konzessions- und Lizenz-

rechten) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeugen, EDV) im Anschaffungsjahr oder in den folgenden Jahren Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden (§ 29 Abs. 3 bzw. § 65 Bst. e StG). Dies gilt auch für die direkte Bundessteuer.

5 Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den direkten Abschreibungen gleichgestellt. Die Abschreibungen sind durch eine ordnungsgemässe Buchhaltung bzw. entsprechende Aufzeichnungen sowie vollständige Inventare nachzuweisen. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen in einer fortlaufenden Abschreibungstabelle aufzulisten. An der einmal gewählten Abschreibungsmethode (linear oder degressiv) ist festzuhalten.

6 Gemäss Art. 62 Abs. 3 DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären. Im StG fehlt eine entsprechende Regelung. Der Kanton Schwyz wendet die DBG-Norm jedoch in der Praxis analog an, da andernfalls die Verlustverrechnungsvorschriften umgangen werden können.

7 Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20 %) sind nur bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

II. Abschreibungen bei Immobilien

8 Die Gestehungskosten des Bodens gelten als unterste Abschreibungsgrenze.

9 Ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zugehör eines Gebäudes ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Kriterien. Diese Zuordnung ist auch steuerrechtlich massgeblich.

Beispiel:
Lifteinbauten sind Bestandteil eines Gebäudes und können deshalb nicht separat aktiviert und mit einem höheren Abschreibungssatz abgeschrieben werden.

10 Bei Baurechten richtet sich die Abschreibung (bzw. die Äufnung des Heimfallfonds) nach den Bestimmungen und der Dauer des Baurechtsvertrages, wenn die ordentliche Heimfallentschädigung quantitativ bereits im Voraus bestimmbar ist.

Beispiel:
Wenn die Heimfallentschädigung 40 % der Anlagekosten beträgt, ist eine Abschreibung bis auf 40 % der Anlagekosten zulässig.

Wenn die Entschädigung auf Grund eines prozentualen Anteils am Verkehrswert im Zeitpunkt des Heimfalls geschuldet ist, sind die ordentlichen Abschreibungssätze anwendbar. Der Heimfall hat dann entweder einen Gewinn oder einen Verlust zur Folge.

D. Wertberichtigungen

I. Allgemeines

11 Den vorübergehenden Wertverminderungen auf diversen Aktiven kann mittels Wertberichtigung Rechnung getragen werden. Bisherige Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

12 Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20%) sind nur bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

II. Guthaben aus Lieferungen und Leistungen

13 Ohne besonderen Nachweis sind Wertberichtigungen bis zu 10 % auf dem Bestand der Inlandforderungen und 15 % auf dem Bestand der Auslandforderungen per Bilanzstichtag zugelassen.

Mit der Pauschale auf Auslandguthaben ist auch das Fremdwährungsrisiko abgedeckt.

Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an nahestehende Personen wird keine Unterbewertung gewährt.

14 Auf besonders gefährdeten Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können nach dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit höhere Wertberichtigungen geltend gemacht werden. Bei der Berechnung der Pauschale sind diese Guthaben nicht mehr zu berücksichtigen.

III. Guthaben in WIR

15 Um der erschwerten Verkäuflichkeit Rechnung zu tragen, wird auf dem Nominalwert des Guthabens per Bilanzstichtag ein Einschlag von 20 % gewährt.

IV. Darlehen

16 Pauschale Wertberichtigungen auf Darlehen sind geschäftsmässig nicht begründet. Ein allfälliger Wertberichtigungsbedarf (Bonitäts-, Kursverlust etc.) ist anhand von Unterlagen und Inkassobemühungen im Detail nachzuweisen.

17 Abschreibungen auf Darlehen gegenüber Nahestehenden (Aktionäre, verbundene Gesellschaften etc.) zu Lasten der Erfolgsrechnung sind geschäftsmässig nur in jenen Fällen begründet, in denen die seinerzeitige Gewährung des Darlehens zu Konditionen wie unter unabhängigen Dritten (schriftlicher Darlehensvertrag, ausreichende Sicherheiten, laufende Begleichung der marktkonform festgesetzten Zinsen, laufende Amortisationen) erfolgt ist. Inkasso- und Sicherungsbemühungen sind im Detail nachzuweisen.

V. Warenlager

18 Die Vorräte (Handelswaren, Rohstoffe sowie Halb- und Fertigfabrikate) sind vollständig und detailliert ins Inventar aufzunehmen. Die Bilanzierung hat zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert (bspw. infolge sinkender Einkaufspreise, Demodierung) zu erfolgen. Selbstständigerwerbende können zum OR-Geschäftswert bilanzieren. Auf diesem Bestand wird ohne besonderen Nachweis eine Unterbewertung von bis zu einem Drittel als geschäftsmässig begründet zugelassen.

VI. Angefangene Arbeiten

19 Die angefangenen Arbeiten sind zu den Herstellungskosten zu bilanzieren. Da kein Lagerhaltungs- und Absatzrisiko besteht, wird weder ein Warendrittel noch ein Delkredere gewährt.

E. Rückstellungen

I. Allgemeines

20 Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

a) im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, die der Höhe nach noch unbestimmt sind (bspw. Schadenersatz-, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten);

b) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (bspw. drohende Verluste aus Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen, Bürgschaftsverpflichtungen).

21 Für zukünftige Aufwendungen (z.B. Firmenjubiläum) oder Investitionen sind steuerlich keine Rückstellungen zulässig. Dies gilt auch für Kursverluste auf kotierten Wertschriften, ausländischen Währungen und Guthaben, welche erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Auch bloss erkennbare, jedoch noch nicht eingetretene allgemeine Risiken und Gefahren aus der Unternehmenstätigkeit können nicht berücksichtigt werden.

22 Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

II. Garantierückstellungen

23 Unternehmen können grundsätzlich eine pauschale Garantierückstellung von bis zu 4 % auf dem aktuellen Jahresumsatz mit Dritten bilden.

Bei nachfolgenden Unternehmen gelten einschränkende Voraussetzungen:

- Handelsunternehmen und Generalunternehmungen: Es muss der Nachweis vorliegen, dass der Schaden defekter Produkte nicht vom Hersteller, sondern vom entsprechenden Handelsunternehmen selbst übernommen wird;

- Dienstleistungsunternehmen: Es muss der Nachweis vorliegen, dass sie ihren Kunden vertraglich Garantien zusichern.

Beispiel:
Vertragliche Zusicherung von bestimmten Eigenschaften einer Softwarefirma für das von ihr gelieferte, selbst entwickelte Programm.

24 Bildet die steuerpflichtige Person Garantierückstellungen, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass diese handelsrechtlich notwendig sind. Die Neubildung einer Garantierückstellung ist deshalb handelsrechtlich zu begründen, wenn in den Vorjahren Auflösungen getätigt worden sind, welche nicht auf einen Umsatzrückgang zurückzuführen sind.

III. Rückstellung für Haftungs- und Prozessrisiken

25 Beratungsunternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit eine pauschale Rückstellung von 2 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten bilden.

26 Andere Unternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine pauschalen Rückstellungen bilden. Ist jedoch ein Prozess hängig, kann die steuerpflichtige Person nach dem Vorsichtsprinzip auf den ungünstigsten Prozessausgang abstellen. Sie kann für die mutmasslichen Verbindlichkeiten, die sich aus der Prozessanhebung voraussichtlich ergeben, sowie für die Prozesskosten eine Rückstellung bilden. Die blosse Drohung mit einer Klage rechtfertigt keine Rückstellung.

IV. Rückstellung für Grossreparaturen von Liegenschaften

27 Für Grossreparaturkosten, welche erfahrungsgemäss nur in grösseren Zeitabständen anfallen (Fassadenerneuerungen, Ersatz von Heizungsanlagen, Dachrenovationen etc.), kann ohne besonderen Nachweis jährlich eine Rückstellung von 1 % des Gebäudebuchwertes (d.h. Gebäude ohne Boden) am Ende des Geschäftsjahres gebildet werden.

28 Die gesamte Rückstellung darf 10 % des Gebäudebuchwertes nicht übersteigen. Allfällige Einlagen in einen Erneuerungsfonds (z.B. bei Baugenossenschaften und Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs mit zu berücksichtigen.

29 Die tatsächlichen Ausgaben für grössere Reparaturen sind dem Rückstellungskonto zu belasten. Werden Grossreparaturen zweckwidrig nicht der dafür gebildeten Rückstellung belastet oder wird die Rückstellung für geschäftsmässig nicht begründete Kosten verwendet, ist der entsprechende Teil der Rückstellung als Gewinn und Kapital zu besteuern.

30 Bei Veräusserung einer Liegenschaft ist die Renovationsrückstellung erfolgswirksam aufzulösen. Wird nur eine von mehreren Liegenschaften veräussert, ist die Renovationsrückstellung anteilsmässig aufzulösen.

V. Rückstellung für Rückbauten (Abbruch von Gebäuden)

31 Besteht die Absicht, ein Gebäude abzubrechen, und ist erstellt, dass die ordentlichen Abschreibungen nicht ausreichen, um das Gebäude bis zum Abbruchzeitpunkt vollständig abzuschreiben, kann das Manko als Rückstellung geltend gemacht werden. Das Manko reduziert sich um die Rückstellung für Grossreparaturen (Randziffern 27 ff.). Die danach noch notwendige Rückstellung ist auf Grund der verbleibenden Nutzungsdauer linear auf die entsprechenden Geschäftsjahre zu verteilen. Der Erneuerungsfonds darf nicht mehr weiter erhöht werden. Im Zeitpunkt des Abbruchs sind die Rückstellung für Grossreparaturen und die Rückstellung für Rückbauten vollständig aufzulösen.

32 Die Absicht des Abbruchs muss mittels Beschluss der zuständigen Organe und auf Grund von ersten Planungsarbeiten (Machbarkeitsstudien, baurechtliche Abklärungen über Zulässigkeit eines Abbruchs etc.) nachgewiesen werden.

VI. Rückstellung für Arbeitgeberbeitragsreserven

33 Die Arbeitgeberbeitragsreserven von Einrichtungen der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) dürfen das Fünffache der von der Arbeitgeberfirma gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Jahresbeiträge nicht übersteigen. Sofern diese Limite noch nicht erreicht ist, können entsprechende Zahlungen zu Lasten des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

34 Zahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven stellen periodenfremde Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen dar. Diese sind nur abziehbar, wenn sie unwiderruflich erbracht werden. Ein Rückfluss an den Arbeitgeber muss ausgeschlossen sein. Die Bildung transitorischer Passiven oder einer Rückstellung für Arbeitgeberbeitragsreserven genügt diesen Anforderungen nicht. Die entsprechenden Mittel müssen vielmehr effektiv an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen und die Beitragsreserven müssen von der Vorsorgeeinrichtung separat ausgewiesen werden (vgl. StPS 1/2001, S. 19 ff.).

VII. Rückstellung für Steuern

35 Obwohl die Steuern erst im Folgejahr fällig werden, sind sie für das abgelaufene Geschäftsjahr geschuldet und können somit bei den juristischen Personen am Bilanzstichtag als geschäftsmässig begründet zurückgestellt werden. Dies gilt auch für Steuernachforderungen aus Vorjahren, welche noch nicht beim steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht worden sind. Davon ausgenommen sind die Steuerbussen (§ 65 Bst. a StG / Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG) sowie kantonal die Handänderungssteuern (§ 65 Bst. a StG).

VIII. Rückstellung für AHV [1]

36 Rückstellungen für die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden zugelassen, sofern die steuerpflichtige Person zur Vermeidung eines Doppelabzugs der AHV-Beiträge fortlaufend Aufzeichnungen über die AHV-Rückstellung führt und diese der Steuerverwaltung unaufgefordert einreicht.

37 (aufgehoben)

F. Rücklagen

38 Rücklagen sind nur für Forschungs- und Entwicklungsaufträge zulässig, deren Vergabe an Dritte geplant ist und die innert angemessener Frist auch tatsächlich in Auftrag gegeben werden. Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb von drei Jahren keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden. Sofern entsprechende Aufwendungen getätigt werden, sind diese zu Lasten der Rücklagen zu verbuchen.

G. Inkrafttreten

39 Diese Weisung findet ab sofort auf alle offenen Steuerveranlagungen Anwendung. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechenden Buchungen in der Handelsbilanz vorgenommen worden sind.

H. Publikation

40 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

---

[1] Fassung vom 2. Februar 2007

Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos (WPA)

(Vom 24. Oktober 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

erlässt folgende Weisung:

A. Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Weisung legt sowohl für die kantonalen Steuern als auch die direkte Bundessteuer die Praxis der Steuerverwaltung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos fest. Sie dient der Vereinheitlichung der Praxis zwischen direkten Steuern und Mehrwertsteuer (MWSt).

B. Gesetzliche Grundlagen

I. Einkommen von unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen

2 Gemäss § 18 StG bzw. Art. 17 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990) sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile steuerbar. In welcher Form die Entschädigung ausbezahlt wird, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen von Unselbstständigerwerbenden gehören daher als sogenanntes Naturaleinkommen auch geldwerte Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer etwa dadurch einräumt, dass er ihm ein Geschäftsauto entschädigungslos oder zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis zu privatem Gebrauch zur Verfügung stellt.

II. Geschäftsmässig begründeter Aufwand bei selbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen

3 Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss § 29 Abs. 1 StG bzw. Art. 27 Abs. 1 DBG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören auch die geschäftsbedingten Autokosten.

4 Verfügt der selbstständig erwerbende Steuerpflichtige über ein Geschäftsauto und benutzt er dieses auch für private Fahrten, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Geschäftsaufwands die Kosten für das Geschäftsauto um den Teil zu kürzen, der auf die privaten Fahrten entfällt (Privatanteil an den Autokosten).

III. Gleichbehandlung in der Einschätzungspraxis bei der pauschalen Berechnung

5 Für die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbstständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbstständigerwerbenden gelten die nachstehenden Regeln. Dabei kann grundsätzlich in beiden Fällen in gleicher Weise eine pauschale Berechnung erfolgen.

C. Berechnung des Naturaleinkommens bzw. des Privatanteils

I. Naturaleinkommen von unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen

1. Grundsätze

6 Wird dem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen (Neu- oder Occasionswagen) zur Verfügung gestellt und kann der Arbeitnehmer den Geschäftswagen auch für den Privatgebrauch benutzen, ist ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis anzubringen. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der im Lohnausweis als Naturaleinkommen zu deklarierende Betrag pro Monat 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber Fr. 150.-- pro Monat.

7 Beispiel für ganzjährige Benutzung:

Kaufpreis Fr. 50 000.--; zu deklarierender Betrag Fr. 4 800.-- (12 x Fr. 400.--).

8 Bei Leasingfahrzeugen tritt an die Stelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer).

9 Der in der Unternehmung mitarbeitende Hauptaktionär einer personenbezogenen Aktiengesellschaft gilt für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten in der Regel steuerlich als unselbstständig erwerbend, sofern auf diesem Naturaleinkommen die AHV-Beiträge abgerechnet worden sind. Andernfalls bleibt die Besteuerung einer geldwerten Leistung vorbehalten.

10 Analog der MWSt-Regelung kommt jedoch der Hauptaktionär nur dann in den Genuss der Pauschallösung, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % geschäftlich genutzt wird. Ist dies nicht der Fall, so werden die effektiven Kosten der Privatnutzung aufgerechnet.

2. Ausnahmen

11 Muss der Arbeitnehmer für die private Benutzung des Fahrzeuges einen Beitrag leisten, so vermindert sich die Aufrechnung von 0.8 % des Kaufpreises pro Monat um den vom Arbeitnehmer geleisteten Betrag. Leistet der Arbeitnehmer einen Beitrag, der höher als sein Prozentanteil ausfällt, so wird kein Überabzug oder Minusprivatanteil gewährt. Besteuert wird das blosse Nutzungsrecht. Ein Arbeitswegabzug entfällt.

12 Für die Genehmigung von Spesenreglementen gelten die Richtlinien der Musterreglemente der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch/d/Kreisschreiben.htm ⇨ Kreisschreiben Nr. 25 Ziff. 2.5).

II. Privatanteil bei selbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen

1. Grundsätze

13 Bei Selbstständigerwerbenden ist zunächst zu prüfen, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug Bestandteil des Geschäftsvermögens ist oder ob es auf Grund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung nach der Präponderanzmethode dem Privatvermögen zuzuweisen ist. Gemäss allgemeiner Lebenserfahrung benötigen gewisse Berufsgruppen kein Geschäftsfahrzeug. Werden in solchen Fällen trotzdem die Kosten eines Fahrzeuges der Buchhaltung belastet, so sind diese vollumfänglich aufzurechnen.

14 Wird ein Fahrzeug mehrheitlich geschäftlich genutzt, so kann die Ermittlung des Privatanteils grundsätzlich pauschal oder effektiv mittels Fahrtenbuch erfolgen. Die Praxis zeigt, dass sehr selten ein Fahrtenbuch geführt wird. Bei pauschaler Berechnung ist die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten analog derjenigen des Naturaleinkommens bei Unselbständigerwerbenden vorzunehmen. Der zu deklarierende Betrag beträgt pro Monat 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber Fr. 150.-- pro Monat. Bei der effektiven Berechnung sind die privat gefahrenen Kilometer ins Verhältnis zur gesamten Fahrleistung und zu den gesamten Betriebskosten zu setzen.

15 Selbstständigerwerbende und juristische Personen haben der Steuererklärung analog der Mehrwertsteuer-Regelung unaufgefordert die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel beizulegen. Fehlen diese Angaben, so schätzt der Revisor den Kaufpreis der privat nutzbaren Fahrzeuge, um den Pauschalbetrag von 0.8 % zu berechnen.

2. Ausnahmen

16 Der selbstständig erwerbende Steuerpflichtige kann – beispielsweise mittels Fahrtenbuch – den Nachweis erbringen, dass er dem Geschäftsaufwand entweder ausschliesslich die Kosten für geschäftlich bedingte Fahrten belastet oder den Aufwand für das Geschäftsauto um die tatsächlichen Kosten vermindert, die auf private Fahrten entfallen. Entschliesst sich der Steuerpflichtige zu dieser Vorgehensweise, so muss diese für das gleiche Fahrzeug während der gesamten Nutzungsdauer beibehalten werden.

17 In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine Erhöhung des Privatanteils vorbehalten.

18 Beispiel für Erhöhung des Privatanteils:

X. ist erfolgreicher Vermögensverwalter für einen exklusiven Kreis von reichen Privatpersonen. Er erwirbt einen Maybach, Kaufpreis Fr. 600 000.--. X. chauffiert seine Kunden mit dem Maybach u.a. vom und zum Flughafen Zürich. Der

Maybach wird als geschäftlich begründet anerkannt, der Privatanteil jedoch erhöht.

19 Sofern der Pflichtige die Verbuchung des Privatanteils unterlassen hat, ist dieses Einkommen in der Steuererklärung oder auf dem Fragebogen zu deklarieren.

D. Inkrafttreten

20 Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2006 bzw. für die im Steuerjahr 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Sie ersetzt ab dieser Steuerperiode die bisherige Praxis zur Ermittlung des Privatanteils an Autokosten sowie die bisherige Praxis zur Ermittlung des Luxusanteils an Fahrzeugen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Übergangsbestimmungen für die Steuerperiode 2006.

E. Übergangsbestimmungen für die Steuerperiode 2006

21 Stand einem unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen schon vor der Steuerperiode 2006 ein Geschäftsauto zur privaten Nutzung zur Verfügung und kam dabei für die pauschale Berechnung des Privatanteils eine Methode zur Anwendung, aus der sich für den Steuerpflichtigen ein günstigeres Ergebnis ergibt als nach der vorliegenden Weisung, so kann der Steuerpflichtige diese Methode letztmals für die Steuerperiode 2006 geltend machen.

22 Führt die bisherige Praxis zur Ermittlung des Privatanteils an Autokosten bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis, so kann sich der Steuerpflichtige auch für die Steuerperiode 2006 auf diese Praxis berufen.

F. Publikation

23 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Besteuerung von indirekter Teilliquidation und Transponierung (WiTT)

(Vom 3. November 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Indirekte Teilliquidation

Die bundesrechtliche Regelung der indirekten Teilliquidation (Art. 7a Abs. 1 Bst. a StHG in der Fassung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006) findet kantonal ab sofort Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen der Steuerjahre 2001 ff. Frühere Erträge werden nach bisheriger Praxis beurteilt.

B. Transponierung

Die bundesrechtliche Regelung der Transponierung (Art. 7a Abs. 1 Bst. b StHG in der Fassung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006) findet kantonal Anwendung ab der Steuerperiode 2007. Bis 31. Dezember 2006 erzielte Erträge werden nach bisheriger Praxis beurteilt.

C. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

D. Publikation

Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten für die kantonalen Steuern (ab Steuerperiode 2005)

(Vom 15. Februar 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 23 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG),

erlässt folgende Weisung:

A. Umrechnungstabelle

I. Die Umrechnung der Liquidationsgewinne zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität nach § 36 Abs. 3 StG sowie derjenigen Kapitalabfindungen im Sinne von § 37 StG, die in eine lebenslängliche Rente umzurechnen sind, erfolgt gemäss Tabelle im Anhang.

B. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

Diese Weisung gilt ab der Steuerperiode 2005 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 26. Januar 2002, die für Kapitalleistungen der Steuerjahre 2001 bis 2004 weiterhin anwendbar bleibt.

II. Publikation

Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Werte gültig ab Steuerperiode 2005

Eine Kapitalleistung von Fr. 1'000.-- entspricht einer jährlichen Leibrente von:

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung

(Vom 22. Juni 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

in Nachachtung der Empfehlung des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Besteuerung von Leibrentenversicherungsleistungen (Säule 3b) vom 7. März 2006,

erlässt folgende Weisung:

A. Rückkauf

1 Die Kapitalleistung bei Rückkauf einer privaten Leibrentenversicherung wird im Umfang von 40 % zusammen mit dem übrigen Einkommen und zum Rentensatz besteuert. Dies gilt sowohl bei Rückkauf während der Aufschubszeit als auch bei Rückkauf nach Rentenbeginn. Die Umrechnung der Kapitalleistung in eine lebenslängliche Rente erfolgt gemäss Weisung des Vorstehers vom 15. Februar 2006 (siehe Steuerbuch Ziff. 70.30.1).

2 Gesetzesgrundlagen: § 23 Abs. 4 StG i.V.m. § 37 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 37 DBG.

B. Prämienrückgewähr im Todesfall

3 Rückgewährleistungen im Todesfall unterliegen im Umfang von 40 % der Einkommenssteuer und (in anderen Kantonen) zu 60 % der Erbschaftssteuer. Dabei spielt keine Rolle, ob die Rückgewährsumme einer versicherungsvertraglich begünstigten Person zufällt oder aber mangels Begünstigung in den Nachlass fällt.

4 Die Besteuerung des Einkommens erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen zum Sondersatz für besondere Kapitalleistungen bzw. Kapitalleistungen aus Vorsorge (kantonal ein Fünfundzwanzigstel der Kapitalleistung; bundessteuerlich ein Fünftel des ordentlichen Tarifs).

5 Gesetzesgrundlagen: § 23 Abs. 4 StG i.V.m. § 38 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 38 DBG.

C. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

6 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung mit gleichem Titel vom 1. September 2004.

II. Publikation

7 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung

(Vom 19. Januar 2010)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

in Nachachtung der Empfehlung des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Besteuerung von Leibrentenversicherungsleistungen (Säule 3b) vom 27. Oktober 2009,

erlässt folgende Weisung:

A. Rückkauf

1 Erfolgt der Rückkauf einer privaten Leibrentenversicherung während der Rentenlaufzeit, wird die Kapitalleistung im Umfang von 40 % gesondert vom übrigen Einkommen zum Sondersatz für besondere Kapitalleistungen bzw. Kapitalleistungen aus Vorsorge (kantonal ein Fünfundzwanzigstel der Kapitalleistung; bundessteuerlich ein Fünftel des ordentlichen Tarifs) besteuert.

2 Erfolgt der Rückkauf einer privaten Leibrentenversicherung während der Aufschubzeit, wird die Kapitalleistung gemäss Randziffer 1 besteuert, sofern die Kriterien nach § 21 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG (mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach dem 60. Altersjahr, Vertragsabschluss vor dem 66. Altersjahr) erfüllt sind. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, wird der effektive Ertragsanteil (Auszahlungsbetrag abzüglich Prämie) zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

3 Gesetzesgrundlagen: § 21 Abs. 1 StG; § 23 Abs. 4 StG i.V.m. § 38 StG; Art. 20 Abs. 1 DBG; Art. 22 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 38 DBG.

B. Prämienrückgewähr im Todesfall

4 Rückgewährleistungen im Todesfall unterliegen im Umfang von 40 % der Einkommenssteuer und (in anderen Kantonen) zu 60 % der Erbschaftssteuer. Dabei spielt keine Rolle, ob die Rückgewährsumme einer versicherungsvertraglich begünstigten Person zufällt oder aber mangels Begünstigung in den Nachlass fällt.

5 Die Besteuerung des der Einkommenssteuer unterliegenden Teils erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen zum Sondersatz für besondere Kapitalleis-

tungen bzw. Kapitalleistungen aus Vorsorge (kantonal ein Fünfundzwanzigstel der Kapitalleistung; bundessteuerlich ein Fünftel des ordentlichen Tarifs).

6 Gesetzesgrundlagen: § 23 Abs. 4 StG i.V.m. § 38 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 38 DBG.

C. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

7 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung mit gleichem Titel vom 22. Juni 2006.

II. Publikation

8 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

Weisung zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer bei Zwangsverwertungen

(Vom 16. April 2002)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und §§ 14 und 16 der Grundstückgewinnsteuerverordnung vom 29. Mai 2001 (GGStV),

erlässt folgende Weisung:

A. Zweck und Begriffsbestimmung

I. Zweck

1 Diese Weisung regelt die Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursbehörden sowie der Grundbuchämter bei der Steuersicherung und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer anlässlich der Veräusserung von Grundstücken im Rahmen von Zwangsverwertungsverfahren.

II. Begriffsbestimmung

2 Der Begriff der Betreibungs- und Konkursbehörden ist im Sinne von Art. 5 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zu verstehen. Er schliesst insbesondere ausseramtliche Konkursverwaltungen mit ein.

3 Grundstückgewinnsteuern, die auf Grund einer im Zwangsverwertungsverfahren erfolgten Veräusserung geschuldet werden, stellen Verwertungskosten im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes dar.

B. Organisation und Verfahren

I. Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursbehörden

4 Die Betreibungs- und Konkursbehörden:
a) melden die Steigerung dem zuständigen Grundbuchamt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. Art. 138 resp. 257 SchKG, mindestens einen Monat vor dem Steigerungsdatum, mit folgenden Angaben:
   – Steigerungsdatum;
   – Höhe der betreibungs- resp. konkursamtlichen Schätzung des Grundstücks;
   – allfällige von der erwerbenden Person im Zusammenhang mit dem Grundstück zu übernehmende weitere Leistungen (insbesondere Wohnrechte);
   – allfällige Vertretung der veräussernden Person;

b) fordern die Grundpfandgläubiger nach Eingang der Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages zur Einreichung sachdienlicher Unterlagen (Erwerbskosten und wertvermehrende Aufwendungen) auf;
c) führen, sofern bei Schuldübernahmen nicht genügende Barzahlungen vorhanden sind, in den Steigerungsbedingungen auf:
   – die von der erwerbenden Person zu leistenden, den voraussichtlichen Steuerbetrag beinhaltenden Barzahlungen;
   – den Betrag, ab welchem bei einem höheren Zuschlagspreis ein zusätzlich zu sichernder Grundstückgewinn anfällt, sowie den Steuersatz zur Berechnung des von der erwerbenden Person unter Anrechnung am Zuschlagspreis zusätzlich zu leistenden voraussichtlichen Steuerbetrages;
d) informieren die Steigerungsteilnehmer vor der Steigerung allgemein über die Pflicht zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer im Sinne von § 197 StG und die Rechtsfolgen bei Nichtleistung;
e) teilen der Steuerverwaltung innert 8 Tagen seit dem Steigerungsdatum den Zuschlag unter Beilage der Steigerungsbedingungen und des Steigerungsprotokolls mit;
f) überweisen den von der Steuerverwaltung auf Grund des Zuschlagspreises neu berechneten voraussichtlichen Steuerbetrag innert 30 Tagen seit dem Steigerungsdatum an die kantonale Finanzverwaltung.

II. Mitwirkung der Grundbuchämter

5 Das Grundbuchamt stellt der Steuerverwaltung innert 5 Tagen nach Eingang der Steigerungsanzeige gemäss Randziffer 4 Bst. a eine Meldung über die voraussichtliche Veräusserung im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 GGStV zu.

III. Aufgaben der Steuerverwaltung

6 Die Steuerverwaltung meldet der veräussernden Person unter Beilage der Unterlagen zur Einreichung der Steuererklärung sowie den Betreibungs- oder Konkursbehörden innert 5 Tagen nach Eingang der Veräusserungsmeldung:
a) den unter Berücksichtigung der betreibungs- resp. konkursamtlichen Schätzung des Grundstücks und der anrechenbaren Anlagekosten (§§ 115 – 117 StG) berechneten voraussichtlichen Steuerbetrag;
b) den Betrag, ab welchem bei einem höheren Zuschlagspreis ein zusätzlich zu sichernder Grundstückgewinn anfällt, sowie den Steuersatz zur Berechnung des zusätzlichen voraussichtlichen Steuerbetrages.

7 Die Steuerverwaltung nimmt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages vor:
a) sofern vor der Steigerung Unterlagen eingereicht werden, auf Grund derer sich die Anlagekosten erheblich ändern, oder
b) auf Grund des von der Betreibungs- oder Konkursbehörde mitgeteilten Zuschlagspreises.

IV. Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages

8 Der voraussichtliche Steuerbetrag wird, mit Ausnahme einer Neuberechnung gemäss Randziffer 7 Bst. b, wie folgt pauschal vom Grundstückgewinn (betreibungs-/konkursamtliche Schätzung resp. Zuschlagspreis abzüglich Anlagekosten) berechnet:

Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %
		volle 5	27.00						
weniger 1	42.00	volle 6	26.10	volle 11	21.60	volle 16	17.10	volle 21	12.60
weniger 2	39.00	volle 7	25.20	volle 12	20.70	volle 17	16.20	volle 22	11.70
weniger 3	36.00	volle 8	24.30	volle 13	19.80	volle 18	15.30	volle 23	10.80
weniger 4	33.00	volle 9	23.40	volle 14	18.90	volle 19	14.40	volle 24	9.90
weniger 5	30.00	volle 10	22.50	volle 15	18.00	volle 20	13.50	über 25	9.00

[1] Besitzesdauer gemäss § 121 StG

V. Veranlagungsverfahren

9 Das Veranlagungsverfahren richtet sich nach den §§ 161 und 163 StG.

10 Bei Zwangsverwertungen im Konkursverfahren nehmen die Konkursbehörden die Verfahrensrechte und -pflichten nebst der veräussernden Person soweit wahr, als sie dazu nach Art. 240 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gehalten sind.

VI. Abrechnung über hinterlegte voraussichtliche Steuerbeträge

11 Nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens überweist die kantonale Finanzverwaltung einen zuviel hinterlegten Betrag den Betreibungs- oder Konkursbehörden.

C. Spezielle Veräusserungstatbestände

12 Bei einem Freihandverkauf gemäss Art. 143b SchKG, bei Verfahren betreffend Spezialliquidation eines Grundstücks gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG bzw. bei konkursamtlicher Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft, sowie bei weiteren speziellen Veräusserungstatbeständen sind die vorstehenden Ausführungen sinngemäss zu beachten.

D. Verwertung von Grundstücken im Amtshilfeverfahren

13 Gelangen Grundstücke im Auftrag ausserkantonaler Betreibungs- und Konkursbehörden zur Verwertung, ist das vorbeschriebene Verfahren sinngemäss anzuwenden. Die beauftragte Behörde teilt der ausserkantonalen Betreibungs- oder Konkursbehörde mit, dass nur der Nettoerlös nach Abzug der Grundstückgewinnsteuer überwiesen wird.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

14 Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

15 Diese Weisung wird im Steuerbuch und Internet publiziert.

Weisung zur Besteuerung von Vorzugsmietverhältnissen (VMVW)

(Vom 15. Mai 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 2C_12/2007 vom 22. Februar 2007; Urteil 2A.535/2003 vom 28. Januar 2005; Urteil vom 22. Dezember 1989, ASA 48, 478)

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Sprachliche Gleichstellung

1 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Geltungsbereich

2 Die vorliegende Weisung ist ausschliesslich auf Liegenschaften des Privatvermögens anwendbar.

B. Grundsatz

3 Bei Vorzugsmietverhältnissen unter Verwandten oder sonst wie nahe stehenden Personen (Freunde, Geschäftspartner usw.) hat der Vermieter/Eigentümer den wirklich erzielten und nicht den erzielbaren Mietzins zu versteuern.

4 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG.

C. Ausnahmen

I. Unentgeltliche Mietverhältnisse

5 Bei unentgeltlichen Mietverhältnissen liegt eine Gebrauchsleihe vor. Der Verleiher/Eigentümer hat den vollen Eigenmietwert (65 %) zu versteuern.

6 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. b StG i.V.m. Art. 305 OR; Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG i.V.m. Art. 305 OR.

II. Mitbenützungsrecht

7 Besitzt der Vermieter/Eigentümer nebst seinem Anspruch auf Mietzins gleichzeitig ein ständiges Mitbenützungsrecht am Mietobjekt, hat er zusätzlich einen Teil des Eigenmietwertes (65 %) zu versteuern.

8 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. a und b StG; Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b DBG.

III. Weitere Leistungen

9 Erbringt der Mieter seine Gegenleistung ausser mit dem vereinbarten Mietzins durch weitere Zuwendungen (z.B. in Form von Arbeit), hat der Vermieter/Eigentümer diese Zusatzleistungen ebenfalls zu versteuern.

10 Ohne Gegenbeweis der Pflichtigen, dass die Zusatzleistungen tiefer zu bewerten sind, ist die Differenz zwischen Marktmietwert (100 %) und erzieltem Mietzins aufzurechnen.

11 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG.

IV. Steuerumgehung

12 Falls der erzielte Mietzins weniger als 50 % des Marktmietwertes (100 %) ausmacht, wird Steuerumgehung angenommen. Der Vermieter/Eigentümer hat zusätzlich die Differenz zwischen Eigenmietwert (65 %) und erzieltem Mietzins zu versteuern.

13 Dem Vermieter/Eigentümer bleibt der Gegenbeweis offen, dass trotz der bestehenden Vermutung eine Steuerumgehung ausgeschlossen ist.

D. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

14 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung über die einkommenssteuerliche Behandlung von Mietverhältnissen unter Verwandten vom 1. Mai 1990 und findet Anwendung auf alle noch offenen Steuerveranlagungen.

II. Publikation

15 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Festlegung des Anspruchs auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert

(Vom 27. Januar 2009)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 12 Bst. b der Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004 (LSchätzV),

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlagen

1 Gemäss § 12 Bst. b LSchätzV haben Eigentümer, welche die landwirtschaftliche Liegenschaft mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung selber bewirtschaften und denen gemäss eidg. Schätzungsanleitung Normalbedarf an Wohnraum zusteht, Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert, wenn das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen mindestens 20 % des gesamten Erwerbseinkommens von Ehemann und Ehefrau beträgt.

2 Massgebend ist das durchschnittliche landwirtschaftliche Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre vor der Schätzung.

3 Besteht der Betrieb noch nicht fünf Jahre, so wird das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen unter Beizug von Erfahrungszahlen ermittelt.

4 Die Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkünfte wie Taggelder oder Renteneinkommen) sind zur Anteilsberechnung um ausserordentliche Erträge und Aufwendungen zu korrigieren. Das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen versteht sich überdies ohne Liegenschaftsrechnung (Erträge und Aufwendungen).

B. Berechnung

I. Landwirtschaftliches Erwerbseinkommen

5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich (falls darin enthalten):
a) Nettoertrag aus nichtlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
b) Nettoertrag aus landwirtschaftlicher Liegenschaftsrechnung
(d.h. Eigenmietwert sowie Miet- und Pachtzinserträge abzüglich Zinsen für Liegenschaftsschulden, Abschreibungen auf Liegenschaften und Liegenschaftsunterhalt)

= landwirtschaftliches Erwerbseinkommen ohne Liegenschaftsrechnung

II. Massgebendes Gesamterwerbseinkommen

6 Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zuzüglich:
a) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich (falls darin enthalten) Nettoertrag aus landwirtschaftlicher Liegenschaftsrechnung
b) Erwerbsausfallentschädigung

= massgebendes Gesamterwerbseinkommen ohne Liegenschaftsrechnung

III. Berechnung durchschnittlicher Anteil des landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens am massgebenden Gesamterwerbseinkommen

7 $$\frac{\text{5-Jahresdurchschnitt landwirtschaftliches Erwerbseinkommen (Ziffer 5)} \times 100}{\text{massgebendes Gesamterwerbseinkommen (Ziffer 6)}}$$

= %-Anteil des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens am massgebenden Gesamterwerbseinkommen

IV. Beizug von Erfahrungszahlen und Berücksichtigung von Selbstangaben

8 Soweit über das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre keine zuverlässigen Zahlen vorliegen, wird dieses unter Beizug von Erfahrungszahlen der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Landwirtschaft, festgelegt.

9 Wenn das Erwerbseinkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit bisher noch keiner Steuerveranlagung zu Grunde gelegt wurde, werden die entsprechenden Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung der Selbstangaben ermittelt.

C. Zuständigkeit

10 Die Berechnung erfolgt durch die Abteilung Veranlagung Natürliche Personen.

11 Die Eigenmietwerte werden durch die Abteilung Liegenschaftenschätzung auf der Grundlage dieser Berechnungen festgelegt.

D. Inkrafttreten und Publikation

11 Diese Weisung ersetzt mit Wirkung ab der Steuerperiode 2007 diejenige vom 14. September 2004. Sie wird im Internet publiziert.

Weisung über den Versand von Veranlagungsverfügungen

(Vom 10. Oktober 2007))

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 53 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG),

erlässt folgende Weisung:

A. Ausgangslage

Veranlagungsverfügungen sind in der Regel mit A-Post zuzustellen. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Ausnahmen (Einschreiben). In dieser Weisung wird ausschliesslich der Versand von Veranlagungsverfügungen für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern geregelt.

B. Versand mit A-Post

Mit A-Post sollen Veranlagungsverfügungen grundsätzlich dann zugestellt werden, wenn die steuerpflichtige Person einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:

- Sekundäre Steuerpflicht im Kanton Schwyz
- Veranlagung nach Selbstangaben
- Veranlagung mit Korrekturen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person
- Veranlagung mit geringfügigen Korrekturen zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person

C. Versand per Einschreiben

Veranlagungsverfügungen sollen, unabhängig von den oben erwähnten Kriterien, immer per Einschreiben an jene Steuerpflichtigen eröffnet werden,

- die im Steuererklärungsverfahren eingeschrieben gemahnt werden mussten
- die im Laufe des Veranlagungsverfahrens mit eingeschriebener Mahnung oder Auflage bedient worden sind
- die ermessensweise veranlagt werden (Nichterfüllung von Verfahrenspflichten bzw. wenn Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können)
- wo Besonderheiten im Veranlagungsverfahren dies als angezeigt erscheinen lassen

- deren Selbstangaben erheblich zu ihren Ungunsten korrigiert werden müssen
- die beim Steuerbezug Probleme boten bzw. bieten
- die in früheren Steuerverfahren Probleme boten

D. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden melden laufend jene steuerpflichtigen Personen, denen aus ihrer Sicht Veranlagungsverfügungen mit eingeschriebener Sendung zuzustellen sind, an die kantonale Steuerverwaltung. Diese Meldungen sollen Steuerpflichtige enthalten, die beim Steuerbezug oder im Steuererklärungsverfahren Probleme bieten oder in jüngster Vergangenheit geboten haben. Diese Steuerpflichtigen erhalten bis zum gegenteiligen Entscheid durch die Gemeinde alle Veranlagungsverfügungen mit eingeschriebener Sendung.

Die Gemeinden können zusätzliche Veranlagungsverfügungen eingeschrieben zustellen, wenn sie dies für notwendig bzw. sinnvoll erachten. Sie haben dies sowohl auf der Verfügung als auch auf dem Bordereau zu vermerken und die entsprechenden Steuerpflichtigen der Steuerverwaltung zu melden.

E. Aufgaben der kantonalen Finanzverwaltung

Analog zu den Gemeinden kann auch die Finanzverwaltung steuerpflichtige Personen melden, denen Veranlagungsverfügungen eingeschrieben zuzustellen sind.

F. Aufgaben der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung erfasst die von den Gemeinden und der Finanzverwaltung gemeldeten „Einschreibefälle“ im NEST. Diese Fälle und die Ermessenstaxationen generieren automatisch Veranlagungen, die mit Einschreiben zugestellt werden. Die Mitarbeitenden entscheiden in den übrigen Fällen im Veranlagungsverfahren individuell und gestützt auf den Unterscheidungskatalog gemäss den Ziffern B und C, ob eine Verfügung mit Einschreiben eröffnet werden soll.

G. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Spezialvollmacht gemäss § 39 Abs. 3 VVStG

(Vom 10. Oktober 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Ausgangslage

Vertragliche Vertreter können unter Verwendung eines amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung sämtlicher Korrespondenz inklusive Steuererklärung und Rechnung an sich verlangen.

B. Grundsatz

Das Handling der Vollmachten gemäss § 39 Abs. 3 VVStG erfolgt analog zu jenem bei Vorliegen einer gesetzlichen Vertretung. Konkret bedeutet dies, dass die Spezialvollmacht bis zum Widerruf für sämtliche laufenden und künftigen Steuerverfahren gilt und dass alle Zustellungen (inkl. Steuererklärung, Steuerrechnungen usw.) an die bevollmächtigte Person erfolgen. Die vertretenen Steuerpflichtigen haben aber ihre Steuererklärung weiterhin eigenhändig zu unterzeichnen.

C. Aufgaben der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung stellt das Vollmachtformular im Internet als Download-Version zur Verfügung. Sie erfasst und bewirtschaftet die Spezialvollmachten in ihrem EDV-System und informiert die Gemeindesteuerämter (Primär- und Sekundärdomizil) über Begründung und Widerruf von Spezialvollmachten.

D. Antrag auf bzw. Widerruf von Spezialvollmachten

Vertragliche Vertreter reichen die ausgefüllte und von der bzw. den steuerpflichtigen Person(en) unterzeichnete Spezialvollmacht bei der kantonalen Steuerverwaltung ein. Der Widerruf solcher Vollmachten ist schriftlich an die gleiche Amtsstelle zu richten.

E. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ist anwendbar auf Steuern der Steuerperiode 2007 ff. Sie wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Vereinbarung über die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen

(Vom 10. Oktober 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 48 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG),

erlässt folgende Weisung:

A. Ausgangslage

Die kantonale Steuerverwaltung kann mit berufsmässigen Steuervertretern Vereinbarungen über die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen ihrer Mandanten treffen. Derartige Vereinbarungen treten an die Stelle individueller Fristverlängerungen.

B. Anträge

Die berufsmässigen Vertreter können bis spätestens am 31. März des jeweiligen Steuerjahres eine Liste von Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) bei der kantonalen Steuerverwaltung abgeben, für die eine gestaffelte Einreichung Steuererklärung gewünscht wird. Mutationen der Vertretungsverhältnisse sind laufend zu melden.

C. Aufgaben der Steuerverwaltung

- Festlegung der Prozentsätze und Termine für die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen
- Entgegennahme der Anträge der Steuervertreter, die als stillschweigend genehmigt gelten, wenn nicht innert Monatsfrist schriftlich ein ablehnender Entscheid erfolgt
- Zustellung der von den Steuervertretern gelieferten Listen an die Gemeinden und die Abteilung juristische Personen
- Überwachung betr. Einhaltung der vereinbarten Staffelung und - bei nicht Einhaltung -Entzug dieser Bewilligung für die Folgeperioden

D. Aufgaben der Gemeinden / Abteilung jur. Personen

- Erfassung der Fristverlängerungen für aufgelistete Steuerpflichtige generell bis zum 31. Dezember des Steuerjahres
- Verzicht auf schriftliche Verfügung der Fristverlängerung (vgl. § 48 Abs. 2 letzter Satz)

E. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Zustellung und Einreichung der Steuererklärung für natürliche Personen im ordentlichen Veranlagungsverfahren

(Vom 31. August 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Fristen

I. Zustellung der Steuererklärung an die Steuerpflichtigen

1 Die Gemeinden stellen die Steuererklärung und die weiteren Formulare gemäss Randziffer 3 sämtlichen Steuerpflichtigen jährlich bis spätestens 28. Februar zu.

II. Fristerstreckung

2 Als besonders begründete Härtefälle, bei denen eine Erstreckung der Einreichefrist über den 31. Dezember zulässig ist (vgl. § 48 Abs. 3 VVStG), gelten erhebliche Behinderungen durch Krankheit, Unfall oder Todesfall, nicht jedoch Arbeitsüberlastung und dergleichen.

Die Gewährung und die Ablehnung von Fristerstreckungsgesuchen haben schriftlich nach den Textvorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

B. Zustellung von Formularen, Wegleitungen und Beilageblättern

3 Die Gemeinden haben zuzustellen:

a) Sämtlichen primär Steuerpflichtigen
- Wegleitung zur Steuererklärung
- Steuererklärung im Doppel (Original adressiert)
- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis im Doppel (Original adressiert)
- Hilfsformulare im Doppel
- Antwortkuvert

b) Den Selbstständigerwerbenden (ohne Landwirte) zusätzlich
- Formulare Selbstständigerwerbende im Doppel
- Zusatz-Wegleitung Selbstständigerwerbende

c) Den Landwirten zusätzlich
- Formulare Landwirte im Doppel

- Zusatz-Wegleitung Landwirte

d) *Den sekundär Steuerpflichtigen ohne Betriebsstätte im Kanton SZ, aber mit Wohnsitz in der Schweiz*
- Steuererklärung im Doppel (Original adressiert)
- Beiblatt für sekundär Steuerpflichtige
- Antwortkuvert

e) *Den sekundär Steuerpflichtigen mit Betriebsstätte im Kanton SZ und Wohnsitz in der Schweiz*
- Steuererklärung im Doppel (Original adressiert)
- Formulare Selbstständigerwerbende im Doppel
- Zusatz-Wegleitung Selbstständigerwerbende
- Antwortkuvert

f) *Den sekundär Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland*
- Wegleitung zur Steuererklärung
- Steuererklärung im Doppel (Original adressiert)
- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis im Doppel (Original adressiert)
- Hilfsformulare im Doppel
- Antwortkuvert
- Formulare für Selbstständigerwerbende bei Vorliegen einer Betriebsstätte

g) *Den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften*
Die Steuerverwaltung stellt die Formularsets (Steuererklärung adressiert) zusammen. Die Gemeinden haben vor der Zustellung die Steuererklärung mit der Eingabefrist und der Einreichestelle (Gemeinde/Adresse) zu ergänzen.

h) *Besondere Fälle*
Die Gemeinden stellen den Steuerpflichtigen auf deren Wunsch Beiblätter zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und weitere Formulare zur Verfügung.
Die Adressierung der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses für jene Steuerpflichtigen, die zu Beginn der Steuerperiode nicht im Steuerregister figurierten, besorgen die Gemeinden.

C. Überprüfung, Ergänzung und Weiterleitung

I. Mangelhaft ausgefüllte Formulare / fehlende Beilagen

4 Bei mangelhaft ausgefüllten Formularen und fehlenden Beilagen haben die Gemeinden gemäss § 49 Abs. 2 VVStG in Verbindung mit § 52 VVStG vorzugehen.

II. Fehlende Unterschrift(en)

5 Nicht oder nicht persönlich unterzeichnete Steuererklärungen sind den Steuerpflichtigen umgehend und unter Ansetzung einer Frist zurückzusenden. Vor der Rücksendung soll versucht werden, die Steuerpflichtigen zur Unterschrift auf die Amtsstelle einzuladen.
Ist die Steuererklärung von in ungetrennter Ehe Lebender nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, ist dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist von acht Tagen zur Behebung dieses Mangels einzuräumen (vgl. § 49 Abs. 3 VVStG). Dabei ist darauf zu achten, dass der nicht unterzeichnende Ehegatte persönlich angeschrieben wird (Adresse nicht: "Herrn und Frau .....").
Analog ist bei eingetragenen Partnerschaften zu verfahren, wenn die Steuererklärung nur von einer Partnerin bzw. einem Partner unterzeichnet ist.

6 Erfolgt die Steuerdeklaration mit eTax.schwyz, ist Folgendes zu beachten:
- Ist das Barcode-Blatt unterzeichnet, sind für die Steuerdeklaration des betreffenden Steuerjahrs keine weiteren Unterschriften zu leisten.
- Fehlt das Barcode-Blatt oder ist es nicht unterzeichnet, muss der e-Tax-Ausdruck oder an dessen Stelle die Steuererklärung unterzeichnet sein.

III. Eingangsdatum

7 Das Eingangsdatum ist auf der Steuererklärung einzutragen und im Steuerregister zu erfassen.

IV. Weiterleitung der Steuererklärung an die Steuerverwaltung

8 Die Gemeinden überweisen die Steuererklärungen, die Beilagen und übrigen Akten laufend, spätestens 14 Tage nach ihrem Eingang oder ihrer Ergänzung durch die Steuerpflichtigen.

D. Mahnverfahren

9 Das Mahnverfahren für Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen nicht rechtzeitig einreichen, richtet sich nach § 49 VVStG und nach den Termin- und Textvorgaben der Steuerverwaltung.

Bei getrennt lebenden Ehegatten / eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen ist das Mahnverfahren gegenüber beiden Ehegatten / Partnern bzw. Partnerinnen separat durchzuführen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

10 Diese Weisung ersetzt die gleichnamige Weisung vom 17. Dezember 2003 und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

II. Publikation

11 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Zustellung und Einreichung der Steuererklärung für natürliche Personen in Sonderfällen

(Vom 31. August 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Fristen

I. Zustellung der Steuererklärung an die Steuerpflichtigen

1 Die Gemeinden stellen die Steuererklärung und die weiteren Formulare gemäss Randziffer 4 zu:

a) Innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Deklarationsgrundes an Steuerpflichtige, die von der ordentlichen Veranlagung zum Steuerabzug an der Quelle wechseln, für die laufende Steuerperiode bis zum ersten Quellensteuermonat.

b) Innert drei Monaten nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person an den überlebenden Ehegatten oder die Erben, für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag.

c) Unverzüglich bei Bekanntwerden des Deklarationsgrundes an Steuerpflichtige, die

- ins Ausland wegzuziehen gedenken, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag;
- ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

II. Einreichung der Steuererklärung

2 Die Einreichungsfrist für Steuerpflichtige gemäss Randziffer 1 Bst. a und b beträgt 30 Tage, für Steuerpflichtige gemäss Randziffer 1 Bst. c sieben Tage.

III. Fristerstreckung

3 Die Erstreckung der Einreichungsfrist für Steuerpflichtige gemäss Randziffer 1 Bst. a und b richtet sich nach § 48 VVStG. Keine Fristerstreckung kann Steuerpflichtigen gemäss Randziffer 1 Bst. c gewährt werden.

B. Zustellung von Formularen, Wegleitungen und Beilageblättern

4 Sinngemäss anwendbar ist Randziffer 3 der Weisung über die Zustellung und Einreichung der Steuererklärung an natürliche Personen im ordentlichen Veranlagungsverfahren (Erlass 80.10 Steuerbuch). Die Steuererklärung sowie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind vor dem Versand bzw. der Abgabe an die Steuerpflichtigen durch die Gemeinde wie folgt zu beschriften:

- Gemeinde
- Name, Vorname und Adresse des/der Pflichtigen
- PID-Nummer
- Einreicheadresse Gemeinde (nur Steuererklärung)

C. Überprüfung, Ergänzung und Weiterleitung

5 Die Überprüfung und Ergänzung der Steuererklärungen richtet sich nach den Randziffern 4 bis 7 der Weisung über die Zustellung und Einreichung der Steuererklärung an natürliche Personen im ordentlichen Veranlagungsverfahren (Erlass 80.10 Steuerbuch). Die Gemeinden überweisen die Steuererklärungen und die Beilagen von Steuerpflichtigen gemäss Randziffer 1 Bst. a und b spätestens 14 Tage, jene von Steuerpflichtigen gemäss Randziffer 1 Bst. c unverzüglich nach ihrem Eingang an die Steuerverwaltung.

D. Mahnverfahren

6 Die Gemeinden führen mindestens einmal pro Monat das Mahnverfahren gegenüber Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen, selbstständig und nach den Textvorgaben der Steuerverwaltung durch. 10 Tage nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Steuerverwaltung eine Liste der säumigen Steuerpflichtigen zusammen mit den Chargé-Bordereaux zuzustellen.

Das Mahnverfahren richtet sich nach § 49 VVStG. Bei getrennt lebenden Ehegatten / eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen ist das Mahnverfahren gegenüber beiden Ehegatten / Partnern bzw. Partnerinnen separat durchzuführen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

7 Diese Weisung ersetzt die gleichnamige Weisung vom 17. Dezember 2003 und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

II. Publikation

8 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Führung des Steuerregisters für natürliche Personen

(Vom 3. September 2001)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeines

I. Zuständigkeit

1 Die Gemeinden führen zuhanden der Veranlagungsbehörde ein Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen (§ 148 StG).

II. Umfang

2 Ins Steuerregister sind alle natürlichen Personen aufzunehmen, die auf Grund persönlicher Zugehörigkeit (§ 4 StG) oder auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (§ 5 StG) im Kanton Schwyz steuerpflichtig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die an der Quelle besteuert werden und für die die Steuerverwaltung ein eigenes Register führt.

III. Meldung von Mutationen

3 Die Gemeinden erstatten der Steuerverwaltung bis zum 10. jedes Monats Meldung über folgende Mutationen im Steuerregister:
a) Zuzüge inkl. Begründung der beschränkten Steuerpflicht
b) Eintritt in die selbstständige Steuerpflicht (Erfüllung des 18. Altersjahres)
c) Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt
d) Wegzüge inkl. Beendigung der beschränkten Steuerpflicht
e) Adress- und Namensänderungen
f) Änderungen des Zivilstandes
g) Änderungen der Konfessionszugehörigkeit
h) Todesfälle

Die Mutationen des Monats Dezember sind bis zum 4. Januar des Folgejahres zu melden.

B. Die Meldungen im Einzelnen

I. Zuzug und Begründung der beschränkten Steuerpflicht

4 Meldungen über den Zuzug von Steuerpflichtigen sind bei Wohnortswechsel aus einer anderen schwyzerischen Gemeinde, aus einem anderen Kanton oder bei Zuzug aus dem Ausland zu erstatten. Die Meldungen haben die genaue Adresse, das Geburtsdatum, die AHV- oder Steuerregisternummer, den Zivilstand, die Konfession (bei Verheirateten beider Ehegatten sowie allfälliger Kinder), das genaue Zuzugsdatum und den bisherigen Wohnort zu enthalten.
Bei neu sekundär Steuerpflichtigen ist anstelle des Zuzugsdatums das Datum der Begründung der beschränkten Steuerpflicht zu melden (Kauf eines Grundstückes, Eröffnung einer Betriebsstätte usw.).

II. Eintritt in die selbstständige Steuerpflicht (Erfüllung des 18. Altersjahres)

5 Hier gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei Zuzügen.

III. Wechsel von der Quellen- zur ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt

6 Es sind die gleichen Vorgaben wie für Zuzüger zu beachten.

IV. Wegzug und Beendigung der beschränkten Steuerpflicht

7 Zu melden ist jeder auf Dauer gerichtete Wegzug aus der Gemeinde und die Beendigung der beschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde (Verkauf eines Grundstückes, Schliessung einer Betriebsstätte). Anzugeben sind die PID-Nummer, die bisherige Adresse, das genaue Wegzugsdatum sowie gegebenenfalls die neue Wohnadresse. Bei Wegzügen ins Ausland ist eine Zustelladresse in der Schweiz oder ein in der Schweiz ansässiger Vertreter anzugeben, der legitimiert ist, steuerliche Zustellungen in Empfang zu nehmen.

V. Adressänderungen

8 Bei Adressänderungen sind die PID-Nummer, die bisherige und die neue Adresse zu melden.

VI. Änderung des Zivilstandes

9 Bei Änderungen im Zivilstand sind folgende Angaben zu machen:

Verheiratung: Die bisherige Adresse der beiden Ehegatten sowie die neue gemeinsame Adresse, das Datum der Verheiratung und sofern vorhanden, die bisherigen PID-Nummern;

Scheidung oder dauernde rechtliche oder tatsächliche Trennung: Das Scheidungs- bzw. Trennungsdatum sowie die neuen Adressen der beiden geschiedenen oder getrennten Ehegatten;

Tod eines Ehegatten: Todesdatum, Name und Vorname, Adresse und PID-Nummer des verstorbenen Ehegatten, Name und Vorname des überlebenden Ehegatten, Adresse des Erbenvertreters.

VII. Änderungen der Konfessionszugehörigkeit

10 Rechtsgenügliche Kirchenaustritte (vgl. § 12 Abs. 3 StG) oder Änderungen der Konfessionszugehörigkeit sind mit dem Datum der Änderung, der PID-Nummer und den Namen/Vornamen der von dieser Änderung betroffenen Familienangehörigen zu melden.

VIII. Todesfälle

11 Zu melden sind Name, Adresse und PID-Nummer der verstorbenen Person, das Todesdatum und die Adresse des Erbenvertreters.

IX. Mutationsmeldungen bei Quellensteuerpflichtigen

12 Bei Quellensteuerpflichtigen sind grundsätzlich die gleichen Meldungen wie für die übrigen Steuerpflichtigen zu erstatten. Diese Meldungen sind stets mit der ZAR-Nummer *, dem Geburtsdatum und der AHV-Nummer zu ergänzen. Zusätzlich zu den unter Randziffer 3 Bst. a bis h genannten Meldungen ist der Steuerverwaltung (Ressort Quellensteuer) jeder Stellenwechsel mit dem entsprechenden Datum bekanntzugeben.

*) ZAR-Nummer = Zentrale Ausländerregister-Nummer

C. Bereinigung des Steuerregisters

13 Die Steuerverwaltung stellt den Gemeinden bis Mitte Oktober der geraden Kalenderjahre das provisorische Steuerregister zu. Die Gemeinden überprüfen dieses Register auf Vollständigkeit und Richtigkeit, nehmen die erforderlichen Ergänzungen und Korrekturen vor und senden das bereinigte Register innert Monatsfrist an die Steuerverwaltung zurück.

D. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisungen

14 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Bereinigung der Steuerregister für natürliche Personen zu Beginn einer Steuerperiode vom 1. September 1996

(publiziert im Steuerbuch Ziff. 211) und die Weisung über die Meldung von Mutationen im Steuerregister für natürliche Personen vom 1. Januar 1997 (publiziert im Steuerbuch Ziff. 213) und tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

15 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland

(Vom 5. Juni 2001)

Der Vorsteher der Finanzverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 7 Ziffer 5 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VVDBG, mit Änderungen bis 16. Januar 2001) mit Wirkung ab der Steuerperiode 2001,

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlage

I. Einzug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden und Bezirke

1 Der Einzug der direkten Bundessteuer erfolgt für alle Steuerpflichtigen (Inländer, Ausländer, Aufenthalter), welche sich ins Ausland abmelden und nicht der Quellensteuer unterliegen, durch die Gemeinden bzw. Bezirke. Dies gilt sowohl für die Steuer des Wegzugsjahres als auch für noch offene Forderungen der Vorjahre.

B. Bezugsverfahren

I. Fälligkeit der direkten Bundessteuer (Art. 161 Abs. 4 lit. a DBG)

2 Im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde bzw. dem Bezirk ins Ausland wird die direkte Bundessteuer sofort fällig. Sie wird durch die Gemeinde bzw. den Bezirk zusammen mit den kantonalen Steuern eingezogen.

II. Berechnung der direkten Bundessteuer (Art. 208-213, Art. 214 DBG)

3 Auf Grund des Wechsels zur einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung gilt als Steuerperiode das Kalenderjahr. Bei unterjährigen Ereignissen (zum Beispiel Wegzug ins Ausland unter Jahr) erfolgt die Berechnung der direkten Bundessteuer über das steuerbare Einkommen (effektiv erzieltes Einkommen respektiv angefallene Gewinnungskosten) als auch über das satzbestimmende Einkommen (Umrechnung des Einkommens und der Gewinnungskosten auf ein Jahr). Eine Umrechnung des Steuerbetrages pro rata temporis erfolgt nicht. Für die Festsetzung der direkten Bundessteuer sind die Tarife „Post“ für natürliche Personen massgebend (Postnumerandotarife).

III. Berechnung des Steuerbetrages bei fehlender Veranlagung

4 Liegt im Zeitpunkt der Abmeldung noch keine Steuerveranlagung vor, so sind die für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben rechtzeitig bei der Steuerverwaltung einzuholen. Ebenfalls sind der Steuerverwaltung Angaben über zu erwartende Kapitalabfindungen zu machen (Art. 37 und 38 DBG).

IV. Ausweis über bereits bezahlte Steuerbeträge

5 Machen Steuerpflichtige geltend, dass sie für den noch zu fakturierenden Zeitraum die Steuern bereits bezahlt haben, haben sie dies durch entsprechende Quittungen auszuweisen.

V. Sicherstellung bei Gefährdung des Steueranspruches (Art. 169 DBG)

6 Erscheint die von einem Steuerpflichtigen geschuldete direkte Bundessteuer als gefährdet, so hat die Gemeinde bzw. der Bezirk umgehend Meldung an die kantonale Finanzverwaltung, Inkasso direkte Bundessteuer, zu erstatten. Diese erlässt eine Sicherstellungsverfügung.

VI. Form der Steuerrechnung und Steuerquittung

7 Die Form der Steuerrechnung und Quittung (zusammen mit den kantonalen Steuern oder auf einer speziellen Rechnung für die direkte Bundessteuer) ist durch die Gemeinde bzw. den Bezirk zu bestimmen.

C. Abrechnung mit der kantonalen Finanzverwaltung (Inkasso direkte Bundessteuer)

8 Die mit dem Einzug der direkten Bundessteuer betrauten Gemeinden bzw. Bezirke rechnen laufend mit der kantonalen Finanzverwaltung (Inkasso direkte Bundessteuer) ab und überweisen die Steuerbeträge auf deren Postkonto (60-8927-8, kantonale Finanzverwaltung, direkte Bundessteuer, 6430 Schwyz) mit Angabe des Namens und der PID-Nummer.

D. Schlussbestimmungen

9 Diese Weisung tritt sofort in Kraft und ersetzt jene des Vorstehers der Steuerverwaltung vom 1. Februar 1997. Sie wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der steueramtlichen Schätzung von Grundstücken

(Vom 3. September 2001)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeines

1 Die Gemeinden wirken bei den Vorbereitungsarbeiten für die Schätzungen nach Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung mit. Sie ernennen für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Vertrauenspersonen mit Fachkenntnissen, die die Schätzer bei den Schätzungsvorbereitungen unterstützen.

2 Gemeinden, die über ein vollamtliches Bausekretariat verfügen, können die Aufgaben an diese Amtsstelle übertragen.

3 Die Gemeinden melden dem Schätzungsamt der Kantonalen Steuerverwaltung die von ihnen ernannten Personen.

B. Meldungen an das Schätzungsamt

I. Bauliche Veränderungen

4 Die Gemeinden melden alle Neu-, An- und Umbauten und sonstigen Bestandesveränderungen. Die Meldungen erfolgen durch Kopie der Baubewilligungen, Abbruchverfügungen und Abschreibungen von verfallenen Baubewilligungen oder in Fällen, wo keine Bewilligung erteilt werden muss, durch schriftliche Mitteilung mindestens einmal pro Monat.

II. Fertigstellung von Bauten

5 Fertig erstellte und zur Neuschätzung bereite Bauten sind anzuzeigen. Die Meldungen sind mindestens einmal pro Monat zu erstatten.

III. Zonenplanänderungen

6 Bei Zonenplanänderungen ist nach Rechtskraft der Änderung eine Meldung unter Beilage eines neuen Zonenplanes, woraus die Mutationen ersichtlich sind, zuzustellen.

C. Mitwirkung bei Schätzungen

7 Der Gemeindevertreter hat als Begleit- und Auskunftsperson bei der Schätzung mitzuwirken.

D. Information

8 Die Gemeindevertreter werden in der Regel zu Beginn einer generellen Neuschätzung zu einer Informationstagung eingeladen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

9 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Mitarbeit der Gemeinden bei der steueramtlichen Schätzung von Grundstücken vom 31. Dezember 1984 (publiziert im Steuerbuch Ziffer 220) und tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

10 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Einkommenssteuertarif gemäss § 36 Abs. 1 StG (gültig ab 2010)

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
0	0.00	0.0000%	5'600	42.50	0.7589%
100	0.25	0.2500%	5'700	44.00	0.7719%
200	0.50	0.2500%	5'800	45.50	0.7845%
300	0.75	0.2500%	5'900	47.00	0.7966%
400	1.00	0.2500%	6'000	48.50	0.8083%
500	1.25	0.2500%	6'100	50.00	0.8197%
600	1.50	0.2500%	6'200	51.50	0.8306%
700	1.75	0.2500%	6'300	53.25	0.8452%
800	2.00	0.2500%	6'400	55.00	0.8594%
900	2.25	0.2500%	6'500	56.75	0.8731%
1'000	2.50	0.2500%	6'600	58.50	0.8864%
1'100	2.75	0.2500%	6'700	60.25	0.8993%
1'200	3.00	0.2500%	6'800	62.00	0.9118%
1'300	3.25	0.2500%	6'900	63.75	0.9239%
1'400	3.75	0.2679%	7'000	65.50	0.9357%
1'500	4.25	0.2833%	7'100	67.25	0.9472%
1'600	4.75	0.2969%	7'200	69.00	0.9583%
1'700	5.25	0.3088%	7'300	70.75	0.9692%
1'800	5.75	0.3194%	7'400	72.75	0.9831%
1'900	6.25	0.3289%	7'500	74.75	0.9967%
2'000	6.75	0.3375%	7'600	76.75	1.0099%
2'100	7.25	0.3452%	7'700	78.75	1.0227%
2'200	7.75	0.3523%	7'800	80.75	1.0353%
2'300	8.25	0.3587%	7'900	82.75	1.0475%
2'400	8.75	0.3646%	8'000	84.75	1.0594%
2'500	9.50	0.3800%	8'100	86.75	1.0710%
2'600	10.25	0.3942%	8'200	88.75	1.0823%
2'700	11.00	0.4074%	8'300	90.75	1.0934%
2'800	11.75	0.4196%	8'400	92.75	1.1042%
2'900	12.50	0.4310%	8'500	94.75	1.1147%
3'000	13.25	0.4417%	8'600	96.75	1.1250%
3'100	14.00	0.4516%	8'700	98.75	1.1351%
3'200	14.75	0.4609%	8'800	100.75	1.1449%
3'300	15.50	0.4697%	8'900	102.75	1.1545%
3'400	16.25	0.4779%	9'000	105.00	1.1667%
3'500	17.25	0.4929%	9'100	107.25	1.1786%
3'600	18.25	0.5069%	9'200	109.50	1.1902%
3'700	19.25	0.5203%	9'300	111.75	1.2016%
3'800	20.25	0.5329%	9'400	114.00	1.2128%
3'900	21.25	0.5449%	9'500	116.25	1.2237%
4'000	22.25	0.5563%	9'600	118.50	1.2344%
4'100	23.25	0.5671%	9'700	120.75	1.2448%
4'200	24.25	0.5774%	9'800	123.00	1.2551%
4'300	25.25	0.5872%	9'900	125.25	1.2652%
4'400	26.50	0.6023%	10'000	127.50	1.2750%
4'500	27.75	0.6167%	10'100	129.75	1.2847%
4'600	29.00	0.6304%	10'200	132.00	1.2941%
4'700	30.25	0.6436%	10'300	134.25	1.3034%
4'800	31.50	0.6563%	10'400	136.50	1.3125%
4'900	32.75	0.6684%	10'500	138.75	1.3214%
5'000	34.00	0.6800%	10'600	141.00	1.3302%
5'100	35.25	0.6912%	10'700	143.25	1.3388%
5'200	36.50	0.7019%	10'800	145.50	1.3472%
5'300	38.00	0.7170%	10'900	147.75	1.3555%
5'400	39.50	0.7315%	11'000	150.00	1.3636%
5'500	41.00	0.7455%	11'100	152.50	1.3739%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
11'200	155.00	1.3839%	17'100	309.75	1.8114%
11'300	157.50	1.3938%	17'200	312.50	1.8169%
11'400	160.00	1.4035%	17'300	315.25	1.8223%
11'500	162.50	1.4130%	17'400	318.00	1.8276%
11'600	165.00	1.4224%	17'500	320.75	1.8329%
11'700	167.50	1.4316%	17'600	323.50	1.8381%
11'800	170.00	1.4407%	17'700	326.25	1.8432%
11'900	172.50	1.4496%	17'800	329.00	1.8483%
12'000	175.00	1.4583%	17'900	331.75	1.8534%
12'100	177.50	1.4669%	18'000	334.50	1.8583%
12'200	180.00	1.4754%	18'100	337.25	1.8633%
12'300	182.50	1.4837%	18'200	340.00	1.8681%
12'400	185.00	1.4919%	18'300	342.75	1.8730%
12'500	187.50	1.5000%	18'400	345.50	1.8777%
12'600	190.00	1.5079%	18'500	348.25	1.8824%
12'700	192.50	1.5157%	18'600	351.00	1.8871%
12'800	195.00	1.5234%	18'700	353.75	1.8917%
12'900	197.50	1.5310%	18'800	356.50	1.8963%
13'000	200.00	1.5385%	18'900	359.25	1.9008%
13'100	202.50	1.5458%	19'000	362.00	1.9053%
13'200	205.00	1.5530%	19'100	364.75	1.9097%
13'300	207.50	1.5602%	19'200	367.50	1.9141%
13'400	210.00	1.5672%	19'300	370.25	1.9184%
13'500	212.50	1.5741%	19'400	373.00	1.9227%
13'600	215.00	1.5809%	19'500	375.75	1.9269%
13'700	217.50	1.5876%	19'600	378.75	1.9324%
13'800	220.00	1.5942%	19'700	381.75	1.9378%
13'900	222.50	1.6007%	19'800	384.75	1.9432%
14'000	225.00	1.6071%	19'900	387.75	1.9485%
14'100	227.50	1.6135%	20'000	390.75	1.9538%
14'200	230.00	1.6197%	20'100	393.75	1.9590%
14'300	232.75	1.6276%	20'200	396.75	1.9641%
14'400	235.50	1.6354%	20'300	399.75	1.9692%
14'500	238.25	1.6431%	20'400	402.75	1.9743%
14'600	241.00	1.6507%	20'500	405.75	1.9793%
14'700	243.75	1.6582%	20'600	408.75	1.9842%
14'800	246.50	1.6655%	20'700	411.75	1.9891%
14'900	249.25	1.6728%	20'800	414.75	1.9940%
15'000	252.00	1.6800%	20'900	417.75	1.9988%
15'100	254.75	1.6871%	21'000	420.75	2.0036%
15'200	257.50	1.6941%	21'100	423.75	2.0083%
15'300	260.25	1.7010%	21'200	426.75	2.0130%
15'400	263.00	1.7078%	21'300	429.75	2.0176%
15'500	265.75	1.7145%	21'400	432.75	2.0222%
15'600	268.50	1.7212%	21'500	435.75	2.0267%
15'700	271.25	1.7277%	21'600	438.75	2.0313%
15'800	274.00	1.7342%	21'700	441.75	2.0357%
15'900	276.75	1.7406%	21'800	444.75	2.0401%
16'000	279.50	1.7469%	21'900	447.75	2.0445%
16'100	282.25	1.7531%	22'000	450.75	2.0489%
16'200	285.00	1.7593%	22'100	453.75	2.0532%
16'300	287.75	1.7653%	22'200	456.75	2.0574%
16'400	290.50	1.7713%	22'300	459.75	2.0617%
16'500	293.25	1.7773%	22'400	462.75	2.0658%
16'600	296.00	1.7831%	22'500	465.75	2.0700%
16'700	298.75	1.7889%	22'600	468.75	2.0741%
16'800	301.50	1.7946%	22'700	471.75	2.0782%
16'900	304.25	1.8003%	22'800	474.75	2.0822%
17'000	307.00	1.8059%	22'900	477.75	2.0862%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
23'000	480.75	2.0902%	28'900	662.75	2.2933%
23'100	483.75	2.0942%	29'000	666.00	2.2966%
23'200	486.75	2.0981%	29'100	669.25	2.2998%
23'300	489.75	2.1019%	29'200	672.50	2.3031%
23'400	492.75	2.1058%	29'300	675.75	2.3063%
23'500	495.75	2.1096%	29'400	679.00	2.3095%
23'600	498.75	2.1133%	29'500	682.25	2.3127%
23'700	501.75	2.1171%	29'600	685.50	2.3159%
23'800	504.75	2.1208%	29'700	688.75	2.3190%
23'900	507.75	2.1245%	29'800	692.00	2.3221%
24'000	510.75	2.1281%	29'900	695.25	2.3253%
24'100	513.75	2.1317%	30'000	698.50	2.3283%
24'200	516.75	2.1353%	30'100	701.75	2.3314%
24'300	519.75	2.1389%	30'200	705.00	2.3344%
24'400	522.75	2.1424%	30'300	708.25	2.3375%
24'500	525.75	2.1459%	30'400	711.50	2.3405%
24'600	528.75	2.1494%	30'500	714.75	2.3434%
24'700	531.75	2.1528%	30'600	718.00	2.3464%
24'800	534.75	2.1563%	30'700	721.25	2.3493%
24'900	537.75	2.1596%	30'800	724.50	2.3523%
25'000	540.75	2.1630%	30'900	727.75	2.3552%
25'100	543.75	2.1663%	31'000	731.00	2.3581%
25'200	546.75	2.1696%	31'100	734.25	2.3609%
25'300	549.75	2.1729%	31'200	737.50	2.3638%
25'400	552.75	2.1762%	31'300	740.75	2.3666%
25'500	555.75	2.1794%	31'400	744.00	2.3694%
25'600	558.75	2.1826%	31'500	747.25	2.3722%
25'700	561.75	2.1858%	31'600	750.50	2.3750%
25'800	564.75	2.1890%	31'700	753.75	2.3778%
25'900	567.75	2.1921%	31'800	757.00	2.3805%
26'000	570.75	2.1952%	31'900	760.25	2.3832%
26'100	573.75	2.1983%	32'000	763.50	2.3859%
26'200	576.75	2.2013%	32'100	766.75	2.3886%
26'300	579.75	2.2044%	32'200	770.00	2.3913%
26'400	582.75	2.2074%	32'300	773.25	2.3940%
26'500	585.75	2.2104%	32'400	776.50	2.3966%
26'600	588.75	2.2133%	32'500	779.75	2.3992%
26'700	591.75	2.2163%	32'600	783.00	2.4018%
26'800	594.75	2.2192%	32'700	786.25	2.4044%
26'900	597.75	2.2221%	32'800	789.50	2.4070%
27'000	601.00	2.2259%	32'900	792.75	2.4096%
27'100	604.25	2.2297%	33'000	796.00	2.4121%
27'200	607.50	2.2335%	33'100	799.25	2.4147%
27'300	610.75	2.2372%	33'200	802.50	2.4172%
27'400	614.00	2.2409%	33'300	805.75	2.4197%
27'500	617.25	2.2445%	33'400	809.00	2.4222%
27'600	620.50	2.2482%	33'500	812.25	2.4246%
27'700	623.75	2.2518%	33'600	815.50	2.4271%
27'800	627.00	2.2554%	33'700	818.75	2.4295%
27'900	630.25	2.2590%	33'800	822.00	2.4320%
28'000	633.50	2.2625%	33'900	825.25	2.4344%
28'100	636.75	2.2660%	34'000	828.50	2.4368%
28'200	640.00	2.2695%	34'100	831.75	2.4391%
28'300	643.25	2.2730%	34'200	835.00	2.4415%
28'400	646.50	2.2764%	34'300	838.25	2.4439%
28'500	649.75	2.2798%	34'400	841.50	2.4462%
28'600	653.00	2.2832%	34'500	844.75	2.4486%
28'700	656.25	2.2866%	34'600	848.00	2.4509%
28'800	659.50	2.2899%	34'700	851.25	2.4532%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
34'800	854.50	2.4555%	40'700	1057.00	2.5971%
34'900	857.75	2.4577%	40'800	1060.50	2.5993%
35'000	861.00	2.4600%	40'900	1064.00	2.6015%
35'100	864.25	2.4623%	41'000	1067.50	2.6037%
35'200	867.50	2.4645%	41'100	1071.00	2.6058%
35'300	870.75	2.4667%	41'200	1074.50	2.6080%
35'400	874.00	2.4689%	41'300	1078.00	2.6102%
35'500	877.25	2.4711%	41'400	1081.50	2.6123%
35'600	880.50	2.4733%	41'500	1085.00	2.6145%
35'700	883.75	2.4755%	41'600	1088.50	2.6166%
35'800	887.00	2.4777%	41'700	1092.00	2.6187%
35'900	890.25	2.4798%	41'800	1095.50	2.6208%
36'000	893.50	2.4819%	41'900	1099.00	2.6229%
36'100	896.75	2.4841%	42'000	1102.50	2.6250%
36'200	900.00	2.4862%	42'100	1106.00	2.6271%
36'300	903.25	2.4883%	42'200	1109.50	2.6291%
36'400	906.50	2.4904%	42'300	1113.00	2.6312%
36'500	910.00	2.4932%	42'400	1116.50	2.6333%
36'600	913.50	2.4959%	42'500	1120.00	2.6353%
36'700	917.00	2.4986%	42'600	1123.50	2.6373%
36'800	920.50	2.5014%	42'700	1127.00	2.6393%
36'900	924.00	2.5041%	42'800	1130.50	2.6414%
37'000	927.50	2.5068%	42'900	1134.00	2.6434%
37'100	931.00	2.5094%	43'000	1137.50	2.6453%
37'200	934.50	2.5121%	43'100	1141.00	2.6473%
37'300	938.00	2.5147%	43'200	1144.50	2.6493%
37'400	941.50	2.5174%	43'300	1148.00	2.6513%
37'500	945.00	2.5200%	43'400	1151.50	2.6532%
37'600	948.50	2.5226%	43'500	1155.00	2.6552%
37'700	952.00	2.5252%	43'600	1158.50	2.6571%
37'800	955.50	2.5278%	43'700	1162.00	2.6590%
37'900	959.00	2.5303%	43'800	1165.50	2.6610%
38'000	962.50	2.5329%	43'900	1169.00	2.6629%
38'100	966.00	2.5354%	44'000	1172.50	2.6648%
38'200	969.50	2.5380%	44'100	1176.00	2.6667%
38'300	973.00	2.5405%	44'200	1179.50	2.6686%
38'400	976.50	2.5430%	44'300	1183.00	2.6704%
38'500	980.00	2.5455%	44'400	1186.50	2.6723%
38'600	983.50	2.5479%	44'500	1190.00	2.6742%
38'700	987.00	2.5504%	44'600	1193.50	2.6760%
38'800	990.50	2.5528%	44'700	1197.00	2.6779%
38'900	994.00	2.5553%	44'800	1200.50	2.6797%
39'000	997.50	2.5577%	44'900	1204.00	2.6815%
39'100	1001.00	2.5601%	45'000	1207.50	2.6833%
39'200	1004.50	2.5625%	45'100	1211.00	2.6851%
39'300	1008.00	2.5649%	45'200	1214.50	2.6869%
39'400	1011.50	2.5673%	45'300	1218.00	2.6887%
39'500	1015.00	2.5696%	45'400	1221.50	2.6905%
39'600	1018.50	2.5720%	45'500	1225.00	2.6923%
39'700	1022.00	2.5743%	45'600	1228.50	2.6941%
39'800	1025.50	2.5766%	45'700	1232.00	2.6958%
39'900	1029.00	2.5789%	45'800	1235.50	2.6976%
40'000	1032.50	2.5813%	45'900	1239.00	2.6993%
40'100	1036.00	2.5835%	46'000	1242.50	2.7011%
40'200	1039.50	2.5858%	46'100	1246.00	2.7028%
40'300	1043.00	2.5881%	46'200	1249.50	2.7045%
40'400	1046.50	2.5903%	46'300	1253.00	2.7063%
40'500	1050.00	2.5926%	46'400	1256.50	2.7080%
40'600	1053.50	2.5948%	46'500	1260.00	2.7097%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
46'600	1263.50	2.7114%	52'500	1478.40	2.8160%
46'700	1267.00	2.7131%	52'600	1482.05	2.8176%
46'800	1270.50	2.7147%	52'700	1485.70	2.8192%
46'900	1274.00	2.7164%	52'800	1489.35	2.8207%
47'000	1277.65	2.7184%	52'900	1493.00	2.8223%
47'100	1281.30	2.7204%	53'000	1496.65	2.8239%
47'200	1284.95	2.7224%	53'100	1500.30	2.8254%
47'300	1288.60	2.7243%	53'200	1503.95	2.8270%
47'400	1292.25	2.7263%	53'300	1507.60	2.8285%
47'500	1295.90	2.7282%	53'400	1511.25	2.8301%
47'600	1299.55	2.7301%	53'500	1514.90	2.8316%
47'700	1303.20	2.7321%	53'600	1518.55	2.8331%
47'800	1306.85	2.7340%	53'700	1522.20	2.8346%
47'900	1310.50	2.7359%	53'800	1525.85	2.8362%
48'000	1314.15	2.7378%	53'900	1529.50	2.8377%
48'100	1317.80	2.7397%	54'000	1533.15	2.8392%
48'200	1321.45	2.7416%	54'100	1536.80	2.8407%
48'300	1325.10	2.7435%	54'200	1540.45	2.8422%
48'400	1328.75	2.7454%	54'300	1544.10	2.8436%
48'500	1332.40	2.7472%	54'400	1547.75	2.8451%
48'600	1336.05	2.7491%	54'500	1551.40	2.8466%
48'700	1339.70	2.7509%	54'600	1555.05	2.8481%
48'800	1343.35	2.7528%	54'700	1558.70	2.8495%
48'900	1347.00	2.7546%	54'800	1562.35	2.8510%
49'000	1350.65	2.7564%	54'900	1566.00	2.8525%
49'100	1354.30	2.7582%	55'000	1569.65	2.8539%
49'200	1357.95	2.7601%	55'100	1573.30	2.8554%
49'300	1361.60	2.7619%	55'200	1576.95	2.8568%
49'400	1365.25	2.7637%	55'300	1580.60	2.8582%
49'500	1368.90	2.7655%	55'400	1584.50	2.8601%
49'600	1372.55	2.7672%	55'500	1588.40	2.8620%
49'700	1376.20	2.7690%	55'600	1592.30	2.8638%
49'800	1379.85	2.7708%	55'700	1596.20	2.8657%
49'900	1383.50	2.7725%	55'800	1600.10	2.8676%
50'000	1387.15	2.7743%	55'900	1604.00	2.8694%
50'100	1390.80	2.7760%	56'000	1607.90	2.8713%
50'200	1394.45	2.7778%	56'100	1611.80	2.8731%
50'300	1398.10	2.7795%	56'200	1615.70	2.8749%
50'400	1401.75	2.7813%	56'300	1619.60	2.8767%
50'500	1405.40	2.7830%	56'400	1623.50	2.8785%
50'600	1409.05	2.7847%	56'500	1627.40	2.8804%
50'700	1412.70	2.7864%	56'600	1631.30	2.8822%
50'800	1416.35	2.7881%	56'700	1635.20	2.8840%
50'900	1420.00	2.7898%	56'800	1639.10	2.8857%
51'000	1423.65	2.7915%	56'900	1643.00	2.8875%
51'100	1427.30	2.7932%	57'000	1646.90	2.8893%
51'200	1430.95	2.7948%	57'100	1650.80	2.8911%
51'300	1434.60	2.7965%	57'200	1654.70	2.8928%
51'400	1438.25	2.7982%	57'300	1658.60	2.8946%
51'500	1441.90	2.7998%	57'400	1662.50	2.8963%
51'600	1445.55	2.8015%	57'500	1666.40	2.8981%
51'700	1449.20	2.8031%	57'600	1670.30	2.8998%
51'800	1452.85	2.8047%	57'700	1674.20	2.9016%
51'900	1456.50	2.8064%	57'800	1678.10	2.9033%
52'000	1460.15	2.8080%	57'900	1682.00	2.9050%
52'100	1463.80	2.8096%	58'000	1685.90	2.9067%
52'200	1467.45	2.8112%	58'100	1689.80	2.9084%
52'300	1471.10	2.8128%	58'200	1693.70	2.9101%
52'400	1474.75	2.8144%	58'300	1697.60	2.9118%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
58'400	1701.50	2.9135%	64'300	1931.60	3.0040%
58'500	1705.40	2.9152%	64'400	1935.50	3.0054%
58'600	1709.30	2.9169%	64'500	1939.40	3.0068%
58'700	1713.20	2.9186%	64'600	1943.30	3.0082%
58'800	1717.10	2.9202%	64'700	1947.20	3.0096%
58'900	1721.00	2.9219%	64'800	1951.10	3.0110%
59'000	1724.90	2.9236%	64'900	1955.00	3.0123%
59'100	1728.80	2.9252%	65'000	1958.90	3.0137%
59'200	1732.70	2.9269%	65'100	1962.80	3.0151%
59'300	1736.60	2.9285%	65'200	1966.70	3.0164%
59'400	1740.50	2.9301%	65'300	1970.60	3.0178%
59'500	1744.40	2.9318%	65'400	1974.50	3.0191%
59'600	1748.30	2.9334%	65'500	1978.40	3.0205%
59'700	1752.20	2.9350%	65'600	1982.30	3.0218%
59'800	1756.10	2.9366%	65'700	1986.20	3.0231%
59'900	1760.00	2.9382%	65'800	1990.10	3.0245%
60'000	1763.90	2.9398%	65'900	1994.00	3.0258%
60'100	1767.80	2.9414%	66'000	1997.90	3.0271%
60'200	1771.70	2.9430%	66'100	2001.80	3.0284%
60'300	1775.60	2.9446%	66'200	2005.70	3.0298%
60'400	1779.50	2.9462%	66'300	2009.60	3.0311%
60'500	1783.40	2.9478%	66'400	2013.50	3.0324%
60'600	1787.30	2.9493%	66'500	2017.40	3.0337%
60'700	1791.20	2.9509%	66'600	2021.30	3.0350%
60'800	1795.10	2.9525%	66'700	2025.20	3.0363%
60'900	1799.00	2.9540%	66'800	2029.10	3.0376%
61'000	1802.90	2.9556%	66'900	2033.00	3.0389%
61'100	1806.80	2.9571%	67'000	2036.90	3.0401%
61'200	1810.70	2.9587%	67'100	2040.80	3.0414%
61'300	1814.60	2.9602%	67'200	2044.70	3.0427%
61'400	1818.50	2.9617%	67'300	2048.60	3.0440%
61'500	1822.40	2.9633%	67'400	2052.50	3.0453%
61'600	1826.30	2.9648%	67'500	2056.40	3.0465%
61'700	1830.20	2.9663%	67'600	2060.30	3.0478%
61'800	1834.10	2.9678%	67'700	2064.20	3.0490%
61'900	1838.00	2.9693%	67'800	2068.10	3.0503%
62'000	1841.90	2.9708%	67'900	2072.00	3.0515%
62'100	1845.80	2.9723%	68'000	2075.90	3.0528%
62'200	1849.70	2.9738%	68'100	2079.80	3.0540%
62'300	1853.60	2.9753%	68'200	2083.70	3.0553%
62'400	1857.50	2.9768%	68'300	2087.60	3.0565%
62'500	1861.40	2.9782%	68'400	2091.50	3.0577%
62'600	1865.30	2.9797%	68'500	2095.40	3.0590%
62'700	1869.20	2.9812%	68'600	2099.30	3.0602%
62'800	1873.10	2.9826%	68'700	2103.20	3.0614%
62'900	1877.00	2.9841%	68'800	2107.10	3.0626%
63'000	1880.90	2.9856%	68'900	2111.00	3.0639%
63'100	1884.80	2.9870%	69'000	2114.90	3.0651%
63'200	1888.70	2.9884%	69'100	2118.80	3.0663%
63'300	1892.60	2.9899%	69'200	2122.70	3.0675%
63'400	1896.50	2.9913%	69'300	2126.60	3.0687%
63'500	1900.40	2.9928%	69'400	2130.50	3.0699%
63'600	1904.30	2.9942%	69'500	2134.40	3.0711%
63'700	1908.20	2.9956%	69'600	2138.30	3.0723%
63'800	1912.10	2.9970%	69'700	2142.20	3.0735%
63'900	1916.00	2.9984%	69'800	2146.10	3.0746%
64'000	1919.90	2.9998%	69'900	2150.00	3.0758%
64'100	1923.80	3.0012%	70'000	2153.90	3.0770%
64'200	1927.70	3.0026%	70'100	2157.80	3.0782%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
70'200	2161.70	3.0793%	76'100	2391.80	3.1430%
70'300	2165.60	3.0805%	76'200	2395.70	3.1440%
70'400	2169.50	3.0817%	76'300	2399.60	3.1450%
70'500	2173.40	3.0828%	76'400	2403.50	3.1459%
70'600	2177.30	3.0840%	76'500	2407.40	3.1469%
70'700	2181.20	3.0851%	76'600	2411.30	3.1479%
70'800	2185.10	3.0863%	76'700	2415.20	3.1489%
70'900	2189.00	3.0874%	76'800	2419.10	3.1499%
71'000	2192.90	3.0886%	76'900	2423.00	3.1508%
71'100	2196.80	3.0897%	77'000	2426.90	3.1518%
71'200	2200.70	3.0909%	77'100	2430.80	3.1528%
71'300	2204.60	3.0920%	77'200	2434.70	3.1538%
71'400	2208.50	3.0931%	77'300	2438.60	3.1547%
71'500	2212.40	3.0943%	77'400	2442.50	3.1557%
71'600	2216.30	3.0954%	77'500	2446.40	3.1566%
71'700	2220.20	3.0965%	77'600	2450.30	3.1576%
71'800	2224.10	3.0976%	77'700	2454.20	3.1586%
71'900	2228.00	3.0987%	77'800	2458.10	3.1595%
72'000	2231.90	3.0999%	77'900	2462.00	3.1605%
72'100	2235.80	3.1010%	78'000	2465.90	3.1614%
72'200	2239.70	3.1021%	78'100	2469.80	3.1624%
72'300	2243.60	3.1032%	78'200	2473.70	3.1633%
72'400	2247.50	3.1043%	78'300	2477.60	3.1642%
72'500	2251.40	3.1054%	78'400	2481.50	3.1652%
72'600	2255.30	3.1065%	78'500	2485.40	3.1661%
72'700	2259.20	3.1076%	78'600	2489.30	3.1670%
72'800	2263.10	3.1087%	78'700	2493.20	3.1680%
72'900	2267.00	3.1097%	78'800	2497.10	3.1689%
73'000	2270.90	3.1108%	78'900	2501.00	3.1698%
73'100	2274.80	3.1119%	79'000	2504.90	3.1708%
73'200	2278.70	3.1130%	79'100	2508.80	3.1717%
73'300	2282.60	3.1141%	79'200	2512.70	3.1726%
73'400	2286.50	3.1151%	79'300	2516.60	3.1735%
73'500	2290.40	3.1162%	79'400	2520.50	3.1744%
73'600	2294.30	3.1173%	79'500	2524.40	3.1753%
73'700	2298.20	3.1183%	79'600	2528.30	3.1763%
73'800	2302.10	3.1194%	79'700	2532.20	3.1772%
73'900	2306.00	3.1204%	79'800	2536.10	3.1781%
74'000	2309.90	3.1215%	79'900	2540.00	3.1790%
74'100	2313.80	3.1225%	80'000	2543.90	3.1799%
74'200	2317.70	3.1236%	80'100	2547.80	3.1808%
74'300	2321.60	3.1246%	80'200	2551.70	3.1817%
74'400	2325.50	3.1257%	80'300	2555.60	3.1826%
74'500	2329.40	3.1267%	80'400	2559.50	3.1835%
74'600	2333.30	3.1277%	80'500	2563.40	3.1843%
74'700	2337.20	3.1288%	80'600	2567.30	3.1852%
74'800	2341.10	3.1298%	80'700	2571.20	3.1861%
74'900	2345.00	3.1308%	80'800	2575.10	3.1870%
75'000	2348.90	3.1319%	80'900	2579.00	3.1879%
75'100	2352.80	3.1329%	81'000	2582.90	3.1888%
75'200	2356.70	3.1339%	81'100	2586.80	3.1896%
75'300	2360.60	3.1349%	81'200	2590.70	3.1905%
75'400	2364.50	3.1359%	81'300	2594.60	3.1914%
75'500	2368.40	3.1370%	81'400	2598.50	3.1923%
75'600	2372.30	3.1380%	81'500	2602.40	3.1931%
75'700	2376.20	3.1390%	81'600	2606.30	3.1940%
75'800	2380.10	3.1400%	81'700	2610.20	3.1949%
75'900	2384.00	3.1410%	81'800	2614.10	3.1957%
76'000	2387.90	3.1420%	81'900	2618.00	3.1966%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
82'000	2621.90	3.1974%	87'900	2852.00	3.2446%
82'100	2625.80	3.1983%	88'000	2855.90	3.2453%
82'200	2629.70	3.1991%	88'100	2859.80	3.2461%
82'300	2633.60	3.2000%	88'200	2863.70	3.2468%
82'400	2637.50	3.2008%	88'300	2867.60	3.2476%
82'500	2641.40	3.2017%	88'400	2871.50	3.2483%
82'600	2645.30	3.2025%	88'500	2875.40	3.2490%
82'700	2649.20	3.2034%	88'600	2879.30	3.2498%
82'800	2653.10	3.2042%	88'700	2883.20	3.2505%
82'900	2657.00	3.2051%	88'800	2887.10	3.2512%
83'000	2660.90	3.2059%	88'900	2891.00	3.2520%
83'100	2664.80	3.2067%	89'000	2894.90	3.2527%
83'200	2668.70	3.2076%	89'100	2898.80	3.2534%
83'300	2672.60	3.2084%	89'200	2902.70	3.2541%
83'400	2676.50	3.2092%	89'300	2906.60	3.2549%
83'500	2680.40	3.2101%	89'400	2910.50	3.2556%
83'600	2684.30	3.2109%	89'500	2914.40	3.2563%
83'700	2688.20	3.2117%	89'600	2918.30	3.2570%
83'800	2692.10	3.2125%	89'700	2922.20	3.2577%
83'900	2696.00	3.2133%	89'800	2926.10	3.2585%
84'000	2699.90	3.2142%	89'900	2930.00	3.2592%
84'100	2703.80	3.2150%	90'000	2933.90	3.2599%
84'200	2707.70	3.2158%	90'100	2937.80	3.2606%
84'300	2711.60	3.2166%	90'200	2941.70	3.2613%
84'400	2715.50	3.2174%	90'300	2945.60	3.2620%
84'500	2719.40	3.2182%	90'400	2949.50	3.2627%
84'600	2723.30	3.2190%	90'500	2953.40	3.2634%
84'700	2727.20	3.2198%	90'600	2957.30	3.2641%
84'800	2731.10	3.2206%	90'700	2961.20	3.2648%
84'900	2735.00	3.2214%	90'800	2965.10	3.2655%
85'000	2738.90	3.2222%	90'900	2969.00	3.2662%
85'100	2742.80	3.2230%	91'000	2972.90	3.2669%
85'200	2746.70	3.2238%	91'100	2976.80	3.2676%
85'300	2750.60	3.2246%	91'200	2980.70	3.2683%
85'400	2754.50	3.2254%	91'300	2984.60	3.2690%
85'500	2758.40	3.2262%	91'400	2988.50	3.2697%
85'600	2762.30	3.2270%	91'500	2992.40	3.2704%
85'700	2766.20	3.2278%	91'600	2996.30	3.2711%
85'800	2770.10	3.2286%	91'700	3000.20	3.2718%
85'900	2774.00	3.2293%	91'800	3004.10	3.2724%
86'000	2777.90	3.2301%	91'900	3008.00	3.2731%
86'100	2781.80	3.2309%	92'000	3011.90	3.2738%
86'200	2785.70	3.2317%	92'100	3015.80	3.2745%
86'300	2789.60	3.2324%	92'200	3019.70	3.2752%
86'400	2793.50	3.2332%	92'300	3023.60	3.2758%
86'500	2797.40	3.2340%	92'400	3027.50	3.2765%
86'600	2801.30	3.2348%	92'500	3031.40	3.2772%
86'700	2805.20	3.2355%	92'600	3035.30	3.2779%
86'800	2809.10	3.2363%	92'700	3039.20	3.2785%
86'900	2813.00	3.2371%	92'800	3043.10	3.2792%
87'000	2816.90	3.2378%	92'900	3047.00	3.2799%
87'100	2820.80	3.2386%	93'000	3050.90	3.2805%
87'200	2824.70	3.2393%	93'100	3054.80	3.2812%
87'300	2828.60	3.2401%	93'200	3058.70	3.2819%
87'400	2832.50	3.2408%	93'300	3062.60	3.2825%
87'500	2836.40	3.2416%	93'400	3066.50	3.2832%
87'600	2840.30	3.2424%	93'500	3070.40	3.2839%
87'700	2844.20	3.2431%	93'600	3074.30	3.2845%
87'800	2848.10	3.2438%	93'700	3078.20	3.2852%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
93'800	3082.10	3.2858%	99'700	3312.20	3.3222%
93'900	3086.00	3.2865%	99'800	3316.10	3.3227%
94'000	3089.90	3.2871%	99'900	3320.00	3.3233%
94'100	3093.80	3.2878%	100'000	3323.90	3.3239%
94'200	3097.70	3.2884%	100'100	3327.80	3.3245%
94'300	3101.60	3.2891%	100'200	3331.70	3.3250%
94'400	3105.50	3.2897%	100'300	3335.60	3.3256%
94'500	3109.40	3.2904%	100'400	3339.50	3.3262%
94'600	3113.30	3.2910%	100'500	3343.40	3.3268%
94'700	3117.20	3.2917%	100'600	3347.30	3.3273%
94'800	3121.10	3.2923%	100'700	3351.20	3.3279%
94'900	3125.00	3.2929%	100'800	3355.10	3.3285%
95'000	3128.90	3.2936%	100'900	3359.00	3.3290%
95'100	3132.80	3.2942%	101'000	3362.90	3.3296%
95'200	3136.70	3.2949%	101'100	3366.80	3.3302%
95'300	3140.60	3.2955%	101'200	3370.70	3.3307%
95'400	3144.50	3.2961%	101'300	3374.60	3.3313%
95'500	3148.40	3.2968%	101'400	3378.50	3.3319%
95'600	3152.30	3.2974%	101'500	3382.40	3.3324%
95'700	3156.20	3.2980%	101'600	3386.30	3.3330%
95'800	3160.10	3.2986%	101'700	3390.20	3.3335%
95'900	3164.00	3.2993%	101'800	3394.10	3.3341%
96'000	3167.90	3.2999%	101'900	3398.00	3.3346%
96'100	3171.80	3.3005%	102'000	3401.90	3.3352%
96'200	3175.70	3.3011%	102'100	3405.80	3.3357%
96'300	3179.60	3.3018%	102'200	3409.70	3.3363%
96'400	3183.50	3.3024%	102'300	3413.60	3.3369%
96'500	3187.40	3.3030%	102'400	3417.50	3.3374%
96'600	3191.30	3.3036%	102'500	3421.40	3.3380%
96'700	3195.20	3.3042%	102'600	3425.30	3.3385%
96'800	3199.10	3.3049%	102'700	3429.20	3.3390%
96'900	3203.00	3.3055%	102'800	3433.10	3.3396%
97'000	3206.90	3.3061%	102'900	3437.00	3.3401%
97'100	3210.80	3.3067%	103'000	3440.90	3.3407%
97'200	3214.70	3.3073%	103'100	3444.80	3.3412%
97'300	3218.60	3.3079%	103'200	3448.70	3.3418%
97'400	3222.50	3.3085%	103'300	3452.60	3.3423%
97'500	3226.40	3.3091%	103'400	3456.50	3.3428%
97'600	3230.30	3.3097%	103'500	3460.40	3.3434%
97'700	3234.20	3.3103%	103'600	3464.30	3.3439%
97'800	3238.10	3.3109%	103'700	3468.20	3.3445%
97'900	3242.00	3.3115%	103'800	3472.10	3.3450%
98'000	3245.90	3.3121%	103'900	3476.00	3.3455%
98'100	3249.80	3.3127%	104'000	3479.90	3.3461%
98'200	3253.70	3.3133%	104'100	3483.80	3.3466%
98'300	3257.60	3.3139%	104'200	3487.70	3.3471%
98'400	3261.50	3.3145%	104'300	3491.60	3.3477%
98'500	3265.40	3.3151%	104'400	3495.50	3.3482%
98'600	3269.30	3.3157%	104'500	3499.40	3.3487%
98'700	3273.20	3.3163%	104'600	3503.30	3.3492%
98'800	3277.10	3.3169%	104'700	3507.20	3.3498%
98'900	3281.00	3.3175%	104'800	3511.10	3.3503%
99'000	3284.90	3.3181%	104'900	3515.00	3.3508%
99'100	3288.80	3.3187%	105'000	3518.90	3.3513%
99'200	3292.70	3.3193%	105'100	3522.80	3.3519%
99'300	3296.60	3.3198%	105'200	3526.70	3.3524%
99'400	3300.50	3.3204%	105'300	3530.60	3.3529%
99'500	3304.40	3.3210%	105'400	3534.50	3.3534%
99'600	3308.30	3.3216%	105'500	3538.40	3.3539%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
105'600	3542.30	3.3545%	111'500	3772.40	3.3833%
105'700	3546.20	3.3550%	111'600	3776.30	3.3838%
105'800	3550.10	3.3555%	111'700	3780.20	3.3842%
105'900	3554.00	3.3560%	111'800	3784.10	3.3847%
106'000	3557.90	3.3565%	111'900	3788.00	3.3852%
106'100	3561.80	3.3570%	112'000	3791.90	3.3856%
106'200	3565.70	3.3575%	112'100	3795.80	3.3861%
106'300	3569.60	3.3580%	112'200	3799.70	3.3865%
106'400	3573.50	3.3586%	112'300	3803.60	3.3870%
106'500	3577.40	3.3591%	112'400	3807.50	3.3875%
106'600	3581.30	3.3596%	112'500	3811.40	3.3879%
106'700	3585.20	3.3601%	112'600	3815.30	3.3884%
106'800	3589.10	3.3606%	112'700	3819.20	3.3888%
106'900	3593.00	3.3611%	112'800	3823.10	3.3893%
107'000	3596.90	3.3616%	112'900	3827.00	3.3897%
107'100	3600.80	3.3621%	113'000	3830.90	3.3902%
107'200	3604.70	3.3626%	113'100	3834.80	3.3906%
107'300	3608.60	3.3631%	113'200	3838.70	3.3911%
107'400	3612.50	3.3636%	113'300	3842.60	3.3915%
107'500	3616.40	3.3641%	113'400	3846.50	3.3920%
107'600	3620.30	3.3646%	113'500	3850.40	3.3924%
107'700	3624.20	3.3651%	113'600	3854.30	3.3929%
107'800	3628.10	3.3656%	113'700	3858.20	3.3933%
107'900	3632.00	3.3661%	113'800	3862.10	3.3938%
108'000	3635.90	3.3666%	113'900	3866.00	3.3942%
108'100	3639.80	3.3671%	114'000	3869.90	3.3946%
108'200	3643.70	3.3676%	114'100	3873.80	3.3951%
108'300	3647.60	3.3681%	114'200	3877.70	3.3955%
108'400	3651.50	3.3685%	114'300	3881.60	3.3960%
108'500	3655.40	3.3690%	114'400	3885.50	3.3964%
108'600	3659.30	3.3695%	114'500	3889.40	3.3969%
108'700	3663.20	3.3700%	114'600	3893.30	3.3973%
108'800	3667.10	3.3705%	114'700	3897.20	3.3977%
108'900	3671.00	3.3710%	114'800	3901.10	3.3982%
109'000	3674.90	3.3715%	114'900	3905.00	3.3986%
109'100	3678.80	3.3720%	115'000	3908.90	3.3990%
109'200	3682.70	3.3724%	115'100	3912.80	3.3995%
109'300	3686.60	3.3729%	115'200	3916.70	3.3999%
109'400	3690.50	3.3734%	115'300	3920.60	3.4003%
109'500	3694.40	3.3739%	115'400	3924.50	3.4008%
109'600	3698.30	3.3744%	115'500	3928.40	3.4012%
109'700	3702.20	3.3748%	115'600	3932.30	3.4016%
109'800	3706.10	3.3753%	115'700	3936.20	3.4021%
109'900	3710.00	3.3758%	115'800	3940.10	3.4025%
110'000	3713.90	3.3763%	115'900	3944.00	3.4029%
110'100	3717.80	3.3767%	116'000	3947.90	3.4034%
110'200	3721.70	3.3772%	116'100	3951.80	3.4038%
110'300	3725.60	3.3777%	116'200	3955.70	3.4042%
110'400	3729.50	3.3782%	116'300	3959.60	3.4046%
110'500	3733.40	3.3786%	116'400	3963.50	3.4051%
110'600	3737.30	3.3791%	116'500	3967.40	3.4055%
110'700	3741.20	3.3796%	116'600	3971.30	3.4059%
110'800	3745.10	3.3801%	116'700	3975.20	3.4063%
110'900	3749.00	3.3805%	116'800	3979.10	3.4068%
111'000	3752.90	3.3810%	116'900	3983.00	3.4072%
111'100	3756.80	3.3815%	117'000	3986.90	3.4076%
111'200	3760.70	3.3819%	117'100	3990.80	3.4080%
111'300	3764.60	3.3824%	117'200	3994.70	3.4084%
111'400	3768.50	3.3829%	117'300	3998.60	3.4089%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
117'400	4002.50	3.4093%	123'300	4232.60	3.4328%
117'500	4006.40	3.4097%	123'400	4236.50	3.4331%
117'600	4010.30	3.4101%	123'500	4240.40	3.4335%
117'700	4014.20	3.4105%	123'600	4244.30	3.4339%
117'800	4018.10	3.4110%	123'700	4248.20	3.4343%
117'900	4022.00	3.4114%	123'800	4252.10	3.4347%
118'000	4025.90	3.4118%	123'900	4256.00	3.4350%
118'100	4029.80	3.4122%	124'000	4259.90	3.4354%
118'200	4033.70	3.4126%	124'100	4263.80	3.4358%
118'300	4037.60	3.4130%	124'200	4267.70	3.4362%
118'400	4041.50	3.4134%	124'300	4271.60	3.4365%
118'500	4045.40	3.4138%	124'400	4275.50	3.4369%
118'600	4049.30	3.4142%	124'500	4279.40	3.4373%
118'700	4053.20	3.4147%	124'600	4283.30	3.4376%
118'800	4057.10	3.4151%	124'700	4287.20	3.4380%
118'900	4061.00	3.4155%	124'800	4291.10	3.4384%
119'000	4064.90	3.4159%	124'900	4295.00	3.4388%
119'100	4068.80	3.4163%	125'000	4298.90	3.4391%
119'200	4072.70	3.4167%	125'100	4302.80	3.4395%
119'300	4076.60	3.4171%	125'200	4306.70	3.4399%
119'400	4080.50	3.4175%	125'300	4310.60	3.4402%
119'500	4084.40	3.4179%	125'400	4314.50	3.4406%
119'600	4088.30	3.4183%	125'500	4318.40	3.4410%
119'700	4092.20	3.4187%	125'600	4322.30	3.4413%
119'800	4096.10	3.4191%	125'700	4326.20	3.4417%
119'900	4100.00	3.4195%	125'800	4330.10	3.4421%
120'000	4103.90	3.4199%	125'900	4334.00	3.4424%
120'100	4107.80	3.4203%	126'000	4337.90	3.4428%
120'200	4111.70	3.4207%	126'100	4341.80	3.4431%
120'300	4115.60	3.4211%	126'200	4345.70	3.4435%
120'400	4119.50	3.4215%	126'300	4349.60	3.4439%
120'500	4123.40	3.4219%	126'400	4353.50	3.4442%
120'600	4127.30	3.4223%	126'500	4357.40	3.4446%
120'700	4131.20	3.4227%	126'600	4361.30	3.4449%
120'800	4135.10	3.4231%	126'700	4365.20	3.4453%
120'900	4139.00	3.4235%	126'800	4369.10	3.4457%
121'000	4142.90	3.4239%	126'900	4373.00	3.4460%
121'100	4146.80	3.4243%	127'000	4376.90	3.4464%
121'200	4150.70	3.4247%	127'100	4380.80	3.4467%
121'300	4154.60	3.4251%	127'200	4384.70	3.4471%
121'400	4158.50	3.4255%	127'300	4388.60	3.4474%
121'500	4162.40	3.4258%	127'400	4392.50	3.4478%
121'600	4166.30	3.4262%	127'500	4396.40	3.4482%
121'700	4170.20	3.4266%	127'600	4400.30	3.4485%
121'800	4174.10	3.4270%	127'700	4404.20	3.4489%
121'900	4178.00	3.4274%	127'800	4408.10	3.4492%
122'000	4181.90	3.4278%	127'900	4412.00	3.4496%
122'100	4185.80	3.4282%	128'000	4415.90	3.4499%
122'200	4189.70	3.4286%	128'100	4419.80	3.4503%
122'300	4193.60	3.4289%	128'200	4423.70	3.4506%
122'400	4197.50	3.4293%	128'300	4427.60	3.4510%
122'500	4201.40	3.4297%	128'400	4431.50	3.4513%
122'600	4205.30	3.4301%	128'500	4435.40	3.4517%
122'700	4209.20	3.4305%	128'600	4439.30	3.4520%
122'800	4213.10	3.4309%	128'700	4443.20	3.4524%
122'900	4217.00	3.4312%	128'800	4447.10	3.4527%
123'000	4220.90	3.4316%	128'900	4451.00	3.4531%
123'100	4224.80	3.4320%	129'000	4454.90	3.4534%
123'200	4228.70	3.4324%	129'100	4458.80	3.4538%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
129'200	4462.70	3.4541%	135'100	4692.80	3.4736%
129'300	4466.60	3.4544%	135'200	4696.70	3.4739%
129'400	4470.50	3.4548%	135'300	4700.60	3.4742%
129'500	4474.40	3.4551%	135'400	4704.50	3.4745%
129'600	4478.30	3.4555%	135'500	4708.40	3.4748%
129'700	4482.20	3.4558%	135'600	4712.30	3.4751%
129'800	4486.10	3.4562%	135'700	4716.20	3.4755%
129'900	4490.00	3.4565%	135'800	4720.10	3.4758%
130'000	4493.90	3.4568%	135'900	4724.00	3.4761%
130'100	4497.80	3.4572%	136'000	4727.90	3.4764%
130'200	4501.70	3.4575%	136'100	4731.80	3.4767%
130'300	4505.60	3.4579%	136'200	4735.70	3.4770%
130'400	4509.50	3.4582%	136'300	4739.60	3.4773%
130'500	4513.40	3.4585%	136'400	4743.50	3.4776%
130'600	4517.30	3.4589%	136'500	4747.40	3.4779%
130'700	4521.20	3.4592%	136'600	4751.30	3.4783%
130'800	4525.10	3.4596%	136'700	4755.20	3.4786%
130'900	4529.00	3.4599%	136'800	4759.10	3.4789%
131'000	4532.90	3.4602%	136'900	4763.00	3.4792%
131'100	4536.80	3.4606%	137'000	4766.90	3.4795%
131'200	4540.70	3.4609%	137'100	4770.80	3.4798%
131'300	4544.60	3.4612%	137'200	4774.70	3.4801%
131'400	4548.50	3.4616%	137'300	4778.60	3.4804%
131'500	4552.40	3.4619%	137'400	4782.50	3.4807%
131'600	4556.30	3.4622%	137'500	4786.40	3.4810%
131'700	4560.20	3.4626%	137'600	4790.30	3.4813%
131'800	4564.10	3.4629%	137'700	4794.20	3.4816%
131'900	4568.00	3.4632%	137'800	4798.10	3.4819%
132'000	4571.90	3.4636%	137'900	4802.00	3.4822%
132'100	4575.80	3.4639%	138'000	4805.90	3.4825%
132'200	4579.70	3.4642%	138'100	4809.80	3.4828%
132'300	4583.60	3.4646%	138'200	4813.70	3.4831%
132'400	4587.50	3.4649%	138'300	4817.60	3.4834%
132'500	4591.40	3.4652%	138'400	4821.50	3.4837%
132'600	4595.30	3.4655%	138'500	4825.40	3.4840%
132'700	4599.20	3.4659%	138'600	4829.30	3.4843%
132'800	4603.10	3.4662%	138'700	4833.20	3.4846%
132'900	4607.00	3.4665%	138'800	4837.10	3.4849%
133'000	4610.90	3.4668%	138'900	4841.00	3.4852%
133'100	4614.80	3.4672%	139'000	4844.90	3.4855%
133'200	4618.70	3.4675%	139'100	4848.80	3.4858%
133'300	4622.60	3.4678%	139'200	4852.70	3.4861%
133'400	4626.50	3.4681%	139'300	4856.60	3.4864%
133'500	4630.40	3.4685%	139'400	4860.50	3.4867%
133'600	4634.30	3.4688%	139'500	4864.40	3.4870%
133'700	4638.20	3.4691%	139'600	4868.30	3.4873%
133'800	4642.10	3.4694%	139'700	4872.20	3.4876%
133'900	4646.00	3.4698%	139'800	4876.10	3.4879%
134'000	4649.90	3.4701%	139'900	4880.00	3.4882%
134'100	4653.80	3.4704%	140'000	4883.90	3.4885%
134'200	4657.70	3.4707%	140'100	4887.80	3.4888%
134'300	4661.60	3.4710%	140'200	4891.70	3.4891%
134'400	4665.50	3.4714%	140'300	4895.60	3.4894%
134'500	4669.40	3.4717%	140'400	4899.50	3.4897%
134'600	4673.30	3.4720%	140'500	4903.40	3.4900%
134'700	4677.20	3.4723%	140'600	4907.30	3.4903%
134'800	4681.10	3.4726%	140'700	4911.20	3.4905%
134'900	4685.00	3.4729%	140'800	4915.10	3.4908%
135'000	4688.90	3.4733%	140'900	4919.00	3.4911%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
141'000	4922.90	3.4914%	146'900	5153.00	3.5078%
141'100	4926.80	3.4917%	147'000	5156.90	3.5081%
141'200	4930.70	3.4920%	147'100	5160.80	3.5084%
141'300	4934.60	3.4923%	147'200	5164.70	3.5086%
141'400	4938.50	3.4926%	147'300	5168.60	3.5089%
141'500	4942.40	3.4929%	147'400	5172.50	3.5092%
141'600	4946.30	3.4931%	147'500	5176.40	3.5094%
141'700	4950.20	3.4934%	147'600	5180.30	3.5097%
141'800	4954.10	3.4937%	147'700	5184.20	3.5100%
141'900	4958.00	3.4940%	147'800	5188.10	3.5102%
142'000	4961.90	3.4943%	147'900	5192.00	3.5105%
142'100	4965.80	3.4946%	148'000	5195.90	3.5107%
142'200	4969.70	3.4949%	148'100	5199.80	3.5110%
142'300	4973.60	3.4952%	148'200	5203.70	3.5113%
142'400	4977.50	3.4954%	148'300	5207.60	3.5115%
142'500	4981.40	3.4957%	148'400	5211.50	3.5118%
142'600	4985.30	3.4960%	148'500	5215.40	3.5121%
142'700	4989.20	3.4963%	148'600	5219.30	3.5123%
142'800	4993.10	3.4966%	148'700	5223.20	3.5126%
142'900	4997.00	3.4969%	148'800	5227.10	3.5128%
143'000	5000.90	3.4971%	148'900	5231.00	3.5131%
143'100	5004.80	3.4974%	149'000	5234.90	3.5134%
143'200	5008.70	3.4977%	149'100	5238.80	3.5136%
143'300	5012.60	3.4980%	149'200	5242.70	3.5139%
143'400	5016.50	3.4983%	149'300	5246.60	3.5141%
143'500	5020.40	3.4985%	149'400	5250.50	3.5144%
143'600	5024.30	3.4988%	149'500	5254.40	3.5146%
143'700	5028.20	3.4991%	149'600	5258.30	3.5149%
143'800	5032.10	3.4994%	149'700	5262.20	3.5152%
143'900	5036.00	3.4997%	149'800	5266.10	3.5154%
144'000	5039.90	3.4999%	149'900	5270.00	3.5157%
144'100	5043.80	3.5002%	150'000	5273.90	3.5159%
144'200	5047.70	3.5005%	150'100	5277.80	3.5162%
144'300	5051.60	3.5008%	150'200	5281.70	3.5164%
144'400	5055.50	3.5010%	150'300	5285.60	3.5167%
144'500	5059.40	3.5013%	150'400	5289.50	3.5170%
144'600	5063.30	3.5016%	150'500	5293.40	3.5172%
144'700	5067.20	3.5019%	150'600	5297.30	3.5175%
144'800	5071.10	3.5021%	150'700	5301.20	3.5177%
144'900	5075.00	3.5024%	150'800	5305.10	3.5180%
145'000	5078.90	3.5027%	150'900	5309.00	3.5182%
145'100	5082.80	3.5030%	151'000	5312.90	3.5185%
145'200	5086.70	3.5032%	151'100	5316.80	3.5187%
145'300	5090.60	3.5035%	151'200	5320.70	3.5190%
145'400	5094.50	3.5038%	151'300	5324.60	3.5192%
145'500	5098.40	3.5041%	151'400	5328.50	3.5195%
145'600	5102.30	3.5043%	151'500	5332.40	3.5197%
145'700	5106.20	3.5046%	151'600	5336.30	3.5200%
145'800	5110.10	3.5049%	151'700	5340.20	3.5202%
145'900	5114.00	3.5051%	151'800	5344.10	3.5205%
146'000	5117.90	3.5054%	151'900	5348.00	3.5207%
146'100	5121.80	3.5057%	152'000	5351.90	3.5210%
146'200	5125.70	3.5060%	152'100	5355.80	3.5212%
146'300	5129.60	3.5062%	152'200	5359.70	3.5215%
146'400	5133.50	3.5065%	152'300	5363.60	3.5217%
146'500	5137.40	3.5068%	152'400	5367.50	3.5220%
146'600	5141.30	3.5070%	152'500	5371.40	3.5222%
146'700	5145.20	3.5073%	152'600	5375.30	3.5225%
146'800	5149.10	3.5076%	152'700	5379.20	3.5227%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
152'800	5383.10	3.5230%	158'700	5613.20	3.5370%
152'900	5387.00	3.5232%	158'800	5617.10	3.5372%
153'000	5390.90	3.5235%	158'900	5621.00	3.5374%
153'100	5394.80	3.5237%	159'000	5624.90	3.5377%
153'200	5398.70	3.5240%	159'100	5628.80	3.5379%
153'300	5402.60	3.5242%	159'200	5632.70	3.5381%
153'400	5406.50	3.5244%	159'300	5636.60	3.5384%
153'500	5410.40	3.5247%	159'400	5640.50	3.5386%
153'600	5414.30	3.5249%	159'500	5644.40	3.5388%
153'700	5418.20	3.5252%	159'600	5648.30	3.5390%
153'800	5422.10	3.5254%	159'700	5652.20	3.5393%
153'900	5426.00	3.5257%	159'800	5656.10	3.5395%
154'000	5429.90	3.5259%	159'900	5660.00	3.5397%
154'100	5433.80	3.5262%	160'000	5663.90	3.5399%
154'200	5437.70	3.5264%	160'100	5667.80	3.5402%
154'300	5441.60	3.5266%	160'200	5671.70	3.5404%
154'400	5445.50	3.5269%	160'300	5675.60	3.5406%
154'500	5449.40	3.5271%	160'400	5679.50	3.5408%
154'600	5453.30	3.5274%	160'500	5683.40	3.5411%
154'700	5457.20	3.5276%	160'600	5687.30	3.5413%
154'800	5461.10	3.5278%	160'700	5691.20	3.5415%
154'900	5465.00	3.5281%	160'800	5695.10	3.5417%
155'000	5468.90	3.5283%	160'900	5699.00	3.5420%
155'100	5472.80	3.5286%	161'000	5702.90	3.5422%
155'200	5476.70	3.5288%	161'100	5706.80	3.5424%
155'300	5480.60	3.5290%	161'200	5710.70	3.5426%
155'400	5484.50	3.5293%	161'300	5714.60	3.5428%
155'500	5488.40	3.5295%	161'400	5718.50	3.5431%
155'600	5492.30	3.5298%	161'500	5722.40	3.5433%
155'700	5496.20	3.5300%	161'600	5726.30	3.5435%
155'800	5500.10	3.5302%	161'700	5730.20	3.5437%
155'900	5504.00	3.5305%	161'800	5734.10	3.5439%
156'000	5507.90	3.5307%	161'900	5738.00	3.5442%
156'100	5511.80	3.5309%	162'000	5741.90	3.5444%
156'200	5515.70	3.5312%	162'100	5745.80	3.5446%
156'300	5519.60	3.5314%	162'200	5749.70	3.5448%
156'400	5523.50	3.5316%	162'300	5753.60	3.5450%
156'500	5527.40	3.5319%	162'400	5757.50	3.5453%
156'600	5531.30	3.5321%	162'500	5761.40	3.5455%
156'700	5535.20	3.5324%	162'600	5765.30	3.5457%
156'800	5539.10	3.5326%	162'700	5769.20	3.5459%
156'900	5543.00	3.5328%	162'800	5773.10	3.5461%
157'000	5546.90	3.5331%	162'900	5777.00	3.5463%
157'100	5550.80	3.5333%	163'000	5780.90	3.5466%
157'200	5554.70	3.5335%	163'100	5784.80	3.5468%
157'300	5558.60	3.5338%	163'200	5788.70	3.5470%
157'400	5562.50	3.5340%	163'300	5792.60	3.5472%
157'500	5566.40	3.5342%	163'400	5796.50	3.5474%
157'600	5570.30	3.5345%	163'500	5800.40	3.5476%
157'700	5574.20	3.5347%	163'600	5804.30	3.5479%
157'800	5578.10	3.5349%	163'700	5808.20	3.5481%
157'900	5582.00	3.5351%	163'800	5812.10	3.5483%
158'000	5585.90	3.5354%	163'900	5816.00	3.5485%
158'100	5589.80	3.5356%	164'000	5819.90	3.5487%
158'200	5593.70	3.5358%	164'100	5823.80	3.5489%
158'300	5597.60	3.5361%	164'200	5827.70	3.5491%
158'400	5601.50	3.5363%	164'300	5831.60	3.5494%
158'500	5605.40	3.5365%	164'400	5835.50	3.5496%
158'600	5609.30	3.5368%	164'500	5839.40	3.5498%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
164'600	5843.30	3.5500%	170'500	6073.40	3.5621%
164'700	5847.20	3.5502%	170'600	6077.30	3.5623%
164'800	5851.10	3.5504%	170'700	6081.20	3.5625%
164'900	5855.00	3.5506%	170'800	6085.10	3.5627%
165'000	5858.90	3.5508%	170'900	6089.00	3.5629%
165'100	5862.80	3.5511%	171'000	6092.90	3.5631%
165'200	5866.70	3.5513%	171'100	6096.80	3.5633%
165'300	5870.60	3.5515%	171'200	6100.70	3.5635%
165'400	5874.50	3.5517%	171'300	6104.60	3.5637%
165'500	5878.40	3.5519%	171'400	6108.50	3.5639%
165'600	5882.30	3.5521%	171'500	6112.40	3.5641%
165'700	5886.20	3.5523%	171'600	6116.30	3.5643%
165'800	5890.10	3.5525%	171'700	6120.20	3.5645%
165'900	5894.00	3.5527%	171'800	6124.10	3.5647%
166'000	5897.90	3.5530%	171'900	6128.00	3.5649%
166'100	5901.80	3.5532%	172'000	6131.90	3.5651%
166'200	5905.70	3.5534%	172'100	6135.80	3.5653%
166'300	5909.60	3.5536%	172'200	6139.70	3.5654%
166'400	5913.50	3.5538%	172'300	6143.60	3.5656%
166'500	5917.40	3.5540%	172'400	6147.50	3.5658%
166'600	5921.30	3.5542%	172'500	6151.40	3.5660%
166'700	5925.20	3.5544%	172'600	6155.30	3.5662%
166'800	5929.10	3.5546%	172'700	6159.20	3.5664%
166'900	5933.00	3.5548%	172'800	6163.10	3.5666%
167'000	5936.90	3.5550%	172'900	6167.00	3.5668%
167'100	5940.80	3.5552%	173'000	6170.90	3.5670%
167'200	5944.70	3.5554%	173'100	6174.80	3.5672%
167'300	5948.60	3.5556%	173'200	6178.70	3.5674%
167'400	5952.50	3.5559%	173'300	6182.60	3.5676%
167'500	5956.40	3.5561%	173'400	6186.50	3.5678%
167'600	5960.30	3.5563%	173'500	6190.40	3.5680%
167'700	5964.20	3.5565%	173'600	6194.30	3.5681%
167'800	5968.10	3.5567%	173'700	6198.20	3.5683%
167'900	5972.00	3.5569%	173'800	6202.10	3.5685%
168'000	5975.90	3.5571%	173'900	6206.00	3.5687%
168'100	5979.80	3.5573%	174'000	6209.90	3.5689%
168'200	5983.70	3.5575%	174'100	6213.80	3.5691%
168'300	5987.60	3.5577%	174'200	6217.70	3.5693%
168'400	5991.50	3.5579%	174'300	6221.60	3.5695%
168'500	5995.40	3.5581%	174'400	6225.50	3.5697%
168'600	5999.30	3.5583%	174'500	6229.40	3.5699%
168'700	6003.20	3.5585%	174'600	6233.30	3.5700%
168'800	6007.10	3.5587%	174'700	6237.20	3.5702%
168'900	6011.00	3.5589%	174'800	6241.10	3.5704%
169'000	6014.90	3.5591%	174'900	6245.00	3.5706%
169'100	6018.80	3.5593%	175'000	6248.90	3.5708%
169'200	6022.70	3.5595%	175'100	6252.80	3.5710%
169'300	6026.60	3.5597%	175'200	6256.70	3.5712%
169'400	6030.50	3.5599%	175'300	6260.60	3.5714%
169'500	6034.40	3.5601%	175'400	6264.50	3.5716%
169'600	6038.30	3.5603%	175'500	6268.40	3.5717%
169'700	6042.20	3.5605%	175'600	6272.30	3.5719%
169'800	6046.10	3.5607%	175'700	6276.20	3.5721%
169'900	6050.00	3.5609%	175'800	6280.10	3.5723%
170'000	6053.90	3.5611%	175'900	6284.00	3.5725%
170'100	6057.80	3.5613%	176'000	6287.90	3.5727%
170'200	6061.70	3.5615%	176'100	6291.80	3.5729%
170'300	6065.60	3.5617%	176'200	6295.70	3.5730%
170'400	6069.50	3.5619%	176'300	6299.60	3.5732%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
176'400	6303.50	3.5734%	182'300	6533.60	3.5840%
176'500	6307.40	3.5736%	182'400	6537.50	3.5842%
176'600	6311.30	3.5738%	182'500	6541.40	3.5843%
176'700	6315.20	3.5740%	182'600	6545.30	3.5845%
176'800	6319.10	3.5742%	182'700	6549.20	3.5847%
176'900	6323.00	3.5743%	182'800	6553.10	3.5848%
177'000	6326.90	3.5745%	182'900	6557.00	3.5850%
177'100	6330.80	3.5747%	183'000	6560.90	3.5852%
177'200	6334.70	3.5749%	183'100	6564.80	3.5854%
177'300	6338.60	3.5751%	183'200	6568.70	3.5855%
177'400	6342.50	3.5753%	183'300	6572.60	3.5857%
177'500	6346.40	3.5754%	183'400	6576.50	3.5859%
177'600	6350.30	3.5756%	183'500	6580.40	3.5860%
177'700	6354.20	3.5758%	183'600	6584.30	3.5862%
177'800	6358.10	3.5760%	183'700	6588.20	3.5864%
177'900	6362.00	3.5762%	183'800	6592.10	3.5866%
178'000	6365.90	3.5763%	183'900	6596.00	3.5867%
178'100	6369.80	3.5765%	184'000	6599.90	3.5869%
178'200	6373.70	3.5767%	184'100	6603.80	3.5871%
178'300	6377.60	3.5769%	184'200	6607.70	3.5872%
178'400	6381.50	3.5771%	184'300	6611.60	3.5874%
178'500	6385.40	3.5773%	184'400	6615.50	3.5876%
178'600	6389.30	3.5774%	184'500	6619.40	3.5878%
178'700	6393.20	3.5776%	184'600	6623.30	3.5879%
178'800	6397.10	3.5778%	184'700	6627.20	3.5881%
178'900	6401.00	3.5780%	184'800	6631.10	3.5883%
179'000	6404.90	3.5782%	184'900	6635.00	3.5884%
179'100	6408.80	3.5783%	185'000	6638.90	3.5886%
179'200	6412.70	3.5785%	185'100	6642.80	3.5888%
179'300	6416.60	3.5787%	185'200	6646.70	3.5889%
179'400	6420.50	3.5789%	185'300	6650.60	3.5891%
179'500	6424.40	3.5791%	185'400	6654.50	3.5893%
179'600	6428.30	3.5792%	185'500	6658.40	3.5894%
179'700	6432.20	3.5794%	185'600	6662.30	3.5896%
179'800	6436.10	3.5796%	185'700	6666.20	3.5898%
179'900	6440.00	3.5798%	185'800	6670.10	3.5899%
180'000	6443.90	3.5799%	185'900	6674.00	3.5901%
180'100	6447.80	3.5801%	186'000	6677.90	3.5903%
180'200	6451.70	3.5803%	186'100	6681.80	3.5904%
180'300	6455.60	3.5805%	186'200	6685.70	3.5906%
180'400	6459.50	3.5807%	186'300	6689.60	3.5908%
180'500	6463.40	3.5808%	186'400	6693.50	3.5909%
180'600	6467.30	3.5810%	186'500	6697.40	3.5911%
180'700	6471.20	3.5812%	186'600	6701.30	3.5913%
180'800	6475.10	3.5814%	186'700	6705.20	3.5914%
180'900	6479.00	3.5815%	186'800	6709.10	3.5916%
181'000	6482.90	3.5817%	186'900	6713.00	3.5918%
181'100	6486.80	3.5819%	187'000	6716.90	3.5919%
181'200	6490.70	3.5821%	187'100	6720.80	3.5921%
181'300	6494.60	3.5822%	187'200	6724.70	3.5923%
181'400	6498.50	3.5824%	187'300	6728.60	3.5924%
181'500	6502.40	3.5826%	187'400	6732.50	3.5926%
181'600	6506.30	3.5828%	187'500	6736.40	3.5927%
181'700	6510.20	3.5829%	187'600	6740.30	3.5929%
181'800	6514.10	3.5831%	187'700	6744.20	3.5931%
181'900	6518.00	3.5833%	187'800	6748.10	3.5932%
182'000	6521.90	3.5835%	187'900	6752.00	3.5934%
182'100	6525.80	3.5836%	188'000	6755.90	3.5936%
182'200	6529.70	3.5838%	188'100	6759.80	3.5937%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
188'200	6763.70	3.5939%	194'100	6993.80	3.6032%
188'300	6767.60	3.5941%	194'200	6997.70	3.6033%
188'400	6771.50	3.5942%	194'300	7001.60	3.6035%
188'500	6775.40	3.5944%	194'400	7005.50	3.6037%
188'600	6779.30	3.5945%	194'500	7009.40	3.6038%
188'700	6783.20	3.5947%	194'600	7013.30	3.6040%
188'800	6787.10	3.5949%	194'700	7017.20	3.6041%
188'900	6791.00	3.5950%	194'800	7021.10	3.6043%
189'000	6794.90	3.5952%	194'900	7025.00	3.6044%
189'100	6798.80	3.5953%	195'000	7028.90	3.6046%
189'200	6802.70	3.5955%	195'100	7032.80	3.6047%
189'300	6806.60	3.5957%	195'200	7036.70	3.6049%
189'400	6810.50	3.5958%	195'300	7040.60	3.6050%
189'500	6814.40	3.5960%	195'400	7044.50	3.6052%
189'600	6818.30	3.5961%	195'500	7048.40	3.6053%
189'700	6822.20	3.5963%	195'600	7052.30	3.6055%
189'800	6826.10	3.5965%	195'700	7056.20	3.6056%
189'900	6830.00	3.5966%	195'800	7060.10	3.6058%
190'000	6833.90	3.5968%	195'900	7064.00	3.6059%
190'100	6837.80	3.5969%	196'000	7067.90	3.6061%
190'200	6841.70	3.5971%	196'100	7071.80	3.6062%
190'300	6845.60	3.5973%	196'200	7075.70	3.6064%
190'400	6849.50	3.5974%	196'300	7079.60	3.6065%
190'500	6853.40	3.5976%	196'400	7083.50	3.6067%
190'600	6857.30	3.5977%	196'500	7087.40	3.6068%
190'700	6861.20	3.5979%	196'600	7091.30	3.6070%
190'800	6865.10	3.5981%	196'700	7095.20	3.6071%
190'900	6869.00	3.5982%	196'800	7099.10	3.6073%
191'000	6872.90	3.5984%	196'900	7103.00	3.6074%
191'100	6876.80	3.5985%	197'000	7106.90	3.6076%
191'200	6880.70	3.5987%	197'100	7110.80	3.6077%
191'300	6884.60	3.5988%	197'200	7114.70	3.6079%
191'400	6888.50	3.5990%	197'300	7118.60	3.6080%
191'500	6892.40	3.5992%	197'400	7122.50	3.6082%
191'600	6896.30	3.5993%	197'500	7126.40	3.6083%
191'700	6900.20	3.5995%	197'600	7130.30	3.6085%
191'800	6904.10	3.5996%	197'700	7134.20	3.6086%
191'900	6908.00	3.5998%	197'800	7138.10	3.6087%
192'000	6911.90	3.5999%	197'900	7142.00	3.6089%
192'100	6915.80	3.6001%	198'000	7145.90	3.6090%
192'200	6919.70	3.6003%	198'100	7149.80	3.6092%
192'300	6923.60	3.6004%	198'200	7153.70	3.6093%
192'400	6927.50	3.6006%	198'300	7157.60	3.6095%
192'500	6931.40	3.6007%	198'400	7161.50	3.6096%
192'600	6935.30	3.6009%	198'500	7165.40	3.6098%
192'700	6939.20	3.6010%	198'600	7169.30	3.6099%
192'800	6943.10	3.6012%	198'700	7173.20	3.6101%
192'900	6947.00	3.6013%	198'800	7177.10	3.6102%
193'000	6950.90	3.6015%	198'900	7181.00	3.6104%
193'100	6954.80	3.6017%	199'000	7184.90	3.6105%
193'200	6958.70	3.6018%	199'100	7188.80	3.6106%
193'300	6962.60	3.6020%	199'200	7192.70	3.6108%
193'400	6966.50	3.6021%	199'300	7196.60	3.6109%
193'500	6970.40	3.6023%	199'400	7200.50	3.6111%
193'600	6974.30	3.6024%	199'500	7204.40	3.6112%
193'700	6978.20	3.6026%	199'600	7208.30	3.6114%
193'800	6982.10	3.6027%	199'700	7212.20	3.6115%
193'900	6986.00	3.6029%	199'800	7216.10	3.6117%
194'000	6989.90	3.6030%	199'900	7220.00	3.6118%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
200'000	7223.90	3.6120%	205'900	7454.00	3.6202%
200'100	7227.80	3.6121%	206'000	7457.90	3.6203%
200'200	7231.70	3.6122%	206'100	7461.80	3.6205%
200'300	7235.60	3.6124%	206'200	7465.70	3.6206%
200'400	7239.50	3.6125%	206'300	7469.60	3.6207%
200'500	7243.40	3.6127%	206'400	7473.50	3.6209%
200'600	7247.30	3.6128%	206'500	7477.40	3.6210%
200'700	7251.20	3.6130%	206'600	7481.30	3.6212%
200'800	7255.10	3.6131%	206'700	7485.20	3.6213%
200'900	7259.00	3.6132%	206'800	7489.10	3.6214%
201'000	7262.90	3.6134%	206'900	7493.00	3.6216%
201'100	7266.80	3.6135%	207'000	7496.90	3.6217%
201'200	7270.70	3.6137%	207'100	7500.80	3.6218%
201'300	7274.60	3.6138%	207'200	7504.70	3.6220%
201'400	7278.50	3.6140%	207'300	7508.60	3.6221%
201'500	7282.40	3.6141%	207'400	7512.50	3.6222%
201'600	7286.30	3.6142%	207'500	7516.40	3.6224%
201'700	7290.20	3.6144%	207'600	7520.30	3.6225%
201'800	7294.10	3.6145%	207'700	7524.20	3.6226%
201'900	7298.00	3.6147%	207'800	7528.10	3.6228%
202'000	7301.90	3.6148%	207'900	7532.00	3.6229%
202'100	7305.80	3.6149%	208'000	7535.90	3.6230%
202'200	7309.70	3.6151%	208'100	7539.80	3.6232%
202'300	7313.60	3.6152%	208'200	7543.70	3.6233%
202'400	7317.50	3.6154%	208'300	7547.60	3.6234%
202'500	7321.40	3.6155%	208'400	7551.50	3.6236%
202'600	7325.30	3.6156%	208'500	7555.40	3.6237%
202'700	7329.20	3.6158%	208'600	7559.30	3.6238%
202'800	7333.10	3.6159%	208'700	7563.20	3.6240%
202'900	7337.00	3.6161%	208'800	7567.10	3.6241%
203'000	7340.90	3.6162%	208'900	7571.00	3.6242%
203'100	7344.80	3.6163%	209'000	7574.90	3.6244%
203'200	7348.70	3.6165%	209'100	7578.80	3.6245%
203'300	7352.60	3.6166%	209'200	7582.70	3.6246%
203'400	7356.50	3.6168%	209'300	7586.60	3.6247%
203'500	7360.40	3.6169%	209'400	7590.50	3.6249%
203'600	7364.30	3.6170%	209'500	7594.40	3.6250%
203'700	7368.20	3.6172%	209'600	7598.30	3.6251%
203'800	7372.10	3.6173%	209'700	7602.20	3.6253%
203'900	7376.00	3.6175%	209'800	7606.10	3.6254%
204'000	7379.90	3.6176%	209'900	7610.00	3.6255%
204'100	7383.80	3.6177%	210'000	7613.90	3.6257%
204'200	7387.70	3.6179%	210'100	7617.80	3.6258%
204'300	7391.60	3.6180%	210'200	7621.70	3.6259%
204'400	7395.50	3.6182%	210'300	7625.60	3.6261%
204'500	7399.40	3.6183%	210'400	7629.50	3.6262%
204'600	7403.30	3.6184%	210'500	7633.40	3.6263%
204'700	7407.20	3.6186%	210'600	7637.30	3.6264%
204'800	7411.10	3.6187%	210'700	7641.20	3.6266%
204'900	7415.00	3.6188%	210'800	7645.10	3.6267%
205'000	7418.90	3.6190%	210'900	7649.00	3.6268%
205'100	7422.80	3.6191%	211'000	7652.90	3.6270%
205'200	7426.70	3.6192%	211'100	7656.80	3.6271%
205'300	7430.60	3.6194%	211'200	7660.70	3.6272%
205'400	7434.50	3.6195%	211'300	7664.60	3.6274%
205'500	7438.40	3.6197%	211'400	7668.50	3.6275%
205'600	7442.30	3.6198%	211'500	7672.40	3.6276%
205'700	7446.20	3.6199%	211'600	7676.30	3.6277%
205'800	7450.10	3.6201%	211'700	7680.20	3.6279%

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
211'800	7684.10	3.6280%	217'700	7914.20	3.6354%
211'900	7688.00	3.6281%	217'800	7918.10	3.6355%
212'000	7691.90	3.6283%	217'900	7922.00	3.6356%
212'100	7695.80	3.6284%	218'000	7925.90	3.6357%
212'200	7699.70	3.6285%	218'100	7929.80	3.6359%
212'300	7703.60	3.6286%	218'200	7933.70	3.6360%
212'400	7707.50	3.6288%	218'300	7937.60	3.6361%
212'500	7711.40	3.6289%	218'400	7941.50	3.6362%
212'600	7715.30	3.6290%	218'500	7945.40	3.6363%
212'700	7719.20	3.6291%	218'600	7949.30	3.6365%
212'800	7723.10	3.6293%	218'700	7953.20	3.6366%
212'900	7727.00	3.6294%	218'800	7957.10	3.6367%
213'000	7730.90	3.6295%	218'900	7961.00	3.6368%
213'100	7734.80	3.6297%	219'000	7964.90	3.6369%
213'200	7738.70	3.6298%	219'100	7968.80	3.6371%
213'300	7742.60	3.6299%	219'200	7972.70	3.6372%
213'400	7746.50	3.6300%	219'300	7976.60	3.6373%
213'500	7750.40	3.6302%	219'400	7980.50	3.6374%
213'600	7754.30	3.6303%	219'500	7984.40	3.6375%
213'700	7758.20	3.6304%	219'600	7988.30	3.6377%
213'800	7762.10	3.6305%	219'700	7992.20	3.6378%
213'900	7766.00	3.6307%	219'800	7996.10	3.6379%
214'000	7769.90	3.6308%	219'900	8000.00	3.6380%
214'100	7773.80	3.6309%	220'000	8003.90	3.6381%
214'200	7777.70	3.6310%	220'100	8007.80	3.6383%
214'300	7781.60	3.6312%	220'200	8011.70	3.6384%
214'400	7785.50	3.6313%	220'300	8015.60	3.6385%
214'500	7789.40	3.6314%	220'400	8019.50	3.6386%
214'600	7793.30	3.6315%	220'500	8023.40	3.6387%
214'700	7797.20	3.6317%	220'600	8027.30	3.6388%
214'800	7801.10	3.6318%	220'700	8031.20	3.6390%
214'900	7805.00	3.6319%	220'800	8035.10	3.6391%
215'000	7808.90	3.6320%	220'900	8039.00	3.6392%
215'100	7812.80	3.6322%	221'000	8042.90	3.6393%
215'200	7816.70	3.6323%	221'100	8046.80	3.6394%
215'300	7820.60	3.6324%	221'200	8050.70	3.6396%
215'400	7824.50	3.6325%	221'300	8054.60	3.6397%
215'500	7828.40	3.6327%	221'400	8058.50	3.6398%
215'600	7832.30	3.6328%	221'500	8062.40	3.6399%
215'700	7836.20	3.6329%	221'600	8066.30	3.6400%
215'800	7840.10	3.6330%	221'700	8070.20	3.6401%
215'900	7844.00	3.6332%	221'800	8074.10	3.6403%
216'000	7847.90	3.6333%	221'900	8078.00	3.6404%
216'100	7851.80	3.6334%	222'000	8081.90	3.6405%
216'200	7855.70	3.6335%	222'100	8085.80	3.6406%
216'300	7859.60	3.6337%	222'200	8089.70	3.6407%
216'400	7863.50	3.6338%	222'300	8093.60	3.6408%
216'500	7867.40	3.6339%	222'400	8097.50	3.6410%
216'600	7871.30	3.6340%	222'500	8101.40	3.6411%
216'700	7875.20	3.6341%	222'600	8105.30	3.6412%
216'800	7879.10	3.6343%	222'700	8109.20	3.6413%
216'900	7883.00	3.6344%	222'800	8113.10	3.6414%
217'000	7886.90	3.6345%	222'900	8117.00	3.6415%
217'100	7890.80	3.6346%	223'000	8120.90	3.6417%
217'200	7894.70	3.6348%	223'100	8124.80	3.6418%
217'300	7898.60	3.6349%	223'200	8128.70	3.6419%
217'400	7902.50	3.6350%	223'300	8132.60	3.6420%
217'500	7906.40	3.6351%	223'400	8136.50	3.6421%
217'600	7910.30	3.6352%	223'500	8140.40	3.6422%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
223'600	8144.30	3.6424%	224'800	8191.10	3.6437%
223'700	8148.20	3.6425%	224'900	8195.00	3.6438%
223'800	8152.10	3.6426%	225'000	8198.90	3.6440%
223'900	8156.00	3.6427%	225'100	8202.80	3.6441%
224'000	8159.90	3.6428%	225'200	8206.70	3.6442%
224'100	8163.80	3.6429%	225'300	8210.60	3.6443%
224'200	8167.70	3.6430%	225'400	8214.50	3.6444%
224'300	8171.60	3.6432%	225'500	8218.40	3.6445%
224'400	8175.50	3.6433%	225'600	8222.30	3.6446%
224'500	8179.40	3.6434%	225'700	8226.20	3.6447%
224'600	8183.30	3.6435%	225'800	8230.10	3.6449%
224'700	8187.20	3.6436%			

Für steuerbare Einkommen über 225 800 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.

Für Alleinstehende ist dieser Tarif direkt anwendbar.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Steuerfusstabelle 2010

(Steuerfüsse in Prozenten einer Einheit)

	Gemeinde / Kirchgemeinde	Gesamtsteuerfuss			
		natürliche Personen			jur. Personen
		mit röm. kath. Kultussteuer	mit evang. ref. Kultussteuer	ohne Kultussteuer	
1	Wollerau	210	210	202	210.00
2	Freienbach	217	215	207	216.43
3	Feusisberg	219	215	207	217.95
4	Feusisberg-Schindellegi	222	215	207	220.16
5	Altendorf	280	283	265	280.66
6	Lachen	290	293	275	290.64
7	Innerthal	305	293	275	304.23
	Alpthal	305	305	275	305.00
9	Küssnacht-Merlischachen	313	328	300	315.06
10	Vorderthal	315	303	285	313.84
11	Küssnacht	320	328	300	321.10
	Riemenstalden	320	318	290	319.98
13	Küssnacht-Immensee	328	328	300	328.00
14	Muotathal	347	343	315	346.92
15	Lauerz	348	345	315	347.72
16	Schübelbach-Siebnen	349	342	324	347.64
17	Schwyz	353	353	325	353.00
18	Schübelbach-Buttikon	354	342	324	351.68
19	Galgenen-Siebnen	355	348	330	353.65
	Oberiberg	355	350	320	354.24
21	Galgenen	358	348	330	356.07
22	Schübelbach	359	342	324	355.71
23	Wangen-Siebnen	360	353	335	358.77
24	Wangen-Nuolen	362	353	335	360.41
25	Arth-Goldau	363	360	330	362.64
26	Wangen	365	353	335	362.88
	Tuggen	365	358	340	364.08
	Ingenbohl	365	373	345	365.85
	Arth	365	360	330	364.41
	Steinerberg	365	350	320	364.16
31	Einsiedeln	366	370	340	366.48
32	Sattel	370	360	330	369.13
33	Unteriberg-Studen	380	390	360	381.05
34	Steinen	390	388	360	389.83
35	Unteriberg	392	390	360	391.79
36	Reichenburg	394	382	364	391.49
37	Rothenthurm	395	390	360	394.64
38	Gersau	400	388	360	398.86
39	Morschach	403	393	365	401.19
40	Illgau	405	378	350	404.68

Verzugs- und Vergütungszinsen, Skontoabzüge

a) Vergütungszinsen/Rückerstattungszinsen

Steuerbeträge, die auf Grund einer Rechnung zu viel bezahlt wurden, werden von Amtes wegen zu Gunsten der Steuerpflichtigen verzinst.

Kantonale Steuern (Vergütungszinsen)

2001	4 %	2004	3,5%	2007	2,5%	2010	1,0%
2002	4 %	2005	2,5%	2008	2,0%		
2003	4 %	2006	2,5%	2009	1,5%		

Direkte Bundessteuer (Rückerstattungszinsen)

2001	4,5%	2004	3,5%	2007	3,5%	2010	3,5%
2002	4 %	2005	3,5%	2008	4,0%		
2003	4 %	2006	3,5%	2009	4,0%		

b) Verzugszinsen

Auf in Rechnung gestellten Steuern, Bussen und Kosten, die nicht bis zum Ende der ordentlichen Zahlungsfristen bezahlt werden, wird vom folgenden Tag an bis zur Bezahlung ein Verzugszins berechnet.

Kantonale Steuern

2001	4 %	2004	3,5%	2007	3,5%	2010	3,5%
2002	4 %	2005	3,5%	2008	4,0%		
2003	4 %	2006	3,5%	2009	4,0%		

Direkte Bundessteuer

2001	4,5%	2004	3,5%	2007	3,5%	2010	3,5%
2002	4 %	2005	3,5%	2008	4,0%		
2003	4 %	2006	3,5%	2009	4,0%		

c) Skonto/Vorauszahlungszinsen

Kantonale Steuern (Skonto)

2001	3 %	2004	3 %	2007	2,0%	2010	2,0%
2002	3 %	2005	2 %	2008	2,0%		
2003	3 %	2006	2 %	2009	2,0%		

Direkte Bundessteuer (Vorauszahlungszinsen)

2001	2 %	2004	1 %	2007	1,0%	2010	1,0%
2002	1,5%	2005	1 %	2008	1,5%		
2003	1,5%	2006	1 %	2009	1,5%		

Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Diese Höchstansätze gelten sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer.

Steuerperiode	**Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige**		**Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige** 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens	
2001	Fr.	5'933.--	Fr.	29'664.--
2002	Fr.	5'933.--	Fr.	29'664.--
2003	Fr.	6'077.--	Fr.	30'384.--
2004	Fr.	6'077.--	Fr.	30'384.--
2005	Fr.	6'192.--	Fr.	30'960.--
2006	Fr.	6'192.--	Fr.	30'960.--
2007	Fr.	6'365.--	Fr.	31'824.--
2008	Fr.	6'365.--	Fr.	31'824.--
2009	Fr.	6'566.--	Fr.	32'832.--
2010	Fr.	6'566.--	Fr.	32'832.--